



## Richterliche Analyse

# Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte



*EASO Professional Development Series  
for members of courts and tribunals*

Verfasst von der IARLJ-Europe im Auftrag des EASO

August 2016

**EASO professional development materials have been created in cooperation with members of courts and tribunals on the following topics:**

- introduction to the Common European Asylum System for courts and tribunals;
- qualification for international protection (Directive 2011/95/EU);
- asylum procedures and the principle of non-refoulement;
- evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System;
- Article 15(c) qualification directive (2011/95/EU);
- exclusion: Articles 12 and 17 qualification directive (2011/95/EU);
- ending international protection: Articles 11, 14, 16 and 19 qualification directive (2011/95/EU);
- country of origin information.

The Professional Development Series comprises Judicial analyses, Judicial trainers' guidance notes and Compilations of jurisprudence for each topic covered, apart from Country of origin information which comprises a Judicial practical guide accompanied by a Compilation of jurisprudence. All materials are developed in English. For more information on publications, including on the availability of different language versions, please visit [www.easo.europa.eu/training-quality/courts-and-tribunals](http://www.easo.europa.eu/training-quality/courts-and-tribunals).



## **Richterliche Analyse**

# Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte

*EASO-Publikationen zur Fortbildung  
der Mitglieder der Gerichte*

August 2016

More information on the European Union is available on the internet (<http://europa.eu>).

Print ISBN 978-92-9494-681-2 doi:10.2847/272400 BZ-02-16-138-DE-C  
PDF ISBN 978-92-9494-679-9 doi:10.2847/957958 BZ-02-16-138-DE-N

© European Asylum Support Office, 2018

Cover illustration: baldyrgan/Shutterstock.com

Neither EASO nor any person acting on its behalf may be held responsible for the use which may be made of the information contained herein.

Reproduction is authorised provided the source is acknowledged.

For any use or reproduction of illustrations or other material that is not under the EASO copyright, permission must be sought directly from the copyright holders.

# Europäisches Unterstützungsbüros für Asylfragen

Das Europäische Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) ist eine Agentur der Europäischen Union, die bei der konkreten Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) eine Schlüsselrolle spielt. Das EASO wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, die praktische Zusammenarbeit im Bereich Asyl zu stärken und die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer auf Unionsrecht und Völkerrecht beruhenden Verpflichtung, Menschen in Not Schutz zu gewähren, zu unterstützen.

In Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung (\*) (nachstehend „die Verordnung“) heißt es, dass die Agentur Schulungen für die Mitglieder der Gerichte in den Mitgliedstaaten einrichtet und das Schulungsangebot fortentwickelt. Zu diesem Zweck nutzt EASO das Fachwissen wissenschaftlicher Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeiten.

## Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht

Die Internationale Asylrichtervereinigung (IARLJ) ist eine gemeinnützige Vereinigung, die sich dafür einsetzt, dass Schutz vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund der politischen Meinung als ein völkerrechtlich verankertes individuelles Recht anerkannt wird und dass die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft und deren Erlöschen dem Rechtsstaatsprinzip unterliegen. Seit ihrer Gründung vor 18 Jahren – im Jahr 1997 – spielt die IARLJ weltweit eine wichtige Rolle bei der Fortbildung von Richtern, die mit Asylfällen befasst sind. Die Europäische Sektion der IARLJ (IARLJ-Europe) ist das regionale Vertretungsgremium für Richter in Europa. Gemäß der Gründungsurkunde ist eines der konkreten Ziele der IARLJ-Europe die „Verbesserung des Wissens und der Kompetenzen sowie der Austausch von Meinungen und Erfahrungen zwischen Richtern zu sämtlichen Themen, die mit der Anwendung und Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Zusammenhang stehen“.

## Mitwirkende

Die Erstellung dieser Analyse erfolgte durch ein aus Richtern bestehendes Herausgeberteam, das die Gesamtverantwortung für die Endfassung trägt, und ein aus Experten zusammengesetztes Redaktionsteam.

(\*) Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen [2010] ABl. L 132/11.

Um die Wahrung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte selbst entwickelt und durchgeführt werden, wurde unter der Ägide einer gemeinsamen Beobachtergruppe ein Herausgeberteam aus amtierenden Richtern ausgewählt, die im Bereich Asylrecht über breite Erfahrung und große Fachkenntnisse verfügen. Die gemeinsame Beobachtergruppe setzt sich aus den Vertretern der Vertragsparteien, dem EASO und der IARLJ-Europe zusammen. Das Herausgeberteam überprüfte Entwürfe, gab dem Redaktionsteam detaillierte Anweisungen und war auch die letztendliche Entscheidungsinstanz, was Umfang, Struktur, Inhalt und Konzeption der Analyse betrifft. Die Zusammenarbeit des Herausgeberteams erfolgte sowohl bei persönlichen Treffen in Berlin im Mai 2015 und in Luxemburg im November 2015 sowie über regelmäßigen elektronischen bzw. telefonischen Austausch.

### Aus Richtern bestehendes Herausgeberteam

Mitglieder des Herausgeberteams waren die Richter **Hugo Storey** (Vereinigtes Königreich, Vorsitzender), **Jakub Camrda** (Tschechische Republik), **Jacek Chlebny** (Polen), **Katelijne Declerck** (Belgien), **Harald Dörig** (Deutschland), **Florence Malvasio** (Frankreich), **Judith Putzer** (Österreich), **Liesbeth Steendijk** (Niederlande), **Boštjan Zalar** (Slowenien) und (Ersatzrichter) **Johan Berg** (Norwegen). Das Herausgeberteam wurde bei seiner Arbeit von der Projektkoordinatorin **Clara Odofin** unterstützt.

### Aus Experten bestehendes Redaktionsteam

Das Redaktionsteam setzte sich aus **den** Experten **John Barnes** (Vereinigtes Königreich, Teamleiter, Richter im Ruhestand), **Dr. María-Teresa Gil-Bazo** (Newcastle University; Mitglied des European Law Institute, Wien, und Mitglied des spanischen Consejo General de la Abogacía) und **Dr. Céline Bauloz** (Global Migration Centre, Genfer Hochschulinstitut für internationale Studien, Genf) zusammen.

### Danksagung

Anmerkungen wurden von Richter **Lars Bay Larsen** vom Gerichtshof der Europäischen Union und Richter **Ledi Bianku** vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen eingereicht. **Carole Simone Dahan** (Senior Legal Adviser, Judicial Engagement) und **Cornelis (Kees) Wouters** (Senior Refugee Law Adviser) beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Abteilung für Internationalen Schutz, gaben ebenfalls Kommentare zum Text ab.

Des Weiteren gingen Stellungnahmen von folgenden Teilnehmern des EASO-Netzwerks für Mitglieder von Gerichten und von Mitgliedern des EASO-Konsultationsforums ein: **Verwaltungsgerichtshof Sofia**, Bulgarien; **Verwaltungsgerichtshof Zagreb**, Kroatien; **Berufungsgericht Tallinn**, Estland; Verwaltungs- und Arbeitsgerichtshof Debrecin, Ungarn; **Hana Lupačová** von der Refugee Legal Clinic, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Masaryk-Universität, Tschechische Republik, und **Karine Caunes** von der Europäischen Rechtsakademie (ERA).

All diese Stellungnahmen wurden vom Herausgeberteam bei der Erstellung der zur Veröffentlichung bestimmten Endfassung berücksichtigt. Die Mitglieder des Redaktionsteams, des Herausgeberteams und EASO bedanken sich bei allen, die Kommentare eingereicht und die sich bei der abschließenden Bearbeitung dieses Kapitels als äußerst hilfreich erwiesen haben.

Die zur Erstellung dieser Analyse verwendete Methodik wird in [Anhang B, S. 114-115](#), erläutert.

EASO wird diese Analyse bei Bedarf gemäß der Methodik des EASO für die EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte aktualisieren.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Europäisches Unterstützungsbüros für Asylfragen</b> .....	3
<b>Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht</b> .....	3
<b>Mitwirkende</b> .....	3
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	7
<b>Vorwort</b> .....	10
<b>Schlüsselfragen</b> .....	12
<b>Teil 1: Rechtsgrundlage des GEAS</b> .....	13
1.1 Was ist das GEAS? .....	13
1.2 Hintergründe der Einführung des GEAS .....	13
1.3 Erste Phase des GEAS .....	15
1.4 Zweite Phase des GEAS .....	17
<b>Teil 2: Überblick über die Rechtsinstrumente des GEAS</b> .....	25
2.1 EU-Primärrecht .....	25
2.1.1 AEUV .....	25
2.1.2 EUV .....	28
2.1.3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	29
2.1.4 Protokoll Nr. 24 .....	34
2.1.5 Protokoll Nr. 30 .....	35
2.2 Sekundärrecht des GEAS .....	36
2.2.1 Dublin-III-Verordnung (2013) .....	36
2.2.1.1 Rechtsprechung des EuGH zur Dublin-Verordnung .....	40
2.2.1.2 Anhängige Verfahren vor dem EuGH zur Dublin-III-Verordnung .....	41
2.2.1.3 Relevante Rechtsprechung des EGMR .....	42
2.2.2 Neufassung der Eurodac-Verordnung (2013) .....	43
2.2.3 Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (2011) .....	43
2.2.3.1 Rechtsprechung des EuGH zur Anerkennungsrichtlinie .....	47
2.2.3.2 Anhängige Verfahren vor dem EuGH zur Anerkennungsrichtlinie .....	49
2.2.3.3 Relevante Rechtsprechung des EGMR .....	50
2.2.4 Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie von 2013 .....	50
2.2.4.1 Rechtsprechung des EuGH zur Asylverfahrensrichtlinie .....	53
2.2.4.2 Anhängige Verfahren vor dem EuGH zur Asylverfahrensrichtlinie .....	54
2.2.4.3 Relevante Rechtsprechung des EGMR .....	54
2.2.5 Neufassung der Aufnahmebedingungsrichtlinie (2013) .....	55
2.2.5.1 Rechtsprechung des EuGH zur Aufnahmebedingungsrichtlinie .....	57
2.2.5.2 Anhängige Verfahren vor dem EuGH zur Aufnahmebedingungsrichtlinie .....	57
2.2.5.3 Relevante Rechtsprechung des EGMR .....	57
2.2.6 Richtlinie über den vorübergehenden Schutz von 2001 .....	58

2.3 Sonstige Vorschriften des Sekundärrechts, die für den Bereich des internationalen Schutzes relevant sind .....	58
2.3.1 EASO-Verordnung (2010) .....	59
2.3.2 Richtlinie über die Familienzusammenführung von 2003 .....	60
2.3.3 Die Richtlinien für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige von 2003 und 2011 .....	61
2.3.4 Rückführungsrichtlinie von 2008 .....	61
2.3.4.1 Relevante Rechtsprechung des EuGH zur Rückführungsrichtlinie .....	63
2.3.4.2 Vor dem EuGH anhängige Verfahren zur Rückführungsrichtlinie .....	64
<b>Teil 3: Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften des GEAS</b> .....	<b>65</b>
3.1 Der Ursprung liegt in der Genfer Flüchtlingskonvention .....	65
3.2 Methoden zur Auslegung des Unionsrechts .....	67
3.3 Grundsätze zur Anwendung des Unionsrechts .....	69
3.3.1 Vorrang des Unionsrechts .....	70
3.3.2 Unmittelbare Wirkung und unmittelbare Anwendbarkeit .....	70
3.3.3 Mittelbare Wirkung .....	72
3.3.4 Staatshaftung .....	73
3.3.5 Grundsatz der Verfahrenautonomie .....	73
3.3.6 Pflicht zur Anwendung des Unionsrechts von Amts wegen .....	74
3.3.7 Gewährung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für Ansprüche nach dem EU-Recht .	74
3.4 Die Wechselwirkung zwischen der Auslegung des Unionsrechts, der Europäische Menschenrechtskonvention, des Völkerrechts und des einzelstaatlichen Rechts .....	75
3.4.1 EU-Recht und die EMRK .....	76
3.4.2 EU-Recht und Völkerrecht .....	81
3.4.3 EU-Recht und nationales Recht der Mitgliedstaaten .....	83
3.4.4 Das Verhältnis zwischen der EMRK und nationalem Recht: Das Subsidiaritätsprinzip .....	85
3.5 Vorlage an den EuGH gemäß Artikel 267 AEUV .....	87
3.5.1 Das Recht und die Pflicht zur Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens .....	87
3.5.2 Form und Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens .....	89
3.5.3 Die Verfahren vor dem EuGH .....	92
3.6 Die Auslegung durch die nationalen Gerichte .....	92
<b>Anhang A: Primärquellen</b> .....	<b>99</b>
<b>Anhang B: Methodik</b> .....	<b>114</b>
<b>Anhang C: Literaturverzeichnis</b> .....	<b>116</b>
<b>Anhang D: Rechtsprechungssammlung</b> .....	<b>122</b>



# Abkürzungsverzeichnis

ABR (2003)	Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten
ABR (2013)	Neufassung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AR	Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
AR (Neufassung)	Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
AVR	Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft
AVR (Neufassung)	Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes
Dublin-II-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist

Dublin III-Verordnung	Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
Dubliner Übereinkommen	Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (1990)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EASO-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
ECRE	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen
EDAL	Europäische Datenbank für Asylrechtsprechung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)
EU	Europäische Union
EU-Charta	Charta der Grundrechte der EU
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Eurodac-Verordnung (2000)	Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens
Eurodac-Verordnung (2013)	Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [...]
Europarat	Europarat
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention	Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in der durch das Protokoll von New York geänderten Fassung (1967)

GK	Große Kammer
IARLJ	International Association of Refugee Law Judges (Internationale Asylrichtervereinigung)
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
PDS	Professional Development Series for members of courts and tribunals (EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte)
Richtlinie über die Familienzusammenführung	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung
Richtlinie über den vorübergehenden Schutz	Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind,
Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003)	Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen
Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2011)	Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen
Rückführungsrichtlinie	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger
Übereinkommen gegen Folter	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten

# Vorwort

In enger Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedstaaten und anderen zentralen Akteuren hat das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mit der Entwicklung der EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte (PDS) begonnen, durch die Gerichten Schritt für Schritt ein kompletter Überblick über das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zur Verfügung gestellt werden soll. Nach Konsultationen mit dem EASO-Netzwerk der Mitglieder von Gerichten, wozu auch IARLJ-Europe gehört, wurde offensichtlich, dass die Gerichte dringend juristisches Schulungsmaterial zu bestimmten zentralen Themen benötigen, mit denen sie sich tagtäglich bei der Entscheidung von Rechtssachen auseinandersetzen müssen. Dabei war man sich darüber im Klaren, dass Richter und andere Experten an dem Prozess zur Entwicklung von Schulungsmaterial beteiligt werden sollten, wobei es gleichzeitig das Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz zu wahren und die Ausarbeitung der gesamten PDS zu beschleunigen galt.

Die vorliegende richterliche Analyse ist das Ergebnis eines Projekts von IARLJ-Europe und EASO und ist ein Bestandteil der PDS.

Die Analyse soll in erster Linie den Mitgliedern von Gerichten der EU-Mitgliedstaaten nutzen, die sich mit Klageverfahren zur Überprüfung von Entscheidungen zu Anträgen auf internationalen Schutz befassen. Dabei will sie nicht nur denjenigen Unterstützung bieten, die noch keine oder nur wenig Erfahrung in diesem Bereich haben, sondern auch denjenigen, die mit der Thematik bereits vertraut sind. In diesem Sinne soll die Analyse ein nützlicher Ausgangspunkt für alle Mitglieder von Gerichten sein, die mit der Entscheidung über Rechtssachen befasst sind, auf die das GEAS Anwendung findet. Struktur, Format, Inhalt und Konzeption dieser Analyse wurden mit Blick auf dieses breite Publikum entwickelt.

Die Analyse soll eine Einführung in das GEAS bieten, die den Gerichten bei der Wahrnehmung ihrer Funktion und Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des GEAS Unterstützung leistet. Die Analyse umfasst Folgendes:

- Überblick über die rechtlichen Grundlagen des GEAS, wozu auch einige Hintergrundinformationen zu seiner Entstehung gehören;
- einleitender Überblick über die Rechtsinstrumente des GEAS;
- Einführung in den korrekten Ansatz zur Auslegung der Rechtsvorschriften des GEAS im Sinne des EU-Rechts. Dazu gehört insbesondere die Frage, wann und wie ein Ersuchen um Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu stellen ist, damit dieser eine Auslegungsentscheidung erlässt.

Die Analyse enthält auch eine Zusammenstellung der Rechtsprechung und Anhänge, die für das GEAS von spezifischer Bedeutung sind. Dabei werden nicht nur relevantes primäres und sekundäres EU-Recht und maßgebliche internationale Übereinkommen mit universeller oder regionaler Reichweite aufgelistet, sondern auch wesentliche Rechtsprechung des EuGH, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten. Hyperlinks ermöglichen dem Leser einen einfachen und schnellen Zugang zu der relevanten Gesetzgebung und Rechtsprechung. In anderen Analysen, die im Rahmen der PDS bereits angefertigt wurden oder die gerade in Vorbereitung sind, werden spezifische Bereiche des GEAS näher beleuchtet. Deshalb sind die Abschnitte in Teil 2, in denen ein Überblick über

die Rechtsinstrumente des GEAS gegeben wird, relativ kurz gefasst. In diesem Sinn stellt die vorliegende Analyse auch einen gemeinsamen Bezugspunkt für alle richterlichen Analysen dar, die Teil der PDS sind.

Ziel ist, auf klare Weise und mit einem benutzerfreundlichen Format die gegenwärtige Rechtslage darzustellen. Die vorliegende Veröffentlichung analysiert die rechtliche Regelung des GEAS zum Stand von Ende November 2015. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um ein Rechtsgebiet handelt, in dem sich die Normen und die Rechtspraxis ständig fortentwickeln. Während der Abfassung dieser Analyse, zwischen Februar und November 2015, waren die Asylsysteme mehrerer EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Ankunft einer noch nie dagewesenen Anzahl von Personen, die internationalen Schutz suchten, darunter viele aus Syrien, plötzlich einem außergewöhnlichen Druck ausgesetzt. In diesem Zusammenhang soll hervorgehoben werden, dass diese Analyse – ebenso wie die anderen, im Rahmen der PDS erstellten gerichtlichen Analysen – je nach Erforderlichkeit regelmäßig aktualisiert werden wird. Trotzdem sind die Leser angehalten, zu überprüfen, ob zwischenzeitlich eine Änderung der Rechtsvorschriften stattgefunden hat. Die Analyse enthält mehrere Verweise auf Quellen, die dem Leser dabei behilflich sind. Der vorliegende Fassung ist die deutsche Übersetzung des englischen Originaltextes.

# Schlüsselfragen

Ziel dieses Dokuments ist es, den Gerichten der Mitgliedstaaten eine Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen die folgenden Schlüsselfragen beantwortet werden:

1. Was ist der Hintergrund für die Einrichtung des GEAS? (Abschnitt 1.2, S. 13-15)
2. Wie hat sich das GEAS seit seiner Einrichtung entwickelt? (Abschnitte 1.3 und 1.4, S. 15-24)
3. Welche Instrumente des EU-Primärrechts sind für das GEAS besonders wichtig? (Abschnitt 2.1, S. 25-36)
4. Was ist der Umfang und der Inhalt des GEAS Sekundärrechts? (Abschnitt 2.2, S. 36-58)
5. Welche sonstigen Vorschriften des Sekundärrechts sind auf dem Gebiet des internationalen Schutzes relevant? (Abschnitt 2.3, S. 58-64)
6. In welchem Verhältnis stehen das GEAS und die Genfer Flüchtlingskonvention? (Abschnitt 3.1, S. 65-67)
7. Wie sollte das zum GEAS gehörige Sekundärrecht im Licht der Auslegungsmethoden und Anwendungsgrundsätze des EU-Rechts ausgelegt und angewandt werden? (Abschnitte 3.2 und 3.3, S. 67-74)
8. Welche Wechselwirkung besteht zwischen der Auslegung des Unionsrechts, der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Völkerrechts und des einzelstaatlichen Rechts? (Abschnitt 3.4, S. 75-87)
9. Wann und wie sollten die Gerichte der Mitgliedstaaten ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH stellen? (Abschnitt 3.5, S. 87-92)
10. Wie sollten die Gerichte der Mitgliedstaaten an das GEAS herangehen? (Abschnitt 3.6, S. 92-98)

# Teil 1: Rechtsgrundlage des GEAS

## 1.1 Was ist das GEAS?

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) stellt einen von der Europäischen Union (EU) geschaffenen Rechtsrahmen dar. Basierend auf dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) in der Fassung des Protokolls von 1967 enthält das GEAS Regelungen auf dem Gebiet des internationalen Schutzes und legt diesbezüglich gemeinsame Standards fest. Dadurch sollen gemeinsame Konzepte und Kriterien entwickelt und die Auslegung und Anwendung des Asylrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Internationaler Schutz bezieht sich auf den Flüchtlingsstatus und den subsidiären Schutzstatus. <sup>(1)</sup> Im Vergleich mit anderen regionalen Asylsystemen, wie beispielsweise den Asylsystemen der Afrikanischen Union oder von Mittel- und Lateinamerika ist das GEAS etwas Besonderes, da es sowohl prozess- als auch materielle Aspekte des internationalen Schutzes regelt, die von der Einreise in einen Mitgliedstaat bis zur endgültigen Bestimmung des Schutzstatus reichen.

## 1.2 Hintergründe der Einführung des GEAS

Grund für die Einführung des GEAS war die Erkenntnis, dass in einem Raum ohne Binnengrenzen eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften zum Asyl auf EU-Ebene erforderlich sei. Man vertrat die Ansicht, dass, wenn eine solche Harmonisierung nicht vorgenommen würde, es voraussichtlich zu Sekundärmigration von Asylbewerbern kommen könne. Das heißt, Asylbewerber könnten sich unter Umständen von einem Staat in einen anderen begeben, weil sie ein bestimmtes Zielland aus persönlichen Gründen auswählen oder weil sie glauben, dass es die großzügigste Asylpolitik hat (unabhängig davon, ob dies auch tatsächlich der Fall ist). Deshalb wurde davon ausgegangen, dass die Abschaffung der Binnengrenzen innerhalb der EU als Ausgleichsmaßnahmen eine Verstärkung der Kontrollen der Außengrenzen sowie Zusammenarbeit im Bereich Asyl und Einwanderung erfordert.

In legislativer Form wurde das Thema der Sekundärmigration erstmals 1990 durch das [Dubliner Übereinkommen](#) aufgegriffen. Dieses legte Kriterien für die Bestimmung des Staates fest, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags zuständig ist. Das Dublin-System setzte eine ähnliche Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Mitgliedstaaten voraus. Der erste Versuch zur Harmonisierung des Asylrechts der Mitgliedstaaten erfolgte im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit gemäß dem [Vertrag von Maastricht](#) von 1992 (Titel VI über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres).

Ende der 1990er Jahre gelangte man zunehmend zu der Überzeugung, dass im Zusammenhang mit der Schaffung eines Binnenmarkts ohne Innengrenzen Asyl- und Einwanderungsthemen in die EU-Verträge aufgenommen werden sollten. Verstärkt wurde diese Überzeugung durch die Herausforderungen, die die Bewältigung einer großen Anzahl Vertriebener durch die Konflikte auf dem Balkan und den Zusammenbruch der kommunistischen Regimes in Osteuropa mit

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 2 Buchstabe a der Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [2011] ABl. L 337/9).

sich brachte. Der Vertrag von Maastricht, der am 1. November 1993 in Kraft trat, hatte das Thema Asyl zu einem Thema der EU gemacht, wenn auch im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Unter dem Vertrag von Amsterdam, der im Mai 1999 in Kraft trat, fielen Asyl und Einwanderung unter die supranationale Zuständigkeit der EU und es wurden die Grundpfeiler für ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem gesetzt.

Der Vertrag von Amsterdam stellte nicht nur die Rechtsgrundlage für die Schaffung des GEAS dar, sondern präzisierte auch die Rechtsgrundlagen eines solchen gemeinsamen Systems. Artikel 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) sah unter anderem vor, dass der Rat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine konkrete Reihe von Maßnahmen in Bezug auf Asyl, Flüchtlinge und vertriebene Personen beschließt (Artikel 63 Absätze 1 und 2). Dabei ist hervorzuheben, dass diese Maßnahmen mit der [Genfer Flüchtlingskonvention](#) von 1951 sowie „den anderen einschlägigen Verträgen“ in Einklang stehen mussten.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 erkannte zwar zum ersten Mal den individuellen Charakter des Flüchtlingsstatus an, und sah ein Minimum an damit verbundenen Rechten vor, sie unterlag jedoch anfänglich räumlichen und zeitlichen Beschränkungen. Die Konvention galt nur für Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten waren, und die Vertragsstaaten hatten die Möglichkeit, diese Ereignisse auf in Europa eingetretene Ereignisse zu reduzieren. Die Konvention trat am 22. April 1954 in Kraft. Erst mit Verabschiedung des Protokolls von 1967, das am 4. Oktober 1967 in Kraft trat, erreichte die Genfer Flüchtlingskonvention durch Abschaffung der zeitlichen Beschränkung universelle Geltung. Die räumliche Beschränkung wurde nur für die Vertragsstaaten aufrecht erhalten, die sich diese bei der ursprünglichen Unterzeichnung der Konvention ausbedungen hatten, wobei sie allerdings auch jederzeit erklären konnten, diese nicht mehr aufrecht erhalten zu wollen. <sup>(2)</sup>

Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten der Flüchtlingskonvention von 1951 und des Protokolls von 1967. Vor Schaffung des GEAS hatten zahlreiche EU-Mitgliedstaaten nationale Asylsysteme entwickelt, um die Umsetzung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und des dazugehörigen Protokolls sicherzustellen. Artikel 63 EGV zeigt, dass die EU-Mitgliedstaaten die Genfer Flüchtlingskonvention als wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für Flüchtlingsschutz anerkennen. <sup>(3)</sup>

Die „einschlägigen anderen Verträge“, auf die Artikel 63 EGV Bezug nimmt, sind im Primärrecht der EU nicht definiert.

<sup>(2)</sup> Dazu gehört die Türkei; lediglich zwei der 148 Unterzeichnerstaaten der Konvention bzw. des Protokolls (Madagaskar und St. Kitts und Nevis) haben nicht alle Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention akzeptiert.

<sup>(3)</sup> Bestätigt wurde dies später in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [2004] ABl. L 304/12 und in Erwägungsgrund 4 der Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [2011] ABl. L 337/9. Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) bekräftigt dies regelmäßig. Vgl. beispielsweise: EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, *Salahadin Abdulla u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2010:105, Rdnr. 52; Urteil vom 17. Juni 2010, Große Kammer, Rechtssache C-31/09, *Nawras Bolbol gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, EU:C:2010:351, Rdnr. 37.



Der Vertrag von Amsterdam schaffte zwar die Rechtsgrundlage für die Einrichtung des GEAS, erwähnte ein solches System jedoch nicht explizit. In den [Schlussfolgerungen von Tampere](#) wurde erstmalig auf ein „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“ Bezug genommen <sup>(4)</sup>. In den Schlussfolgerungen heißt es, der Europäische Rat „ist übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention“ und deren Protokoll stützt <sup>(5)</sup>. Allerdings sollte das GEAS eine größere Reichweite haben als die Genfer Flüchtlingskonvention und das dazugehörige Protokoll. Denn das GEAS würde sich nicht darauf beschränken, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling und die damit verknüpften Vorteile festzulegen. Vielmehr sollte das GEAS alle mit dem Thema Asyl verbundenen Aspekte regeln. Wie aus den Schlussfolgerungen hervorgeht, sollte das GEAS auf kurze Sicht Folgendes umfassen:

- eine klare und praktikable Formel für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates;
- gemeinsame Standards für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren;
- gemeinsame Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern; und
- Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft <sup>(6)</sup>.

Ferner sollten Vorschriften über die Formen des subsidiären Schutzes hinzukommen, die einer Person, die eines solchen Schutzes bedurfte, einen angemessenen Status verliehen. Daneben wurde in den Schlussfolgerungen darauf hingewiesen, dass auf längere Sicht die Regeln der Gemeinschaft zu einem gemeinsamen Asylverfahren und einem unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird, führen sollten. Schließlich forderte der Europäische Rat in den Schlussfolgerungen von Tampere den Rat dringend auf, sich verstärkt darum zu bemühen, in der Frage des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge auf der Grundlage der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen zu erzielen. Der Weg für die erste Phase des GEAS war somit geebnet.

### 1.3 Erste Phase des GEAS

In Übereinstimmung mit Artikel 63 EGV und den Schlussfolgerungen von Tampere sah die erste Phase des GEAS den Erlass von Sekundärrecht zwischen 2000 und 2005 vor. Darin sollten gemeinsame Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, für die Anerkennung des internationalen Schutzes und den Inhalt des gewährten Schutzes und für die Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden. Es wurden Bestimmungen erlassen, in denen Mindestnormen für die Gewährung von vorübergehendem Schutz im Falle eines Massenzustroms festgelegt wurden. Schließlich wurden in sekundärrechtlichen Normen auch Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats festgelegt, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, sowie Rechtsvorschriften zur Einrichtung einer Eurodac-Datenbank für die Aufbewahrung und den Vergleich von Fingerabdrücken verabschiedet.

<sup>(4)</sup> Europäischer Rat Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Tampere Europäischer Rat 15. und 16. Oktober 1999, SN 200/99, Brüssel, Rdnr. 13.

<sup>(5)</sup> *a. a. O.*

<sup>(6)</sup> *a. a. O.*, Rdnr. 14.

Die Instrumente dieser ersten Phase sind:

Instrumente der ersten Phase des GEAS	Datum des Inkrafttretens
Eurodac-Verordnung, 2000 <sup>(7)</sup>	15. Dezember 2000
Richtlinie über den vorübergehenden Schutz, 2001 <sup>(8)</sup>	7. August 2001
Dublin-II-Verordnung, 2003 <sup>(9)</sup>	17. März 2003
Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Dublin-Verordnung, 2003 <sup>(10)</sup>	6 September 2003
Aufnahmebedingungsrichtlinie (ABR), 2003 <sup>(11)</sup>	6. Februar 2003
Anerkennungsrichtlinie (AR), 2004 <sup>(12)</sup>	20. Oktober 2004
Asylverfahrensrichtlinie (AVR), 2005 <sup>(13)</sup>	2. Januar 2006

Von Anfang an stand fest, dass der ersten Phase des GEAS zügig eine zweite Entwicklungsphase folgen sollte, in der der Schwerpunkt von den Mindestnormen zu einem gemeinsamen Asylverfahren auf Grundlage eines einheitlichen Schutzstatus verschoben werden sollte <sup>(14)</sup>. Trotz der Umsetzung der in den Rechtsinstrumenten der ersten Phase vorgesehenen Mindestnormen gab es immer noch bedeutende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Aufnahme von Antragstellern, Verfahren und die Prüfung der Voraussetzungen für den internationalen Schutz. Man ging davon aus, dass dies für die Antragsteller zu unterschiedlichen Ergebnissen führen würde, was wiederum gegen den Grundsatz verstieß, innerhalb der EU gleichen Zugang zu Schutz zu gewähren. <sup>(15)</sup> Die Europäische Kommission erkannte an, dass die Mindestnormen in Wirklichkeit nicht geeignet waren, den gewünschten Grad an Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten herbeizuführen. Die Instrumente der ersten Phase mussten geändert werden, um eine stärkere Harmonisierung und verbesserte Normen zu erreichen. Dabei sollte die stärkere Angleichung der Rechtsvorschriften außerdem um eine effektive praktische Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Asylbehörden ergänzt werden, um so bei den von den Mitgliedstaaten im Bereich Asyl getroffenen Entscheidungen eine höhere Übereinstimmung zu erreichen <sup>(16)</sup>. Schließlich einigte man sich darauf, dass Maßnahmen ergriffen werden mussten, um die Solidarität und Verantwortung zwischen EU-Staaten und zwischen EU- und Nicht-EU-Staaten zu erhöhen. <sup>(17)</sup>

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens [2000] ABl. L 316/1.

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten [2001] ABl. L 212/12.

<sup>(9)</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [2003] ABl. L 50/1.

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [2003] ABl. L 222/3.

<sup>(11)</sup> Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten [2003] ABl. L 31/18.

<sup>(12)</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ABl. L 304/12.

<sup>(13)</sup> Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft [2005] ABl. L 326/13.

<sup>(14)</sup> Europäischer Rat Haager Programm: Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, 13. Dezember 2004, in [2005] ABl. C 53/1, S. 3.

<sup>(15)</sup> Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Künftige Asylstrategie: Ein integriertes Konzept für EU-weiten Schutz, 17. Juni 2008, KOM(2008) 360 endgültig, S. 3.

<sup>(16)</sup> a. a. O., S. 4 und 6.

<sup>(17)</sup> a. a. O., S. 4 und 7-11.

## 1.4 Zweite Phase des GEAS

Das GEAS trat in eine zweite Harmonisierungsphase ein, die effektiv mit der Annahme des Europäischen Pakts zu Einwanderung und Asyl durch den Europäischen Rat im September 2008 begann <sup>(18)</sup>. Wie aus dem Stockholmer Programm von 2009 hervorgeht, bestand das Ziel darin, auf der Grundlage „hoher Schutzstandards“ „einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität zu schaffen, der auf einem einheitlichen Asylverfahren und einem einheitlichen Status für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird“ beruht <sup>(19)</sup>.

Ziel und Inhalt dieser zweiten Phase wurden 2007 im [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) genauer ausgeführt, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat. Mit dem Inkrafttreten des AEUV wurde auch die [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (EU-Charta) zum 1. Dezember 2009 rechtlich verbindlich <sup>(20)</sup>. Die Charta, auf die unter [Abschnitt 2.1.3](#) noch näher eingegangen werden wird (S. 29-34), ist nun ein uneingeschränkter Bestandteil des Primärrechts der EU und muss von den EU-Organen und den EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Recht beachtet werden.

Artikel 78 AEUV ist die Rechtsgrundlage für die Entwicklung der zweiten Phase des GEAS (nähere Informationen zu dieser Bestimmung finden Sie im nachfolgenden [Abschnitt 2.1.1](#), S. 25-28). Artikel 78 Absatz 1 schafft die Rechtsgrundlage für eine gemeinsame EU-Politik zu Asyl, subsidiärem Schutz und vorübergehendem Schutz, die wiederum mit der Genfer Flüchtlingskonvention und den anderen einschlägigen Abkommen in Einklang stehen muss.

Artikel 78 Absatz 2 sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem erlassen. Dazu ist anzumerken, dass dies die erste Bestimmung des EU-Primärrechts ist, die ausdrücklich auf das GEAS Bezug nimmt. Die Bestimmung führt die Maßnahmen auf, die vom Europäischen Parlament und vom Rat in dieser zweiten Phase erlassen werden sollen (siehe nachfolgend [Abschnitt 2.1.1](#), S. 25-28).

Mit der Verabschiedung der Änderungen oder der sogenannten Neufassungen der Rechtsakte des Sekundärrechts – mit Ausnahme der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz, die nicht neu gefasst wurde – wurde im Juni 2013 die zweite Phase des GEAS abgeschlossen. Durch eine „Neufassung“ wird eine vorausgehende Verordnung oder Richtlinie zum selben Thema aufgehoben. Das GEAS setzt sich nun aus folgenden Instrumenten zusammen:

Instrumente des GEAS	Datum des Inkrafttretens
Richtlinie über den vorübergehenden Schutz, 2001 <sup>(21)</sup>	7. August 2001
Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Dublin-Verordnung, 2003 <sup>(22)</sup> - ergänzt 2014	9. Februar 2014
Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung der AR), 2011 <sup>(23)</sup>	9. Januar 2012

<sup>(18)</sup> Europäischer Rat, [Europäischer Pakt zu Einwanderung und Asyl](#), 24. September 2008, EU Dok. 13440/08.

<sup>(19)</sup> Europäischer Rat [Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger](#), 2. Dezember 2009, in: [2010] ABl. C 115/1, Abschnitt 6.2.

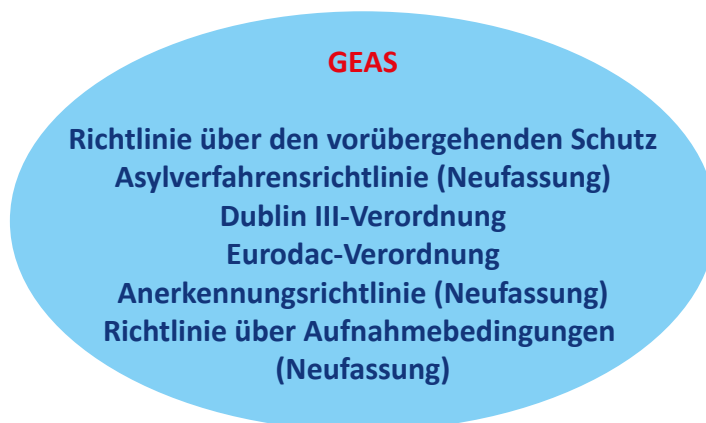
<sup>(20)</sup> Vgl. die Erklärung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde, unterzeichnet am 13. Dezember 2007, in [2012] ABl. C 326/339.

<sup>(21)</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten [2001] ABl. L 212/12.

<sup>(22)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [2003] ABl. L 222/3. Die Verordnung wurde ergänzt durch VO Nr. 118/2014 vom 30. Januar 2015 ABl. L 39/1.

<sup>(23)</sup> Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiärem Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, [2011] ABl. L 337/9 (Umsetzung der meisten Bestimmungen zum: 21. Dezember 2013).

Neufassung der Eurodac-Verordnung, 2013 <sup>(24)</sup>	19. Juli 2013
Neufassung der Dublin III-Verordnung, 2013 <sup>(25)</sup>	19. Juli 2013
Neufassung der Aufnahmebedingungsrichtlinie (Neufassung der ABR), 2013 <sup>(26)</sup>	19. Juli 2013
Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung der AVR), 2013 <sup>(27)</sup>	19. Juli 2013



Die Rechtsinstrumente der EU zum GEAS bestehen somit aus Primärrecht (AEUV, Vertrag über die Europäische Union (EUV) und EU-Charta) und aus Sekundärrecht. Was das Sekundärrecht betrifft, so sind nur zwei Instrumente (die Dublin-III-Verordnung und die Neufassung der Eurodac-Verordnung) EU-Verordnungen. Die restlichen Rechtsakte sind Richtlinien. Die verschiedenen Arten von Rechtsakten haben jeweils unterschiedliche rechtliche Wirkungen. Darauf wird unter [Abschnitt 3.3.2](#) unter den Grundätzen zur Anwendung des EU-Rechts eingegangen (S. 70-72). Da jedoch der Großteil des im GEAS enthaltenen EU-Sekundärrechts Richtlinien sind, die der Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten bedürfen, werden die Mitglieder der einzelstaatlichen Gerichte anfänglich vor allem mit der Anwendung ihrer eigenen nationalen Rechtsvorschriften befasst sein, durch die die Richtlinien umgesetzt werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Bestimmungen der jeweiligen EU-Richtlinie korrekt umgesetzt werden.

Es muss zudem auf die EASO-Verordnung von 2010 hingewiesen werden <sup>(28)</sup>, durch die im Einklang mit Artikel 5 EUV das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) geschaffen wurde, um die Umsetzung des GEAS zu verbessern und die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Asylbereich zu erleichtern (Erwägungsgrund 30). Dieser Funktion wird besondere Bedeutung zugemessen, z. B. in den Erwägungsgründen 8, 22 und 23 der Dublin III-Verordnung und in den Erwägungsgründen 9, 26, 46 und 48 der Neufassung der AVR.

<sup>(24)</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) [2013] ABl. L 180/1 (anwendbar ab: 20. Juli 2015).

<sup>(25)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin-III) [2013] ABl. L 180/31, (anwendbar ab: 1. Januar 2014).

<sup>(26)</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [2013] ABl. L 180/96 (einige Bestimmungen sind zum 20. Juli 2015 umzusetzen; Artikel 13 und 29 sind ab 21. Juli 2015 anwendbar).

<sup>(27)</sup> Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes [2013] OJ L 180/60 (einige Bestimmungen sind zum 20. Juli 2015 umzusetzen und andere zum 20. Juli 2018; Artikel 47 und 48 sind ab 21. Juli 2015 anwendbar).

<sup>(28)</sup> Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen [2010] ABl. L 132/11. Siehe daneben Abschnitt 2.3.1, S. 59-60.

Daneben sollen weitere Rechtsakte des Sekundärrechts genannt werden, die zwar nicht Teil des GEAS sind, die aber während dessen erster Phase verabschiedet wurden und die für den Bereich Asyl ebenfalls relevant sind. Es handelt sich um folgende Rechtsakte:

1. Richtlinie über die Familienzusammenführung, 2003 <sup>(29)</sup>;
2. Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (in der geänderten Fassung), 2003 <sup>(30)</sup>; und
3. Rückführungsrichtlinie, 2008 <sup>(31)</sup>.

Diese Rechtsinstrumente gehören zwar zur gemeinsamen Einwanderungspolitik der EU, jedoch steht die Asylpolitik der EU mit dieser in engem Zusammenhang. Denn die Einwanderungspolitik hat Auswirkungen auf Themen wie Aufenthaltsrechte und Leistungsansprüche von Flüchtlingen und Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz sowie auf die entsprechenden Leitlinien bezüglich der Familienzusammenführung (siehe Schaubild unten) <sup>(32)</sup>.

### EU-Rechtsvorschriften zur Einwanderung



Das GEAS in seiner jetzigen Form verpflichtet alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich. Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenfassung des GEAS und anderer einschlägiger Instrumente, die für diese drei Mitgliedstaaten verbindlich sind.

<sup>(29)</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung [2003] ABl. L 251/12.

<sup>(30)</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen [2004] ABl. L 16/44; und Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen [2011] ABl. L 132/1.

<sup>(31)</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [2008] ABl. L 348/98.

<sup>(32)</sup> Siehe Artikel 63 Absatz 2 und 63 Absatz 4 EGV, jetzt ersetzt durch Artikel 79 Absätze 1 und 2 AEUV.

	Instrumente der ersten Phase des CEAS							Instrumente der zweiten Phase des CEAS					Sonstiges Sekundärrecht		
	Richtlinie über den vorübergehenden Schutz	Dublin-II-Verordnung	Verordnung zur Anwendung der Dublin-Bestimmungen	Eurodac-Verordnung	RCD	APD	QD	Dublin III-Verordnung	Neufassung der Eurodac-Verordnung	Neufassung der ABR	Neufassung der AVR	Neufassung der AR	Richtlinie über die Familienzusammenführung	Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige	Rückführungsrichtlinie
Dänemark															
Irland	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓							
UK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓						

Wie aus der Tabelle hervorgeht, machte Dänemark bei allen Vertragsbestimmungen zu den die Bereichen Justiz und Inneres, worunter auch das Thema Asyl fällt, durchgehend von der Opt-out-Möglichkeit Gebrauch (Artikel 78 AEUV). Folglich nimmt Dänemark nicht teil und ist nicht durch die Vertragsbestimmungen oder das zum GEAS gehörige Sekundärrecht gebunden.

Im Hinblick auf Irland und das Vereinigte Königreich ist die Lage etwas unterschiedlich. Diese beiden Staaten werden nicht durch Rechtsakte verpflichtet, die auf Grundlage der Verträge im Bereich Asylrecht erlassen wurden, können aber auf Wunsch bezüglich all dieser Rechtsakte von der Möglichkeit des Opt-in Gebrauch machen. Irland entschied, sich nicht an der ursprünglichen Richtlinie über den vorübergehenden Schutz und an der ABR zu beteiligen, beschloss aber später, die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz anzunehmen und ist nunmehr durch diese gemäß Entscheidung der Kommission 2003/690/EG vom 2. Oktober 2003 gebunden. Auf keinen der beiden genannten Mitgliedstaaten finden die Richtlinie über die Familienzusammenführung und die Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige Anwendung. Sie haben auch der Neufassung der ABR nicht zugestimmt. Beide Staaten stimmten der AR, der AVR und sowohl der ursprünglichen Fassung der Dublin-Verordnung als auch deren Neufassung zu, lehnten aber die Neufassung der AR und die Neufassung der AVR ab. Allerdings bleiben bezüglich der letzten beiden Rechtsakte die Bestimmungen der ursprünglichen Fassungen auf beide Staaten anwendbar. <sup>(33)</sup>

Man darf nicht vergessen, dass es sich um ein System handelt, das sich stetig weiterentwickelt. So führte die noch nie dagewesene Anzahl von Personen, die im September 2015 in der EU internationalen Schutz beantragten (siehe unten [Abschnitt 2.1.1](#), S. 25-28), zur Verabschiedung von zwei Ratsbeschlüssen, mit denen eine vorübergehende Aussetzung bestimmter Vorschriften der Dublin-III-Verordnung hinsichtlich Italien und Griechenland erreicht wurde. <sup>(34)</sup> Die Europäische Kommission wies darauf hin, dass diese Ereignisse die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Dublin-III-Verordnung und auch die Sicherstellung ihrer uneingeschränkten

<sup>(33)</sup> Ungeachtet der Sonderregelungen, die für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gelten, geht die Analyse in diesem Handbuch von der abgeschlossenen zweiten Phase des GEAS aus.

<sup>(34)</sup> Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland [2015] ABl. L 239/146; und Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland [2015] ABl. L 248/80.



Umsetzung deutlich machten<sup>(35)</sup>. Eine wesentliche Aufgabe der Europäischen Kommission besteht in der Überwachung der Umsetzung und praktischen Anwendung der Neufassungen der Instrumente des GEAS sowie in der Erwägung weiterer Änderungen und praktischer Unterstützung im Rahmen dieser Überwachung. Die Richtlinie enthält einzelne Bestimmungen, wonach die Mitgliedstaaten in einer Anfangsphase der Kommission Bericht zu erstatten haben, damit die Kommission wiederum den Rat über die Umsetzung informieren und eventuell erforderliche Änderungen vorschlagen kann. Nach dem Anfangsbericht, der relativ bald zu erfolgen hat (Juni 2014 im Fall der Neufassung der AR und Juli 2017 im Fall der Neufassung der AVR), müssen dem Rat mindestens alle fünf Jahre weitere Berichte vorgelegt werden.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung sollte auch vermerkt werden, dass der Prozess für die Ausarbeitung der Neufassungen der Richtlinien und Verordnungen bereits vor Inkrafttreten von Artikel 78 AEUV begonnen hatte. In die bereits vorliegenden Entwürfe mussten Änderungen aufgenommen werden, durch die der Übergang von dem früheren, auf Mindestnormen basierenden Ansatz zu einem Ansatz, mit dem ein einheitlicher Status auf Grundlage gemeinsamer Verfahren erreicht werden soll, erfasst wurde. Wie jedoch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. Juni 2014 feststellt, sieht das Unionsrecht noch immer keinen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus und einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige vor. Diese Statusentscheidungen könnten jedoch im Rahmen des Anwendungsbereichs von Artikel 78 AEUV entwickelt werden<sup>(36)</sup>.

Vor Veröffentlichung dieser Analyse haben weitere Ereignisse im Jahr 2016 die stetige Weiterentwicklung des GEAS bestätigt. In der Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 wurde unter anderem auf die Vereinbarung zwischen der EU und der Türkei hingewiesen, wonach ab 20. März 2016 eine neue außerordentliche und vorläufige Maßnahme umgesetzt werden sollte, um irreguläre Migranten, die von der Türkei aus auf die griechischen Inseln kommen, wieder in die Türkei zurückzuführen, wobei „das EU-Recht und das Völkerrecht uneingeschränkt gewahrt“ werden. Diejenigen, die auf den griechischen Inseln internationalen Schutz beantragen, deren Anträge aber von den griechischen Behörden als unbegründet oder vor dem Hintergrund der Neufassung der AVR als unzulässig abgelehnt werden, sind in die Türkei zurückzuführen. Die EU erklärte sich damit einverstanden, dass für jeden von den griechischen Inseln in die Türkei zurückgeführten Syrer ein anderer Syrer aus der Türkei in der EU neu angesiedelt wird. Die Umsetzung dieser Erklärung wirft bedeutsame Fragen bezüglich der Auslegung der Bestimmungen der Neufassung der AVR im Zusammenhang mit Konzepten auf wie „erster Asylstaat“, „sicherer Drittstaat“, „unzulässige Anträge“, „beschleunigte Verfahren“ und Recht auf einen „wirksamen Rechtsbehelf“.

Am 6. April 2016 hat die Europäische Kommission einen Prozess für eine weitere größere Reform des GEAS in Gang gesetzt. In ihrer Mitteilung „Reformierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“ (KOM(2016) 197 endgültig) wies die Kommission auf die bedeutenden strukturellen Schwächen und Unzulänglichkeiten in der Konzeption und Anwendung des GEAS hin, die durch den massiven Zustrom von Asylbewerbern im Jahr 2015 deutlich geworden waren. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass folgende Reformen des GEAS erforderlich seien:

- (i) Änderung der Dublin-III-Verordnung, um ein nachhaltigeres und gerechteres System zur Bestimmung des Mitgliedstaats zu schaffen, der bei einem hohen

<sup>(35)</sup> Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Bewältigung der Flüchtlingskrise: Operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda, 29. September 2015, KOM (2015) 490 endgültig/2. Siehe Abschnitt 2.1.1, S. 25-28, zum AEUV (dort werden zwei Richtlinien genannt) und Abschnitt 2.2.1, S. 36-43, zur Dublin-III-Verordnung.

<sup>(36)</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 17. Juni 2014, BVerwG 10 C 7.13, ECLI:DE:BVerwG:2014:170614U10C7.13.0, Rdnr. 29.

- Aufkommen von Asylbewerbern für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.
- (ii) Änderung der Eurodac-Verordnung im Sinne der in der Dublin-III-Verordnung vorgenommenen Änderungen.
  - (iii) Verabschiedung einer neuen Verordnung über ein einheitliches gemeinsames Asylverfahren in der EU, die die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie ersetzt, sowie Verabschiedung einer neuen Anerkennungsverordnung, die an die Stelle der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie tritt, und zielgerichtete Änderungen der Aufnahmebedingungsrichtlinie, um ein höheres Maß an Konvergenz der Normen herzustellen und illegaler Sekundärmigration von Asylbewerbern innerhalb der EU vorzubeugen.
  - (iv) Ein neues Mandat für die EU-Asylagentur, damit diese an der Umsetzung der Politik mitwirken und eine stärkere operative Rolle einnehmen kann.

Am 4. Mai 2016 stellte die Kommission ordnungsgemäß drei Gesetzgebungsvorschläge für eine Neufassung der Dublin-IV-Verordnung, eine Neufassung der Eurodac-Verordnung und eine Verordnung zur Umwandlung des derzeitigen Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der EU mit einem erweiterten Mandat vor. Diese Vorschläge sind ein erster Schritt in Richtung einer Reform des GEAS. Es wird eine weitere Serie von Gesetzgebungsvorschlägen zur Reform der Neufassung der AVR, der Neufassung der AR und der Neufassung der ABR erwartet.

### **Zeitplan für die Entwicklung des GEAS**

- |         |   |
|---------|---|
| 1950    | Verabschiedung der EMRK durch die Mitgliedstaaten des Europarats, die von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde.   |
| 1951    | Genfer Flüchtlingskonvention, die ursprünglich auf Personen beschränkt war, die vor Ereignissen flüchteten, die vor dem 1. Januar 1951 entweder in Europa (Artikel 1B Absatz 1 Buchstabe a) oder in Europa oder anderswo (Artikel 1B Absatz 1 Buchstabe b) eingetreten waren.   |
| 1957    | Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch den Vertrag von Rom (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in Kraft getreten am 1. Januar 1958).  |
| 1967    | Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, in dem die zeitliche (Artikel 1 Absatz 2) und die geographische (Artikel 1 Absatz 3) Begrenzung aufgehoben wird, wobei Staaten, die dem Abkommen bereits angehören, das Recht haben, früher abgegebene Erklärungen zur geographischen Begrenzung aufrecht zu erhalten.   |
| Ab 1985 | Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten (insbesondere Deutschland, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Irland und Vereinigtes Königreich) über folgende Themen: (a) Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen (Übereinkommen von Schengen) und (b) Bestimmung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats (Dubliner Übereinkommen). Zusätzlich gab es weitere Bereiche der praktischen Zusammenarbeit zwecks einheitlicher Begriffsbestimmung von „sicheren Drittstaaten“ und dem Umgang mit offensichtlich unbegründeten Anträgen. Obgleich diese Schritte |



außerhalb des Rahmens des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unternommen worden waren, wuchs die Überzeugung, dass Asyl- und Einwanderungsthemen in den Vertrag aufgenommen werden sollten, insbesondere angesichts der Herausforderungen, die die Bewältigung einer großen Anzahl Vertriebener durch die Konflikte auf dem Balkan und dem Zusammenbruch der kommunistischen Regimes in Osteuropa mit sich brachte.

Übereinkommen von Schengen (das schließlich 1995 in Kraft trat) zur Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg, das als Ausgleichsmaßnahme eine Verstärkung der Kontrollen der Außengrenzen erforderte sowie Zusammenarbeit im Bereich Asyl und Einwanderung.

- 1990           Dubliner Übereinkommen.
- 1992           Vertrag von Maastricht (Vertrag über die Europäische Union (EUV)), durch den unter anderem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zweck der Gründung der Europäischen Gemeinschaft geändert wurde (nunmehr Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)) und durch den die Europäische Union gegründet wurde (Inkrafttreten: 1. November 1993).
- 1997           Vertrag von Amsterdam, durch den der EUV, der EGV und bestimmte mit diesen verbundene Rechtsakte geändert und die Bereiche Einwanderung und Asyl in die erste Säule (Europäische Gemeinschaften) der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aufgenommen wurden (Inkrafttreten: 1. Mai 1999). Artikel 63 EGV schrieb den Beschluss von Asylmaßnahmen (in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und dem dazugehörigen Protokoll von 1967) vor, die nach und nach in die erste Phase des GEAS aufgenommen wurden.
- 1999           In den Schlussfolgerungen von Tampere vom Oktober 1999 wurde aufbauend auf den Grundsätzen der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten der Inhalt des GEAS näher festgelegt (der zwischen 2000 und 2008 im Rahmen der ersten Phase durch den Erlass von Sekundärrecht umgesetzt wurde).
- 2000           Charta der Grundrechte der EU, verkündet am 7. Dezember 2000 (jedoch noch ohne rechtliche Bindungswirkung).
- 2000           Eurodac-Verordnung.
- 2001           Richtlinie über den vorübergehenden Schutz.
- 2003           Dublin-II-Verordnung, Aufnahmebedingungsrichtlinie und Richtlinie über die Familienzusammenführung.
- 2004           Anerkennungsrichtlinie.

- 2004 Das Haager Programm führt in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre auf.
- 2005 Asylverfahrensrichtlinie.
- 2007 Vertrag von Lissabon, durch den der EGV abgeändert wird (und die Bezeichnung „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) erhält). Die Artikel 77-80 AEUV beziehen sich auf Asyl und Einwanderung und beinhalten die zweite Phase des GEAS. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Charta der Grundrechte für EU-Organe und Mitgliedstaaten zum 1. Dezember 2009 rechtlich verbindlich.
- 2008 Rückführungsrichtlinie.
- 2008 Annahme des Europäischen Pakts zu Einwanderung und Asyl durch den Rat und Veröffentlichung des Grünbuchs der Kommission vom Oktober 2008. Nach ausführlichen Konsultationen wurden die Ziele festgelegt, die in der zweiten Phase des GEAS verfolgt werden sollten.
- 2009 Stockholmer Programm, in dem die Anforderungen an die zweite Phase des GEAS präzisiert wurden (umgesetzt zwischen 2011 und 2013).
- 2010 EASO-Verordnung.
- 2011 Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).
- 2013 Neufassung der Eurodac-Verordnung, Dublin-III-Verordnung, Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie und Neufassung der Aufnahmebedingungsrichtlinie.
- 2015 Ratsbeschlüsse (EU) 2015/1523 bzw. (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland.

# Teil 2: Überblick über die Rechtsinstrumente des GEAS

Dieser Teil der Analyse enthält die wesentlichen Informationen für das Verständnis der Reichweite und der Anwendung des GEAS nach Abschluss der zweiten Phase im Juni 2013. Wie bereits erwähnt, ist Rechtsgrundlage für die Schaffung des Sekundärrechts Artikel 78 AEUV.

Bevor wir näher auf das Sekundärrecht eingehen, das die Rechtsinstrumente des GEAS ausmacht, soll zunächst ein Blick auf das Primärrecht geworfen werden, das die Grundsätze und Rechte für die allgemeine Anwendung des EU-Rechts festschreibt, sowie diejenigen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des GEAS von konkreter Bedeutung sind.

## 2.1 EU-Primärrecht

Neben dem AEUV (Abschnitt 2.1.1, S. 25-28) und dem EUV (Abschnitt 2.1.2, pp. 28-29) gehören zum EU-Primärrecht, das für den GEAS von konkreter Bedeutung ist, die EU-Charta (Abschnitt 2.1.3, S. 29-34), Protokoll Nr. 24 (Abschnitt 2.1.4, S. 34-35) und Protokoll Nr. 30 (Abschnitt 2.1.5, S. 35-36).

### 2.1.1 AEUV

Während der Arbeit an der zweiten Phase des GEAS beschloss die EU wichtige Änderungen der EU-Verträge, die sich nun im AEUV von 2007 <sup>(37)</sup>, wie im Vertrag von Lissabon vorgesehen, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, niedergeschlagen haben.

Die allgemeine Befugnis der Union zur Schaffung eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, in dem „die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und Traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden“, ergibt sich aus Kapitel 1, Allgemeine Bestimmungen, Artikel 67 Absatz 1. Die Befugnis, sicherzustellen, „dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden“ und „eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist“, zu entwickeln, geht aus Artikel 67 Absatz 2 hervor. Allerdings wird durch diese allgemeinen Bestimmungen die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit nicht berührt (Artikel 77).

Bestimmte allgemeine Vorschriften aus Abschnitt 5 zur Rechtsprechungszuständigkeit des EuGH sind ebenfalls relevant. Gemäß Artikel 267 entscheidet der EuGH im Wege der Vorabentscheidung a) über die Auslegung der Verträge und b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. <sup>(38)</sup> Wird eine derartige Frage in einem bei einem einzelstaatlichen

<sup>(37)</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

<sup>(38)</sup> Gemäß dem ehemaligen Artikel 68 konnten nur letztinstanzliche Gerichte den EuGH anrufen.

Gericht anhängigen Verfahren gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des EuGH verpflichtet. <sup>(39)</sup>

Bei der Umsetzung der Bestimmungen des GEAS, wozu auch die Anwendung von einzelstaatlichem Recht gehört, das auf der Umsetzung von EU-Sekundärrecht beruht, wenden sowohl das Organ, das für die Entscheidung in erster Instanz zuständig ist, als auch die Überprüfungsinstanz EU-Recht an.

Die konkrete Rechtsgrundlage für das EU-Asylrecht befindet sich nun in Kapitel 2, Artikel 78 AEUV. Artikel 77 und Artikel 79-80 stellen die Rechtsgrundlage für verwandte Bereiche dar.

Artikel 77 Absatz 1 Buchstaben a und b bezieht sich auf Maßnahmen, mit denen „sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden“ und mit denen „die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll.“ Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe c legt fest, dass für die Zwecke von Artikel 77 Absatz 1 das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen erlassen werden sollen, die unter anderem die Voraussetzungen betreffen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können, sowie die Abschaffung der Kontrolle von Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, beim Überschreiten der Binnengrenzen. Daneben sieht Artikel 80 Folgendes vor: „Für die unter dieses Kapitel fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten, einschließlich der finanziellen Auswirkungen, unter den Mitgliedstaaten.“

Artikel 78 und 79 beziehen sich direkt auf Asyl- und Einwanderungsbelange und legen Folgendes fest:

### **Artikel 78**

1. Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 und dem dazugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem, das Folgendes umfasst:
  - a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
  - b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
  - c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
  - d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;

<sup>(39)</sup> Siehe Abschnitt 3.5 unten, S. 87-92, „Vorlage an den EuGH gemäß Artikel 267 AEUV.“

- e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
  - f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
  - g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.
3. Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

## Artikel 79

1. Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>(40)</sup> Maßnahmen in folgenden Bereichen:
  - a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung durch die Mitgliedstaaten von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich solcher zum Zwecke der Familienzusammenführung;
  - b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
  - c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
  - d) Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.
3. Die Union kann mit Drittländern die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland vereinbaren, wenn diese die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.
4. Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.
5. Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

<sup>(40)</sup> Beim ordentlichen Gesetzgebungsverfahren agieren der Rat und das Parlament bei der Annahme von Sekundärrecht als Mitgesetzgeber gemäß Artikel 294 AEUV. In Bereichen, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, wie es bei Asyl und Einwanderung der Fall ist, erfolgt die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 238 AEUV.

Artikel 78 Absatz 1 legt fest, dass die gemeinsame Asylpolitik mit der Genfer Flüchtlingskonvention und den anderen einschlägigen Verträgen in Einklang stehen muss. Obwohl die Erwägungsgründe zur Anerkennungsrichtlinie und ihrer Neufassung auf die Genfer Flüchtlingskonvention als „wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen“ Bezug nehmen (Erwägungsgrund 3 der AR und Erwägungsgrund 4 der Neufassung der AR), geht aus Artikel 78 Absatz 1 nicht hervor, dass irgendeines dieser Übereinkommen damit Bestandteil des EU-Rechts würde<sup>(41)</sup>. Gemeint ist vielmehr, dass die maßgebliche EU-Gesetzgebung „im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen auszulegen“ sind (siehe [Abschnitt 3.1](#) unten, S. 65-67)<sup>(42)</sup>.

Es sollte auch hervorgehoben werden, dass Artikel 78 Absatz 2 die Festlegung eines „einheitlichen Asylstatus“ und eines „einheitlichen subsidiären Schutzstatus“, die Einrichtung einer „gemeinsamen Regelung“ für den vorübergehenden Schutz und „gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus“ vorsieht. Allerdings hat die Systematik des GEAS noch nicht alle diese Ziele erreicht. Denn die Anerkennung des internationalen Schutzstatus durch einen Mitgliedstaat gemäß der Neufassung der AR führt nicht zu dessen unionsweiter Anerkennung<sup>(43)</sup> und die Autonomie der einzelstaatlichen Verfahren ist in der Neufassung der AVR nicht vollständig geregelt<sup>(44)</sup>. Zwar sind in der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz Bestimmungen zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms vorgesehen<sup>(45)</sup>, jedoch hängt die Anwendung dieser Richtlinie von einem Beschluss des Rates ab, der mit qualifizierter Mehrheit ergehen muss. In der Praxis wurde diese Richtlinie noch nie angewandt. In Übereinstimmung mit Artikel 78 Absatz 3, der den Erlass von vorläufigen Maßnahmen zugunsten von Mitgliedstaaten durch den Rat vorsieht, die sich aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden, sowie gemäß Artikel 80 zum Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, nahm der Rat jedoch den Beschluss 2015/1523 vom 14. September 2015 und den Beschluss 2015/1601 vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland an.<sup>(46)</sup>

## 2.1.2 EUV

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Artikel 2 und 3 sind die Regelungen des Artikels 6 EUV für das GEAS am relevantesten.

Artikel 6 Absatz 1 legt fest, dass die EU-Charta Teil des EU-Primärrechts und somit für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich ist. Es wird festgestellt, dass die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze von der EU mit der Maßgabe anerkannt werden, dass durch die Bestimmungen der Charta „die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert“ werden. Damit bestätigt Artikel 6 Absatz 1, dass durch die Charta keine positiven Rechte verliehen werden, die nicht anderweitig im EU-Recht anerkannt

<sup>(41)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Rechtssache C-481/13, *Mohammad Ferooz Qurbani gegen Deutschland*, EU:C:2014:2101, Rdnr. 25.

<sup>(42)</sup> Siehe EuGH, Urteil *Bolbol*, zitiert in FN 3, Absatz 38. Siehe ebenso Rdnrn. 36-37 näher erläutert.

<sup>(43)</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 10 C 7.13 Urteil, zitiert in FN 36, Absatz 29.

<sup>(44)</sup> Siehe UNHCR, *Comments on the European Commission's Amended Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on common procedures for the granting and withdrawing international protection status (Recast) COM (2011) 319 final*, Januar 2012.

<sup>(45)</sup> Siehe Abschnitt 2.2.6 unten, S. 58.

<sup>(46)</sup> Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland [2015] ABl. L 239/146; und Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland [2015] ABl. L 248/80. Siehe Abschnitt 2.2.1 unten, S. 36-42.



sind. Die Wirkung der Charta (in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1) besteht vielmehr darin, diese Rechte sichtbarer zu machen. Denn der EuGH hat klargestellt, dass die Auslegung von konkreten Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit den in der Charta niedergelegten Rechten, Freiheiten und Grundsätzen erfolgen muss <sup>(47)</sup>.

Artikel 6 Absatz 2 bestimmt, dass die Union der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beitrifft. Dies ist allerdings trotz Beitrittsverhandlungen noch nicht erfolgt. Im Dezember 2014 hat der EuGH in einem Gutachten bekannt gegeben, dass ein Beitritt zu den vorgeschlagenen Bedingungen nicht mit EU-Recht vereinbar sei <sup>(48)</sup>. Sofern ein Beitritt erfolgt, so wird sich die Situation natürlich grundlegend ändern, denn die EU wird dann ein Unterzeichnerstaat der EMRK sein.

Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) besagt Folgendes: „Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts“. Das führt jedoch nicht dazu, dass die Bestimmungen der EMRK in EU-Recht übernommen würden. In Artikel 6 Absatz 3 wird die Rechtsprechung des EuGH kodifiziert, wonach diese Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte vom EuGH als Inspirationsquelle für das EU-Recht zu verwenden und bei der Auslegung der EU-Rechtsvorschriften heranzuziehen sind. In Verbindung mit Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta (siehe unten [Abschnitt 2.1.3](#), S. 29-34), stellen die EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine wichtige Inspirationsquelle dar. Aus Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta ergibt sich Folgendes: Insoweit die Charta Rechte enthält, die mit den von der EMRK garantierten Rechten übereinstimmen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, die ihnen in der EMRK gemäß der Auslegung durch die Rechtsprechung des EGMR verliehen wird. Allerdings schließt diese Bestimmung die Gewährung eines höheren Schutzniveaus durch das EU-Recht nicht aus <sup>(49)</sup>.

### 2.1.3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die EU-Charta wurde durch Artikel 6 Absatz 1 EUV mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in das Primärrecht der EU aufgenommen. Das bedeutet, dass die Bestimmungen der Charta nicht nur die EU-Organe, sondern auch die Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung des Rechts der Union (Artikel 51 Absatz 1 der Charta) binden. Die von der Charta garantierten Grundrechte müssen eingehalten werden, wenn einzelstaatliche Gesetzgebung unter das EU-Recht fällt. Die Anwendbarkeit des EU-Rechts hat die Anwendbarkeit der in der Charta garantierten Grundrechte zur Folge <sup>(50)</sup>. Somit können alle Handlungen, die mit der Anwendung der Bestimmungen des GEAS in Zusammenhang stehen (direkte Anwendbarkeit, einschließlich der Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten Ermessensspielraum einräumen, oder indirekte Anwendbarkeit in Form einzelstaatlicher Vorschriften, die die Bestimmungen von EU-Richtlinien umsetzen), potenziell vor den einzelstaatlichen Gerichten vom Standpunkt der Charta aus gerechtfertigt werden. Dabei sind unter Umständen nicht nur Überlegungen zum jeweils einschlägigen Sekundärrecht anzustellen, sondern auch zum Primärrecht einschließlich der Charta. Wie sich bei der Analyse der einzelnen Artikel der Charta zeigen wird, verweist der

<sup>(47)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *N. S. gegen Secretary of State for the Home Department und M. E. u. a. gegen Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform.*, EU:C:2011:865, Rdnr. 119.

<sup>(48)</sup> Siehe EuGH, Gutachten 2/13 vom 18. Dezember 2014, *Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, EU:C:2014:2454.

<sup>(49)</sup> Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2010, Rechtssache C-400/10 PPU, *J. McB. gegen L.E.*, EU:C:2010:582, Rdnr. 53.

<sup>(50)</sup> EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013, Rechtssache C-617/10, *Åklagaren gegen Hans Åkerberg Fransson*, EU:C:2013:105, Rdnr. 21.

EuGH in seinen Urteilen bezüglich der Auslegung des EU-Sekundärrechts auf Bestimmungen der Charta.

Gemäß ständiger Rechtsprechung ist ein einzelstaatliches Gericht, das Bestimmungen des EU-Rechts anzuwenden hat, verpflichtet, diesen volle Wirksamkeit zu verleihen. Falls erforderlich, sind in diesem Zusammenhang gegenteilige Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts nicht anzuwenden. <sup>(51)</sup> Der EuGH hat in diesem Sinne Folgendes entschieden:

Das Unionsrecht steht einer Gerichtspraxis entgegen, die die Verpflichtung des nationalen Gerichts, Vorschriften, die gegen ein durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiertes Grundrecht verstoßen, nicht anzuwenden, davon abhängig macht, dass sich dieser Verstoß klar aus den betreffenden Rechtsvorschriften oder der entsprechenden Rechtsprechung ergibt, da sie dem nationalen Gericht die Befugnis abspricht - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof der Europäischen Union - die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Charta umfassend zu beurteilen <sup>(52)</sup>.

Es ist zu beachten, dass in der Präambel der Charta bezüglich ihres Zwecks und ihrer Auslegung Folgendes festgelegt ist:

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinschaft und der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

Zur Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze ist ebenfalls Artikel 52 der Charta relevant, Insbesondere legt Artikel 52 Absatz 3 Folgendes fest: Soweit diese Charta Rechte enthält, die denen durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, die ihnen in der EMRK verliehen wird. Dieser Bestimmung steht nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Im Zusammenhang mit dem GEAS ist Artikel 18 von besonderer Bedeutung, wonach „[d]as Recht auf Asyl [...] nach Maßgabe [der Genfer Flüchtlingskonvention] sowie nach Maßgabe des [EUV] und des [AEUV] gewährleistet [wird].“ Hier wird zum ersten Mal in der EU in einem rechtsverbindlichen, supranationalen Instrument, das von den EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, das Recht auf Asyl anerkannt. Das Recht auf Asyl, das in Artikel 18 der Charta niedergelegt ist, kommt vor allem in Artikel 6 (Zugang zum Verfahren), Artikel 9 (Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags) und in Erwägungsgrund 27 der Neufassung der AVR sowie der Neufassung der AR vor.

<sup>(51)</sup> Siehe unten Abschnitt 3.3, S. 69-74. Allerdings sind die Bestimmungen von Protokoll Nr. 30 (siehe Abschnitt 2.1.5 unten, S. 35-36) in Verbindung mit dem Standpunkt Polens und des Vereinigten Königreichs zu beachten (siehe EuGH, Urteil *NS, ME u. a.*, zitiert in FN 47, Absätze 116-122).

<sup>(52)</sup> EuGH, Urteil *Åkerberg Fransson*, zitiert in FN 50, Absatz 49.



In einigen Rechtsakten des Sekundärrechts des CEAS wird speziell auf die Charta Bezug genommen und darauf verwiesen, dass diese für deren Auslegung maßgeblich ist. Das ist beispielsweise der Fall in Erwägungsgrund 16 der Neufassung der AR, Erwägungsgrund 60 der Neufassung der AVR, Erwägungsgrund (35) der Neufassung der ABR und Erwägungsgrund 39 der Dublin III-Verordnung. Dabei wird jeweils auf eine andere Reihe von Rechten Bezug genommen, wie in der Tabelle unten zusammengefasst:

Erwägungsgründe der Rechtsinstrumente des GEAS		Neufassung der AR <sup>(53)</sup>	Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie <sup>(54)</sup>	Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen <sup>(55)</sup>	Dublin-III-Verordnung <sup>(56)</sup>
Charta der Grundrechte der Europäischen Union					
Art. 1	Würde des Menschen	✓	✓	✓	✓
Art. 4	Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung		✓	✓	✓
Art. 6	Recht auf Freiheit und Sicherheit			✓	
Art. 7	Achtung des Privat- und Familienlebens	✓		✓	✓
Art. 11	Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	✓			
Art. 14	Recht auf Bildung	✓			
Art. 15	Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten	✓			
Art. 16	Unternehmerische Freiheit	✓			
Art. 18	Asylrecht	✓	✓	✓	
Art. 19	Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung		✓		
Art. 21	Verbot unterschiedlicher Behandlung	✓	✓	✓	
Art. 23	Gleichheit von Frauen und Männern		✓		
Art. 24	Die Rechte des Kindes	✓	✓	✓	✓
Art. 34	Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung	✓			
Art. 35	Medizinische Versorgung	✓			
Art. 47	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Verfahren		✓	✓	✓

Diese konkreten Verweise auf die in der Charta niedergelegten Grundsätze unterstreichen die Auffassung des EU-Gesetzgebers, dass diese zum besseren Verständnis des Inhalts des GEAS beitragen.

Die Liste der zitierten Artikel ist nicht erschöpfend. Folgende Bestimmungen der Charta sind für das GEAS ebenfalls von besonderer Bedeutung:

- Artikel 2: Recht auf Leben;
- Artikel 3 Absatz 1: Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit;

<sup>(53)</sup> Erwägungsgrund 16 der Neufassung der AR Einige dieser Rechte haben ganz klar mehr Relevanz für den Zivilstatus, der sich aus der Anerkennung des internationalen Schutzstatus ergibt.

<sup>(54)</sup> Erwägungsgrund 60 der AVR

<sup>(55)</sup> Erwägungsgrund 35 der AVR

<sup>(56)</sup> Erwägungsgrund 39 der Dublin-III-Verordnung

- Artikel 5 Absatz 3: Verbot des Menschenhandels;
- Artikel 10: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- Artikel 41: Recht auf eine gute Verwaltung;
- Artikel 51: Anwendungsbereich;
- Artikel 52: Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze; und
- Artikel 53: Schutzniveau.

Einige dieser Artikel wurden bereits in der Rechtsprechung des EuGH zitiert und zwar durch Verweis auf die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts, die in diesen niedergelegt sind, und die bei der Auslegung der konkreten Bestimmungen des jeweiligen Instrumentes des GEAS dementsprechend herangezogen werden können. Folgende Beispiele veranschaulichen die Bedeutung der Charta für die Auslegung.

Artikel 1 („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“) wurde in einer Rechtssache zitiert, in der es um Methoden zur Bewertung der Glaubwürdigkeit der erklärten sexuellen Orientierung eines Antragstellers ging. Das Gericht vertrat die Ansicht, dass Artikel 1 die Annahme bestimmter Beweise durch die nationalen Behörden ausschließe die aufgrund ihres Charakters die Würde des Menschen verletzen (<sup>57</sup>). Der EuGH hat außerdem entschieden, dass aufgrund der allgemeinen Systematik und dem Zweck der ABR und der Einhaltung der Grundrechte – insbesondere des Artikels 1 der Charta – einem Asylbewerber der durch die ABR gewährte Schutz nicht vorenthalten werden kann, nicht einmal vorübergehend nach Stellung des Asylantrags und vor der tatsächlichen Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat (<sup>58</sup>).

Die Wirkung von Artikel 4 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) wurde in der Rechtssache *N.S., M.E. u. a.* berücksichtigt (<sup>59</sup>). Es ging darum, ob die Abschiebung der Antragsteller nach Griechenland gemäß der Dublin-II-Verordnung angesichts der Bedingungen, unter denen Asylbewerber in Griechenland lebten und festgehalten wurden, gegen Artikel 4 verstoßen würde. Der EuGH vertrat die Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliege, einen Asylbewerber nicht in den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung Nr. 343/2003 abzuschicken, „wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen [...] in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta ausgesetzt zu werden.“ Der EuGH war der Meinung, dass Artikel 1, 18 und 47 der Charta nicht zu einer anderen Antwort auf die gestellten Fragen führen würde, so dass auf deren Wirkung nicht einzugehen sei.

Artikel 10 Absatz 1 der Charta wurde im Zusammenhang mit der Auslegung von Artikel 9 Absatz 1 der AR (jetzt Artikel 9 Absatz 1 der Neufassung der AR) bezüglich der Kriterien für die Entscheidung zitiert, wann eine Verfolgung in Y und Z vorliegt (<sup>60</sup>). Es ging darum, ob Formen des Eingriffs in die Religionsfreiheit, die nicht die wesentlichen Elemente der religiösen Identität der jeweiligen Person betreffen – und somit gegen

<sup>(57)</sup> EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, Große Kammer, *A, B, C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2014:2406, Rdnr. 65.

<sup>(58)</sup> EuGH, Urteil vom 27. September 2012, Rechtssache C-179/11, *Cimade and GISTI gegen Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration*, EU:C:2012:594, Rdnr. 56.

<sup>(59)</sup> EuGH, Urteil *N.S., M.E. u. a.*, zitiert in FN 47, Absätze 94, 106 und 113-114. Siehe auch EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013, Große Kammer, Rechtssache C-394/12, *Shamso Abdullahi gegen Bundesasylamt*, EU:C:2013:813.

<sup>(60)</sup> EuGH, Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z*, EU:C:2012:518.

Artikel 9 EMRK verstoßen – eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Neufassung der AR darstellen. Der EuGH vertrat die Ansicht, dass nicht jeder Eingriff in das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das in Artikel 10 Absatz 1 der Charta niedergelegt ist, eine „Verfolgung“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie darstelle. <sup>(61)</sup>

Im Urteil *M'Bodj* <sup>(62)</sup> stellte der EuGH die Erforderlichkeit fest, Artikel 15 Buchstabe b der AR (jetzt Artikel 15 Buchstabe b der Neufassung der AR) im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 der Charta auszulegen. Dem Antragsteller war nach den nationalen Rechtsvorschriften die Erlaubnis erteilt worden, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu leben, da er an einer Krankheit litt, die ein tatsächliches Risiko für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit darstellte, und für die in seinem Ursprungsland keine geeignete medizinisch Behandlung zur Verfügung stand. Die vom EuGH zu beantwortende Frage war, ob der Antragsteller gemäß der AR einen Anspruch auf Sozialleistungen und Gesundheitsschutz habe. Der EuGH war der Ansicht, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 b der AR erfülle, der „ernsthaften Schaden“ als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland definiert. Denn der ernsthafte Schaden müsse auf dem Verhalten eines Dritten beruhen und dürfe nicht lediglich das Ergebnis allgemeiner Defizite des Gesundheitssystems des Herkunftslandes sein. Da kein Risiko eines vorsätzlichen Entzugs der Gesundheitsschutzes im Herkunftsland bestehe, falle der Antragsteller nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 15 Buchstabe b der AR und die Heranziehung von Artikel 19 Absatz 2 der Charta stelle diese Auslegung nicht in Frage.

Der Anwendungsbereich von Artikel 41 der Charta zum Recht auf eine gute Verwaltung, das „das Recht jeder Person [umfasst], gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird“ (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a), wurde auch bei der Auslegung der Rechtsvorschriften des GEAS in zwei Rechts-sachen berücksichtigt. In beiden Rechtssachen ging es um das irische System, das zwei aufeinanderfolgende, aber getrennte Verfahren vorsieht. Dabei wird zuerst über den Flüchtlingsstatus entschieden und dann, falls dieser abgelehnt wird, über den subsidiären Schutzstatus (wie gemäß der AVR zulässig). <sup>(63)</sup> In der Rechtssache *M.M.* <sup>(64)</sup> ging es darum, ob der Antragsteller, der im Asylverfahren zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus angehört worden war, dessen Antrag aber abschlägig beschieden wurde, einen Anspruch darauf hatte, in einem weiteren Verfahren zu seinem Antrag auf subsidiären Schutz angehört zu werden. Der EuGH vertrat die Ansicht, dass die Wahrung des Verteidigungsrechts ein tragender Grundsatz des Unionsrechts sei. <sup>(65)</sup> Der EuGH stellte fest, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör in allen Verfahren in diesem Grundprinzip enthalten sei. Dies werde nicht nur in Artikel 47 und 48, sondern auch in Artikel 41 der Charta bestätigt. <sup>(66)</sup> Nach Auffassung des EuGH obliege es dem nationalen Gericht, die

<sup>(61)</sup> a. a. O., Rdnr. 56-66 näher erläutert.

<sup>(62)</sup> EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, Rechtssache C-542/13, *Mohamed M'Bodj gegen Etat belge*, EU:C:2014:2452, Rdnr. 31-38 näher erläutert. Diese Rechts-sache gibt in Verbindung mit *Bundesrepublik Deutschland gegen B und D* (Urteil vom 9. November 2010, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661) und *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve gegen Moussa Abdida* (Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, Rechtssache C-562/13, EU:C:2014:2453) auch Aufschluss darüber, wie die Bestimmungen der EU-Charta bei der Auslegung des EU-Sekundärrechts zu verstehen sind und bietet Orientierung zur Breite des Ansatzes des EuGH beim Umgang mit diesbezüglichen Auslegungsfragen. Auf diese Themen wird unten in Teil 3 näher eingegangen, S. 65-98.

<sup>(63)</sup> Irland hat die Neufassung der AVR nicht angenommen, so dass die AVR dort weiterhin relevant ist.

<sup>(64)</sup> EuGH, Urteil vom 22. November 2012, Rechtssache C-277/11, *M.M. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2012:744, Rdnr. 95.

<sup>(65)</sup> a. a. O., Rdnr. 81.

<sup>(66)</sup> a. a. O., Rdnr. 82.

Wahrung der Grundrechte des Antragstellers in allen Verfahren sicherzustellen, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör<sup>(67)</sup>. In der Rechtssache *H.N.* bestätigte der EuGH, dass Artikel 41 der Charta einen allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts darstelle<sup>(68)</sup>. Da sich jedoch Artikel 41 der Charta nicht an die Mitgliedstaaten richte, sondern nur an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, finde Artikel 41 als solcher keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten<sup>(69)</sup>.

In *Samba Diouf*<sup>(70)</sup> wurde auf Artikel 47 im Zusammenhang mit der Auslegung von Artikel 39 der AVR eingegangen. In dieser Rechtssache vertrat der EuGH die Ansicht, dass es hier nicht nur um das Recht eines Asylbewerbers auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gemäß Artikel 39 der Asylverfahrensrichtlinie gehe, sondern auch um den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes, einem allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, der in Artikel 47 der Charta niedergelegt sei.

Die oben genannten Beispiele für das Ausmaß, in dem der EuGH bei seiner auslegenden Rechtsprechung auf die Bestimmungen der Charta zurückgreift, zeigen, welchen Auslegungsansatz die nationalen Gerichte bei der Anwendung von EU-Recht verwenden sollen.

### 2.1.4 Protokoll Nr. 24

Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch bekannt als „Aznar-Protokoll“ oder „Spanisches Protokoll“, gehört zum Primärrecht der EU. Es legt fest, dass „die Mitgliedstaaten füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsländer [gelten].“ Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats kann somit keinen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Bestimmungen des GEAS stellen (Artikel 1 der Neufassung der AR), da dies Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen vorbehalten ist. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates außerhalb des GEAS, einen Antrag unter Berufung auf die Genfer Flüchtlingskonvention stellt. Ein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, der fürchtet, im Mitgliedstaat seiner Staatsangehörigkeit verfolgt zu werden, und Schutz vor Zurückweisung in diesen Mitgliedstaat sucht, kann unter Berufung auf die Genfer Flüchtlingskonvention in einem anderen Mitgliedstaat beantragen, als Flüchtling anerkannt zu werden. Obwohl dieses Thema bei Rechtssachen nur sehr selten relevant ist, sieht das Protokoll vor, dass „ein Asylantrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats von einem anderen Mitgliedstaat nur [in den folgenden vier Fällen] berücksichtigt oder zur Bearbeitung zugelassen werden [darf]“<sup>(71)</sup>:

- (a) wenn der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, Maßnahmen ergreift, die in seinem Hoheitsgebiet seine in der EMRK festgelegten Verpflichtungen außer Kraft setzen;

<sup>(67)</sup> a. a. O., Rdnr. 95.

<sup>(68)</sup> EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, Rechtssache C-604/12, *H.N. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2014:302, Rdnr. 49.

<sup>(69)</sup> EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, *Y.S. gegen Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel gegen M und S*, EU:C:2014:2081, Rdnr. 68.

<sup>(70)</sup> EuGH, Urteil vom 28. Juli 2011, Rechtssache C-69/10, *Brahim Samba Diouf gegen Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, EU:C:2011:524.

<sup>(71)</sup> Siehe z. B. Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 30. Dezember 2009, *OFRA gegen M.C.*, Nr. 305226; und Nationaler Gerichtshof für Asylrecht (Frankreich), SR, Urteil vom 30. März 2011, *ML*, Nr. 10013804, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 17-18.

- (b) wenn vom Rat das Aussetzungsverfahren des Artikels 7 Absatz 1 EUV eingeleitet worden ist <sup>(72)</sup>;
- (c) Wenn der Rat einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 erlassen hat (schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat);
- (d) wenn ein Mitgliedstaat in Bezug auf den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats einseitig den Beschluss fasst, den Antrag zu bearbeiten, wird der Rat umgehend unterrichtet und bei der Prüfung des Antrags wird von der Vermutung ausgegangen, dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

### 2.1.5 Protokoll Nr. 30

Protokoll Nr. 30 befasst sich mit der Anwendung der EU-Charta auf Polen und das Vereinigte Königreich <sup>(73)</sup>.

Artikel 1 Absatz 1 legt fest, dass die Charta keine Ausweitung der Befugnis des EuGH oder eines Gerichts Polens oder des Vereinigten Königreichs zu der Feststellung bewirkt, dass die „Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Verwaltungspraxis oder -maßnahmen“ Polens oder des Vereinigten Königreichs nicht mit den durch die Charta bekräftigten Grundrechten, Freiheiten und Grundsätzen im Einklang stehen. Artikel 1 Absatz 2 bestätigt, dass „mit Titel IV der Charta [über Solidarität] keine für Polen oder das Vereinigte Königreich geltenden einklagbaren Rechte geschaffen [werden]“, soweit Polen bzw. das Vereinigte Königreich solche Rechte nicht in ihrem jeweiligen nationalen Recht vorgesehen haben.

Gemäß Artikel 2 gilt Folgendes: Wird in einer Bestimmung der EU-Charta auf das innerstaatliche Recht und die innerstaatliche Praxis Bezug genommen, so findet diese Bestimmung auf Polen und das Vereinigte Königreich nur in dem Maße Anwendung, in dem die darin enthaltenen Rechte oder Grundsätze durch das Recht oder die Praxis Polens bzw. des Vereinigten Königreichs anerkannt sind.

In der Rechtssache *N.S., M.E. u. a.* <sup>(74)</sup> vertrat die Regierung des Vereinigten Königreichs im nationalen erstinstanzlichen Verfahren die Ansicht, dass aufgrund dieses Protokolls die Bestimmungen der EU-Charta nicht im Vereinigten Königreich anwendbar seien. In einem Vorabentscheidungsersuchen wurde der EuGH (unter anderem) gefragt, ob Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem angeblichen Verstoß gegen die Charta aufgrund des Protokolls geändert werden müssten. Obgleich die Regierung des Vereinigten Königreichs diese Auffassung im Rechtsmittelverfahren nicht länger vertrat, wies der EuGH darauf hin, dass gemäß dem dritten Erwägungsgrund des Protokolls Artikel 6 EUV vorschreibe, dass die Charta von den nationalen Gerichten streng im Einklang mit den in jenem Artikel erwähnten Erläuterungen anzuwenden und auszulegen sei. Der sechste Erwägungsgrund erinnere daran, „dass die Charta die in der Union anerkannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze bekräftigt und diese Rechte besser sichtbar macht, aber keine neuen Rechte oder Grundsätze schafft.“ In diesem Sinn enthalte Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 30 eine Klarstellung bezüglich des Anwendungsbereichs von Artikel 51 der Charta. Er bestätigt, dass nicht bezweckt werde, einen der

<sup>(72)</sup> Es handelt sich hier um ein komplexes und extremes Verfahren, das einen begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten und eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder des Rates sowie die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordert und für Fälle vorgesehen ist, in denen eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 2 EUV besteht. In der Praxis wurde dieses Verfahren noch nie angewandt.

<sup>(73)</sup> Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich

<sup>(74)</sup> EuGH, Urteil *N.S., M.E. u. a.*, zitiert in FN 47, Absätze 116-122 näher erläutert.

beiden Staaten von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Charta zu befreien oder deren nationale Gerichte von der Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorschriften zu entbinden. Da es nicht um die in Titel IV der Charta festgelegten Rechte ging, äußerte sich der Gerichtshof nicht zur Auslegung von Artikel 1 Absatz 2.

## 2.2 Sekundärrecht des GEAS

Unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips und der Tatsache, dass die Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich Asyl zwischen der EU und den Mitgliedstaaten aufgeteilt ist, sollen die Rechtsvorschriften des GEAS eine gemeinsame Regelung für den Umgang mit Anträgen auf internationalen Schutz gemäß den Bestimmungen der Neufassung der AR schaffen. Die Rechtsvorschriften des GEAS finden somit ab der Einreise in die EU und bis zur endgültigen Entscheidung über die Anerkennung oder Ablehnung des internationalen Schutzstatus Anwendung. Wie bereits erwähnt, wurde der Großteil der Rechtsvorschriften des GEAS in Form von Richtlinien erlassen (die die Umsetzung in nationales Recht erfordern). Allerdings soll hier mit der Darstellung der Normen des GEAS begonnen werden, die in Form von Verordnungen ergangen sind (und die direkt anwendbar sind und keiner Umsetzung in nationales Recht bedürfen: siehe unten [Abschnitt 3.3.2, S. 70-72](#)). Die Darstellung der Richtlinien erfolgt in dieser Analyse in der Reihenfolge, die deren relativer Bedeutung für die tägliche Arbeit der nationalen Gerichte in Rechtssachen zu internationalem Schutz entspricht.

### 2.2.1 Dublin-III-Verordnung (2013)

Die sogenannte Dublin-III-Verordnung <sup>(75)</sup> ist die dritte Auflage eines Rechtsakts zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nun auf Personen, die subsidiären Schutz beantragen, und auf Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz (Artikel 2, Erwägungsgrund 10). Zentrales Element der Verordnung ist die Festlegung, dass der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird. Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat wird unter anderem dazu verpflichtet, einen Antragsteller „aufzunehmen“, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, oder einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, „wieder aufnehmen“ (Artikel 18). Die Bestimmung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, hat gemäß den in Kapitel III enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen, die die anwendbaren Kriterien und deren Rangfolge festlegen. Die Dublin-III-Verordnung wird ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 in ihrer durch Artikel 48 der Dublin-III-Verordnung geänderten Fassung. Sie enthält detaillierte Modalitäten und Bedingungen, um die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu fördern, die in den Mitgliedstaaten jeweils für die Anwendung der Dublin-III-Verordnung zuständig sind. <sup>(76)</sup>

<sup>(75)</sup> Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III) [2013] ABl. L 180/31.

<sup>(76)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [2003] ABl. L 222/3; und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [2014] ABl. L 39/1.



Das Dublin-System findet nicht nur auf Mitgliedstaaten Anwendung (einschließlich Irland und dem Vereinigten Königreich), sondern auch auf andere europäische Staaten auf Grundlage formeller Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweiligen Staaten. Gegenwärtig handelt es sich bei diesen Staaten um Dänemark (wobei die Verordnung gemäß Erwägungsgrund 42 für Dänemark nicht direkt bindend ist), Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. <sup>(77)</sup>

**Die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, muss in Übereinstimmung mit der Rangfolge der acht in der Verordnung aufgeführten Kriterien erfolgen.**

---

<sup>(77)</sup> Siehe Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens [2006] ABl. L 66/38; Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags [2001] ABl. L 93/40; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [2008] ABl. L 53/5; Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [2009] ABl. L 161/8.

**Kriterium 1  
Artikel 8**

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.

**Kriterium 2  
Artikel 9**

Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

**Kriterium 3  
Artikel 10**

Hat ein Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

**Kriterium 4  
Artikel 11**

Stellen mehrere Familienangehörige und/oder unverheiratete minderjährige Geschwister in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen Antrag auf internationalen Schutz, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, so ist zuständiger Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, der gemäß den Kriterien für die Prüfung der Anträge des größten Teils der Familienmitglieder zuständig ist. Andernfalls ist für die Prüfung der Mitgliedstaat zuständig, der für die Prüfung des von dem ältesten von ihnen gestellten Antrags zuständig ist.

**Kriterium 5  
Artikel 12**

Besitzt der Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

**Kriterium 6  
Artikel 13**

Wird festgestellt, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Grenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts. Wird in letzterem Fall festgestellt, dass sich der Antragsteller vor der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

**Kriterium 7  
Artikel 14**

Reist der Antragsteller in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein, in dem kein Visumzwang besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

**Kriterium 8  
Artikel 15**

Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig.



Artikel 3 Absatz 2 legt Folgendes fest: „Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.“

Die Verordnung regelt auch den Fall, dass ein an sich zuständiger Mitgliedstaat bestimmten Anforderungen des GEAS nicht genügt:

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat abzuschieben, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann [...]. (Artikel 3 Absatz 2)

Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Artikel 3 Absatz 2).

Die Verordnung verankert auch einige Verfahrensgarantien wie z. B. das Recht auf Information (Artikel 4) und das Recht auf ein persönliches Gespräch (Artikel 5). Artikel 4 schreibt vor, dass der Antragsteller über die vorgesehene Anwendung der Verordnung zu informieren ist, einschließlich darüber, was das für ihn bedeutet. Artikel 5 führt in das Dublin-System eine neue Bestimmung ein, nämlich die Pflicht der Mitgliedstaaten, ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Die Anforderungen an das persönliche Gespräch werden in Artikel 5 Absätze 4 und 6 dargelegt. Dazu gehört auch die Pflicht, eine schriftliche Zusammenfassung des Gesprächs zu erstellen, die dem Antragsteller ausgehändigt werden muss.

Die Dublin III-Verordnung enthält Ermessensklauseln (eine sogenannte „**Souveränitätsklausel**“ und eine „**humanitäre Klausel**“), die es den Mitgliedstaaten erlaubt, Asylanträge zu prüfen, die gemäß der Kriterien des Kapitels III nicht unter ihre Zuständigkeit fallen. Artikel 17 Absatz 1 beinhaltet die „Souveränitätsklausel“, in der es folgendermaßen heißt:

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Die „humanitäre Klausel“ ist in Artikel 17 Absatz 2 niedergelegt, wonach der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat oder der zuständige Mitgliedstaat jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen kann, den Antragsteller aufzunehmen, um Personen mit verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen:

Der Mitgliedstaat [...] der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat *kann*, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären

oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nicht zuständig ist. <sup>(78)</sup>

Wird ein solches Ersuchen gestellt, so muss der ersuchte Mitgliedstaat die humanitären Gründe prüfen: „Der ersuchte Mitgliedstaat *nimmt* alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, dass die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat [...] innerhalb von zwei Monaten [...] Eine Ablehnung des Gesuchs *ist zu begründen*.“ <sup>(79)</sup>

Artikel 28 Absatz 1 schreibt den Grundsatz fest, wonach „Mitgliedstaaten [...] eine Person nicht allein deshalb in Haft [nehmen], weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.“ Eine Ausnahme besteht nur bei Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass die Person, gegen die ein Überstellungsverfahren läuft, sich diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte (Artikel 2 Buchstabe n) <sup>(80)</sup>. Unter solchen Umständen dürfen die Mitgliedstaaten zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen, und nur im Falle, dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen (Artikel 28 Absätze 2 und 3). Gemäß Artikel 28 Absatz 4 gilt für die Haftbedingungen die ABR. <sup>(81)</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ratsbeschlüsse (EU) 2015/1523 vom 14. September 2015 bzw. (EU) 2015/1601 vom 22. September 2015 vorläufige Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland einführen. <sup>(82)</sup> Die Beschlüsse sehen vorübergehende und außergewöhnliche Regelungen vor, um 160 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, von Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten umzusiedeln. Die Beschlüsse beinhalten daher eine vorübergehende Nichtanwendung des in Artikel 13 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung festgelegten Kriteriums, wonach Italien und Griechenland eigentlich für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz nach den in Kapitel 3 der Verordnung festgelegten Kriterien zuständig gewesen wären. Des Weiteren ordnen die Beschlüsse auch eine vorübergehende Aussetzung einzelner Verfahrensschritte an, einschließlich Fristen, die in den Artikeln 21, 22 und 29 der Verordnung festgelegt sind. Die sonstigen Vorschriften der Dublin-III-Verordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung 1560/2003, geändert durch die Verordnung 118/2014, sind weiterhin anwendbar.

### 2.2.1.1 Rechtsprechung des EuGH zur Dublin-Verordnung <sup>(83)</sup>

<i>Petrosian</i>	C-19/08	29. Januar 2009	Dublin-II-Verordnung	Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung: Beginn der Frist für die Durchführung der Überstellung des Asylbewerbers und des Überstellungsverfahrens bei Einlegung eines Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung (Rdnr. 30, 34, 38, 46 und 53).
------------------	---------	-----------------	----------------------	--

<sup>(78)</sup> (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>(79)</sup> (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>(80)</sup> Siehe Bundesgerichtshof (Deutschland), Urteil vom 26. Juni 2014, V ZB 31/14; Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 19. Februar 2015, Ro 2014/21/0075-5; und oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Entscheidung vom 24. September 2015, 10 Azs 122/2015 88 (siehe die nichtamtliche Übersetzung ins Englische der Vorlagefrage an den EuGH).

<sup>(81)</sup> Siehe unten Abschnitt 2.2.5, S. 55-57.

<sup>(82)</sup> Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland [2015] ABl. L 239/146; und Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland [2015] ABl. L 248/80.

<sup>(83)</sup> Wie aus der Tabelle hervorgeht, beziehen sich alle Entscheidungen des EuGH bisher auf die Dublin-II-Verordnung. Sie können allerdings trotzdem für die Auslegung der Dublin-III-Verordnung relevant sein.

<i>N.S., M.E. u. a.</i>	C-411/10 und C-493/10	21. Dezember 2011	Dublin-II-Verordnung	„Souveränitätsklausel“; Konzept der „sicheren Herkunftsländer“; Pflicht zur Prüfung von Asylanträgen; widerlegbare Vermutung der Nichtbeachtung der Grundrechte (Rdnr. 68-69, 77, 83, 86, 88, 89, 94, 96, 98, 106-108, und 119-120).
<i>Kastrati</i>	C-620/10	3. Mai 2012	Dublin-II-Verordnung	Beendigung des Dublin-Verfahrens: Rücknahme eines Asylantrags vor Zustimmung zur Aufnahme und Beendigung der Verfahren nach der Dublin-Verordnung (Rdnr. 43, 45-47 und 49).
<i>K</i>	C-245/11	6. November 2012	Dublin-II-Verordnung	„Humanitäre Klausel“ (Rdnr. 27, 30, 33, 38, 41, 46, 51 und 54).
<i>Halaf</i>	C-528/11	30. Mai 2013	Dublin-II-Verordnung	„Souveränitätsklausel“ und Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das UNHCR um Stellungnahme zu ersuchen (Rdnr. 36-37, 39 und 45-47).
<i>M.A., B.T. und D.A.</i>	C-648/11	6. Juni 2013	Dublin-II-Verordnung	Unbegleiteter Minderjähriger und nacheinander in zwei Mitgliedstaaten gestellte Asylanträge (Rdnr. 43, 47, 50, 54-55, 60 und 66).
<i>Puid</i>	C-4/11	14. November 2013	Dublin-II-Verordnung	Kriterien des für die Prüfung zuständigen Mitgliedstaats und „Auffangklausel“ (Rdnr. 30-31, 33 und 35-37).
<i>Abdullahi</i>	C-394/12	10. Dezember 2013	Dublin-II-Verordnung	Umfang der gerichtlichen Kontrolle: Kontrolle der Einhaltung der Kriterien, nach denen sich die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags richtet (Rdnr. 48, 50-52, 57 und 60-62).

### 2.2.1.2 Anhängige Verfahren vor dem EuGH zur Dublin-III-Verordnung

<i>Mehrdad Ghezelbash gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie</i>	C-63/15	anhängig	Dublin III-Verordnung	Vorabentscheidungsersuchen von Rechtback Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosh (Niederlande), eingereicht am 12. Februar 2015, zur Tragweite des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die (fehlerhafte) Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates
<i>George Karim gegen Migrationsverket</i>	C-155/15	anhängig	Dublin III-Verordnung	Vorabentscheidungsersuchen von Kammarrätten I Stockholm – Migrationsöverdomstolen (Schweden), eingereicht am 1. April 2015, zur Anwendbarkeit wirksamer Rechtsbehelfe, mit denen den Kriterien für die Überführung in einen anderen Mitgliedstaat nach dem Dublin-System entgegengetreten werden kann.
<i>Al Chodor gegen Polizei der Tschechischen Republik, Regionalpolizeidirektion der Region Aussig</i>	C-528/15	anhängig	Dublin III-Verordnung	Vorabentscheidungsersuchen (siehe nichtamtliche englische Fassung) des obersten Verwaltungsgerichts (Tschechische Republik), eingereicht am 24. September 2015, zur rechtlichen Definition der Kriterien zur Beurteilung der Fluchtgefahr im Zusammenhang mit der Inhaftierung in Dublin-Fällen.

### 2.2.1.3 Relevante Rechtsprechung des EGMR

<i>T.I. gegen Vereinigtes Königreich</i>	43844/98	7. März 2000	Staaten werden bei Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems nicht von ihrer Verantwortung nach der EMRK befreit (Entscheidung zur Zulässigkeit)
<i>M.S.S. gegen Belgien und Griechenland</i>	30696/09	21. Januar 2011	Widerlegbarer Charakter der Annahme, dass die am Dublin-System teilnehmenden Staaten die in der EMRK niedergelegten Grundrechte einhalten, wenn stichhaltig nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person einem realen Risiko ausgesetzt wäre, in dem nach dem Dublin-System zuständigen Staat einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu werden (Rdnr. 338-360).
<i>Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien</i>	27725/10	2. April 2013	Grenzen medizinischer und wirtschaftlicher Aspekte zur Verhinderung einer Abschiebung (Rdnr. 68 und 70-71) (Entscheidung zur Zulässigkeit).
<i>Mohammed gegen Österreich</i>	2283/12	6. Juni 2013	Wirksamer Rechtsbehelf und aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln (Rdnr. 71-72, 93 und 109).
<i>Sharifi gegen Österreich</i>	60104/08	5. Dezember 2013	Verpflichtung eines Staates gemäß Artikel 3 EMRK, Asylbewerber nicht in Anwendung der Dublin-Verordnung in einen anderen Staat abzuschicken, wenn der Entsendestaar weiß oder hätte wissen müssen, dass ernsthafte Defizite im Asylverfahren und in den Lebens- und Haftbedingungen im Empfangsstaat die Schwelle des Artikels 3 erreichen; die bloße Kenntnis von ernsthafte Defiziten ist nicht ausreichend (Rdnr. 38).
<i>Safaii gegen Österreich</i>	44689/09	7. Mai 2014	Verpflichtung eines Staates gemäß Artikel 3 EMRK, Asylbewerber nicht in Anwendung der Dublin-Verordnung in einen anderen Staat abzuschicken, wenn der Entsendestaar weiß oder hätte wissen müssen, dass ernsthafte Defizite im Asylverfahren und in den Lebens- und Haftbedingungen im Empfangsstaat die Schwelle des Artikels 3 erreichen; die bloße Kenntnis von ernsthafte Defiziten ist nicht ausreichend (Rdnr. 45-50).
<i>Sharifi u. a. gegen Italien und Griechenland</i>	16643/09	2. Oktober 2014	Asylbewerber als Mitglieder einer benachteiligten und besonders schutzbedürftigen Gruppe (Rdnr. 172, 224 und 232).
<i>Tarakhel gegen die Schweiz</i>	29217/12	4. November 2014	Bei der Bewertung, ob die tatsächliche Gefahr einer gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung besteht, müssen die persönlichen Umstände des Asylbewerbers unabhängig von systemischen Mängeln berücksichtigt werden (Rdnr. 94, 104 und 120); Bedeutung der Anforderung des „besonderen Schutzes“, wenn es sich bei den Asylbewerbern um Kinder handelt, angesichts deren spezifischer Bedürfnisse und extremen Schutzbedürftigkeit (Rdnr. 119).
<i>A.M.E. gegen die Niederlande</i>	51428/10	15. Februar 2015	Die bloße Zugehörigkeit zu einer benachteiligten und besonders schutzbedürftigen Gruppe reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass die auf das Dublin-System gestützte Abschiebung (nach Italien) eines fähigen jungen Mannes ohne von ihm abhängige Personen gegen Artikel 3 EMRK verstoßen würde.
<i>V.M. u. a. gegen Belgien</i>	601/25/11	7. Juli 2015	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung, um sich unter Berufung auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung einem Ausweisungsbescheid entgegen zu setzen (Rdnr. 187-220).

## 2.2.2 Neufassung der Eurodac-Verordnung (2013)

Die Eurodac-Verordnung <sup>(84)</sup> ist ein Instrument des EU-Sekundärrechts, mit dem die Anwendung der Dublin-III-Verordnung (Artikel 1) durch folgende Maßnahmen erleichtert werden soll:

Einrichtung eines europaweiten Fingerabdruck-Identifizierungssystem mit der Bezeichnung „Eurodac“, das aus einem Zentralsystem besteht, das als eine automatisierte Zentraldatenbank für Fingerabdruckdaten betrieben wird, und Herstellung von elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Zentralsystem (im Folgenden „Kommunikationsinfrastruktur“). (Erwägungsgrund 6 der Neufassung der Eurodac-Verordnung).

Während sich die ursprüngliche Eurodac-Verordnung <sup>(85)</sup> lediglich mit der effektiven Anwendung des Dublin-Systems befasste, hat sich in der Neufassung die Zielsetzung insofern erweitert, als dass außerdem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) Zugang zu den gespeicherten Fingerabdruckdaten haben (Artikel 1). Die Eurodac-Verordnung hebt hervor, dass die in Eurodac enthaltenen Informationen für die „Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten [...] oder sonstiger schwerer Straftaten“ notwendig sind (Erwägungsgrund 8).

Kapitel II bezieht sich auf Personen, die internationalen Schutz beantragen. Die Verordnung legt allen Mitgliedstaaten die Pflicht auf, jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens 14 Jahre alt ist, umgehend „den Abdruck aller Finger“ abzunehmen und die Fingerabdruckdaten spätestens 72 Stunden nach Antragstellung an das Zentralsystem zu übertragen (Artikel 9 Absatz 1). Gemäß Artikel 9 Absatz 3 „[...] werden von einem Mitgliedstaat übermittelte Fingerabdruckdaten [...] automatisch mit den Fingerabdruckdaten abgeglichen, die andere Mitgliedstaaten übermittelt haben und die bereits im Zentralsystem gespeichert sind“ und das Zentralsystem „übermittelt den Treffer oder das negative Ergebnis des Abgleichs automatisch an den Herkunftsmitgliedstaat“ (Artikel 5 Absatz 5).

## 2.2.3 Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (2011)

Die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie ist ein zentrales Rechtsinstrument des GEAS. Diese Richtlinie legt „Normen [fest] für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, sowie für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (Artikel 1) <sup>(86)</sup>. Die Bezugnahme auf einen „einheitlichen Status“ ersetzt die „Mindestnormen“, auf denen der Schwerpunkt in der ursprünglichen Anerkennungsrichtlinie lag <sup>(87)</sup>. In der ursprünglichen Richtlinie heißt es in Erwägungsgrund 7, dass die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Inhalt der

<sup>(84)</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) [2013] ABl. L 180/1.

<sup>(85)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens [2000] ABl. L 316/1.

<sup>(86)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) [2011] ABl. L 337/9.

<sup>(87)</sup> Wie jedoch unter Abschnitt 1.4 (S. 17-24) angeführt wird, bleibt ein „einheitlicher Status“ ein angestrebtes Ziel.



Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes dazu beitragen sollte, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen. Die Neufassung der AR bestätigt dies (Erwägungsgrund 13), fügt jedoch hinzu, dass es sich angesichts der Bewertungsergebnisse empfehle, „eine stärkere Angleichung der Vorschriften zur Zuerkennung und zum Inhalt des internationalen Schutzes auf der Grundlage höherer Standards anzustreben“ (Erwägungsgrund 10; siehe auch Erwägungsgrund 8). In diesem Zusammenhang will die Neufassung der AR Fortschritte erzielen bei dem wesentlichen Ziel „zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen“ (Erwägungsgrund 12). Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Bestimmungen der Neufassung der AR Muss-Vorschriften sind, einige sind Kann-Vorschriften. Verglichen mit der AR, die eine unterschiedliche Behandlung für die zwei Arten von internationalem Schutz (Flüchtlingsstatus und subsidiären Schutzstatus) vorsieht, gleicht die Neufassung der AR auch die Rechte und Vorteile der Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz an die der Flüchtlinge an (vereinheitlicht diese aber nicht vollständig) <sup>(88)</sup>.

Internationaler Schutz bezieht sich auf den Flüchtlingsstatus und auf den subsidiären Schutzstatus, auf den nur ein Drittel der Drittstaatsangehörigen oder Staaten ein Anrecht haben, mit Ausnahme der Unionsbürger (Artikel 2) (siehe [Abschnitt 2.1.4](#), S. 34-34, zum Protokoll 24). Diejenigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die „aus familiären oder humanitären Ermessensgründen“ in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen, fallen nicht unter diese Richtlinie (Erwägungsgrund 15).

Die Definition der Richtlinie von „**Flüchtling**“ spiegelt Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention wider, mit der Ausnahme, dass der Begriff auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose beschränkt ist. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“:

einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will [und auf den die Ausschlussklausel keine Anwendung findet] (Artikel 2 Buchstabe d der Neufassung der AR).

Inspiziert durch die internationalen Pflichten gemäß den Menschenrechtsinstrumenten und -praktiken in den Mitgliedstaaten, wird festgelegt, dass der „subsidiäre Schutzstatus den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutz für Flüchtlinge ergänzen [sollte]“ (Erwägungsgrund 33). Das führt dazu, dass subsidiärer Schutz nur denjenigen Personen gewährt wird, die die Voraussetzungen für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus nicht erfüllen <sup>(89)</sup>. **Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz** bezeichnet Personen, die stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich

<sup>(88)</sup> Keine solche Angleichung erfolgte jedoch im Rahmen der Richtlinie über die Familienzusammenführung, die immer noch keine Anwendung auf Personen mit subsidiärem Schutzstatus findet. Siehe [Abschnitt 2.3.2](#) unten, S. 60-61.

<sup>(89)</sup> Siehe die Begriffsbestimmung von „subsidiärem Schutz“ in Artikel 2 Buchstabe f in Übereinstimmung mit Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b AEUV. Siehe auch EuGH, Urteil *H.N.*, zitiert in FN 68, Absatz 35.

Gefahr liefern, einen ernsthaften Schaden im Sinne der Richtlinie zu erleiden, und auf die die Ausschlussklauseln keine Anwendung finden (Artikel 2 Buchstabe f der Neufassung der AR).

Die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie teilt sich in neun Kapitel auf:

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen, einschließlich Begriffsbestimmungen in Artikel 2 und die Klausel, wonach die Mitgliedstaaten günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, erlassen können
Kapitel II	Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz
Kapitel III	Anerkennung als Flüchtling
Kapitel IV	Detaillierte Bestimmungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber auch Aufführung der Kriterien zu deren Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft
Kapitel V	Voraussetzungen für subsidiären Schutz
Kapitel VI	Detaillierte Bestimmungen zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, aber auch Aufführung der Kriterien zu dessen Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus
Kapitel VII	Inhalt des internationalen Schutzes unter Festlegung der Rechte und Leistungen, die den Flüchtlingen und Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz zu gewähren sind
Kapitel VIII	Verwaltungszusammenarbeit
Kapitel IX	Schlussbestimmungen

Die ersten sechs Kapitel sind für die Zuerkennung des Status von unmittelbarer Relevanz. Besonders wichtig ist Artikel 4 zur Prüfung der Tatsachen und Umstände<sup>(90)</sup>. Wie vom EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *M.M.* von 2012 ausgeführt, vollzieht sich eine solche Einzelfallprüfung in zwei getrennten Abschnitten<sup>(91)</sup>. Der erste Abschnitt ist in Artikel 4 Absätze 1 bis 3 festgehalten und betrifft die Feststellung der tatsächlichen Umstände, die Beweise zur Stützung des Antrags darstellen können, unter Berücksichtigung der Frage der Glaubwürdigkeit der Beweise (siehe Artikel 4 Absatz 5). Der zweite Abschnitt bezieht sich auf „die rechtliche Würdigung dieser Umstände“, die in der Entscheidung besteht, ob die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes in Anbetracht der Umstände, die einen konkreten Fall auszeichnen, erfüllt sind.<sup>(92)</sup> Es handelt sich um eine vorausschauende Prüfung, durch die festgestellt werden soll, ob bei Rückkehr die Gefahr der Verfolgung oder von ernsthaftem Schaden besteht.

Die wesentlichen Kriterien für die Anerkennung des Schutzstatus werden für den Flüchtlingsstatus in Artikel 9-10 und für den subsidiären Schutzstatus in Artikel 15 festgelegt. Artikel 9 definiert „Verfolgung“ als Handlung, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen mit gravierenden Folgen besteht (Artikel 9 Absatz 1) Was den subsidiären Schutz betrifft, so ist der „ernsthafte Schaden“, der einen solchen Status rechtfertigt, in Artikel 15 festgelegt und umfasst Folgendes: (a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland und (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten internationalen oder innerstaatlichen Konflikts.<sup>(93)</sup>

<sup>(90)</sup> Für weitere Einzelheiten siehe IARLJ, *Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection Claims under the EU Qualification Directive: Judicial Criteria and Standards*, verfasst von J. Barnes und A. Mackey, 2013. Ein in Kürze erscheinendes Kapitel der beruflichen Fortbildungsreihe wird sich mit den Einzelheiten der Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeit befassen.

<sup>(91)</sup> CJEU, Urteil *M.M.*, zitiert in FN 64, Absatz 64.

<sup>(92)</sup> a. a. O.

<sup>(93)</sup> Siehe EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU): Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014.

Was die Anerkennung des Flüchtlingsstatus und des subsidiären Schutzstatus betrifft, so legt Artikel 6 die Akteure fest, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Artikel 7 wiederum definiert die Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 muss der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden wirksam sein und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Es heißt, ein solcher Schutz sei generell gewährleistet, wenn die Schutz bietenden Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern er in einem Teil seines Herkunftslandes (a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht; oder (b) Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Eine der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft ist das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen den Verfolgungshandlungen oder dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen sowie das Vorliegen von mindestens einem der in Artikel 10 festgelegten Verfolgungsgründe, nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen.

Die Grenzen für die Anerkennung des internationalen Schutzstatus werden in Artikel 12 und 17 festgelegt, die sich jeweils auf den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus und vom subsidiären Schutzstatus beziehen<sup>(94)</sup>. Die Gewährung von internationalem Schutz hängt auch davon ab, dass keine der Erlöschensklauseln (Artikel 11 bzw. Artikel 16) angewandt wird oder die Gewährung aberkannt oder beendet wird oder die Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus abgelehnt wird (Artikel 14 bzw. Artikel 19)<sup>(95)</sup>.

Kapitel 7 befasst sich mit den Rechten und Leistungen, die Personen gewährt werden, denen der Flüchtlingsstatus bzw. der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, und zwar im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln, Zugang zu Bildung, Gesundheit, Maßnahmen bezüglich unbegleiteter Minderjähriger, Zugang zu Wohnraum, Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats, Zugang zu Integrationsmaßnahmen und Unterstützung bei der Rückkehr.

Es ist auch hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass der Familienverband der Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aufrechterhalten wird (Artikel 1 Absatz 1). Diese Pflicht zur Wahrung des Familienverbands gilt bezüglich von Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, insofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat und sich diese Familienangehörigen im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten. Die Pflicht beschränkt sich auf den Ehegatten der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, oder auf ihren nicht verheirateten Partner, mit dem diese eine dauerhafte Beziehung führt, deren minderjährige Kinder (vor Vollendung des 18. Lebensjahres),

<sup>(94)</sup> Siehe EASO, *Exclusion: Articles 12 & 17 Qualification Directive (2011/95/EU) – A Judicial Analysis*.

<sup>(95)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, Rechtssache C-373/13, *H.T. gegen Land Baden-Württemberg*, EU:C:2015:413.



sofern diese nicht verheiratet sind, und den Vater, die Mutter oder einen anderen Erwachsenen, der für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist. (Artikel 2 Buchstabe j). Allerdings können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass Artikel 23 auch für andere enge Verwandte gilt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren (Artikel 23 Absatz 5). Erfüllen die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, so haben sie Anspruch auf die in Kapitel VII der Richtlinie genannten Leistungen (Artikel 23 Absatz 2). Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, dem Familienangehörigen denselben Schutzstatus zu gewähren wie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Sie müssen allerdings sicherstellen, dass der betroffene Familienangehörige die in Artikel 24 bis 35 genannten Leistungen in Anspruch nehmen kann, wozu auch die Ausstellung eines Aufenthaltstitels gehört (Artikel 24).

### 2.2.3.1 Rechtsprechung des EuGH zur Anerkennungsrichtlinie <sup>(96)</sup>

<i>Elgafaji</i>	C-465/07	17. Februar 2009	QD	Voraussetzungen für den subsidiären Schutz: Artikel 15 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe e der AR von 2004 im Zusammenhang mit ernsthafter individueller Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt.
<i>Abdulla u. a.</i>	C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08	2. März 2010	QD	Erlöschen des Flüchtlingsstatus: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e im Zusammenhang mit der Veränderung der Umstände im Herkunftsland.
<i>Bolbol</i>	C-31/09	17. Juni 2010	QD	Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling: Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a im Zusammenhang mit dem Schutz oder Beistand für staatenlose Palästinenser durch UNRWA.
<i>B und D</i>	C-57/09 und C-101/09	9. November 2010	QD	Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling: Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c im Zusammenhang mit dem Begriff „schwere nichtpolitischen Straftat“ und Zugehörigkeit zu einer Organisation, die an terroristischen Handlungen beteiligt ist; und Artikel 3 im Zusammenhang mit günstigeren Normen für Personen, die von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sind.
<i>Y und Z</i>	C-71/11 und C-99/11	5. September 2012	QD	Anerkennung als Flüchtling: Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a im Zusammenhang mit Verfolgung im Kontext der Religionsfreiheit.
<i>M.M.</i>	C-277/11	22. November 2012	QD	Prüfung der Ereignisse und Umstände: Artikel 4 im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den Antragstellern (Artikel 4 Absatz 1)

<sup>(96)</sup> Wie aus der Tabelle hervorgeht, beziehen sich alle Entscheidungen des EuGH bisher auf die AR. Sie können allerdings trotzdem für die Auslegung der Neufassung der AR relevant sein.

<i>El Kott u. a.</i>	C-364/11	19. Dezember 2012	QD	Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling: Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bei Wegfall des Schutzes oder Beistands durch eine Organisation oder Institution der Vereinten Nationen.
<i>X, Y, und Z</i>	C-199/12 bis C-201/12	7. November 2013	QD	Anerkennung als Flüchtling: Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d im Zusammenhang mit Verfolgung wegen Homosexualität
<i>Diakité</i>	C-285/12	30. Januar 2014	QD	Voraussetzungen für den subsidiären Schutz: Artikel 15 Buchstabe c bezüglich der Auslegung eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
<i>A, B und C</i>	C-148713 bis C-150/13	2. Dezember 2014	QD	Prüfung der Ereignisse und Umstände: Artikel 4 (in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie von 2005) im Zusammenhang mit den Grenzen der Prüfung eines Anspruchs, der auf der sexuellen Ausrichtung basiert, und Auswirkung der Tatsache, dass die Furcht vor Verfolgung wegen Homosexualität nicht von Anfang an geltend gemacht wurde.
<i>M'Bodj</i>	C-542/13	18. Dezember 2014	QD	Voraussetzungen für den subsidiären Schutz: Artikel 2 Buchstaben e und f und Artikel 15 Buchstabe b im Zusammenhang mit dem Anspruch auf subsidiären Schutz aus medizinischen Gründen
<i>Abdida</i>	C-562/13	18. Dezember 2014	QD	Voraussetzungen für den subsidiären Schutz: Artikel 15 Buchstabe b im Zusammenhang mit dem Anspruch auf subsidiären Schutz aus medizinischen Gründen (Rdnr. 33).
<i>Shepherd</i>	C-472/13	26. Februar 2015	QD	Anerkennung als Flüchtling: Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, c und e im Zusammenhang mit Verfolgung nach Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, in dem internationale Verbrechen begangen würden, sowie unverhältnismäßige Bestrafung und Verweigerung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs.
<i>H.T.</i>	C-373/13	24. Juni 2015	QD	Inhalt des internationalen Schutzes: Artikel 21 Absätze 2 und 3 und Artikel 24 Absatz 1 im Zusammenhang mit der Aufhebung von Aufenthaltstiteln aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (Mitgliedschaft in einer Organisation, die an terroristischen Handlungen beteiligt ist).

### 2.2.3.2 Anhängige Verfahren vor dem EuGH zur Anerkennungsrichtlinie

<i>Kreis Warendorf gegen Ibrahim Alo</i>	C-443/14	anhängig siehe Schlussanträge von Generalanwalt Cruz Villalón am 6. Oktober 2015 (verbunden mit der Rechtssache <i>Osso</i> , C-44/14)	Neufassung der AR	Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland), eingereicht am 25. September 2014, zu der Frage, ob eine Wohnsitzauflage gegenüber Personen mit subsidiärem Schutzstatus mit dem Recht auf Bewegungsfreiheit und soziale Sicherheit vereinbar ist.
<i>Amira Osso gegen Region Hannover</i>	C-444/14	anhängig siehe Schlussanträge von Generalanwalt Cruz Villalón am 6. Oktober 2015 (verbunden mit der Rechtssache <i>Alo</i> , C-443/14)	Neufassung der AR	Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland), eingereicht am 25. September 2014, zu der Frage, ob eine Wohnsitzauflage gegenüber Personen mit subsidiärem Schutzstatus mit dem Recht auf Bewegungsfreiheit und soziale Sicherheit vereinbar ist.
<i>Commissaire general aux réfugiés et aux apatrides gegen Mostafa Lounani</i>	C-573/14	anhängig	QD	Vorabentscheidungsersuchen des <i>Conseil d'Etat</i> (Belgien), eingereicht am 11. Dezember 2014, im Zusammenhang mit der Auslegung von Handlungen im Bereich des Terrorismus, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, zum Zwecke des Ausschlusses von der Anerkennung als Flüchtling.
<i>Evelyn Danqua gegen The Minister of Justice and Equality Ireland und the Attorney General</i>	C-429/15	anhängig	QD	Vorabentscheidungsersuchen des <i>Court of Appeal</i> (Irland), eingereicht am 5. August 2015, zu der Frage, ob ein Asylantrag als ein im Sinne des Grundsatzes der Gleichwertigkeit geeignetes Vergleichsobjekt für einen Antrag auf subsidiären Schutz angesehen werden kann und ob die für Anträge auf subsidiären Schutz geltende Frist dazu dient, zu gewährleisten, dass Anträge auf internationalen Schutz binnen angemessener Frist bearbeitet werden.

Es ist zu beachten, dass ein bedeutender Unterschied besteht zwischen der Anerkennung des Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus einerseits (der, wie bereits erwähnt, den Begünstigten eine Reihe von Rechten und Leistungen gewährt, einschließlich Schutz vor Zurückweisung gemäß der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie und) und dem Schutz gegen Zurückweisung gemäß der EMRK andererseits. Nähere Erläuterungen dazu finden sich unter [Abschnitt 3.4.1](#) (S. 76-81). Die folgende Rechtsprechung des EGMR, die nicht erschöpfend ist, bezieht sich auf Zurückweisung gemäß der EMRK.

### 2.2.3.3 Relevante Rechtsprechung des EGMR

<i>Soering gegen Vereinigtes Königreich</i>	14038/88	7. Juli 1989	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung im Falle der Auslieferung, wenn der Antragsteller der Todesstrafe ausgesetzt wäre, und Definition von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.
<i>Cruz Varaz u. a. gegen Schweden</i>	15576/89	20. März 1991	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung im Falle der Ausweisung und Prüfung des Risikos nach der Rückkehr.
<i>Chahal gegen Vereinigtes Königreich</i>	22414/93	15. November 1996	Absolute Geltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK unabhängig von der Gefahr, die eine Person angeblich für die nationale Sicherheit des Aufnahmelandes darstellt.
<i>H.L.R. gegen Frankreich</i>	24573/94	29. April 1997	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung im Fall von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung durch nichtstaatliche Akteure.
<i>D. gegen Vereinigtes Königreich</i>	30240/96	2. Mai 1997	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung aus medizinischen Gründen.
<i>Salah Sheekh gegen die Niederlande</i>	1948/04	11. Januar 2007	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung wegen einer Gefahr die sich aus der allgemeinen Gewalt ergibt, die gegenüber Mitgliedern eines Clans, der sich in der Minderheit befindet, ausgeübt wird.
<i>Saadi gegen Italien</i>	37201/06	28. Februar 2008	Absolute Geltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK unabhängig von der Gefahr, die eine Person angeblich für die nationale Sicherheit des Aufnahmelandes darstellt und unabhängig von den von dieser Person begangenen Straftaten.
<i>N gegen Vereinigtes Königreich</i>	26565/05	27. Mai 2008	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung aus medizinischen Gründen.
<i>N.A. gegen Vereinigtes Königreich</i>	25904/07	17. Juli 2008	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung wegen einer Gefahr, die sich aus der Ausübung allgemeiner Gewalt ergibt.
<i>Al-Saadoon Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich</i>	61498/08	2. März 2010	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung; Artikel 2 EMRK und Artikel 1 des Protokolls Nr. 13 für Nichtzurückweisung wegen Todesstrafe
<i>Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich</i>	8319/07 und 11449/07	28. Juni 2011	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung wegen einer Gefahr die sich aus der Ausübung allgemeiner Gewalt ergibt, und Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie.
<i>Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich</i>	8139/09	17. Januar 2012	Nichtzurückweisung auf Grundlage von Artikel 6 EMRK im Falle einer flagranten Rechtsverweigerung und auf Grundlage von Artikel 3; Qualität diplomatischer Zusicherungen

### 2.2.4 Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie von 2013

Die Neufassung der APD <sup>(97)</sup> enthält zusammen mit Artikel 4 der Neufassung der AR und der Dublin III-Verordnung die Regelungen, die bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus und des subsidiären Schutzstatus gemäß dem GEAS anzuwenden sind. Dadurch

<sup>(97)</sup> Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes [2013] ABl. L 180/60.

werden gemäß der Neufassung der AR (Artikel 1) „gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes“ eingeführt. Zwar sollen mit dieser Richtlinie gemeinsame Verfahren festgelegt werden, allerdings sind nicht all ihre Bestimmungen zwingend. Einige Bestimmungen sind dispositiv. Die Richtlinie gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die im Hoheitsgebiet — einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen — der Mitgliedstaaten gestellt werden (Artikel 3 Absatz 1). Sie gilt nicht für Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in Vertretungen der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 2). Die Mitgliedstaaten können diese Richtlinie auch auf von ihnen gewährten sonstigen Schutz jedweder Form anwenden, um so ein einziges Verfahren zu schaffen (Artikel 3). Die Mitgliedstaaten können auch günstigere Bestimmungen anwenden, soweit diese Bestimmungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind (Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5). Ein besonderes Augenmerk wird auf schutzbedürftige Antragsteller und unbegleitete Minderjährige gelegt (Erwägungsgründe 29 bis 33 und Artikel 24 und 25). Die Richtlinie enthält detaillierte Bestimmungen zu den Verfahren, die bei der Entscheidung über einen Antrag einzuhalten sind. Diese sind für die Gerichte insofern relevant, als sie sich auf die prozessuale Rechtmäßigkeit der Entscheidung der in erster Instanz zuständigen Behörde beziehen. Artikel 46, auf den unten noch näher eingegangen werden soll, ist für Rechtsbehelfsverfahren von unmittelbarer Bedeutung, da er das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf festschreibt.

Die Richtlinie gliedert sich in folgende sechs Kapitel:

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen, einschließlich – besonders wichtig – Begriffsbestimmungen (Artikel 2), Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 3) und Bestimmungen zur Benennung, Funktion und zu den Befugnissen der zuständigen Behörden (Artikel 4)	
Kapitel II	Wesentliche Grundsätze und Garantien, die folgende Aspekte umfassen: Zugang zum Verfahren (Artikel 6), abhängige Personen und Minderjährige (Artikel 7), Zugang zu Informationen, Beratungsleistungen und Rechtsberatung und -vertretung (Artikel 8 und 19 bis 23) und die Rolle des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) (Artikel 29), Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags im erstinstanzlichen Verfahren durch die zuständige Behörde (Artikel 9), Anforderungen an die Prüfung von Anträgen einschließlich Rechte und Verpflichtungen der Antragsteller (Artikel 10 bis 13) und Bestimmungen zum persönlichen Gespräch als zentralem Bestandteil des Verfahrens (Artikel 14 bis 17), Bestimmungen zu medizinischen Untersuchungen (Artikel 18), Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen (Artikel 24), und Garantien für unbegleitete Minderjährige (Artikel 25), Gewahrsam (Artikel 26), Verfahren bei Rücknahme des Antrags oder Nichtbetreiben des Verfahrens (Artikel 27 und 28) und Beschränkung der Weitergabe oder Einholung von Informationen aufgrund der vertraulichen Natur von Asylanträgen (Artikel 30)	
Kapitel III	Abschnitt I	Verfahrensvorschriften zur Durchführung des Prüfungsverfahrens (Artikel 31) und den Umgang mit unbegründeten Anträgen (Artikel 32)
	Abschnitt II	Behandlung von Anträgen als unzulässig (Artikel 33 und 34)
	Abschnitt III	Mögliche Abschiebung eines Antragstellers in ein sicheres Land, das ein anderer Mitgliedstaat ist als der Mitgliedstaat, bei dem der Antrag gestellt wurde, und Definition dieser Länder nach folgenden Konzepten: erster Asylstaat (Artikel 35), sicherer Herkunftsstaat (Artikel 36) und Anforderungen an die nationale Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten (Artikel 37), sicherer Drittstaat (Artikel 38) und sicherer europäischer Drittstaat (Artikel 39). Wenn diese Konzepte anwendbar sind, müssen die Mitgliedstaaten es den Antragstellern erlauben, darzulegen, wie sich ihre eigene Lage von der Norm unterscheidet
	Abschnitt IV	Folgeanträge (Artikel 40), einschließlich Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen (Artikel 41), Verfahrensvorschriften, die auf eine erste Prüfung solcher Anträge anwendbar sind (Artikel 42)
	Abschnitt V	Verfahren an der Grenze oder in Transitzonen (Artikel 43)
Kapitel IV	Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes, das von einem Prüfungsverfahren abhängt und unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften erfolgen muss (Artikel 44 und 45)	

Kapitel V	Rechtsbehelfsverfahren und Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf einschließlich Verfahrenselemente (Artikel 46) und Prozesskostenhilfe (Artikel 20)
Kapitel VI	Allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 47 bis 55)

Die Systematik der AVR ist einfach. Zunächst sieht die Richtlinie eine „Asylbehörde“ vor (Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 4), deren Personal kompetent und hinreichend geschult sein muss (Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c). Daneben muss Zugang zu aktuellen Informationen aus verschiedenen Quellen über den Herkunftsstaat sichergestellt werden (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b), sowie die Möglichkeit, Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d). Die Asylbehörde hat die Anträge „einzeln, objektiv und unparteiisch“ zu prüfen (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a). Ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens ist die Durchführung einer persönlichen Anhörung (Artikel 14) unter Bedingungen, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten (Artikel 15). Die Entscheidungen über Anträge haben schriftlich zu ergehen (Artikel 11 Absatz 1) und bei der Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung des jeweils beantragten Status müssen die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung in der Entscheidung dargelegt und eine schriftliche Belehrung beigefügt werden, wie die ablehnende Entscheidung angefochten werden kann (Artikel 11 Absatz 2). Die nachstehende Tabelle fasst die wesentlichen Rechte und Garantien zusammen, die den Antragstellern während des Prüfungsverfahrens zustehen.

Rechte der Antragsteller während des Prüfungsverfahrens	Berechtigung zum Verbleib (Artikel 9)	
	Verfahrensgarantien (Artikel 12 und 46)	Recht auf Information
		Recht auf einen Dolmetscher
		Recht auf Beratungsleistungen (UNHCR)
		Recht, über das Ergebnis der Entscheidung in einer Sprache unterrichtet zu werden, die sie verstehen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater unterstützt oder vertreten werden.
		Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
	Recht auf Information über die Rechtslage und das Verfahren und auf Rechtsberatung (Artikel 19-23)	
	Persönliche Anhörung (Artikel 14-17)	
Recht auf den Schutz der Vertraulichkeit (Artikel 15 Absatz 2, 30 und 48)		
Recht, nicht in Gewahrsam genommen zu werden (Artikel 26)		
Zusätzliche Verfahrensgarantien für Antragsteller, die eines besonderen Schutzes bedürfen (Artikel 24)		
Zusätzliche Garantien für unbegleitete Minderjährige (Artikel 25)	Recht auf einen Vertreter	
	Die persönlichen Anhörungen sind von einer Person durchzuführen, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist	
	Wohl des Kindes	

Kapitel V ist für die Justiz von ganz wesentlicher Bedeutung. Dort wird festgelegt, dass ein Antragsteller gegen die in Artikel 46 Absatz 1 aufgeführten Entscheidungen, die faktisch alle erstinstanzlichen bestandskräftigen Entscheidungen zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes umfassen, das Recht auf einen „wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht“ hat. Die zentrale Bestimmung zum Anwendungsbereich dieses wirksamen Rechtsbehelfs ist in Artikel 46 Absatz 3 enthalten und lautet folgendermaßen:



Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß [der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie], zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

Die nationalen Gerichte haben daneben auch die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts zu berücksichtigen, was den Zugang zu den Gerichten betrifft (insbesondere Artikel 2 und 6 EUV und Artikel 18, 20, 21, 47 und 51 bis 53 der EU-Charta). Daneben können günstigere nationale Regelungen eines Mitgliedstaates maßgeblich sein, um die Grundsätze festzulegen, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs anzuwenden sind, soweit diese Bestimmungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

#### 2.2.4.1 Rechtsprechung des EuGH zur Asylverfahrensrichtlinie <sup>(98)</sup>

<i>Samba Diouf</i>	C-69/10	28. Juli 2011	APD	Beschleunigte Verfahren: Die Anwendung von Normen, die zu beschleunigten Verfahren führen, und gegen die kein selbständiger Rechtsbehelf eingelegt werden kann, war rechtmäßig, da die Gründe für diese Verfahrensentscheidung im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die endgültige Entscheidung einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können.
<i>M.M.</i>	C-277/11	22. November 2012	APD	Anspruch auf rechtliches Gehör, aber Nichtanwendung der AVR auf Anträge auf subsidiären Schutz, außer im Fall des Vorhandenseins eines einzigen Verfahrens zur Prüfung des Anspruchs auf internationalen Schutz
<i>H.I.D. und B.A.</i>	C-175/11	31. Januar 2013	APD	Beschleunigte Verfahren: beschleunigte Verfahren durch Hinweis auf Staatsangehörigkeit oder Herkunftsland; Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf angesichts der gerichtlichen Unabhängigkeit eines einzigen zur Verfügung stehenden Rechtsmittelgerichts.
<i>A, B und C</i>	C-148/13, C-149/13 und C-150/13	2. Dezember 2014	APD	Anforderungen an die persönliche Anhörung: Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a sind bei den Anhörungen die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags (stereotype Vorstellungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung) und die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen.
<i>Abdida</i>	C-562/13	18. Dezember 2014	APD	Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung
<i>Abdoulaye Amadou Tall gegen Centre public d'action sociale de Huy (CPAS de Huy)</i>	C-239/14	17. Dezember 2015	APD	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf: Die mangelnde aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörde, einen Folgeantrag auf Asyl nicht weiter zu prüfen, wird von der AVR nicht ausgeschlossen.

<sup>(98)</sup> Wie aus der Tabelle hervorgeht, beziehen sich alle Entscheidungen des EuGH bisher auf die AVR. Sie können allerdings trotzdem für die Auslegung der Neufassung der AVR relevant sein.



### 2.2.4.2 Anhängige Verfahren vor dem EuGH zur Asylverfahrensrichtlinie

<i>M.M. gegen Minister for Justice and Equality, Irland, und Attorney General</i>	C-560/14	anhängig	APD	Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 5. Dezember 2014, zur Anwendung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf Anträge auf subsidiären Schutz im Rahmen eines getrennten Verfahrens für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz.
---	----------	----------	-----	---

### 2.2.4.3 Relevante Rechtsprechung des EGMR

<i>Bahaddar gegen die Niederlande</i>	25894/94	19. Februar 1998	Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe des Gastlandes gemäß Artikel 26 EMRK (Rdnr. 43-49).
<i>Jabari gegen die Türkei</i>	40035/98	11. Juli 2000	Das Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Artikel 13 EMRK erfordert eine unabhängige und rigorose Prüfung (Rdnr. 50).
<i>Čonka gegen Belgien</i>	51564/99	5. Februar 2002	Zugängliche und wirksame Rechtsbehelfe gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 4 (Rdnr. 38-46 und 53-55) und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 im Zusammenhang mit wirksamen Rechtsbehelfen mit aufschiebender Wirkung (Rdnr. 75-85).
<i>N gegen Finnland</i>	38885/02	26. Juli 2005	Nichtzurückweisung, bei Zweifeln Entscheidung zugunsten des Antragstellers gemäß Artikel 3 EMRK (Rdnr. 158-167).
<i>Gebremedhin gegen Frankreich</i>	25389/05	26. April 2007	Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 im Zusammenhang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, was eine rigorose Prüfung und aufschiebende Wirkung erfordert (Rdnr. 53-67).
<i>Sultani gegen Frankreich</i>	45223/05	20. September 2007	Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 im Zusammenhang mit dem Verbot der kollektiven Ausweisung im Rahmen eines verkürzten Verfahrens bei einem Folgeantrag (Rdnr. 81-84).
<i>Saadi gegen Italien</i>	37201/06	28. Februar 2008	Verwendetes Material, um das Risiko, dass ein Antragsteller einer Artikel 3 widersprechenden Behandlung ausgesetzt wird, zu beurteilen (Rdnr. 128-133), und Bewertung dieses Risikos im Falle eines Antragstellers, der für das Gastland eine Gefahr des Terrorismus darstellt (Rdnr. 137-149).
<i>Ben Khemais gegen Italien</i>	246/07	24. Februar 2009	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung und „diplomatischen Zusicherungen“ des Herkunftsstaates (Rdnr. 53-64).
<i>M.S.S. gegen Belgien und Griechenland</i>	30696/09	21. Januar 2011	Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 2 EMRK im Rahmen von Defiziten des Asylverfahrens eines nach dem Dublin-System zuständigen Staats (Rdnr. 286-322) und wegen Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen die Überstellung nach dem Dublin-System (Rdnr. 385-396).
<i>Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich</i>	8139/09	17. Januar 2012	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Nichtzurückweisung und der Qualität diplomatischer Zusicherungen (Rdnr. 187-189) und Nichtzurückweisung auf Grundlage von Artikel 6 EMRK im Falle einer flagranten Rechtsverweigerung (Rdnr. 258-287).
<i>I. M. gegen Frankreich</i>	9152/09	2. Februar 2012	Artikel 13 EMRK im Zusammenhang mit Verfahrensanforderungen, durch die wirksame Rechtsbehelfe in der Praxis nicht undurchführbar werden dürfen, und beschleunigtes Asylverfahren (Rdnr. 127-135).

<i>HirsiJamaa u. a. gegen Italien</i>	27765/09	23. Februar 2012	Artikel 1 EMRK im Zusammenhang mit der Verantwortung für die Rückführung von Migranten, die auf hoher See abgefangen wurden (Rdnr. 70-82).
<i>Labsi gegen die Slowakei</i>	33809/08	15. Mai 2012	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit der absoluten Geltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, auch wenn dies ein Sicherheitsrisiko für den Aufnahmestaat darstellt (Rdnr. 128), und Artikel 13 EMRK im Zusammenhang mit dem Nichtvorhandensein eines wirksamen Rechtsbehelfs angesichts solcher Beschwerden (Rdnr. 133-140).
<i>Singh u. a. gegen Belgien</i>	33210/11	2. Oktober 2012	Artikel 13 im Zusammenhang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und der Pflicht zur Prüfung aller prüfbaren Dokumente (Rdnr. 102-104).
<i>Abdulkhakov gegen Russland</i>	14743/11	2. Oktober 2012	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung im Rahmen einer außergerichtlichen Überstellung/außerordentlichen Überstellung, die gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip verstößt (Rdnr. 138-157).
<i>El-Masri gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i>	39630/09	13. Dezember 2012	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung unter Umständen, in denen die Beweislast den Staat trifft (Rdnr. 165, -167 und 199).
<i>A.C. u. a. gegen Spanien</i>	6528/11	22. April 2014	Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 und 3 im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Aufschiebung der Abschiebung während des Rechtsmittelverfahrens (Rdnr. 87 und 94-105).

### 2.2.5 Neufassung der Aufnahmebedingungsrichtlinie (2013)

Durch die Neufassung der ABR <sup>(99)</sup> sollen „Normen für die Aufnahme von Antragstellern festgelegt werden, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten“ (Erwägungsgrund 11) <sup>(100)</sup>, um „die auf unterschiedliche Aufnahmeverfahren zurückzuführende Sekundärmigration von Antragstellern einzudämmen“ (Erwägungsgrund 12).

Während die ABR sich auf Antragsteller für den Flüchtlingsstatus beschränkt <sup>(101)</sup>, hat die Neufassung der ABR einen erweiterten persönlichen Anwendungsbereich und gilt für „alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die [...] internationalen Schutz beantragen, solange sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen“ (Artikel 3 Absatz 1), sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach einzelstaatlichem Recht von diesem Antrag auf internationalen Schutz erfasst sind (Artikel 3 Absatz 1). Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden ab dem Moment Anwendung, ab dem die Person ihren Antrag auf internationalen Schutz <sup>(102)</sup> gestellt hat, und bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag <sup>(103)</sup> oder, falls die Dublin-III-Verordnung angewandt wird, bis der Antragsteller tatsächlich in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt worden ist <sup>(104)</sup>.

<sup>(99)</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [2013] ABl. L 180/96.

<sup>(100)</sup> Siehe auch Artikel 1 der Neufassung der ABR.

<sup>(101)</sup> Allerdings heißt es in Erwägungsgrund 16 der Aufnahmebedingungsrichtlinie: „[...] werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch im Zusammenhang mit Verfahren anzuwenden, bei denen es um die Gewährung anderer Formen des Schutzes als in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose geht.“

<sup>(102)</sup> EuGH, Urteil *Cimade und GISTI*, zitiert in FN 58, Absatz 61.

<sup>(103)</sup> EuGH, Urteil *Cimade und GISTI*, zitiert in FN 58, Rdnr. 39. Siehe ebenso EuGH, Urteil vom 27. Februar 2014, Rechtssache C-79/13, *Federaal agentschap voor de opvang van asielzoekers gegen Saciri u. a.*, EU:C:2014:103, Rdnr. 33.

<sup>(104)</sup> Siehe die Begriffsbestimmung von „Antragsteller“ in Artikel 2 Buchstabe c der Neufassung der ABR.

Die Neufassung der ABR ist in sieben Kapitel aufgeteilt, die folgendermaßen zusammengefasst werden können:

Kapitel I	Zweck, Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich der Richtlinie, einschließlich günstiger Bestimmungen (Artikel 4)
Kapitel II	Allgemeine Bestimmungen zu Aufnahmebedingungen, einschließlich Pflichten bezüglich der Zurverfügungstellung von Informationen (Artikel 5), Dokumenten (Artikel 6), Pflichten bezüglich Aufenthaltsort und Bewegungsfreiheit (Artikel 7), Haft (Artikel 8-11), Einheit der Familie (Artikel 12), medizinischen Untersuchungen (Artikel 13), Grundschulbildung und weiterführende Bildung Minderjähriger (Artikel 14), Beschäftigung (Artikel 15), berufliche Bildung (Artikel 16), materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung (Artikel 17), Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen (Artikel 18) und medizinischer Versorgung (Artikel 19)
Kapitel III	Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen
Kapitel IV	Bestimmungen für schutzbedürftige Personen
Kapitel V	Rechtsbehelfe
Kapitel VI	Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Aufnahmesystems
Kapitel VII	Schlussbestimmungen

Unter den allgemeinen Bestimmungen zu den Aufnahmebedingungen sind die Regelungen zur Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, besonders hervorzuheben. Die Regel ist, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie ein Antragsteller ist (Artikel 8 Absatz 1). Den Mitgliedstaaten dürfen auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung einen Antragsteller in Haft nehmen, wenn die Inhaftierung als letztes Mittel verhältnismäßig ist weil sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen, und wenn die Inhaftierung erforderlich ist:

- (a) um die Identität oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers festzustellen oder zu überprüfen;
- (b) um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt, und die ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht;
- (c) um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden;
- (d) zur Vorbereitung oder Vornahme der Rückführung des Antragstellers aufgrund der Rückführungsrichtlinie von 2008;
- (e) aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung; oder
- (f) in Übereinstimmung mit der Dublin III-Verordnung (Artikel 8 Absatz 3).

Diese Haftgründe werden im einzelstaatlichen Recht geregelt. Daneben gilt, dass ein Antragsteller für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange in Haft genommen wird, wie die jeweiligen Gründe gegeben sind (Artikel 9 Absatz 1). Artikel 9 legt Garantien für in Haft befindliche Antragsteller fest und zwar zur Dauer der Haft, zur Information des Antragstellers über die Gründe für die Haft und über entsprechende Rechtsbehelfe, zur zügigen gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung und zur Rechtsberatung. Die Haftbedingungen selbst werden in Artikel 10 dargelegt. Danach erfolgt die Haft der Antragsteller grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen oder zumindest gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen (Artikel 10 Absatz 1). Als weitere Haftbedingungen nennt der Artikel Kontakt zur Außenwelt, Zugang von Familienangehörigen und Rechtsbeiständen oder Beratern und die Pflicht, die Antragsteller über ihre Rechte, Pflichten und die in der Hafteinrichtung geltenden Regeln zu informieren. Bei der Inhaftierung von schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sind gemäß Artikel 11 zusätzliche Garantien und Pflichten zu beachten.

Die Antragsteller haben Anspruch auf Einlegung eines Rechtsbehelfs nach den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung von Vorteilen oder im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsort oder ihrer Bewegungsfreiheit in den Mitgliedstaaten (Artikel 26). Zumindest in der letzten Instanz ist die Möglichkeit einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch eine Justizbehörde vorzusehen (Artikel 26 Absatz 1), wobei unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt werden muss, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist (Artikel 26 Absatz 2).

### 2.2.5.1 Rechtsprechung des EuGH zur Aufnahmebedingungsrichtlinie <sup>(105)</sup>

<i>Cimade und GISTI</i>	C-179/11	27. September 2012	RCD	Anwendung der ABR in Dublin-Verfahren
<i>Saciri u. a.</i>	C-79/13	27. Februar 2014	RCD	Artikel 13 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 13 Absätze 1 und 2 und Artikel 14 Absätze 1, 3, 5 und 8 im Zusammenhang mit Aufnahmebedingungen in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen und überfüllte Unterbringungseinrichtungen.

### 2.2.5.2 Anhängige Verfahren vor dem EuGH zur Aufnahmebedingungsrichtlinie

<i>J.N. gegen State Secretary of Security and Justice</i>	C-601/15 PPU	anhängig	Neufassung der ABR	Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), vorgelegt am 17. November 2015, zu der Frage, ob eine Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e ohne Abschiebungsabsicht mit Artikel 6 der EU-Charta vereinbar ist.
---	--------------	----------	--------------------	---

### 2.2.5.3 Relevante Rechtsprechung des EGMR

<i>Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien</i>	13178/03	12. Oktober 2006	Artikel 3 EMRK (Rdnr. 50-59), Artikel 8 EMRK (Rdnr. 75-87) und Artikel 5 EMRK (Rdnr. 96-105) zur Inhaftierung eines Minderjährigen in einer Einrichtung für Erwachsene.
<i>S.D. gegen Griechenland</i>	53541/07	11. Juni 2009	Artikel 5 EMRK im Zusammenhang mit Haftbedingungen (Rdnr. 43-54), Rechtmäßigkeit der Inhaftierung (Rdnr. 57-67) und Überprüfung derselben (Rdnr. 70-77).
<i>Tabesh gegen Griechenland</i>	8256/07	26. November 2009	Artikel 5 EMRK im Zusammenhang mit Haftbedingungen (Rdnr. 34-44), Rechtmäßigkeit der Inhaftierung (Rdnr. 49-57) und Überprüfung derselben (Rdnr. 61-63).
<i>A.A. gegen Griechenland</i>	12186/08	22. Juli 2010	Artikel 5 EMRK im Zusammenhang mit Haftbedingungen (Rdnr. 49-65), Rechtmäßigkeit der Inhaftierung (Rdnr. 84-94) und Überprüfung derselben (Rdnr. 70-79).
<i>M.S.S. gegen Belgien und Griechenland</i>	30686/09	21. Januar 2011	Artikel 5 EMRK im Zusammenhang mit Haftbedingungen (Rdnr. 216-234) und Lebensbedingungen (Rdnr. 249-264).
<i>Tarakhel gegen die Schweiz</i>	29217/12	4. November 2014	Artikel 3 EMRK im Zusammenhang mit Nichtzurückweisung wegen Aufnahmebedingungen für eine Familie mit sechs Kindern (Rdnr. 87-122).

<sup>(105)</sup> Wie aus der Tabelle hervorgeht, beziehen sich alle Entscheidungen des EuGH bisher auf die Aufnahmebedingungsrichtlinie. Sie können allerdings trotzdem für die Auslegung der Neufassung der Aufnahmebedingungsrichtlinie relevant sein.

## 2.2.6 Richtlinie über den vorübergehenden Schutz von 2001

Die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (<sup>106</sup>) ist ein Instrument des EU-Sekundärrechts.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern (Artikel 1).

Die Regelung zum vorübergehenden Schutz ist ein unionsweites „ausnahmealber“ durchzuführendes Verfahren, das im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, insbesondere wenn auch die Gefahr besteht, dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann (Artikel 2 Buchstabe a). (<sup>107</sup>) Die Anwendung der Richtlinie würde Personen, die zu der genannten Anspruchsgruppe gehören, ohne Erfordernis einer individuellen Prüfung der Voraussetzungen für internationalen Schutz einen sofortigen, kurzfristigen Schutzstatus gewähren. Dadurch würden die Asylverfahren der Mitgliedstaaten entlastet. Da es sich um eine unionsweite Maßnahme handelt, sollen so die Ungleichheiten zwischen den Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anspruchsgruppe reduziert werden. Daneben ist eine freiwillige, aber strukturierte Lastenteilungsregelung vorgesehen, bei der die Mitgliedstaaten ihre Aufnahmekapazitäten für Personen angeben, die für den vorübergehenden Schutz in Betracht kommen (Artikel 25 Absatz 1). Die Richtlinie sieht auch die Überstellung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, von Drittstaaten in die EU bzw. zwischen Mitgliedstaaten vor und zwar auf Grundlage eines freiwilligen Angebots und der Zustimmung der betreffenden Personen (Artikel 26 Absätze 1 und 2). Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, können jederzeit einen Asylantrag stellen. Wird dieser abgelehnt, so berührt dies das Fortbestehen des vorübergehenden Schutzes nicht (Artikel 17 und 19).

Gemäß Artikel 5 handelt es sich bei der Umsetzung des vorübergehenden Schutzes um eine kollektive Entscheidung des Ministerrats der EU und die Mitgliedstaaten können daher nicht individuell davon Gebrauch machen. Die Regelung zum vorübergehenden Schutz, die in der Richtlinie von 2001 festgelegt wurde, ist nie zum Einsatz gekommen.

## 2.3 Sonstige Vorschriften des Sekundärrechts, die für den Bereich des internationalen Schutzes relevant sind

Abschließend soll in diesem Abschnitt kurz auf andere Instrumente des Sekundärrechts hingewiesen werden, die – obgleich sie nicht Teil des GEAS sind – für seine Umsetzung relevant sind. Das erste Instrument ist die EASO-Verordnung, die sich unmittelbar mit der Schaffung einer EU-Agentur befasst, die die Umsetzung des Systems unterstützen soll. Bei den anderen drei Richtlinien handelt es sich um Instrumente, die Auswirkungen auf die Behandlung von Personen haben, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sowie auf die Behandlung von

<sup>(106)</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten [2001] ABl. L 212/12.

<sup>(107)</sup> Siehe Erwägungsgrund 2, der auf eine „Sonderregelung“ Bezug nimmt, um Vertriebenen in Fällen von Massenzuströmen sofort vorübergehenden Schutz zu bieten.



Personen, die nach Prüfung der jeweiligen Anträge die Voraussetzungen für den internationalen Schutz nicht erfüllen.

### 2.3.1 EASO-Verordnung (2010)

Die EASO-Verordnung<sup>(108)</sup> ist ein Akt des EU-Sekundärrechts, durch den das EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) eingerichtet wird. Das EASO soll:

zu einer besseren Umsetzung des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) beitragen, die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Asylbereich stärken und die Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, mit operativen Maßnahmen unterstützen und/oder eine solche Unterstützung koordinieren (Artikel 1).

Was die Rechtsstellung des EASO betrifft, so ist das Unterstützungsbüro eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit (Artikel 40). Es stellt eine unabhängige Informationsquelle für alle Fragen dar, die die Bereiche Politik und Rechtsetzung der EU im Bereich Asyl betreffen (Artikel 2 Absatz 3), hat aber keine Befugnisse, auf die Entscheidungen einer Mitgliedstaatlichen Asylbehörde über einzelne Anträge auf internationalen Schutz Einfluss zu nehmen (Artikel 2 Absatz 6). Zu seinen Aufgaben gehören die Organisation, Förderung und Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf Informationen über Herkunftsländer (Artikel 4). Darunter fällt insbesondere Folgendes: die transparent und unparteiisch erfolgende Sammlung von relevanten, zuverlässigen, genauen und aktuellen Informationen; die Berichterstattung; die Verwaltung, der Ausbau und die Unterhaltung eines Portals zur Sammlung von Informationen; die Erstellung eines einheitlichen Formats und die Entwicklung einer einheitlichen Methode für die Darstellung, Überprüfung und Verwendung von Informationen; die Analyse der Informationen auf transparente Weise, wobei auf die Annäherung der Beurteilungskriterien hingearbeitet wird, die Analyse aber nicht die Absicht verfolgt, den Mitgliedstaaten Anweisungen für die Bewilligung oder Ablehnung von Asylanträgen zu erteilen. Damit die Mitgliedstaaten besser vorbereitet sind, um mit wechselnden Strömen von Asylbewerbern umzugehen, hat die EU ein Frühwarn- und Bereitschaftssystem geschaffen, das in den Frühwarn-, Vorsorge- und Krisenbewältigungsmechanismus einfließt.

Außerdem leistet das EASO den Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, auch operative Unterstützung. Daneben werden dem Personal der einzelstaatlichen Behörden, die über Asylanträge entscheiden, Schulungen zur Verfügung gestellt, in erster Linie in Form des EASO-Schulungsprogramms. Die qualitativ hochwertigen Aktivitäten des EASO wollen die EU-Mitgliedstaaten bei der kontinuierlichen Verbesserung der Qualitätsstandards ihrer Asylsysteme und der Erreichung gemeinsamer Qualitätsstandards innerhalb des GEAS unterstützen. So wird der Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten einfacher und ermöglicht die Identifikation und Kommunikation bewährter Praktiken, nützlicher Tools und Mechanismen sowie konkreter Initiativen. Bei seinen Arbeiten zu qualitativen Verbesserungen konzentriert sich das EASO auch auf konkrete Aspekte wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige und andere Kategorien schutzbedürftiger Personen.

Für Mitglieder von Gerichten sind Artikel 6 Absätze 1 und 5 von besonderer Bedeutung:

<sup>(108)</sup> Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen [2010] ABl. L 132/11.

1. Das Unterstützungsbüro richtet Schulungen für die Mitglieder aller einzelstaatlichen Verwaltungs- und Justizbehörden sowie sonstiger einzelstaatlicher Stellen ein, die in den Mitgliedstaaten für Asylfragen zuständig sind [...]. Einzelstaatliche Systeme und Verfahren bleiben von der Teilnahme an den Schulungen unberührt.

[...]

5. Das Schulungsangebot gewährleistet ein hohes Ausbildungsniveau und zeigt wesentliche Grundsätze und bewährte Praktiken auf, um auf diese Weise eine größere Annäherung der Verwaltungsverfahren und -entscheidungen und der Rechtspraxis unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit zu erreichen.

### 2.3.2 Richtlinie über die Familienzusammenführung von 2003

Die Richtlinie über die Familienzusammenführung<sup>(109)</sup> ist ein Akt des EU-Sekundärrechts, durch den ein „Recht auf Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige“ begründet werden sollte (Erwägungsgrund 16). Die Richtlinie ist auf Drittstaatsangehörige anwendbar, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten aufhalten. Hierzu zählen auch Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Ausdrücklich von der Anwendung dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Antragsteller für den Flüchtlingsstatus, für vorübergehenden Schutz und subsidiäre Schutzformen (gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten) sowie Personen mit subsidiärem Schutzstatus und vorübergehendem Schutzstatus (Artikel 3 Absatz 2). Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie über die Familienzusammenführung war die Regelung zum subsidiären Schutz in der AR noch nicht verabschiedet worden. Deshalb ist der Anspruch der Personen mit subsidiärem Schutzstatus auf Familienzusammenführung nach einzelstaatlichem Recht zu beurteilen.

Die Richtlinie sieht im Hinblick auf drei Aspekte günstigere Bestimmungen für die Familienzusammenführung von Flüchtlingen vor:

- 1) Bei einem Kind über 12 Jahre, das unabhängig von seiner Familie ankommt, muss der Mitgliedstaat die Familienzusammenführung nicht davon abhängig machen, ob das Kind die vorgesehenen Integrationskriterien erfüllt (Artikel 10 Absatz 1).
- 2) Bei einem Flüchtling, der ein unbegleiteter Minderjähriger ist, müssen die Mitgliedstaaten die Familienzusammenführung von Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades gestatten, (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a). Wenn der Flüchtling keine solchen Verwandten hat, können die Mitgliedstaaten die Familienzusammenführung in Bezug auf seinen gesetzlichen Vormund oder eines anderen Familienangehörigen gestatten (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b).
- 3) Die Mitgliedstaaten können weiteren Familienangehörigen die Familienzusammenführung gestatten, sofern der zusammenführende Flüchtling für ihren Unterhalt aufkommt (Artikel 10 Absatz 2).

<sup>(109)</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung [2003] ABl. L 251/12.



Artikel 11 berücksichtigt, dass Flüchtlinge ihre familiären Bindungen unter Umständen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen können. Daher muss der Mitgliedstaat „andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen“ prüfen, wobei diese Nachweise nach dem jeweiligen nationalen Recht bewertet werden. Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.

Gemäß der Richtlinie müssen die Zusammenführenden nachweisen, dass sie über geeigneten Wohnraum und eine Krankenversicherung verfügen sowie über feste und regelmäßige Einkünfte (Artikel 7 Absatz 1). Diese Anforderungen gelten allerdings nicht für Flüchtlinge. Jedoch können die Mitgliedstaaten solche Auflagen machen, wenn die Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich ist bzw. wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb von drei Monaten nach Gewährung des Flüchtlingsstatus gestellt wird (Artikel 12 Absatz 1). Gemäß Artikel 12 Absatz 2 „können die Mitgliedstaaten nicht von einem Flüchtling verlangen, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen.“

### **2.3.3 Die Richtlinien für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige von 2003 und 2011**

Die Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige von 2003<sup>(110)</sup>, in der Fassung der Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige von 2011<sup>(111)</sup>, ist ein Akt des EU-Sekundärrechts, mit dem die Integration von Drittstaatsangehörigen sichergestellt werden soll, die in EU-Mitgliedstaaten langfristig aufenthaltsberechtigt sind, und zwar durch Anerkennung ihres Anspruchs darauf, „in vielen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen wie die Bürger des Mitgliedstaats behandelt [zu] werden“ (Erwägungsgrund 12), und durch Einräumung des Rechts, sich bei Erfüllung bestimmter Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten. Die Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige von 2011 erweitert den Anwendungsbereich der Richtlinie von 2003 und ist auch auf Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, anwendbar. Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, können somit jetzt den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigte beantragen, wenn sie sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgehalten haben. Die Personen, denen der Status als langfristig Aufenthaltsberechtigter gewährt wurde, werden in Bezug auf bestimmte festgelegte wirtschaftliche und sozialen Bereiche wie eigene Staatsangehörige behandelt und genießen auch das Recht der Freizügigkeit innerhalb der EU. In der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie von 2003 wird ausdrücklich festgehalten, dass eine solche Gleichbehandlung „unbeschadet der Leistungen gelten sollte, die ihnen aufgrund der [Anerkennungsrichtlinie] sowie der [Genfer Flüchtlingskonvention] zustehen“ (Erwägungsgrund 7).

### **2.3.4 Rückführungsrichtlinie von 2008**

Die Rückführungsrichtlinie ist ein Instrument des EU-Sekundärrechts:

<sup>(110)</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen [2004] ABl. 16/44.

<sup>(111)</sup> Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen [2011] ABl. L 132/1.

Sie enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschafts- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind (Artikel 1) <sup>(112)</sup>.

Diese Richtlinie findet Anwendung auf „illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Drittstaatsangehörige“ (Artikel 2 Absatz 1), „die die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen“ (Erwägungsgrund 5), unter Beachtung möglicher Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b.

Gemäß Erwägungsgrund 9 sollten Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt haben, so lange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person gelten, bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, bestandskräftig geworden ist. Der EuGH hat klargestellt, dass die Rückführungsrichtlinie auf Personen, die einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling oder auf subsidiären Schutz gestellt haben, solange keine Anwendung findet, bis der Antrag abschlägig beschieden wurde. Es gibt eine begrenzte Ausnahme in Form der Möglichkeit, einen Drittstaatsangehörigen, der nach seiner Inhaftierung einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, gemäß der Rückführungsrichtlinie weiterhin in Haft zu behalten, wenn mit dem Antrag einzig und allein der Zweck verfolgt wird, die Anwendung dieser Rückführungsrichtlinie hinauszuzögern oder zu gefährden, und die Aufrechterhaltung der Inhaftierung objektiv erforderlich ist, um zu verhindern, dass die betroffene Person sich endgültig ihrer Rückführung entzieht. <sup>(113)</sup> Ansonsten hat der EuGH keinen Zweifel daran gelassen, dass die Inhaftierung zum Zwecke der Abschiebung gemäß der Rückführungsrichtlinie und die Inhaftierung eines Asylbewerbers gemäß den Rechtsvorschriften des GEAS unter zwei verschiedene Rechtsrahmen fallen <sup>(114)</sup>.

Ogleich die Rückführungsrichtlinie kein Instrument des GEAS ist, hebt sie in Erwägungsgrund 1 hervor, dass der Europäische Rat von Tampere 1999 ein kohärentes Konzept im Bereich Migration und Asyl festgelegt hat, das die Schaffung eines gemeinsamen Asylsystems, eine Politik der legalen Einwanderung und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung umfasst. Somit kann die Rückführungsrichtlinie auf Personen anwendbar sein, denen gemäß der Neufassung der AR die Anerkennung als Flüchtling und subsidiärer Schutz verweigert wurden, oder deren internationaler Schutzstatus weggefallen ist, widerrufen, beendet oder nicht verlängert wurde <sup>(115)</sup>, die sich aber trotzdem unter Verstoß gegen das Einwanderungsgesetz weiterhin auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten haben.

Die Richtlinie regelt die Beendigung des illegalen Aufenthalts, die als dreistufiges Verfahren beschrieben werden kann, das für die Mitgliedstaaten folgende Pflichten beinhaltet: 1) Erlass einer Rückkehrentscheidung (Artikel 6); 2) Vorsehen einer angemessenen Frist (7-30 Tage) für die freiwillige Ausreise, wobei diese Frist in bestimmten Situationen nicht eingeräumt oder verkürzt werden kann (Artikel 7); 3) Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung durch Abschiebung, wobei letztere jedoch aufzuschieben ist, wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder wenn

<sup>(112)</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [2008] ABl. L 348/98.

<sup>(113)</sup> EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, Rechtssache C-534/11, *Mehmet Arslan gegen Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie*, EU:C:2013:343, Rdnr. 49 und 63.

<sup>(114)</sup> EuGH, Urteil vom 30. November 2009, Große Kammer, Rechtssache C-357/09 PPU, *Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov)*, EU:C:2009:741, Rdnr. 45.

<sup>(115)</sup> Siehe oben Abschnitt 2.2.3, S. 43-50.

gegen die Rückkehrentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt wurde (Artikel 8-9). Während dieses Verfahrens können Drittstaatsangehörige zum Zwecke der Abschiebung in Haft genommen werden, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist (Artikel 15). Die Haftbedingungen werden in Artikel 16 geregelt sowie in Artikel 17 für die besondere Situation in Haft genommener Minderjähriger und Familien. Artikel 18 enthält Ausnahmen für Notlagen, wenn eine „außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen“ abzuschieben sind.

Wie vorstehend bereits erwähnt, findet die Rückführungsrichtlinie keine Anwendung auf Personen, die internationalen Schutz beantragen. In diesem Sinne enthält die nachstehende Tabelle Fälle, die sich nicht auf Asylbewerber beziehen. Allerdings können die Fälle im Hinblick auf Personen relevant sein, deren Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Neufassung der AR endgültig abschlägig beschieden wurde oder deren internationaler Schutzstatus weggefallen ist, widerrufen, beendet oder nicht verlängert wurde, die sich aber trotzdem unter Verstoß gegen das Einwanderungsgesetz im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie weiterhin auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats illegal aufhalten.

### 2.3.4.1 Relevante Rechtsprechung des EuGH zur Rückführungsrichtlinie

<i>Kadzoev</i>	C-357/09 PPU	30. November 2009	Artikel 15 Absätze 4 bis 6 im Zusammenhang mit der Dauer der Inhaftierung
<i>El Dridi</i>	C-61/11 PPU	28. April 2011	Artikel 15 und 16 im Zusammenhang mit den Gründen der Inhaftierung
<i>Achughbabian</i>	C-329/11	6. Dezember 2011	Strafrechtliche Sanktionen bei Nichtbefolgung der Rückkehrentscheidung und Inhaftierung
<i>Sagor</i>	C-430/11	6. Dezember 2012	Verhängung von Geldbußen gegenüber sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen und Hausarrest
<i>Mbaye</i>	C-522/11	21. März 2013	Strafrechtliche Sanktionen bei Nichtbefolgung der Rückkehrentscheidung und Auferlegung von Geldbußen gegenüber sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger (Anordnung)
<i>Arslan</i>	C-534/11	30. Mai 2013	Nichtanwendung der Richtlinie auf Personen, die internationalen Schutz beantragen, unbeschadet der Möglichkeit, die Inhaftierung von Personen, die das Verfahren auf internationalen Schutz missbräuchlich in Anspruch nehmen, aufrecht zu erhalten (Rdnr. 40-63).
<i>M.G. und N.R.</i>	C-383/13 PPU	10. September 2013	Artikel 15 Absätze 2 und 6 im Zusammenhang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör und Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung
<i>Filev und Osmani</i>	C-297/12	19 September 2013	Artikel 11 Absatz 2 zur Begrenzung der Dauer eines Einreiseverbots und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b zu strafrechtlichen Sanktionen.
<i>Mahdi</i>	C-146/14 PPU	5. Juni 2014	Artikel 15 Absätze 1, 3, 4 und 6 im Zusammenhang mit der Verlängerung der Inhaftierung und Ausweispapieren.
<i>Bero und Bouzalmate</i>	C-473/13 und C-514/13	17. Juli 2014	Artikel 16 Absatz 1 im Zusammenhang mit der Inhaftierung in speziellen Hafteinrichtungen
<i>Pham</i>	C-474/13	17. Juli 2014	Artikel 16 Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Verbot der Unterbringung mit gewöhnlichen Strafgefangenen bei Inhaftierung
<i>Mukarubega</i>	C-166/13	5. November 2014	Artikel 6 im Zusammenhang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör

<i>Boudjilida</i>	C-249/13	11. Dezember 2014	Artikel 6 im Zusammenhang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör
<i>Abdida</i>	C-562/13	18. Dezember 2014	Artikel 5 und 13 im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen eine Rückführungsentscheidung im Falle eines ernsthaft erkrankten Drittstaatsangehörigen und Gewährung medizinischer Notfallversorgung
<i>Zaizoune</i>	C-38/14	23. April 2015	Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absätze 2 und 3 im Zusammenhang mit der Frage, ob im Fall eines illegalen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Staates je nach den Umständen entweder eine Geldbuße verhängt oder die Ausweisung angeordnet werden kann und sich diese beiden Maßnahmen gegenseitig ausschließen.
<i>Skerdjan Celaj</i>	C-290/14	1. Oktober 2015	Artikel 11 Absatz 1 im Zusammenhang mit einem Einreiseverbot und der Auferlegung einer Haftstrafe bei erneuter rechtswidriger Einreise unter Verstoß gegen ein Einreiseverbot

#### 2.3.4.2 Vor dem EuGH anhängige Verfahren zur Rückführungsrichtlinie

<i>Sélina Affum (verheiratete Amissah) gegen Préfet du Pas de Calais, Procureur général de la Cour d'appel de Douai</i>	C-47/15	anhängig	Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 6. Februar 2015, zu Artikel 3 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Auslegung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Flughafentransits und zu Artikel 6 Absatz 3 im Zusammenhang mit dem Recht der Mitgliedstaaten, keine Rückführungsentscheidung zu erlassen.
---	---------	----------	--

# Teil 3: Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften des GEAS

Letzte Instanz für die Auslegung der Rechtsvorschriften der EU ist der EuGH (Artikel 267 AEUV). Jedoch ist es für die Anwendung des EU-Rechts von grundlegender Bedeutung, zu verstehen, welche Rolle die nationalen Richter der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht spielen. Wenn nationale Gerichte EU-Recht auslegen müssen – durch direkte Bezugnahme auf EU-Rechtsvorschriften, auf nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung einer Richtlinie oder auf verbindliche Entscheidungen des EuGH – so wird vom nationalen Richter erwartet, dass er wie ein „EU-Richter“ handelt. Der nationale Richter sollte dieselbe Auslegungspraxis anwenden wie der EuGH und sich an die Grundsätze zur Anwendung von EU-Recht halten. Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist es für den nationalen Richter daher von größter Bedeutung, mit der allgemeinen Auslegungspraxis des EuGH vertraut zu sein, wie sie sich aus dessen Rechtsprechung ergibt.

In Teil 3 soll unter folgenden sechs Hauptüberschriften auf Fragen zur Auslegung und Anwendung eingegangen werden:

- Das GEAS und die Genfer Flüchtlingskonvention (Abschnitt 3.1, S. 65-67);
- Methoden zur Auslegung des Unionsrechts (Abschnitt 3.2, S. 67-69);
- Grundsätze zur Anwendung des Unionsrechts (Abschnitt 3.3, S. 69-74);
- Die Wechselwirkung zwischen der Auslegung des Unionsrechts, der EMRK, des Völkerrechts und des einzelstaatlichen Rechts (Abschnitt 3.4, S. 75-86);
- Vorlage an den EuGH gemäß Artikel 267 AEUV (Abschnitt 3.5, S. 87-92); und
- Der Ansatz der nationalen Gerichte (Abschnitt 3.6, S. 92-98).

## 3.1 Der Ursprung liegt in der Genfer Flüchtlingskonvention <sup>(116)</sup>

Der Inhalt des GEAS orientiert sich an internationalen Übereinkommen, insofern diese sich mit dem Bedürfnis nach internationalem Schutz im Sinne der Neufassung der AR befassen. Das gilt insbesondere für die Genfer Flüchtlingskonvention und das dazugehörige Protokoll von 1967 – die einzigen Rechtsinstrumente, auf die in Artikel 78 AEUV (unter Wiederholung des Inhalts des früheren Artikel 63 EGV) ausdrücklich Bezug genommen wird und bezüglich derer Folgendes festgehalten wird: „Diese Politik muss mit der [Genfer Flüchtlingskonvention] vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.“ In Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen von Tampere, soll ein GEAS geschaffen werden, „das sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützt, wodurch sichergestellt wird, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist, d.h. der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt.“ <sup>(117)</sup> Somit wird die Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention und des dazugehörigen Protokolls in allen Rechtsinstrumenten des GEAS hervorgehoben, mit Ausnahme der Eurodac-Verordnung. <sup>(118)</sup>

<sup>(116)</sup> Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

<sup>(117)</sup> 1999 Schlussfolgerungen von Tampere, zitiert in FN 4, Absatz 13.

<sup>(118)</sup> Siehe Erwägungsgrund 4 der EASO-Verordnung (EU); Erwägungsgrund 10 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz; Erwägungsgrund 3 der Dublin-III-Verordnung; Erwägungsgrund 3 der Neufassung der ABR; Erwägungsgrund 3 der Neufassung der AVR; Erwägungsgrund 3 der Neufassung der AR.

Die Neufassung der AR hebt weiterhin Folgendes hervor: „Die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll stellen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar“ (Erwägungsgrund 4). Daraus ergibt sich, dass die Genfer Flüchtlingskonvention das Kriterium ist, aus dem die Neufassung der AR die Anerkennung als Flüchtling ableitet. Die Genfer Flüchtlingskonvention hat aber keinen direkten Einfluss auf die Bestimmungen der Neufassung der AVR oder der Neufassung der ABR, da sie zu diesen Aspekten schweigt. Das UNHCR, das mit ihrer Anwendung betraut ist, hat bezüglich Verfahrensfragen zur Anerkennung als Flüchtling und zur Aufnahme von Asylbewerbern immer auf die Vorschriften und Rechtspraktiken der Unterzeichnerstaaten verwiesen. <sup>(119)</sup>

Die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie legt Normen für die Definition und den Inhalt des Flüchtlingsstatus fest, um den zuständigen nationalen Stellen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention Orientierung zu geben. Sie bestimmt auch gemeinsame Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (Erwägungsgründe 23 und 24 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie).

In der Rechtssache *Abdulla gegen Deutschland* hat sich der EuGH selbst die Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention als wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für Flüchtlingsschutz unter Artikel 63 EGV (jetzt Artikel 78 AEUV) ins Gedächtnis gerufen. Er hob hervor, dass die Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie „erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten“. <sup>(120)</sup> Der EuGH schlussfolgerte, dass „die Bestimmungen der Richtlinie [...] daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die [Artikel 78 Absatz 1 Nr. 1 AEUV] Bezug nimmt, auszulegen“ sind. <sup>(121)</sup>

Während die Rechtsvorschriften des GEAS direkt auf die Genfer Flüchtlingskonvention verweisen <sup>(122)</sup>, müssen die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts anhand der EU-Auslegungspraxis ausgelegt werden. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH zu anderen internationalen Abkommen soll die Genfer Flüchtlingskonvention in einer solchen Situation allerdings wohl nach dem normalen Verfahren gemäß dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge ausgelegt werden. <sup>(123)</sup>

Es sei darauf hingewiesen, dass nicht alle Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber Drittstaatsangehörigen, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention und den dazugehörigen Protokollen ergeben, von den Rechtsinstrumenten des GEAS umgesetzt werden. Die breitere Wirkung der internationalen Pflichten, die den Mitgliedstaaten gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention obliegen, wird in erster Linie als eine Angelegenheit des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten betrachtet <sup>(124)</sup>. Die Mitglieder der Gerichte in den Mitgliedstaaten müssen auch die Anwendung ihrer eigenen nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Genfer Flüchtlingskonvention

<sup>(119)</sup> Der Exekutivausschuss des UNHCR hat im Oktober 1997 Empfehlungen ausgesprochen zu den grundlegenden Anforderungen, die die einzelstaatlichen Verfahren erfüllen sollten (*Safeguarding Asylum*, Beschluss Nr. 82 des Exekutivkomitees (XLVIII), 17. Oktober 1997, Rdnr. (d)(ii)). Die Empfehlungen werden zwar allgemein beachtet, sind jedoch rechtlich unverbindlich, aber ihr Einfluss spiegelt sich generell in den Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie wider. Sie sind zu finden unter Absatz 192 in folgender Veröffentlichung des UNHCR: *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage 2011 (UNHCR-Handbuch).

<sup>(120)</sup> EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, zitiert in FN 3, Rdnr. 52.

<sup>(121)</sup> *a. a. O.*, Rdnr. 53. Siehe auch EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, Große Kammer, Rechtssache C-364/11, *Mostafa Abed El Karem El Kott, Chadi Amin A Radi und Hazem Kamel Ismail gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, EU:C:2012:826, Rdnr. 43.

<sup>(122)</sup> Siehe EuGH, Urteil *Qurbani*, zitiert in FN 41.

<sup>(123)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 25. Februar 2010, Rechtssache C-368/08, *Firma Brita GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Hafen*, EU:C:2010:91, Rdnr. 39. Siehe auch Abschnitt 3.2 unten, S. 67-69, und J. McAdam, „Interpretation of the 1951 Convention“, in A. Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol* (OUP, 2011), S. 75-115.

<sup>(124)</sup> Im Zusammenhang mit Pflichten gegenüber EU-Bürgern siehe Abschnitt 2.1.4 unten, S. 34-34, zu Protokoll Nr. 24.



umgesetzt wird, in Betracht ziehen, wenn die nationalen Rechtsvorschriften günstiger sind als die im Rahmen des GEAS anzuwendenden Normen. <sup>(125)</sup>

Die Funktion, die dem UNHCR im Hinblick auf das GEAS zukommt, wird in der Erklärung Nr. 17 zum Vertrag von Amsterdam festgelegt: „In asylpolitischen Angelegenheiten werden Konsultationen mit dem [UNHCR] und anderen einschlägigen internationalen Organisationen aufgenommen.“ Die Rolle des UNHCR im Hinblick auf das GEAS ergibt sich aus seinen Befugnissen im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention, insbesondere aus Artikel 35, der den vertragschließenden Staaten die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem UNHCR auferlegt. Erwägungsgrund 22 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie stellt klar, dass Konsultationen mit dem UNHCR den Mitgliedstaaten wertvolle Hilfe bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft bieten können. Daneben müssen die Mitgliedstaaten dem UNHCR die Möglichkeit gewähren, zu einzelnen Anträgen auf internationalen Schutz in jedem Verfahrensabschnitt bei jeder zuständigen Behörde in Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention Stellung zu nehmen (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie). In diesem Zusammenhang können das UNHCR-Handbuch und die danach veröffentlichten Richtlinien zum internationalen Schutz den nationalen Gerichten wertvolle Hilfestellung geben, obgleich sie nicht rechtlich bindend sind <sup>(126)</sup>. Einzelstaatliche Gerichte möchten eventuell auch die Stellungnahmen des UNHCR zur Auslegung der Bestimmungen des GEAS berücksichtigen, die sich nicht aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben, einschließlich des subsidiären Schutzes <sup>(127)</sup>.

### 3.2 Methoden zur Auslegung des Unionsrechts

Die Rechtsvorschriften des GEAS müssen in Einklang mit den Methoden zur Auslegung des Unionsrechts ausgelegt werden. Während die Regeln zur Auslegung internationaler Verträge im [Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge](#) verankert sind, sind die Auslegungsmethoden für EU-Recht in keinem EU-Instrument festgelegt. Sie sind vielmehr im Laufe der Jahre vom EuGH in seiner Rechtsprechung entwickelt worden.

Die erste Entscheidung, in der der EuGH auf die Auslegung des Unionsrechts Bezug nimmt, ist das Urteil in der Rechtssache *van Gend en Loos* von 1963. In diesem Urteil erinnerte der EuGH daran, dass die Rechtsvorschriften „nach dem Geist, der Systematik und dem Wortlaut“ auszulegen seien. <sup>(128)</sup> Diese drei Auslegungskriterien wurden in nachfolgenden Urteilen noch genauer definiert, vor allem in der C.I.L.F.I.T.-Entscheidung aus dem Jahr 1982. In letzterem Fall entschied der EuGH, dass bei unklarem Wortlaut einer Vorschrift des EU-Rechts Folgendes gelten soll:

Schließlich ist jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen. <sup>(129)</sup>

Auf Grundlage dieser beiden richtungsweisenden Urteile und aus methodischen Gründen werden die vom EuGH entwickelten Auslegungsmethoden häufig als dreistufig kategorisiert:

1) wörtlich;

<sup>(125)</sup> Zur Frage der Vereinbarkeit von günstigeren nationalen Rechtsvorschriften mit den Zwecken des GEAS siehe z. B. Urteil *M'Boj*, zitiert in FN 62, Absätze 43-46 näher erläutert.

<sup>(126)</sup> Die vollständige Liste der UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz findet sich unter Abschnitt 2.2 in [Anhang C](#) unten, S. 116-121.

<sup>(127)</sup> UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 119.

<sup>(128)</sup> EuGH, Urteil vom 5. Februar 1963, Rechtssache 26/62, *Van Gend en Loos gegen die Niederlande*, EU:C:1963:1, S 12.

<sup>(129)</sup> EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982, Rechtssache 283/81, *Srl C.I.L.F.I.T. und Lanificio di Gavardo SpA gegen Ministero della Sanità*, EU:C:1982:335, Rdnr. 20.



- 2) kontextuell/systematisch; und
- 3) teleologisch/zweckgerichtet.

Allerdings sind diese drei unterschiedlichen Auslegungsmethoden eine Ad-hoc-Konstruktion der Lehre und sind in der Praxis nicht klar voneinander zu trennen. Sie überschneiden sich daher oft und sind gelegentlich schwer auseinanderzuhalten. „Ist die betroffene Vorschrift des EU-Rechts mehrdeutig, unklar oder unvollständig, so können sich alle vom [EuGH] verwendeten Auslegungsmethoden gegenseitig verstärken“. <sup>(130)</sup> Eine teleologische/zweckgerichtete Auslegung spielt im Bereich Asyl oft eine wichtige Rolle, aber auch die anderen Auslegungsmethoden kommen zur Anwendung. <sup>(131)</sup>

Eine wörtliche Auslegung ist nur dann relevant, wenn der auszulegende Text keine Begriffsbestimmung enthält. Die wörtliche Auslegung bezieht sich auf die Bedeutung, die eine Bestimmung im üblichen Sprachgebrauch hat. <sup>(132)</sup> Wie der EuGH im C.I.L.F.I.T.-Urteil hervorhebt, ist zu beachten, „dass das Gemeinschaftsrecht eine eigene, besondere Terminologie verwendet.“ <sup>(133)</sup> Im *Diakité*-Urteil zu Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie bestimmte der EuGH beispielsweise den Begriff des bewaffneten innerstaatlichen Konflikts „entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch“ <sup>(134)</sup> und nicht gemäß dem humanitären Völkerrecht. Laut dem EuGH ist auch zu berücksichtigen, dass das EU-Recht in verschiedenen Amtssprachen abgefasst wird und die unterschiedlichen Sprachfassungen alle gleichermaßen verbindlich sind <sup>(135)</sup>: „Die verschiedenen sprachlichen Fassungen einer Gemeinschaftsvorschrift müssen einheitlich ausgelegt werden; falls die Fassungen voneinander abweichen, muss die Vorschrift daher nach dem allgemeinen Aufbau und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört.“ <sup>(136)</sup> Heute sind 24 Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich <sup>(137)</sup>.

Gemäß der kontextuellen/systematischen Methode wird die Bestimmung im Lichte des Kontexts, in den sie gehört, ausgelegt. Dadurch soll innerhalb einer Bestimmung, eines konkreten Rechtsinstruments und innerhalb des Rechtssystems der EU als Ganzes rechtliche Kohärenz erreicht werden. Diese Auslegungsmethode wird im *Elgafaji*-Urteil des EuGH aus dem Jahr 2009 veranschaulicht. Um den Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie zu bestimmen, bezog sich der EuGH auf die beiden anderen Arten von „ernsthaftem Schaden“, die unter den Buchstaben a und b definiert sind, sowie auf die Logik von Artikel 15 <sup>(138)</sup>, um so „diese Vorschrift systematisch im Verhältnis zu den beiden anderen Tatbeständen des Artikel 15 der Richtlinie“ auszulegen. <sup>(139)</sup> Weiterhin merkte der EuGH an, dass diese Auslegung nicht durch Erwägungsgrund 26 entkräftet wurde. <sup>(140)</sup> An dieser Argumentation zeigt sich auch, wie wichtig es ist, den „*effet utile*“ (praktische Wirksamkeit) der Vorschriften des EU-Rechts sicherzustellen. Denn mit seiner Auslegung wollte der EuGH Arti-

<sup>(130)</sup> K. Lenaerts und J.A. Gutierrez-Fons, „To Say What the Law of the EU Is: Methods of Interpretation and the European Court of Justice“, EUI Working Papers AEL 2013/9, Europäisches Hochschulinstitut, 2013, S. 48.

<sup>(131)</sup> Siehe z. B. Urteil vom 4. Dezember 1974, Rechtssache C-41/74, *Yvonne van Duyn gegen Home Office*, EU:C:1974:133, Rdnr. 12, in dem das Gericht feststellte, dass die Bestimmungen von Richtlinien unmittelbar gelten können (siehe Abschnitt 3.3 unten, S. 69-74).

<sup>(132)</sup> K. Lenaerts und J.A. Gutierrez-Fons, zitiert in FN 130, S. 5 und 6.

<sup>(133)</sup> EuGH, Urteil *C.I.L.F.I.T.*, zitiert in FN 129, Absatz 19.

<sup>(134)</sup> EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, Rechtssache C-258/12, *Aboubacar Diakité gegen Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, EU:C:2014:39, Rdnr. 27. Siehe ebenso Rdnr. 28.

<sup>(135)</sup> EuGH, Urteil *C.I.L.F.I.T.*, zitiert in FN 129, Absatz 18.

<sup>(136)</sup> EuGH, Urteil vom 27. Oktober 1977, Rechtssache 30/77, *Regina gegen Pierre Bouchereau*, EU:C:1977:172, Rdnr. 14. Siehe auch EuGH, Urteil vom 9. Januar 2003, Rechtssache C-257/00, *Givane u. a. gegen Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2003:8, Rdnr. 37.

<sup>(137)</sup> 23 Sprachfassungen gemäß Artikel 55 EUV und Kroatisch.

<sup>(138)</sup> EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009, Rechtssache C-465/07, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji gegen Staatssecretaris van Justitie*, EU:C:2009:94, Rdnr. 31, -35 und 38.

<sup>(139)</sup> a. a. O., Rdnr. 38.

<sup>(140)</sup> a. a. O., Rdnr. 36.

kel 15 Buchstabe c der Richtlinie „einen eigenen Anwendungsbereich“ gegenüber den Buchstaben a und b sichern <sup>(141)</sup>. Daneben beschränkt sich der „Zusammenhang“ nicht zwingend auf die im konkreten Fall auszulegende Richtlinie, sondern kann auch den EUV, AEUV und die Charta umfassen. Dies wird im Urteil *X, Y und Z* aus dem Jahr 2013 deutlich, in dem das Gericht bekräftigte, dass die fragliche Richtlinie im Einklang mit den in der Charta anerkannten Rechten auszulegen sei <sup>(142)</sup>.

Die teleologische/zweckgerichtete Auslegungsmethode stellt auf den Zweck der EU-Vorschrift und auf den Zweck des Rechtsakts ab, zu dem die Vorschrift gehört, sowie auf das EU-Recht im Allgemeinen. <sup>(143)</sup> Diese Auslegungsmethode wandte der EuGH beispielsweise in seinem Urteil in der Rechtssache *M'Bodj* aus dem Jahr 2014 an. In diesem Fall hatte das Gericht zu bestimmen, ob Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie auf an einer schweren Krankheit leidende Personen anwendbar ist, bei deren Abschiebung in ihr Herkunftsland die Gefahr eines vorzeitigen Todes besteht. In diesem Zusammenhang wies der EuGH auf den übergeordneten Zweck der Anerkennungsrichtlinie und den in dieser geregelten subsidiären Schutzstatus im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsstatus hin und kam zu dem Schluss, dass an einer schweren Krankheit leidende Personen nicht unter Artikel 15 Buchstabe b fallen. <sup>(144)</sup>

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der EuGH gelegentlich den Willen des Gesetzgebers und die Gesetzesmaterialien berücksichtigt <sup>(145)</sup>. Allerdings hängt das zu einem großen Teil davon ab, ob die Gesetzesmaterialien verfügbar und relativ klar und schlüssig sind, was nicht immer der Fall ist <sup>(146)</sup>.

### 3.3 Grundsätze zur Anwendung des Unionsrechts

Was die Methoden zur Auslegung des Unionsrechts betrifft, so hat der EuGH im Laufe der Jahre Grundsätze zu seiner Anwendung entwickelt. Diese Grundsätze sind von wesentlicher Bedeutung, um das Verhältnis zwischen einzelstaatlichem Recht und EU-Asylrecht zu klären und so die Wirksamkeit des letzteren sicherzustellen. Im Hinblick auf die vorliegende Analyse dienen die Grundsätze der Bestimmung, inwieweit die Mitgliedstaaten durch die Instrumente des GEAS gebunden sind. In diesem Abschnitt werden sieben Grundsätze zur Anwendung des Unionsrechts (nicht erschöpfend) erläutert:

- Vorrang des Unionsrechts (Abschnitt 3.3.1, S. 70);
- Unmittelbare Wirkung und unmittelbare Anwendbarkeit (Abschnitt 3.3.2, S. 70-72);
- Mittelbare Wirkung (Abschnitt 3.3.3, S. 72-72);

<sup>(141)</sup> a. a. O.

<sup>(142)</sup> EuGH, Urteil vom 7. November 2013, verbundene Rechtssachen C-199/12, C-200/12 und C-201/12, *Minister voor Immigratie en Asiel gegen X, Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel*, EU:C:2013:720, Rdnr. 40.

<sup>(143)</sup> Vgl. beispielsweise, EuGH, Urteil vom 21. Februar 1973, Rechtssache 6/72, *Europemballage Corporation und Continental Can Gesellschaft Inc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:C:1973:22, Rdnr. 22-26 näher erläutert.

<sup>(144)</sup> EuGH, Urteil *M'Bodj*, zitiert in FN 62, Absatz 37: Diese Auslegung wird darüber hinaus durch die Erwägungsgründe 5, 6, 9 und 24 der Richtlinie 2004/83 gestützt, aus denen hervorgeht, dass diese Richtlinie zwar darauf abzielt, die in dem am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge festgelegte Schutzregelung für Flüchtlinge durch den subsidiären Schutz zu ergänzen und insoweit die Personen, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen, zu bestimmen (vgl. in diesem Sinne das Urteil *Diakité*, EU:C:2014:39, Rn. 33), sich ihr Geltungsbereich aber nicht auf Personen erstreckt, die aus anderen Gründen, nämlich aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen.“ 134, Absatz 33), sich ihr Geltungsbereich aber nicht auf Personen erstreckt, die aus anderen Gründen, nämlich aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen.“

<sup>(145)</sup> Siehe z. B. EuGH, Urteil *M'Bodj*, zitiert in FN 62, Absatz 33. Der Wille des Gesetzgebers ist jedoch ein Hilfsmittel zur Auslegung, wie aus dem Schlussantrag des Generalanwalts Cosmas vom 16. März 1999 hervorgeht, Rechtssache C-378/97, *Florus Ariël Wijsenbeek*, EU:C:1999:144, Rdnr. 54. Zu den Gesetzesmaterialien, die vom EuGH herangezogen werden, gehören die Begründungen zu den Rechtsetzungsvorschlägen (z. B. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2001, Rechtsache C-326/99, *Stichting „Goed Wonen“ gegen Staatssecretaris van Financiën*, EU:C:2001:506, Rdnr. 51; und EuGH, Urteil vom 11. Januar 2001, Rechtssache C-1/99, *Kofisa Italia Srl gegen Ministero delle Finanze*, EU:C:2001:10, Rdnr. 40) oder Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses (EuGH, Urteil vom 28. Februar 2002, Gericht erster Instanz, Rechtssache T-86/95, *Compagnie générale maritime u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:T:2002:50, Rdnr. 248). Siehe ebenso H. Battjes, *European Asylum Law and International Law* (Nijhoff, 2006), S. 45.

<sup>(146)</sup> K. Lenaerts und J.A. Gutierrez-Fons, zitiert in FN 130, S. 19.

- Staatshaftung (Abschnitt 3.3.4, S. 73-73);
- Verfahrensautonomie (Abschnitt 3.3.5, S. 73);
- Pflicht zur Anwendung des Unionsrechts von Amts wegen (Abschnitt 3.3.6, S. 74-74);  
und
- Gewährung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für Rechte nach dem EU-Recht (Abschnitt 3.3.7, S. 74).

Auf den Grundsatz des Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH wird im Rahmen dieser Analyse separat unter Abschnitt 3.5 (S. 87-92) eingegangen.

### 3.3.1 Vorrang des Unionsrechts

Bei Widersprüchen zwischen Vorschriften des EU-Rechts und Normen der Mitgliedstaaten gilt der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts, wonach das EU-Recht Vorrang hat vor allen mit diesem unvereinbaren nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Dieser Grundsatz beruht auf der besonderen Natur der Rechtsordnung der EU, zu deren Gunsten „die Mitgliedstaaten, wenn auch auf einem begrenzten Gebiet, ihre Souveränitätsrechte beschränkt [haben]“<sup>(147)</sup>. Im Falle eines Normenkonflikts hat das EU-Recht Vorrang vor bestehenden und später erlassenen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die automatisch unanwendbar werden (die Vorschriften werden nicht nichtig)<sup>(148)</sup>. Wird festgestellt, dass eine einzelstaatliche Rechtsvorschrift mit EU-Recht unvereinbar ist, so müssen die Gerichte der Mitgliedstaaten die betroffene einzelstaatliche Vorschrift ignorieren und EU-Recht anwenden, bis das einzelstaatliche Recht im Sinne des EU-Rechts geändert worden ist<sup>(149)</sup>. Durch den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts sollen „die Effektivität der Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten nach dem Vertrag vorbehaltlos und unwiderruflich übernommen haben [...] und die Grundlagen der Gemeinschaft selbst [jetzt Union]“ bewahrt werden<sup>(150)</sup>.

### 3.3.2 Unmittelbare Wirkung und unmittelbare Anwendbarkeit

Das EU-Primärrecht ist nach seinem Inkrafttreten stets unmittelbar anwendbar. Das bedeutet, es muss nicht nur von den Organen der Europäischen Union angewandt werden, sondern auch innerhalb der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten<sup>(151)</sup>. Artikel 288 AEUV legt fest, dass EU-Verordnungen allgemeine Geltung haben. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich, gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und haben Vorrang vor einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Verordnungen bedürfen nicht der Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Allerdings kann es erforderlich sein, nationale Rechtsvorschriften zu ändern oder neue Rechtsvorschriften zu erlassen, um den von der Verordnung auferlegten Pflichten gerecht zu werden. In der Praxis setzen manche Mitgliedstaaten EG-Verordnungen trotzdem in nationales Recht um. Artikel 288 AEUV bestimmt nicht, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die in der Absicht erlassen werden, einer Verordnung Wirksamkeit zu verleihen, ungültig

<sup>(147)</sup> EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964, Rechtssache 6/64, *Flaminio Costa gegen E.N.E.L.*, EU:C:1964:66, S. 593, das auf dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *van Gend en Loos* aufbaut, zitiert in FN 128, S. 12.

<sup>(148)</sup> EuGH, Urteil vom 17. Dezember 1970, Rechtssache 11/70, *Internationale Handelsgesellschaft mbH gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel*, EU:C:1970:114, Rdnr. 3; und EuGH, Urteil vom 9. März 1978, Rechtssache 106/77, *Amministrazione delle Finanze dello Stato gegen Simmenthal SPA*, EU:C:1978:49, Rdnr. 17. Hier muss eine Unterscheidung gemacht werden zwischen zwingenden und dispositiven Rechtsvorschriften.

<sup>(149)</sup> EuGH, Urteil vom 21. Juni 2007, verbundene Rechtssachen C-231 bis C-233/06, *Office national des pensions gegen Emilienne Jonkman*, EU:C:2007:373, Rdnr. 41.

<sup>(150)</sup> EuGH, Urteil *Simmenthal*, zitiert in FN 148, Rdnr. 18. Siehe ähnlich EuGH, Urteil *Internationale Handelsgesellschaft mbH*, zitiert in FN 148, Absatz 3; und EuGH, Urteil *Costa*, zitiert in FN 147, S. 594.

<sup>(151)</sup> A. Rosas und L. Armati, *EU Constitutional Law. An Introduction* (2. überarbeitete Auflage, Hart, 2012), S. 76.

wären. Nur in dem Fall, dass eine nationale Rechtsvorschrift das Wesen der EG-Verordnung verändert, behindert oder unklar macht, liegt ein Verstoß gegen EU-Recht vor. <sup>(152)</sup>

Im Gegensatz dazu gelten EU-Richtlinien nicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten. In allen Richtlinien ist eine Bestimmung enthalten, wonach die jeweilige Richtlinie bis zu einem bestimmten Datum von jedem Mitgliedstaat in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muss. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Artikel 288 AEUV).

Es ist ein großer Unterschied, ob eine Verordnung oder Richtlinie unmittelbare Wirkung hat, das heißt, „ob sich eine Person auf diese als alleinige Quelle für ein Recht berufen kann, das andernfalls nicht bestünde“ <sup>(153)</sup>. Der Grundsatz der unmittelbaren Wirkung sieht vor, dass eine konkrete Vorschrift der Verträge, des Sekundärrechts, einer Entscheidung oder eines internationalen Übereinkommens bei richtiger Auslegung Rechte verleiht, auf die sich der Einzelne vor den Gerichten der Mitgliedstaaten berufen kann. Wenn eine konkrete Vorschrift auf einzelstaatlicher Ebene nicht oder nicht korrekt berücksichtigt oder angewandt wurde, wird eine einheitliche Anwendung des EU-Rechts sichergestellt <sup>(154)</sup>. Das bedeutet nicht, dass eine konkrete Vorschrift des EU-Rechts vor nationalen Gerichten nicht geltend gemacht werden kann, wenn die Vorschrift nicht den Zweck verfolgt, Einzelnen Rechte zu verleihen <sup>(155)</sup>. Das Recht, sich auf die unmittelbare Wirkung einer Vorschrift zu berufen, ist nicht auf diejenigen beschränkt, die in den persönlichen Geltungsbereich der Vorschrift fallen <sup>(156)</sup>. Die unmittelbare Wirkung einer Vorschrift des EU-Rechts kann und – unter bestimmten Umständen – sollte von dem nationalen Gericht angesprochen werden, auch wenn keine der Verfahrensparteien darauf hingewiesen hat (siehe aber [Abschnitt 3.3.6](#), S. 74-74) <sup>(157)</sup>.

Wurde eine Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt und erscheinen deren Bestimmungen inhaltlich als zwingend und hinreichend genau, so kann sich der Einzelne vor nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf sie berufen, wenn dieser die Richtlinie nicht fristgemäß oder nur unzulänglich in das nationale Recht umgesetzt hat. <sup>(158)</sup>

Diese Kriterien gelten sowohl für das Primärrecht als auch für das Sekundärrecht der Europäischen Union. In Bezug auf Letzteres hat der EuGH Folgendes entschieden: Auch wenn nur Verordnungen und deren Bestimmungen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung haben <sup>(159)</sup>, so können Richtlinien doch eine vertikale Direktwirkung haben, vorausgesetzt, es sind die drei oben genannten Voraussetzungen erfüllt und die Richtlinie wurde nicht fristgemäß oder nur unzulänglich in das nationale Recht umgesetzt <sup>(160)</sup>. Dieser Umstand ist für das GEAS von großer Bedeutung, da dieses – mit Ausnahme

<sup>(152)</sup> EuGH, Urteil vom 2. Februar 1977, Rechtssache 50/76, *Amsterdam Bulb BV gegen Produktschap voor Siergewassen*, EU:C:1977:13.

<sup>(153)</sup> A. Rosas und L. Armati, *EU Constitutional Law*, 151, S. 76.

<sup>(154)</sup> N. Fennelly, „The National Judge as Judge of the European Union“, in EuGH (Hrsg.), *The Court of Justice and the Construction of Europe: Analyses and Perspectives on Sixty Years of Case-Law* (Asser Press, 2013), S. 64-65.

<sup>(155)</sup> EuGH, Urteil vom 30. April 1996, Rechtssache C-194/94, *CIA Security International SA gegen Signalson SA und Securitel SPRL*, EU:C:1996:172, Rdnr. 42-44 näher erläutert.

<sup>(156)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 11. Juli 1991, verbundene Rechtssachen C-87/90, C-88/90 und C-89/90, *A Verhopen, THM van Wetten-van Uden und GH Heiderijk gegen Sociale Verzekeringsbank*, EU:C:1991:314.

<sup>(157)</sup> EuGH, Urteil vom 24. Oktober 1996, Rechtssache C-72/95, *Aannemersbedrijf PK Kraaijeveld BV ea gegen Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland*, EU:C:1996:404, Rdnr. 57-60; EuGH, Urteil vom 7. März 1996, Rechtssache C-192/94, *El Corte Inglés SA gegen Cristina Blázquez Rivero*, EU:C:1996:88, Rdnr. 15. Für weitere Informationen siehe P. Craig und G. De Burca, *EU Law: Text, Cases and Materials* (2. Aufl., OUP, 1998).

<sup>(158)</sup> EuGH, Urteil vom 15. Januar 2014, Große Kammer, Rechtssache C-176/12, *Association de médiation sociale gegen Union locale des syndicats CGT u. a.*, EU:C:2014:2, Rdnr. 31.

<sup>(159)</sup> Siehe EuGH, Urteil *van Duyn v Home Office*, zitiert in FN 131, Absatz 12; EuGH, Urteil vom 5. April 1979, Rechtssache C-148/78, *Publico Ministero gegen Tullio Ratti*, EU:C:1979:10, Rdnr. 19-23; und EuGH, Urteil vom 13. April 1994, Rechtssache C-128/92, *HJ Banks & Company Limited gegen British Coal Corporation*, EU:C:1994:130, Rdnr. 15.

<sup>(160)</sup> EuGH, Urteil *Amsterdam Bulb BV*, zitiert in FN 152, Absatz 5 Siehe aber EuGH, Urteil vom 11. Januar 2001, Rechtssache C-403/98, *Azienda Agricola Monte Arcosu Srl gegen Regione Autonoma della Sardegna [...]*, EU:C:2001:6, Rdnr. 26-28 näher erläutert.

von zwei Verordnungen – aus Richtlinien besteht. Daneben stellt der Grundsatz der unmittelbaren Wirkung die einheitliche Anwendung des EU-Rechts in den Fällen sicher, in denen ein Mitgliedstaat eine Richtlinie nicht fristgemäß<sup>(161)</sup> oder nur unzulänglich<sup>(162)</sup> in sein nationales Recht umsetzt. Allerdings kann eine Richtlinie erst nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbare Wirkung entfalten.<sup>(163)</sup> Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten, an die die Richtlinie gerichtet ist, während der Frist für deren Umsetzung „keine Vorschriften erlassen [...], die geeignet sind, die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich zu gefährden“<sup>(164)</sup>.

Richtlinien können nur eine vertikale Direktwirkung haben, das heißt, der einzelne kann seine Rechte gegenüber einem Mitgliedstaat geltend machen (vertikale Direktwirkung), aber nicht gegenüber einem anderen Bürger (horizontale Direktwirkung). Anders ausgedrückt: Die Berufung auf die unmittelbare Wirkung einer Richtlinie kann zu dem Zwecke erfolgen, um die Rechte von Bürgern zu gewährleisten, sie kann aber im Allgemeinen nicht gegen Bürger geltend gemacht werden.<sup>(165)</sup> Wurde eine Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt, so kann sich ein Mitgliedstaat außerdem nicht zum Nachteil eines Bürgers auf die Richtlinie berufen.<sup>(166)</sup>

### 3.3.3 Mittelbare Wirkung

Die Wirksamkeit des EU-Rechts wird auch durch die Pflicht der Gerichte der Mitgliedstaaten gewährleistet, das nationale Recht im Einklang mit den maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften auszulegen.<sup>(167)</sup> In diesem Zusammenhang wird gelegentlich vom „Grundsatz der mittelbaren Wirkung“ gesprochen. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV, in dem es folgendermaßen heißt: „Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.“<sup>(168)</sup> In der Tat werden die Gerichte normalerweise zunächst versuchen, das nationale Recht im Einklang mit dem EU-Recht auszulegen (gemäß dem Grundsatz der mittelbaren Wirkung), ehe sie auf die unmittelbare Wirkung des EU-Rechts zurückgreifen. Daraus folgt, dass „das nationale Gericht bei der Anwendung des nationalen Rechts [...] dieses nationale Recht [soweit wie möglich] im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der [EU-] Richtlinie[n] auszulegen hat“, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen<sup>(169)</sup>. Diese Pflicht der nationalen Gerichte „wird jedoch durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt und darf auch nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen“<sup>(170)</sup>.

<sup>(161)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 14. Juli 1994, Rechtssache C-91/92, *Paola Faccini Dori gegen Recreb Srl*, EU:C:1994:292, Rdnr. 14; EuGH, Urteil vom 12. Juli 1990, Rechtssache C-188/89, *A Foster, GAHM Fulford-Brown, J Morgan, M Roby, EM Salloway und P Sullivan gegen British Gas plc*, EU:C:1990:313, Rdnr. 16.

<sup>(162)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 26. Februar 1986, Rechtssache 152/84, *MH Marshall gegen Southampton und South-West Hampshire Area Health Authority (Teaching)*, EU:C:1986:84, Rdnr. 46.

<sup>(163)</sup> Siehe EuGH, Urteil *Ratti* zitiert in FN 160, Absätze 19-23 näher erläutert.

<sup>(164)</sup> EuGH, Urteil vom 22. November 2005, Große Kammer, Rechtssache C-144/04, *Werner Mangold gegen Rüdiger Helm*, EU:C:2005:70, Rdnr. 67; und EuGH, Urteil vom 18. Dezember 1997, Rechtssache C-129/96, *Inter-Environnement Wallonie ASBL gegen Région Wallonne*, EU:C:1997:628, Rdnr. 45.

<sup>(165)</sup> Siehe z. B., EuGH, Urteil vom 19. Januar 2010, Große Kammer, *Seda Küçükdeveci gegen Swedex GmbH & Co KG*, EU:C:2010:21, Rdnr. 46. Allerdings kann es Ausnahmen von dieser Grundregel geben: Rdnr. 47-51 näher erläutert.

<sup>(166)</sup> EuGH, Urteil *Ratti*, zitiert in FN 160, Absatz 22.

<sup>(167)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 4. Juli 2006, Große Kammer, Rechtssache C-212/04, *Konstantinos Adeneler u. a. gegen Ellinikos Organismos Galaktos*, EU:C:2006:443, Rdnr. 109.

<sup>(168)</sup> Siehe insbesondere EuGH, Urteil vom 10. April 1984, Rechtssache 14/83, *Sabine von Colson and Elisabeth Kamann gegen Land Nordrhein-Westfalen*, EU:C:1984:153, Rdnr. 26.

<sup>(169)</sup> a. a. O., Rdnr. 26. Diese Verpflichtung wurde in anschließender Rechtsprechung bestätigt, insbesondere in: EuGH, Urteil vom 8. Oktober 1987, Rechtssache 80/86, *Kolpinghuis Nijmegen BV*, EU:C:1987:431, Rdnr. 12; EuGH, Urteil vom 13. November 1990, Rechtssache C-106/89, *Marleasing SA gegen La Comercial Internacional de Alimentación SA*, EU:C:1990:395, Rdnr. 8; EuGH, Urteil *Adeneler*, zitiert in FN 167, Absatz 108; EuGH, Urteil vom 16. Juni 2005, Rechtssache C-105/03, *Maria Pupino*, EU:C:2005:386, Rdnr. 43; und EuGH, Urteil vom 5. Juli 2007, Rechtssache C-321/05, *Hans Markus Kofoed gegen Skatteministeriet*, EU:C:2007:408, Rdnr. 45.

<sup>(170)</sup> EuGH, Urteil *Adeneler*, zitiert in FN 167, Absatz 110.



### 3.3.4 Staatshaftung

Im Falle eines Verstoßes gegen EU-Recht wird seine Wirksamkeit durch den Grundsatz der Staatshaftung aufrecht erhalten, d. h. durch die Haftung der Mitgliedstaaten für den einer Person entstandenen Schaden<sup>(171)</sup>. Nationale Gerichte können Schadenersatzansprüche gegen Mitgliedstaaten zusprechen, wenn festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstoßen hat und daraus einer Person ein Verlust oder Schaden entstanden ist. Die Staatshaftung entsteht „unabhängig davon, welches staatliche Organ durch sein Handeln oder Unterlassen den Verstoß verursacht hat“<sup>(172)</sup>, vorausgesetzt, es sind gleichzeitig vier Voraussetzungen erfüllt:

- 1) „das durch [das Rechtsinstrument der EU] vorgeschriebene Ziel [muss] die Verleihung von Rechten an einzelne beinhalten“;
- 2) „der Inhalt dieser Rechte [muss] auf der Grundlage [des Rechtsinstrumentes der EU] bestimmt werden können“;
- 3) der Verstoß ist hinreichend qualifiziert; und
- 4) es besteht „ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat auferlegte Verpflichtung und dem den Geschädigten entstandenen Schaden“. <sup>(173)</sup>

### 3.3.5 Grundsatz der Verfahrensautonomie

Im Zusammenhang mit Klagen, die von einzelnen zur Durchsetzung ihrer sich aus dem materiellen EU-Recht ergebenden Rechte eingereicht werden, profitieren die Mitgliedstaaten vom Grundsatz der Verfahrensautonomie, <sup>(174)</sup> vorausgesetzt, dass solche Regeln „nicht weniger günstig sind als die, die für vergleichbare innerstaatliche Klagen gelten“ (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und dass sie „die Ausübung der durch das [Unions]recht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren“ (Grundsatz der Wirksamkeit) <sup>(175)</sup>. Diese Verfahrensautonomie ist neuerdings gemäß Artikel 47 der EU-Charta durch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht beschränkt. Im Rahmen des GEAS ist das Prinzip allerdings eher von sekundärer Bedeutung, da die Asylverfahrensrichtlinie und die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie die nationalen Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung des internationalen Schutzstatus in hohem Maße angeglichen haben und die oben erwähnten Grundsätze nur dann volle Anwendung finden, wenn materielles EU-Recht durch nicht harmonisierte Verfahrensregeln durchgesetzt werden soll. <sup>(176)</sup>

<sup>(171)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 19. November 1991, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, *Andrea Francovich und Danila Bonifaci u. a. gegen Italienische Republik*, EU:C:1991:428, Rdnr. 33-35 näher erläutert.

<sup>(172)</sup> EuGH, Urteil vom 5. März 1996, verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur SA gegen Bundesrepublik Deutschland und The Queen v Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd u. a.*, EU:C:1996:79, Rdnr. 32, das heißt, wenn die Legislative oder die Judikative für einen solchen Verstoß verantwortlich sind (siehe EuGH, Urteil vom 30. September 2003, Rechtssache C-224/01, *Gerhard Köbler gegen Republik Österreich*, EU:C:2003:513, Rdnr. 32).

<sup>(173)</sup> Zum ersten Mal vom EuGH festgelegt im Urteil *Francovich*, zitiert in FN 171, Absatz 40, und in späterer Rechtsprechung bestätigt. Siehe insbesondere: EuGH, Urteil *Brasserie du Pêcheur SA* zitiert in FN 172, Absatz 39; und EuGH, Urteil *Köbler* zitiert in FN 172, Absatz 51.

<sup>(174)</sup> EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1976, Rechtssache 33/76, *Rewe-Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG gegen Landwirtschaftskammer für das Saarland*, EU:C:1976:188, Rdnr. 5 Siehe auch EuGH, Urteil *von Colson*, zitiert in FN 168, Absatz 15; EuGH, Urteil vom 14. Dezember 1995, Rechtssache C-312/93, *Peterbroeck, Van Campenhout & Cie SCS gegen Belgischer Staat*, EU:C:1995:437, Rdnr. 12; EuGH, Urteil vom 14. Dezember 1995, verbundene Rechtssachen C-430/93 und C-431/93, *Jeroen van Schijndel und Johannes Nicolaas Cornelis van Veen gegen Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten*, EU:C:1995:441, Rdnr. 17; und EuGH, Urteil vom 13. Januar 2004, Rechtssache C-453/00, *Kühne & Heitz NV gegen Produktschap voor Pluimvee en Eieren*, EU:C:2004:17, Rdnr. 28.

<sup>(175)</sup> EuGH, Urteil *Rewe-Zentralfinanz* zitiert in FN 174, Absatz 5 Siehe auch EuGH, Urteil *Peterbroeck*, zitiert in FN 174, Absatz 12; und EuGH, Urteil *van Schijndel*, zitiert in FN 174, Absatz 17.

<sup>(176)</sup> Siehe oben Abschnitt 2.2.4, S. 50-55.

### 3.3.6 Pflicht zur Anwendung des Unionsrechts von Amts wegen

Grundsätzlich schreibt das EU-Recht nicht vor, dass die einzelstaatlichen Gerichte von Amts wegen einen Sachverhalt aufgreifen müssen, der das Unionsrecht betrifft, wenn die Prüfung dieses Sachverhalts die Gerichte zur Aufgabe ihrer passiven Rolle zwingen würde, weil sie über den von den Parteien festgelegten Gegenstand des Verfahrens hinausgehen. Allerdings setzt dies gemäß den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit voraus, dass die maßgeblichen nationalen Verfahrensvorschriften im Hinblick auf die Behandlung des EU-Rechts nicht weniger günstig sein dürfen als die Vorschriften, die für die Durchsetzung gleichwertigen innerstaatlichen Rechts gelten und dass sie die Durchsetzung nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren <sup>(177)</sup>.

In manchen Bereichen des EU-Rechts müssen die nationalen Gerichte unter Umständen von Amts wegen einen Sachverhalt, der das Unionsrecht betrifft, aufgreifen und über diesen entscheiden. <sup>(178)</sup> Diese Pflicht wurde bis jetzt im Hinblick auf das GEAS nicht anerkannt. Trotzdem muss berücksichtigt werden, dass gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie erstinstanzliche Gerichte zumindest „eine umfassende ex nunc-Prüfung [sicherstellen müssen], die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU [...] beurteilt wird“ <sup>(179)</sup>. Artikel 27 Absatz 1 der Dublin III-Verordnung, Artikel 26 Absatz 1 der Neufassung der Aufnahmebedingungsrichtlinie und Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie sind in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant.

### 3.3.7 Gewährung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für Ansprüche nach dem EU-Recht

Die Mitglieder der nationalen Gerichte sind angehalten, die ihnen gemäß nationalem Recht übertragene Rechtsprechungszuständigkeit in größtmöglichem Umfang auszuüben, um die aus dem EU-Recht abgeleiteten Rechte wirksam zu schützen <sup>(180)</sup>. Es wurde außerdem festgestellt, dass die Vereinbarkeit von Rechtsakten der EU-Organe mit dem Vertrag und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts der gerichtlichen Kontrolle unterliegen <sup>(181)</sup>. In diesem Sinne haben die nationalen Gerichte das Recht, eine Frage bezüglich der Gültigkeit eines EU-Rechtsakts dem EuGH vorzulegen <sup>(182)</sup>. Die Vorlage an den EuGH gemäß Artikel 267 AEUV wird unter [Abschnitt 3.5](#) unten behandelt (S. 87-92). Um sicherzustellen, dass ein einzelner ein Klagerecht vor den nationalen Gerichten hat, verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten, „die erforderlichen Rechtsbehelfe [zu schaffen], damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.“ In diesem Sinne sind die nationalen Gerichte dazu angehalten, die einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften nach Möglichkeit so auszulegen und anzuwenden, dass der einzelne in die Lage versetzt wird, vor den nationalen Gerichten die Gültigkeit von Rechtsakten der EU in Frage zu stellen.

<sup>(177)</sup> Siehe EuGH, Urteil *van Schijndel* zitiert in FN 174; EuGH, Urteil vom 7. Juni 2007, verbundene Rechtssachen C-222/05, C-223/05, C-224/05 und C-225/05, *J van der Weerd u. a. gegen Minister van Landbouw, Natuurvoedselkwaliteit*, EU:C:2007:318; und EuGH, Urteil *Peterbroeck*, zitiert in FN 174, Absatz 14.

<sup>(178)</sup> Siehe EuGH, Urteil *Simmenthal* zitiert in FN 148.

<sup>(179)</sup> Artikel 46 Absatz 3 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie lautet folgendermaßen: „Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende ex nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.“

<sup>(180)</sup> N. Fennelly, zitiert in FN 154, S. 71-72.

<sup>(181)</sup> EuGH, Urteil vom 25. Juli 2002, Rechtssache C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores gegen Rat der Europäischen Union*, EU:C:2002:462.

<sup>(182)</sup> EuGH, Beschluss vom 1. Februar 2001, verbundene Rechtssachen C-300/99 P und C-388/99 P, *Area Cova SA u. a. gegen Rat der Europäischen Union*, EU:C:2001:71.



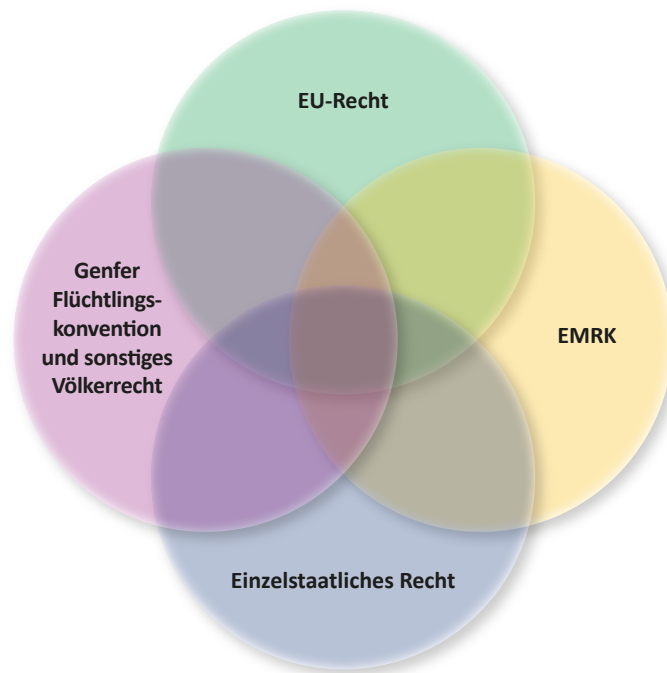
### 3.4 Die Wechselwirkung zwischen der Auslegung des Unionsrechts, der Europäische Menschenrechtskonvention, des Völkerrechts und des einzelstaatlichen Rechts

Zahlreiche Aspekte des internationalen Schutzes, die im EU-Recht geregelt werden, sind auch Gegenstand der Genfer Flüchtlingskonvention, anderer internationaler Übereinkommen und einzelstaatlichen Rechts. Der Bereich des internationalen Schutzes ist ein komplexes Rechtsgebiet. Es verlangt von den Mitgliedern der nationalen Gerichte nicht nur, dass sie die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften auslegen und anwenden – entweder durch direkte Bezugnahme auf EU-Rechtsvorschriften oder auf die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen – sondern setzt auch ein Verständnis für die Wechselbeziehung zwischen EU-Recht und Völkerrecht – namentlich der einschlägigen internationalen und regionalen Menschenrechtsnormen – und der nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften sowie den Auswirkungen auf die Auslegung der zum GEAS gehörigen Vorschriften voraus.

Was das Völkerrecht betrifft, so schreibt Artikel 78 Absatz 1 AEUV nicht nur vor, dass das GEAS mit der Genfer Flüchtlingskonvention in Einklang stehen muss, sondern auch mit „den anderen einschlägigen Verträgen“. Diese Analyse soll daher die Wechselwirkungen zwischen der Auslegung des Unionsrechts und der EMRK (Abschnitt 3.4.1, S. 76-81) und anderen völkerrechtlichen Abkommen im Bereich des internationalen Schutzes (Abschnitt 3.4.2, S. 81-83) näher beleuchten.

Dabei können auch nationale Rechtsvorschriften (Abschnitt 3.4.3, S. 83-85) relevant sein, namentlich diejenigen, die auf internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten beruhen (Abschnitt 3.4.4, S. 85-86), insofern diese günstigere Normen enthalten zur Entscheidung der Frage, wem internationaler Schutz gemäß der Neufassung der AR gewährt wird, und zum Entscheidungsprozess<sup>(183)</sup>. Die Anwendbarkeit dieser Normen hängt davon ab, ob sie mit den Richtlinien vereinbar sind. In diesem Zusammenhang müssen die Mitglieder der Gerichte dies unter Umständen als Vorfrage behandeln, wenn sie darüber entscheiden, ob im Rahmen des GEAS günstigere Normen angewandt werden können.

<sup>(183)</sup> Siehe Artikel 3 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie und Artikel 5 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie. Siehe weiterhin EuGH, Urteil *M'Boj*, zitiert in FN 62.



### 3.4.1 EU-Recht und die EMRK

Bei der EMRK handelt es sich um ein System, das sich grundlegend vom GEAS unterscheidet und das unter der Ägide des Europarats 1950 verabschiedet wurde. Derzeit sind 47 Staaten Mitglied im Europarat. Der Europarat und seine Organe sind von der EU scharf abzugrenzen, obgleich zwischen beiden eine enge Beziehung besteht. So ist beispielsweise die Ratifizierung der EMRK Voraussetzung, damit ein Staat der EU beitreten kann<sup>(184)</sup>. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind die in der EMRK verankerten Grundrechte ein fester Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts.<sup>(185)</sup>

Daneben ist im Vertrag von Lissabon vorgesehen, dass die EU, ebenso wie alle ihre derzeitigen Mitgliedstaaten,<sup>(186)</sup> der EMRK beitrifft. Erfolgt ein solcher Beitritt<sup>(187)</sup>, dann kann die EU für jeden Verstoß gegen die EMRK, den diese bei der Ausübung ihrer Befugnisse begeht, vor dem EGMR zur Rechenschaft gezogen werden. Gleichmaßen wäre dann der EuGH im Rahmen von Artikel 267 AEUV für die Auslegung der EMRK zuständig. Denn durch den Beitritt der EU zur EMRK wäre diese ein internationaler Rechtsakt, der von der EU unterzeichnet wurde, und würde damit Teil des EU-Rechts. Jedoch hat der EuGH darauf hingewiesen, dass, solange die EU nicht der EMRK beigetreten ist, die EMRK nicht als Rechtsinstrument formell in das EU-Recht aufgenommen wurde<sup>(188)</sup>.

<sup>(184)</sup> Siehe Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Tagung des Europäischen Rates von Kopenhagen, 21. und 22. Juni 1993, EU Dok 93/3, 7A(iii); und Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bulgariens auf Beitritt zur Europäischen Union, 15. Juli 1997, EU Dok 97/11, S. 15.

<sup>(185)</sup> EuGH, Urteil vom 14. Mai 1974, Rechtssache 4/73, *J Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:C:1974:51; EuGH, Urteil vom 18. Juni 1991, Rechtssache C-260/89, *Elliniki Radiophonia Tileorassi Anonimi Etairia (ERT AE) und Panellinia Omospondia Syllogon Prossopikou ERT gegen Dimotiki Etairia Pliroforissis (DEP), Sotirios Kouvelas, Nicolaos Avdellas u. a.*, EU:C:1991:254, Rdnr. 41; und EuGH, Urteil vom 3. September 2008, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, *Yassin Abdullah Kadi und El Barakat International Foundation gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:C:2008:461, Rdnr. 283.

<sup>(186)</sup> Artikel 6 Absatz 2 EUV in der geänderten Fassung. In Artikel 6 Absatz 3 EUV heißt es folgendermaßen: „Die Grundrechte, wie sie in der [EMRK] gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts“.

<sup>(187)</sup> Die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Beitrittsbedingungen zur EMRK wurde dem EuGH zur Stellungnahme vorgelegt. *Gutachten 2/13*, veröffentlicht am 18. Dezember 2014 (zitiert in FN 48), kommt aus mehreren Gründen zu dem Schluss, dass ein Beitritt der Union zur EMRK zu den vorgeschlagenen Bedingungen mit EU-Recht unvereinbar wäre. Einer der Gründe betrifft die Position des EuGH als alleinige Instanz bezüglich der Auslegung des EU-Rechts.

<sup>(188)</sup> EuGH, Urteil *Åkerberg Fransson*, zitiert in FN 50, Absatz 44.

Solange die EU der EMRK nicht beigetreten ist, ist der EGMR, da er kein Organ der EU ist, nicht für Verfahren gegen die EU und ihre Organe zuständig, denn diesbezüglich ist letztendlich der EuGH anzurufen.

Das Verhältnis zwischen EU-Recht und der EMRK fällt unterschiedlich aus, je nachdem, ob es vom Standpunkt des EuGH oder vom Standpunkt des EGMR betrachtet wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR bleiben die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von EU-Recht weiterhin nach der EMRK verantwortlich. <sup>(189)</sup> Aus der Perspektive des EMRK sind die Mitgliedstaaten uneingeschränkt dafür verantwortlich, die Einhaltung und den Schutz der in der EMRK verankerten Rechte sicherzustellen, wenn die Umsetzung bestimmter Vorschriften des EU-Rechts in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt wird. Kommt es jedoch zu einer Beeinträchtigung der in der EMRK garantierten Rechte, die nicht auf dem Ermessensgebrauch der Mitgliedstaaten beruht, sondern sich aus der Tatsache ergibt, dass die Mitgliedstaaten ihren gemäß dem Unionsrecht bestehenden Pflichten nachgekommen sind, so wird widerlegbar vermutet, dass kein Verstoß gegen die EMRK vorliegt, solange davon auszugehen ist, dass die relevante Organisation die Grundrechte sowohl materiell als auch verfahrensmäßig in einer Weise schützt, die dem durch die EMRK vermittelten Schutz als zumindest gleichwertig zu erachten ist <sup>(190)</sup>. Diese Vermutung ist widerlegbar, wenn in Anbetracht der Umstände eines Einzelfalls festgestellt wird, dass der Schutz der in der EMRK niedergelegten Rechte offensichtlich unzureichend war. <sup>(191)</sup>.

Der Standpunkt des EuGH zum Verhältnis zwischen dem EU-Recht und der EMRK fällt anders aus. Aus Sichtweise der EU sind gemäß Artikel 6 Absatz 3 EUV die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Die Bedeutung von beispielsweise der EMRK als Inspiration für die EU-Charta geht klar aus der Präambel der Charta hervor, in der es heißt:

Diese Charta bekräftigt [...] die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus [der EMRK], aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des [EuGH] und des [EMRK] ergeben. [...]

Aus Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta ergibt sich Folgendes: „Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die [EMRK] garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird.“ Jedoch steht diese Bestimmung „dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.“ Somit sollten die Rechte aus der Charta, die den Rechten aus der EMRK entsprechen, im Lichte der Rechtsprechung des EGMR ausgelegt werden. Dies kann sich auch auf die Auslegung des Sekundärrechts des GEAS durch den EuGH auswirken, für die die Bestimmungen der Charta relevant sind, wie sich aus der EuGH-Rechtsprechung ergibt. <sup>(192)</sup>

In manchen Fällen übernimmt der EuGH die Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte und überträgt die Zuständigkeit für den Schutz der Grundrechte gemäß dem EU-Recht

<sup>(189)</sup> EGMR, Urteil vom 30. Juni 2005, Große Kammer, *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi gegen Irland*, Beschwerde Nr. 45036/98, Rdnr. 154; und EGMR, Entscheidung zur Zulässigkeit vom 20. Januar 2009, *Coöperatieve Producenten organisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij UA gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 13645/05.

<sup>(190)</sup> EGMR, Urteil *Bosphorus* zitiert in FN 189, Absatz 155.

<sup>(191)</sup> *a. a. O.*, Rdnr. 156.

<sup>(192)</sup> Siehe Abschnitt 2.1.3, S. 29-34 unten zur EU-Charta.

nicht an das anfragende nationale Gericht. <sup>(193)</sup> In anderen Fällen gibt der EuGH die Zuständigkeit für den Schutz der Menschenrechte an das anfragende nationale Gericht ab. <sup>(194)</sup> Aus den aktuellen Fällen ist immer deutlicher geworden, dass die Hauptzuständigkeit für die Wahrung der sich aus dem EU-Recht ergebenden Grundrechte und internationalen Menschenrechte bei den nationalen Gerichten liegt. So stellte der EuGH beispielsweise in der Rechtssache *Arslan* fest, dass die Mitgliedstaaten dafür zuständig seien, in voller Einhaltung ihrer im Völkerrecht und im Unionsrecht festgelegten Pflichten die Gründe zu bestimmen, aus denen ein Asylbewerber in Haft genommen oder in Haft gehalten werden darf <sup>(195)</sup>. Im Sinne einer Prognose kann vernünftigerweise erwartet werden, dass, wenn es in einer Vorabentscheidungsfrage um materielles Recht zu Menschenrechten geht, der EuGH dann in seiner Vorabentscheidung weniger geneigt sein wird, die Verantwortung für die Gesetzesauslegung in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und im Sinne des Schutzes der Menschenrechte dem anfragenden Gericht zu überlassen. <sup>(196)</sup> Im Falle der Grundrechte gemäß dem EU-Recht, die sich auf verfahrensrechtliche Fragen beziehen, kann diese Verantwortung aufgrund des größeren Handlungsspielraums der Mitgliedstaaten unter Umständen häufiger vom EuGH an das anfragende Gericht übertragen werden. Das wird aber nicht immer der Fall sein. <sup>(197)</sup>

Der EuGH hat bekräftigt, dass nach ständiger Rechtsprechung die Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht auf eine Weise auszulegen haben, die mit dem EU-Recht in Einklang steht, sondern dass sie auch sicherzustellen haben, dass sie nicht auf die Auslegung eines Rechtsakts des Sekundärrechts stützen, die im Widerspruch zu den Grundrechten steht, die durch die EU-Rechtsordnung oder durch andere allgemeine Grundsätze des Unionsrechts geschützt werden <sup>(198)</sup>. Weiterhin stellte das Gericht fest, dass sich bei Berücksichtigung der Texte, die das GEAS ausmachen, ergebe, dass dieses in einem Kontext konzipiert worden sei, aufgrund dessen davon ausgegangen werden könne, dass alle teilnehmenden Staaten, ganz gleich ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte achteten, namentlich die Rechte, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention und dem dazugehörigen Protokoll und aus der EMRK ergeben. <sup>(199)</sup>

In dem Maße, in dem ein Rechtsstreit vor dem EuGH zur Anerkennung subsidiären Schutzes Fragen aufwirft, bezüglich derer relevante Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass der EuGH bei der Auslegung der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie die Rechtsprechung des EGMR berücksichtigt oder dass er die Streitsache von den Fällen der Nichtzurückweisung im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK unterscheidet. <sup>(200)</sup>

Die Bedeutung der EMRK für die Auslegung wird auch in der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie zum Ausdruck gebracht. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a enthält beispielsweise einen direkten Verweis auf Artikel 15 Absatz 2 EMRK in Bezug auf die Rechte, von denen keine

<sup>(193)</sup> Vgl. beispielsweise: EuGH, Urteil vom 11. Juli 2002, Rechtssache C-60/00, *Mary Carpenter gegen Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2002:434; EuGH, Urteil vom 22. Oktober 2002, Rechtssache C-94/00, *Roquette Frères SA gegen Directeur général de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes*, EU:C:2002:603; und EuGH, Urteil vom 12. Juni 2003, Rechtssache C-112/00, *Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge gegen Republik Österreich*, EU:C:2003:333.

<sup>(194)</sup> Vgl. beispielsweise: EuGH, Urteil vom 7. Januar 2004, Rechtssache C-117/01, *KB and National Health Service Pensions Agency, Secretary of State for Health*, EU:C:2004:7; EuGH, Urteil vom 20. Mai 2003, verbundene Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, *Rechnungshof u. a. gegen Österreichischer Rundfunk u. a.*, EU:C:2003:294; EuGH, Urteil vom 6. November 2003, Rechtssache C-101/01, *Bodil Lindqvist*, EU:C:2003:596.

<sup>(195)</sup> EuGH, Urteil *Arslan* zitiert in FN 113, Absatz 56. Siehe auch EuGH, Urteil vom 15. November 2011, Große Kammer, Rechtssache C-256/11, *Murat Dereci u. a. gegen Bundesministerium für Inneres*, EU:C:2011:734, Rdnr. 72; und EuGH, Urteil vom 17. Januar 2013, Rechtssache C-23/12, *Mohamad Zakaria*, EU:C:2013:24, Rdnr. 40.

<sup>(196)</sup> Vgl. beispielsweise: EuGH, Urteil *Y und Z* zitiert in FN 60; EuGH, Urteil *X, Y, und Z* zitiert in FN 142; und EuGH, Urteil *A, B und C* zitiert in FN 57.

<sup>(197)</sup> Vgl. beispielsweise: EuGH, Urteil *Abdida* zitiert in FN 62, erster Absatz des Urteilstenors, in dem der EuGH die Auslegung der (nicht) aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht dem nationalen Gericht überließ.

<sup>(198)</sup> EuGH, Urteil *N.S., M.E. u. a.*, zitiert in FN 47, Absatz 77.

<sup>(199)</sup> *a. a. O.*, Rdnr. 78.

<sup>(200)</sup> Siehe z. B. EuGH, Urteil *Elgafaji*, zitiert in FN 138, Absatz 28 und EuGH, Urteil *M'Bodj* zitiert in FN 62, Absatz 40.

Abweichung zulässig ist. Solche direkten Verweise stellen jedoch die Ausnahme dar und die Relevanz solcher Grundsätze ergibt sich eher aus ihrer Bedeutung für die Auslegung der in der EU-Charta verankerten Grundrechte als Quelle der Inspiration für vom EU-Recht anerkannte Grundrechte.

Obgleich sie selbst keine Quellen der Inspiration des GEAS darstellen, so sind die Bestimmungen anderer Abkommen des Europarats für die Auslegung und Anwendung des Sekundärrechts des GEAS maßgeblich. <sup>(201)</sup> Dazu gehören (in chronologischer Reihenfolge):

- Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, 1963;
- Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, 1983;
- Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1984;
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 1987; und
- Protokoll Nr. 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, 2002.

Dieser Abschnitt hat sich bis jetzt Situationen gewidmet, in denen ein nationales Gericht mit der Anwendung von EU-Recht befasst war, sowie mit der Art und Weise, in der die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung von EU-Recht maßgeblich sein können. Selbst nach der Anwendung von EU-Recht (je nach ihrer Rechtsprechungszuständigkeit gemäß den nationalen Rechtsvorschriften), sind die Mitglieder der nationalen Gerichte trotzdem immer noch durch ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden, namentlich durch die EMRK, die weiterhin parallel anzuwenden ist. Besonders relevant ist das im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Nichtzurückweisung, die sich aus Artikel 3 EMRK ergibt und die in Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta bestätigt wird. Das in der Charta und der EMRK verankerte Verbot der Zurückweisung spiegelt sich zu einem großen Teil im Sekundärrecht des GEAS wider <sup>(202)</sup>. Allerdings wird durch Artikel 3 EMRK und die Artikel 4 und 19 Absatz 2 der Charta ein größerer Schutzzumfang gewährt als durch die Rechtsinstrumente des GEAS. Daher müssen innerhalb der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten weitere rechtliche Maßnahmen ergriffen werden, um dem Grundsatz die volle Wirksamkeit zu verleihen.

Das zeigt sich beispielsweise in einem Fall, in dem eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in den gemäß der Dublin III-Verordnung zuständigen Staat abgeschoben werden soll und diese Abschiebung mit dem Argument angefochten wird, dass sie einen Verstoß gegen Artikel 4 und 19 Absatz 2 der Charta sowie gegen Artikel 3 EMRK darstellen würde, von denen nicht abgewichen werden darf. Die Dublin-III-Verordnung enthält zwar nun in Artikel 3 Absatz 2 eine Bestimmung zur Unmöglichkeit der Überstellung an den zuständigen Staat, wenn „es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des

<sup>(201)</sup> Es muss jedoch festgehalten werden, dass nicht alle Mitgliedstaaten alle Protokolle der EMRK unterzeichnet haben. Griechenland und das Vereinigte Königreich haben Protokoll Nr. 4 nicht unterzeichnet (kollektive Ausweisung von Ausländern); Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben Protokoll Nr. 7 nicht unterzeichnet (verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern) und die meisten EU-Mitgliedstaaten haben Protokoll Nr. 12 nicht unterzeichnet (Diskriminierungsverbot).

<sup>(202)</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung (Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz); Artikel 9 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie (Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags); und Artikel 21 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (Schutz vor Zurückweisung).



Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen“<sup>(203)</sup>, allerdings wird die Überstellung nicht ausdrücklich verboten, wenn sich die Gefahr einer solchen Behandlung aus anderen Umständen ergibt. Daher sind die Mitglieder der Gerichte angehalten, die Bedeutung von Artikel 4 und 19 Absatz 2 der EU-Charta sowie der Rechtsprechung des EGMR (die ganz allgemein die Abschiebung verbietet, wenn die tatsächliche Gefahr einer dem Artikel 3 EMRK widersprechenden Behandlung besteht) nicht nur beim Vorliegen systemischer Schwachstellen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen zu berücksichtigen, wie es Artikel 3 Absatz 2 der Dublin III-Verordnung vorsieht<sup>(204)</sup>.

Bei Anträgen, die auf einer Situation allgemeiner Gewalt im Herkunftsland des Antragstellers beruhen, kann es zu Unterschieden bezüglich des Anwendungsbereichs kommen. Gemäß dem EuGH entspricht Artikel 15 b der Anerkennungsrichtlinie, der „ernsthaften Schaden“ als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung des Antragstellers im Herkunftsland definiert, im wesentlichen Artikel 3 EMRK. Allerdings vertrat der EuGH die Ansicht, dass der Inhalt von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie, wonach „ernsthafte Schaden“ als eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts definiert wird, sich vom Inhalt des Artikels 3 EMRK unterscheidet. Daher müsse die Auslegung von Artikel 15 c der Anerkennungsrichtlinie separat erfolgen, allerdings unter der gebotenen Beachtung der in der EMRK verankerten Grundrechte<sup>(205)</sup>. Allerdings stellte der EGMR in seinem Urteil *Sufi und Elmi* fest, er sei nicht davon überzeugt, dass Artikel 3 EMRK keinen mit dem Schutz nach Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie vergleichbaren Schutz gewähre<sup>(206)</sup>.

Rechtsfälle, die die sich ergänzende Anwendung der Rechtsinstrumente des GEAS und der EMRK veranschaulichen, ergeben sich vor allem in Situationen, in denen internationaler Schutz gemäß der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie verweigert wird, eine Zurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK jedoch weiterhin verboten bleibt. Hierzu gibt es drei ganz klare Beispiele.

Erstens: Es kommt zu einer ergänzenden Anwendung des GEAS und der EMRK, weil der persönliche Anwendungsbereich der EMRK weiter ist. Das GEAS findet nur auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose Anwendung, die EMRK jedoch sieht keine solche Beschränkung vor. Daraus folgt, dass Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten wohl unter den Schutz des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK fallen.

Zweitens unterscheidet sich der sachliche Anwendungsbereich der Artikel 3, 4 und 19 Absatz 2 der EU-Charta vom sachlichen Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes nach der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Artikel 3 EMRK und Artikel 4 und 19 Absatz 2 der EU-Charta vor Zurückweisung schützen. Die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 zusammen mit Artikel 2 Buchstabe f der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie dagegen verleiht subsidiären Schutzstatus, der mit einer Reihe von Ansprüchen verbunden ist (einschließlich Schutz vor Zurückweisung)<sup>(207)</sup>. Die Begriffsbestimmung von „ernsthafte Schaden“ in Artikel 15 Buchstabe b der Neufassung der

<sup>(203)</sup> Artikel 3 Absatz 2 wurde aufgrund früherer Entscheidungen des EuGH und des EGMR in die Dublin III-Verordnung aufgenommen. Siehe EuGH, Urteil *N.S., M.E. u. a.*, zitiert in FN 47; EGMR, Entscheidung zur Zulässigkeit vom 7. März 2000, *T.I. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 43844/98, S. 15; EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, Große Kammer, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09, Rdnr. 359.

<sup>(204)</sup> Siehe EGMR, Urteil vom 4. November 2014, Große Kammer, *Tarakhel gegen die Schweiz*, Beschwerde Nr. 29217/12, Rdnr. 104.

<sup>(205)</sup> EuGH, Urteil *Elgafaji* zitiert in FN 138, Absatz 28.

<sup>(206)</sup> EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 8319/07 und 11449/07, Rdnr. 226.

<sup>(207)</sup> Siehe Kapitel VII der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie.



Anerkennungsrichtlinie unterscheidet sich von Artikel 3 EMRK und Artikel 4 der EU-Charta und bezieht sich nur auf den Schaden, der einem Antragsteller in seinem Herkunftsland willentlich zugefügt wird. Artikel 3 EMRK und Artikel 4 der EU-Charta enthalten hingegen keine solche Beschränkung<sup>(208)</sup>. Das führt im Ergebnis dazu, dass schwer erkrankte Antragsteller, die im Falle der Rückführung in ihr Herkunftsland der Gefahr des vorzeitigen Ablebens und eines unmenschlichen oder erniedrigenden Leidens ausgesetzt sind, weil es in ihrem Herkunftsland an angemessener medizinischer Versorgung mangelt oder weil die Einrichtungen zur Behandlung der Krankheit schlechter sind als im Mitgliedstaat, vom Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes ausgeschlossen sind. Eine Ausnahme besteht nur in dem Fall, dass dem Antragsteller absichtlich die Gesundheitsversorgung vorenthalten wird.<sup>(209)</sup> Allerdings kann der Antragsteller in Ausnahmefällen immer noch vor der Rückführung geschützt sein, wenn im Sinne des Artikels 3 EMRK zwingende humanitäre Gründe gegen eine Rückführung vorliegen. Die Tatsache, dass ein an einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger in extremen Ausnahmefällen gemäß Artikel 3 EMRK nicht in ein Land abgeschoben werden darf, in dem es keine angemessene Behandlung gibt, bedeutet nicht, dass die betroffene Person die Erlaubnis erhalten sollte, sich im Rahmen des subsidiären Schutzes gemäß der Anerkennungsrichtlinie in einem Mitgliedstaat aufzuhalten<sup>(210)</sup>.

Drittens ergibt sich die ergänzende Anwendung von Artikel 3 EMRK aus dessen absoluter Natur in dem Sinne, dass es keine Beschränkung oder Abweichung von der Verpflichtung zur Nichtzurückweisung geben kann. Während bezüglich des internationalen Schutzes gemäß der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie Ausschlussklauseln bestehen (Artikel 12 und 17), so können Artikel 4 und 19 Absatz 2 der EU-Charta sowie Artikel 3 EMRK die Abschiebung von Personen verbieten, unabhängig davon, ob diese strafrechtlich in Erscheinung getreten sind oder eine Gefahr für das Gastland darstellen<sup>(211)</sup>.

### 3.4.2 EU-Recht und Völkerrecht

Wie bereits erwähnt, sind die „anderen einschlägigen Verträge“, auf die Artikel 78 Absatz 1 AEUV Bezug nimmt, nicht näher bestimmt. Aus Erwägungsgrund 34 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie kann allerdings abgeleitet werden, dass darunter sowohl die EMRK als auch andere internationale Abkommen im Bereich der Menschenrechte fallen. In diesem Erwägungsgrund wird auf die Notwendigkeit verwiesen, gemeinsame Kriterien einzuführen, die als Grundlage für die Anerkennung des subsidiären Schutzstatus dienen. Diese Kriterien „sollten völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte und bestehenden Praktiken in den en entsprechen.“

Das internationale Menschenrecht ist ein relativ neues Gebiet des Völkerrechts, das erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden ist. Seitdem entwickelt es sich ständig weiter durch neue völkerrechtliche Abkommen und regionale legislative Maßnahmen sowie durch die Rechtsprechung. Folgende sind die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen (in chronologischer Reihenfolge):

<sup>(208)</sup> Siehe EuGH, Urteil *M'Bodj* zitiert in FN 62, und vergleiche mit EGMR, Urteil vom 2. Mai 1997, *D gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 30240/96 und EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008, Große Kammer, *N. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 26565/05.

<sup>(209)</sup> EuGH, Urteil *M'Bodj*, zitiert in FN 62, Rdnr. 39 und 41.

<sup>(210)</sup> *a. a. O.*, Rdnr. 40.

<sup>(211)</sup> Siehe EGMR, Urteil vom 15. November 1996, Große Kammer, *Chahal gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 22414/93, Rdnr. 79-80; EGMR, Urteil vom 17. Dezember 1996, *Ahmed gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 25964/94, Rdnr. 41; EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008, Große Kammer, *Saadi gegen Italien*, Beschwerde Nr. 37201/06, Rdnr. 127; und EGMR, Urteil vom 10. April 2012, *Babar Ahmad u. a. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09.

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), 1966 <sup>(212)</sup>;
- Erstes und Zweites fakultatives Protokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, 1966 und 1989;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966;
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 1966;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979;
- Übereinkommen gegen Folter, 1984 <sup>(213)</sup>;
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989 <sup>(214)</sup>;
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006; und
- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 2006.

Keines der vorstehend genannten Rechtsinstrumente erkennt ein Recht auf Asyl an <sup>(215)</sup>. Allerdings enthält das Übereinkommen gegen Folter den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Dieser Grundsatz ist zwar nicht wörtlich festgehalten, der Menschenrechtsausschuss geht jedoch davon aus, dass er implizit im Folterverbot des Artikel 7 IPBPR enthalte ist. <sup>(216)</sup>

Es sind ebenfalls weitere Instrumente des Völkerrechts für die Auslegung der Instrumente des GEAS relevant. Dazu gehören die Vertragswerke, auf die in Artikel 12 und 17 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie ausdrücklich oder implizit Bezug genommen wird, und die den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und der Gewährung subsidiären Schutzes festlegen, wie beispielsweise:

- Charta der Vereinten Nationen, 1945;
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, 1948;
- vier Genfer Konventionen, 1949, und ihre Zusatzprotokolle I und II, 1977;
- Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, 1973; und
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 1998.

Es ist zu berücksichtigen, dass andere Rechtsinstrumente, wie die Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs und der Internationalen Strafgerichtshöfe, für das ehemalige Jugoslawien (1993) und für Ruanda (1994) für die Auslegung der Ausschlussklauseln relevant sind. Auch die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Generalversammlung und die Resolutionen zur Terrorismusbekämpfung sind relevant <sup>(217)</sup>.

<sup>(212)</sup> Ausdrücklich zitiert in Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 12. September 2001, KOM(2001) 510 endg., S. 5.

<sup>(213)</sup> Ausdrücklich zitiert a. a. O., S. 5

<sup>(214)</sup> Insbesondere der Grundsatz des Kindeswohls, auf den Erwägungsgrund 18 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie ausdrücklich Bezug nimmt.

<sup>(215)</sup> Obgleich das Übereinkommen über die Rechte des Kindes kein Recht auf Asyl anerkennt, heißt es in Artikel 22 Absatz 1 folgendermaßen: „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“

<sup>(216)</sup> Vgl. beispielsweise: Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 20: Artikel 7 (Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)*, 10. März 1992, Rdnr. 9; Menschenrechtsausschuss, *Auffassungen vom 30. Juli 1993, Joseph Kindler gegen Kanada*, Mitteilung Nr. 470/1991, Rdnr. 13.1; und Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 31: The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant*, 26. Mai 2004, Rdnr. 12.

<sup>(217)</sup> Siehe Erwägungsgrund 31 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie. Siehe insbesondere S/RES/1373, 28. September 2001; und S/RES/1377, 12. November 2001.

Ebenso wie die EMRK und die Genfer Flüchtlingskonvention muss davon ausgegangen werden, dass diese internationalen Übereinkommen eine doppelte Wirkung haben: Erstens aufgrund ihrer Bedeutung für das Primärrecht und Sekundärrecht der EU und zweitens in dem Maße, in dem sie für die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten relevant sind.

Die Wirkung allgemeiner Verweise auf diese Vertragswerke im EU-Primärrecht wurde bereits unter [Abschnitt 2.1.1](#) oben (S. 25-28) angesprochen. Die darin verankerten Grundsätze müssen bei der Auslegung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts beachtet werden. Allerdings fällt die Auslegung ihrer Bestimmungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des EuGH, es sei denn, diese sind tatsächlich in EU-Recht aufgenommen worden, denn dann wird die Lehre von der Rückverweisung angewandt <sup>(218)</sup>. Daher hat sich der EuGH für die Auslegung von Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention (im Zusammenhang mit dem Status von Palästinensern, die Unterstützung von UNRWA erhalten) und von verwandten internationalen Vertragswerken für zuständig erklärt, denn Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (jetzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie) sieht den Ausschluss von der Anerkennung „für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention“ vor <sup>(219)</sup>.

Obwohl weder der UN-Ausschuss gegen Folter (Committee against Torture – CAT) noch der UN-Menschenrechtsausschuss (UN Human Rights Committee) Gerichte sind und ihre Entscheidungen für die Vertragsstaaten keine rechtliche Bindungswirkung haben, können ihre Entscheidungen dennoch von Rechtsanwälten als eine mögliche weitere Quelle für die Auslegung durch nationale Gerichte angeführt werden <sup>(220)</sup>.

Der Bedeutung der internationalen Übereinkommen für die Auslegung der Rechtsvorschriften des GEAS sind jedoch auch Grenzen gesetzt. Das machte der EuGH in seinem Urteil *Diakité* deutlich, wenn er auf die Bedeutung des humanitären Völkerrechts (z. B. die Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977) für die Auslegung von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie eingeht. Obgleich die in diesem Artikel verwendete Terminologie die des humanitären Völkerrechts wiederholt – insbesondere, was den Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ betrifft – so akzeptiert der EuGH die Auslegung dieser Bestimmung nach ihrer Bedeutung im humanitären nicht, da dies nicht mit der Systematik und dem Zweck des subsidiären Schutzes im Einklang stehe <sup>(221)</sup>. Somit muss dem Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ eine andere, eigenständige Bedeutung beigemessen werden <sup>(222)</sup>.

### 3.4.3 EU-Recht und nationales Recht der Mitgliedstaaten

Am Ende der Einführung zu [Abschnitt 3.4](#) (S. 75) wurde kurz auf die Auswirkung von günstigeren Normen nach nationalem Recht Bezug genommen. Dieses Thema beschränkt sich jedoch nicht auf die in Artikel 3 und Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (2011) beschriebenen Situationen. Vielmehr kann diesem Thema ganz allgemein Bedeutung zukommen im Zusammenhang mit der Wechselwirkung zwischen dem nationalem Recht der Mitgliedstaaten und dem anwendbarem EU-Recht unter besonderer Berücksichtigung der EU-Charta.

<sup>(218)</sup> EuGH, Urteil *Qurbani* zitiert in FN 41.

<sup>(219)</sup> EuGH, Urteil *Bolbol*, zitiert in FN 3; und EuGH, Urteil *El Kott u. a.*, zitiert in FN 121.

<sup>(220)</sup> Siehe dazu die Analyse des ehemaligen Vorsitzenden des Ausschusses gegen Folter: F.M. Mariño Menéndez, „Recent Jurisprudence of the United Nations Committee against Torture and the International Protection of Refugees“, RSQ (2015), 61-78.

<sup>(221)</sup> CJEU, Urteil *Diakité*, zitiert in FN 134, Absätze 20-26 näher erläutert.

<sup>(222)</sup> a. a. O., Rdnr. 27-35 näher erläutert.

Aus der Perspektive des EU-Rechts wird das Verhältnis zwischen EU-Recht und nationalem Verfassungsrecht verfahrensrechtlich teilweise durch den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts sowie den Grundsatz der unmittelbaren Wirkung des EU-Rechts und teilweise durch die Rechtsprechung des EuGH geregelt. Diese Grundsätze erfordern, dass die Anwendbarkeit der Bestimmungen des nationalen Rechts von der Befolgung des Grundsatzes abhängig gemacht wird, dass das Unionsrecht Vorrang hat. Es hat Vorrang vor nationalem Recht (einschließlich dem Verfassungsrecht), wenn Mitgliedstaaten Handlungen vornehmen, die unter EU-Recht fallen (siehe oben [Abschnitt 3.3](#), S. 69-74).

Das Thema des Vorrangs des Unionsrechts vor nationalem Verfassungsrecht wurde in zwei Fällen behandelt, in denen es um die Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen gemäß des Rahmenbeschlusses 2002/548/JHA ging. Der Rahmenbeschluss stellt sekundäres EU-Recht dar und ist der Dublin-III-Verordnung insofern ähnlich, als beide Systeme auf dem Grundsatz des „gegenseitigen Vertrauens“ zwischen den Mitgliedstaaten aufbauen. <sup>(223)</sup> Die strittige Frage im Urteil *Melloni* <sup>(224)</sup> ist ein Beispiel für einen Fall, in dem Handlungen der Mitgliedstaaten ausschließlich nach EU-Recht beurteilt werden. In der Rechtssache *Melloni* musste der EuGH darüber befinden, ob Artikel 53 der Charta in Verbindung mit Artikel 47 und 48 der Charta es einem Mitgliedstaat erlauben, die Überstellung einer Person, die in Abwesenheit verurteilt wurde, davon abhängig zu machen, dass die in Abwesenheit ausgesprochene Verurteilung im Ausstellungsmitgliedstaat überprüft werden kann. Damit sollte verhindert werden, dass das von der Verfassung des Mitgliedstaates garantierte Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte beeinträchtigt werden. Der EuGH stellte fest, dass der Mitgliedstaat zu ermitteln hat, ob Artikel 53 der Charta einem Mitgliedstaat die allgemeine Befugnis verleiht, bezüglich der Grundrechte den Schutzstandard anzuwenden, der in seiner Verfassung vorgesehen ist, wenn dieser Standard höher ist als der, der sich aus der Charta ergibt. Eine solche Auslegung könne nicht akzeptiert werden, da sie den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts untergraben würde. In diesem Sinne stellt der EuGH fest:

„Nach ständiger Rechtsprechung kann nämlich nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts, der die Unionsrechtsordnung wesentlich prägt [...] die Geltung des Unionsrechts in einem nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass dieser Staat Vorschriften des nationalen Rechts, und haben sie auch Verfassungsrang, geltend macht.“ <sup>(225)</sup>

In der Rechtssache *Jeremy F.* <sup>(226)</sup> ging es darum, ob der Antragsteller einen Anspruch auf ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts hatte, nach welcher er in Vollstreckung eines gegen ihn ausgestellten europäischen Haftbefehls abgeschoben werden sollte. Der Rahmenbeschluss schwieg zu dieser Frage. Der EuGH stellte Folgendes fest: Unabhängig von den in dem Rahmenbeschluss ausdrücklich enthaltenen Garantien steht die Tatsache, dass dieser bei Entscheidungen in Bezug auf den Europäischen Haftbefehl keinen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung vorsieht, dem nicht entgegen, dass die Mitgliedstaaten einen solchen vorsehen. <sup>(227)</sup> Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass der Rahmenbeschluss die konkrete Umsetzung der von diesem angestrebten Ziele in das Ermessen der nationalen Behörden stellt, beispielsweise im Hinblick auf die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen Entscheidungen in Bezug auf den Europäischen Haftbefehl vorzusehen. <sup>(228)</sup> Da die Abschiebung aufgrund eines Gerichtsverfahrens erfolgte, war

<sup>(223)</sup> EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013, Große Kammer, Rechtssache C-399/11, *Stefano Melloni gegen Ministerio Fiscal*, EU:C:2013:107, Rdnr. 63.

<sup>(224)</sup> a. a. O., Rdnr. 55-64 näher erläutert.

<sup>(225)</sup> a. a. O., Rdnr. 59.

<sup>(226)</sup> EuGH, Urteil vom 20. Mai 2013, Rechtssache C-168/13 PPU, *Jeremy F gegen Premier ministre*, EU:C:2013:358.

<sup>(227)</sup> a. a. O., Rdnr. 51.

<sup>(228)</sup> a. a. O., Rdnr. 52.

die Anwendung der Bestimmungen des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Vorschriften angemessen, namentlich die Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren, vorausgesetzt, die Anwendung des Rahmenbeschlusses wurde dadurch nicht beeinträchtigt. <sup>(229)</sup> Im Allgemeinen kann es im Rahmen des Verfahrensrechts – in dem Mitgliedstaaten über Verfahrensautonomie verfügen – <sup>(230)</sup> häufig zu einer solchen Situation kommen, ein solcher Fall kann sich aber auch im Bereich der materiellen Vorschriften zu den Grundrechten ergeben <sup>(231)</sup>.

In diesem Zusammenhang ist der Standpunkt einiger nationaler Verfassungsgerichte oder oberster Gerichtshöfe interessant. Seit dem Urteil in der Rechtssache *Frontini* aus dem Jahr 1973 wendet das italienische Verfassungsgericht die Doktrin an, wonach EU-Recht von den gewöhnlichen Regeln des Verfassungsrechts abweichen kann, nicht aber von bestimmten tragenden Grundsätzen oder unabdingbaren Menschenrechten <sup>(232)</sup>. In der *Solange-I*-Entscheidung von 1974 und der *Solange-II*-Entscheidung von 1986 entwickelte das deutsche Bundesverfassungsgericht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Doktrin des italienischen Verfassungsgerichts das Solange-Prinzip. Diese Entscheidung, die von verschiedenen Verfassungsgerichten und obersten Gerichtshöfen der Mitgliedstaaten angewandt wird, akzeptiert den Vorrang des EU-Rechts sogar vor nationalem Verfassungsrecht, solange die Europäische Union im Allgemeinen und die Rechtsprechung des EuGH im Besonderen effektiven Grundrechtsschutz gewährleisten, der in seinem Wesensgehalt dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz gleichzuachten ist <sup>(233)</sup>. Dieses Solange-Prinzip spiegelt sich auch in der Verfassungsrechtsprechung anderer Mitgliedstaaten wider, z. B. im Fall von Polen <sup>(234)</sup> und Litauen <sup>(235)</sup>.

Sind allerdings die Bestimmungen des nationalen Rechts mit den Normen des EU-Rechts vereinbar, so wird das nationale Gericht diese normalerweise in Verbindung mit dem betroffenen EU-Recht anwenden.

Wendet das nationale Gericht kein EU-Recht an, dann wendet es das maßgebliche nationale Recht des Mitgliedstaats an. Dabei muss das nationale Gericht jedoch klarstellen, dass das angewandte Recht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, damit z. B. die Bestimmung zum humanitären Schutz oder zu einem vom Staat ohne rechtliche Verpflichtung gewährten Schutz nach nationalem Recht nicht mit den Schutzvorschriften nach EU-Recht verwechselt wird <sup>(236)</sup>.

### 3.4.4 Das Verhältnis zwischen der EMRK und nationalem Recht: Das Subsidiaritätsprinzip

Gemäß der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Åkerberg Fransson* stellt die EMRK „kein Rechtsinstrument dar, das formell in die Unionsrechtsordnung übernommen worden

<sup>(229)</sup> a. a. O., Rdnr. 53.

<sup>(230)</sup> Artikel 19 Absatz 1 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

<sup>(231)</sup> Siehe beispielsweise den Standpunkt des EuGH im Fall *B und D* (zitiert in FN 62, Absätze 113-121) im Vergleich zum Standpunkt in der Rechtssache *M'Boj* (zitiert in FN 62, Absätze 43-44).

<sup>(232)</sup> B. de Witte, „Constitutional Aspects of European Union Membership in the Original Six Member States: Model Solutions for the Applicant Countries?“, in A.E. Kellermann, W. de Zwaan und J. Czuczai (Hrsg.), *EU Enlargement – The Constitutional Impact at EU and National Level* (TMC Asser Press, 2001), S. 74-75. Siehe auch die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Italienischen Republik aus dem Jahr 1989 in der Rechtssache *Fragd* (*Rivistaitaliana di dirittopubblicocomunitario*, 1991, Nr. 232).

<sup>(233)</sup> Bundesverfassungsgericht (Deutschland), Urteil vom 22. Oktober 1986, 339 2 BvR 197/83.

<sup>(234)</sup> Verfassungsgericht (Polen), Urteil vom 11. Mai 2005, K 18/04.

<sup>(235)</sup> Verfassungsgericht (Litauen), Urteil vom 14. März 2006, Rechtssache Nr. 17/02.24/02-06703-22/04.

<sup>(236)</sup> EuGH, Urteil *M'Boj*, zitiert in FN 62; und EuGH, Urteil *B und D*, zitiert in FN 62.



ist.“<sup>(237)</sup> Das bedeutet, dass die EMRK nicht als Teil des GEAS betrachtet werden kann. Allerdings ist für die Richter der Mitgliedstaaten, die mit Asylfällen befasst sind, nicht nur das Verhältnis zwischen EU-Recht und der EMRK relevant, sondern auch das Verhältnis zwischen der EMRK und einzelstaatlichem Recht. Mehrere Beispiele von Urteilen des EGMR gegen EU-Mitgliedstaaten in Fällen, in denen es um Asylbewerber ging und der EGMR eine Verletzung bestimmter Rechte der EMRK festgestellt hat, belegen die Bedeutung des Verhältnisses zwischen dem EGMR und einzelstaatlichem Recht im Rahmen des GEAS. Diese Bedeutung besteht nicht nur in den Fällen, in denen der EGMR eine Verletzung der EMRK auf Grundlage von Argumenten festgestellt hat, die unter anderem die Rechtslage nach EU-Recht berücksichtigten<sup>(238)</sup>, sondern auch in den Fällen, in denen es um effektiven gerichtlichen Rechtsschutz von Asylbewerbern ging und in denen der EGMR EU-Recht überhaupt nicht in Betracht gezogen hat, obwohl er dies hätte tun können<sup>(239)</sup>.

Was das Verhältnis zwischen der EMRK und dem einzelstaatlichen Recht im Allgemeinen betrifft, so ist das grundlegende Prinzip das Subsidiaritätsprinzip, das in Artikel 1 EMRK enthalten ist. Das bedeutet nach der Rechtsprechung des EGMR Folgendes:

„[...] dass der von der Konvention errichtete Rechtsschutzmechanismus im Verhältnis zu den innerstaatlichen Systemen des Grundrechtsschutzes subsidiären Charakter hat.“ Die Konvention überlässt es in erster Linie jedem Vertragsstaat, die Gewährung der von ihr verbürgten Rechte und Freiheiten sicherzustellen. Die Konventionsorgane tragen ihrerseits dazu bei, doch werden sie nur in einem strittigem Verfahren und nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges aktiv (Artikel 26)<sup>(240)</sup>.

Somit besteht die Funktion der EMRK und des EGMR darin, für einen europäischen Mindeststandard zu sorgen. Wie Richter Villiger in seinem übereinstimmenden Sondervotum zum Urteil in der Rechtssache *M.S.S.* erklärt, wäre ein Fall wie die Rechtssache *M.S.S.*, in der es um ein absolutes Recht wie das Recht aus Artikel 3 geht, normalerweise der falsche Ort für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Er fügt außerdem hinzu:

Dem Subsidiaritätsprinzip wurde in diesem Fall bereits dadurch Genüge getan, dass bezüglich der Beschwerde ausdrücklich oder implizit verschiedene Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft wurden, insbesondere die Voraussetzung der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe (was selbst schon eine Anwendung des Subsidiaritätsprinzips *par excellence* bedeutet). Das Subsidiaritätsprinzip spielt beispielsweise eine wichtige Rolle bei der Anwendung der zweiten Absätze der Artikel 8 bis 11 der Konvention. Seine Rolle muss jedoch angesichts einer so grundlegenden Bestimmung wie Artikel 3 im Hinblick auf die wesentliche Bedeutung, die die Zurückweisung des Antragstellers für diesen Fall hat, mit Sicherheit stärker eingeschränkt werden<sup>(241)</sup>.

<sup>(237)</sup> EuGH, Urteil *Åkerberg Fransson*, zitiert in FN 50, Absatz 44.

<sup>(238)</sup> Siehe z. B. die Urteile in den Rechtssachen *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*, zitiert in FN 206, Absätze 220-226; *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, zitiert in FN 203, Absatz 263.

<sup>(239)</sup> Siehe z. B. Verstöße gegen die EMRK in folgenden Rechtssachen: Urteil vom 2. Februar 2012, *I.M. gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 9152/09; Urteil vom 27. Februar 2014, *S.J. gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 70055/10; und Urteil vom 22. April 2014, *A.C. u. a. gegen Spanien*, Beschwerde Nr. 6528/11.

<sup>(240)</sup> EGMR, Urteil vom 7. Dezember 1976, *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 5493/72, Rdnr. 48.

<sup>(241)</sup> Übereinstimmendes Sondervotum des Richters Villiger, in *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, zitiert in FN 203.



## 3.5 Vorlage an den EuGH gemäß Artikel 267 AEUV

Der EuGH entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge und über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union (Artikel 267). Darunter fällt auch die Zuständigkeit zur rechtsverbindlichen Auslegung des primären und sekundären EU-Rechts, das mit dem GEAS im Zusammenhang steht<sup>(242)</sup>. Diese Zuständigkeit wurde ab Dezember 2009 durch den Vertrag von Lissabon auch auf die Bereiche Asyl (und Einwanderung) ausgeweitet<sup>(243)</sup>. Um dieses System der Vorabentscheidung zu erklären, wird in diesem Abschnitt auf das Recht und die Pflicht der Mitgliedstaaten eingegangen, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen (Abschnitt 3.5.1, S. 87-88), sowie auf dessen Form und Inhalt (Abschnitt 3.5.2, S. 89-91) und das Verfahren vor dem EuGH (Abschnitt 3.5.3, S. 92).

### 3.5.1 Das Recht und die Pflicht zur Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens

Stellt sich bei irgendeinem Gericht eines Mitgliedstaats eine Frage in Bezug auf die tatsächliche Bedeutung oder Gültigkeit einer relevanten EU-Rechtsvorschrift „und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem [EuGH] zur Entscheidung vorlegen“<sup>(244)</sup>.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, sollte das vorlegende Gericht berücksichtigen, dass der EuGH das Vorabentscheidungsersuchen für unzulässig erklären kann, wenn es sich beispielsweise auf Fragen bezieht, welche bei dem vorlegenden Gericht nicht zur Entscheidung anstehen.<sup>(245)</sup> Generell hat ein Instanzgericht das Recht, aber nicht die Pflicht, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Gültigkeit eines konkreten EU-Rechtsakts in Frage gestellt wird und das Instanzgericht der Ansicht ist, dass der EU-Rechtsakt gültig ist. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Pflicht eines solchen Instanzgerichts, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, wenn es der Auffassung ist, ein EU-Rechtsakt könnte ungültig sein. Denn was die Gültigkeit von EU-Recht betrifft, so genießt der EuGH ausschließliche Zuständigkeit.<sup>(246)</sup> Die Frage, ob es einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eines Gerichts gibt, darf nicht allgemein betrachtet werden, sondern muss stets für den konkreten Fall beantwortet werden. Allerdings beschränkt sich ein solcher gerichtlicher Rechtsbehelf nicht auf ordnungsgemäße Rechtsmittel, sondern umfasst auch alle Arten von außerordentlichen Rechtsmitteln, auch wenn sie vom höherinstanzlichen Gericht zugelassen werden müssen.<sup>(247)</sup>

Was den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vor dem einzelstaatlichen Recht betrifft, so hat der EuGH Folgendes entschieden : Wenn in einem konkreten Fall eine verbindliche Rechtsansicht eines höheren nationalen Gerichts vorliegt, so ist dieser nicht zu folgen, wenn dies einen Verstoß gegen die Anforderungen des EU-Rechts darstellen würde. Allerdings würde es unter solchen Umständen für das Instanzgericht durchaus ratsam sein, in der Sache

<sup>(242)</sup> In der Rechtssache *Rheinmühlen-Düsseldorf gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel* (EuGH, Urteil vom 12. Februar 1974, Rechtssache 146/73, EU:C:1974:12) wurde geltend gemacht, dass dies „von entscheidender Bedeutung dafür [ist], dass das [EU-Recht] wirklich gemeinsames Recht bleibt“ und dies „gewährleisten [soll], dass dieses Recht in allen Mitgliedstaaten [...] immer die gleiche Wirkung hat“.

<sup>(243)</sup> Vorher war Artikel 234 (jetzt Artikel 267 AEUV) durch Artikel 68 EGV in dem Sinne geändert worden, dass nur ein einzelstaatliches Gericht, „dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“, ein Vorabentscheidungsersuchen stellen konnte.

<sup>(244)</sup> Jetzt Artikel 267 AEUV (ehemals Artikel 68 EGV in der Fassung des Vertrags von Amsterdam).

<sup>(245)</sup> Siehe auch EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2008, Große Kammer, Rechtssache C-210/06, *Cartesio Okató és Szolgáltató bt*, EU:C:2008:723.

<sup>(246)</sup> EuGH, Urteil vom 22. Oktober 1987, Rechtssache 314/85, *Foto-Frost gegen Hauptzollamt Lübeck-Ost*, EU:C:1987:452.

<sup>(247)</sup> EuGH, Urteil vom 4. Juni 2002, Rechtssache C-99/00, *Kenny Roland Lyckeskog*, EU:C:2002:329.

ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen, es sei denn, es handelt sich um eine Rechtsfrage, zu der bereits eine gesicherte Rechtsprechung des EuGH vorliegt (*acte éclairé*) (siehe weiter unten) <sup>(248)</sup>.

Der Vertrag von Lissabon, der das Recht der früheren Verträge wieder aufnimmt, legt mit Wirkung zum 1. Dezember 2009 fest, dass, wenn sich eine derartige Frage vor einem Gericht stellt, das im Bereich Asyl die letzte Instanz ist, zwingend ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen ist. <sup>(249)</sup> Das bedeutet jedoch nicht, dass das bloße Vorbringen eines Themas durch die Verfahrensparteien, das mit der Auslegung von EU-Recht in Zusammenhang steht, zwingend zu einem Vorabentscheidungsersuchen führt. Der EuGH hat als Leitlinie vorgegeben, dass ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß dieser Bestimmung in den folgenden Fällen nicht zwingend ist:

- 1) Die Angelegenheit ist für den Ausgang des Verfahrens nicht relevant.
- 2) Es liegt ein Fall eines „*acte éclairé*“ vor, weil der EuGH die betroffene Vorschrift entweder unmittelbar oder unter im Wesentlichen gleichen Umständen bereits ausgelegt hat.
- 3) Es liegt ein Fall eines „*acte clair*“ vor, weil nach Auffassung des EuGH die richtige Anwendung des EU-Rechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. <sup>(250)</sup>

Wenn es sich jedoch um eine neue Auslegungsfrage handelt, die von allgemeiner Bedeutung ist, oder wenn die vorhandene Rechtsprechung auf einen neuen Sachverhalt nicht anwendbar erscheint, kann ein Vorabentscheidungsersuchen naheliegen .

In seinem Urteil in der Rechtssache *Cartesio* <sup>(251)</sup> hat der EuGH klargestellt, dass das Recht jedes nationalen Gerichts eines Mitgliedstaats, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, nicht durch die Anwendung nationalen Rechts in Frage gestellt werden darf, indem das nationale Recht es dem Rechtsmittelgericht erlaubt, den Vorlagebeschluss zu ändern, außer Kraft zu setzen und dem vorlegenden Gericht aufzugeben, das nationale Verfahren, das ausgesetzt worden war, fortzusetzen. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass für die Entscheidung über die Relevanz und Erforderlichkeit der im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens eingereichten Vorlagefrage grundsätzlich alleine das vorlegende Gericht verantwortlich ist. Somit obliegt es dem vorlegenden Gericht, die Konsequenzen aus dem Urteil über das Rechtsmittel gegen die Vorlageentscheidung zu ziehen und insbesondere zu entscheiden, ob die Aufrechterhaltung des Vorabentscheidungsersuchens angebracht ist, oder ob dieses geändert oder zurückgenommen werden sollte.

Die Befugnis aller Gerichte, ein solches Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, wird als grundlegend für die ordnungsgemäße Funktionsweise der Union angesehen.

<sup>(248)</sup> Siehe die Rechtssache *Georgi Ivanov Elchinov gegen Natsionalna zdravnoosiguritelna kasa* (EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2010, Große Kammer, Rechtssache C-173/09, EU:C:2010:581), in der der bulgarische oberste Gerichtshof eine Entscheidung eines niedrigeren Gerichts aufgehoben und den Fall zwecks Neuverhandlung zurück verwiesen hat. Das niedrigere Gericht sah sich jedoch nicht in der Lage, eine Entscheidung zu fällen, die sowohl mit EU-Recht als auch mit der verbindlichen Rechtsprechung des höheren nationalen Gerichts vereinbar wäre. Der EuGH entschied, dass das niedrigere Gericht vom nationalen Verfahrensablauf und der verbindlichen Rechtsansicht abweichen müsse, um die Vereinbarkeit mit EU-Recht sicherzustellen. Siehe auch EuGH, Urteil vom 15. Januar 2013, Große Kammer, Rechtssache C-416/10, *Josef Križan u. a. gegen Slovenská inšpekcia životného prostredia*, EU:C:2013:8 zu einer ähnlichen Situation, die sich zwischen dem slowakischen Verfassungsgericht und dem obersten Gerichtshof ergeben hatte.

<sup>(249)</sup> Artikel 267 AEUV (ehemals Artikel 234 EGV).

<sup>(250)</sup> EuGH, Urteil *C.I.L.F.I.T.*, zitiert in FN 129.

<sup>(251)</sup> EuGH, Urteil *Cartesio* zitiert in FN 245.

### 3.5.2 Form und Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens

Ein Vorabentscheidungsersuchen erfolgt anhand von Fragen, die vom vorlegenden Gericht gestellt werden, aber der EuGH ist nicht an die konkreten Begriffe des Ersuchens gebunden. Die Zuständigkeit des EuGH ergibt sich zwar aus dem Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens, jedoch kann der EuGH den Umfang der ihm gestellten Frage neu festlegen. Ziel des EuGH ist es, dem vorlegenden Gericht alle Auslegungselemente des EU-Rechts zur Verfügung zu stellen, die bei der Entscheidung der vor ihm anhängigen Rechtssache von Nutzen sein können<sup>(252)</sup> Das Vorlageverfahren hat den Charakter eines Zwischenverfahrens und beschränkt sich auf die Auslegung der maßgeblichen EU-Rechtsvorschriften, die der EuGH als für die Entscheidung relevant identifiziert. Andere interessierte Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission haben das Recht, sich zu beteiligen, und sonstige interessierte Dritte können angehört werden, vorausgesetzt, ihnen war bereits eine Beteiligung am nationalen Verfahren gestattet.<sup>(253)</sup> Die Entscheidung des EuGH zur Auslegung der betroffenen Vorschriften ist für alle Mitgliedstaaten verbindlich.

Der EuGH hat keine Zuständigkeit für die unmittelbare Auslegung eines internationalen Abkommens oder einer Konvention, die von der EU nicht unterzeichnet wurde, auch wenn das betroffene Abkommen oder die Konvention für die vorlegenden Mitgliedstaaten unter Umständen rechtlich bindend und im Hinblick auf die Behandlung der Asylbewerber relevant sind.<sup>(254)</sup> Wurden die Bestimmungen jedoch in das EU-Recht übernommen, so ist der EuGH aufgrund der Lehre von der Rückverweisung für deren Auslegung zuständig<sup>(255)</sup>. Diese Übernahme in das EU-Recht muss jedoch klar sein. Ein bloßer Verweis auf EU-Rechtsvorschriften, die auf der Anwendung derartiger Abkommen oder Konventionen beruhen, ist nicht ausreichend.

Das Vorabentscheidungsersuchen hat in Übereinstimmung mit der [Verfahrensordnung des Gerichtshofs](#)<sup>(256)</sup> zu erfolgen. Die Bestimmungen der Verfahrensordnung, die für Vorabentscheidungsersuchen relevant sind, befinden sich in Titel III, Artikel 93 bis 118. Artikel 94 der Verfahrensordnung legt Folgendes fest:

Zusätzlich zu den dem Gerichtshof im Vorabentscheidungsersuchen vorgelegten Fragen muss dieses folgende Aspekte enthalten:

- (a) Eine kurze Darstellung des Streitgegenstands und des maßgeblichen Sachverhalts, wie er vom vorlegenden Gericht festgestellt worden ist, oder zumindest eine Darstellung der tatsächlichen Umstände, auf denen die Fragen beruhen;
- (b) den Wortlaut der möglicherweise auf den Fall anwendbaren nationalen Vorschriften und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung;
- (c) eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt.

<sup>(252)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 14. Oktober 2010, Rechtssache C-243/09, *Günter Fuß gegen Stadt Halle*, EU:C:2010:609, Rdnr. 39-40, und EuGH, Urteil des 13. Juni 2013, Rechtssache C-45/12, *Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés (ONAF) gegen Radia Hadj Ahmed*, EU:C:2013:390, Rdnr. 42.

<sup>(253)</sup> Artikel 96, Konsolidierte Fassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012 [2012] ABl. L 265/1, in seiner Fassung vom 18. Juni 2013 [2013] ABl. L 173/65. Das Gericht wird auch Dritte als Beteiligte anhören wie beispielsweise das UNHCR, das bereits im nationalen Verfahren Verfahrensbeteiligter war. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen regelmäßig aktualisiert werden.

<sup>(254)</sup> Siehe EuGH, Urteil *Qurbani*, zitiert in FN 41, Absätze 21-26. In dieser Rechtssache wurde das Gericht aufgefordert, die Bedeutung von Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention auszulegen, und entschied unter Anwendung von *TNT Express Nederland BC gegen AXA Versicherung AG* (EuGH, Urteil vom 4. Mai 2010, Große Kammer, Rechtssache C-533/08, EU:C:2010:243), dass es dafür nicht zuständig sei.

<sup>(255)</sup> Als Beispiel für die Anwendung der Lehre von der Rückverweisung siehe EuGH, Urteil *Bolbol*, zitiert in FN 3, erörtert in [Abschnitt 3.4.2 unten](#), S. 81-83.

<sup>(256)</sup> Verfahrensordnung des Gerichtshofs, zitiert in FN 253. Diese Bestimmungen werden regelmäßig aktualisiert.

Der EuGH hat auch ein Dokument herausgegeben, in der er Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen gibt <sup>(257)</sup>. Dabei weist er darauf hin, dass der Gerichtshof weder über Tatsachenfragen, die im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits aufgeworfen werden, noch über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung des nationalen Rechts zu entscheiden hat. Jedoch wird der Gerichtshof versuchen, das Vorabentscheidungsersuchen so zu beantworten, dass es dem vorlegenden Gericht die größtmögliche Hilfestellung gibt.

Beruhet das nationale Recht auf der Umsetzung von EU-Recht, so müssen die nationalen Gerichte im Lichte der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung von relevantem EU-Recht unter Umständen berücksichtigen, ob in den nationalen Rechtsvorschriften tatsächlich die verbindlichen Bestimmungen der EU-Richtlinien umgesetzt wurden.

Neben Artikel 94 der Verfahrensordnung enthalten die Empfehlungen in den Abschnitten 20 bis 28 weitere Hilfestellungen. Das vorlegende Gericht muss bedenken, dass das von ihm vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen „die Grundlage des Verfahrens vor dem Gerichtshof bilden wird“ und dass dieses das einzige Dokument ist, das den Parteien des Ausgangsrechtsstreits und den anderen Beteiligten übermittelt wird, um ihre etwaigen schriftlichen Erklärungen einzuholen. Das Vorabentscheidungsersuchen muss auch in alle Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt werden. Daher sollte es folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es sollte „einfach, klar und präzise abgefasst sein und keine überflüssigen Elemente enthalten“ (Rdnr. 21);
- Es muss „ausführlich genug sein und alle relevanten Informationen enthalten, damit der Gerichtshof und die zur Einreichung von Erklärungen Berechtigten den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits richtig erfassen können“ (Rdnr. 22);
- Außer den dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen muss das Vorabentscheidungsersuchen die in Artikel 94 der Verfahrensordnung vorgesehenen Informationen enthalten;
- Es muss „eine kurze Zusammenfassung des wesentlichen Vortrags der Parteien des Ausgangsrechtsstreits“ enthalten (Rdnr. 21);
- Es kann für den EuGH hilfreich sein, wenn das vorlegende Gericht auch „knapp angibt, wie die Vorlagefragen beantwortet werden sollten“ (Rdnr. 24).

Was die formellen Anforderungen der Vorlage angeht, so wird in den Empfehlungen hervorgehoben, dass das Vorabentscheidungsersuchen maschinengeschrieben sein muss und die einzelnen Seiten und Absätze nummeriert werden sollten. Die Vorabentscheidungsfragen müssen „in einem gesonderten und klar kenntlich gemachten Teil der Vorlageentscheidung, vorzugsweise an deren Anfang oder Ende, aufgeführt sein. Sie müssen aus sich heraus verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Ersuchens [...] erforderlich wäre.“ (Rdnr. 26). Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, in seinem Vorabentscheidungsersuchen die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffene(n) Person(en) zu anonymisieren, wenn es dies für erforderlich hält, (Rdnr. 27 und 28).

Ein Vorabentscheidungsersuchen sollte erst in einem Verfahrensstadium gestellt werden, in dem das vorlegende Gericht in der Lage ist, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen der Rechtssache zu bestimmen. Die Initiative für das Vorabentscheidungsersuchen kann von den Parteien ausgehen oder im eigenen Ermessen des vorlegenden Gerichts liegen. In letzterem Fall sollte den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die endgültige

<sup>(257)</sup> „Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen“ [2012] ABl. L 338/1. Die Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert, vgl. etwa [2016] ABl. C 439/1.

Entscheidung über die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens liegt allerdings ausschließlich beim Gericht selbst.

Es wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass es von Vorteil sein kann, wenn ein festgestelltes Problem in einem frühen Stadium zur Auslegung per Vorabentscheidung vorgelegt wird, insbesondere dann, wenn ein solches Vorabentscheidungsersuchen von einem fachlich spezialisierten Gericht vorgelegt wird. Allerdings erfordert die Erstellung eines Vorabentscheidungsersuchens große Sorgfalt und fällt letztendlich in den Verantwortungsbereich des vorliegenden Gerichts, auch wenn dieses sich bei dessen Formulierung von den Verfahrensparteien unterstützen lassen kann.

Durch die Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens wird das nationale Verfahren ausgesetzt, bis der EuGH eine Entscheidung getroffen hat <sup>(258)</sup>. Das nationale Gericht sollte daher berücksichtigen, dass die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens unweigerlich zu einer Verzögerung des Verfahrens und zu zusätzlichen Kosten führt. Das nationale Gericht sollte auch die Beteiligung von weiteren eventuell interessierten Parteien in Erwägung ziehen, damit diese noch vor Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens Parteien des nationalen Verfahrens werden. Denn gemäß Artikel 96 der Verfahrensordnung können nur folgende Personen vor dem EuGH Erklärungen abgeben: Die Parteien des Ausgangsrechtsstreits, Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und das Organ, von dem die Handlung, deren Auslegung streitig ist, ausgegangen ist. Ungeachtet der Tatsache, dass das UNHCR aufgrund seiner Funktion und seines Fachwissens unter Umständen wertvolle Anmerkungen machen könnte, ist es dazu gemäß der Verfahrensordnung nicht befugt, es sei denn, es ist Partei im Ausgangsrechtsstreit <sup>(259)</sup>. Dasselbe gilt für Nichtregierungsorganisationen. Artikel 97 Absatz 2 der Verfahrensordnung sieht die Möglichkeit vor, dass neue Parteien im Ausgangsrechtsstreit zugelassen werden, nachdem das Vorabentscheidungsersuchen bereits anhängig ist, aber darüber noch keine Entscheidung ergangen ist. Allerdings muss die neue Partei das Verfahren in dem Stadium annehmen, in dem es sich zu diesem Zeitpunkt befindet. Das Vorabentscheidungsersuchen ist zu diesem Zeitpunkt dann schon formuliert. Wenn jedoch die erwähnten neuen Parteien in die Lage versetzt werden sollen, sinnvolle Beiträge leisten zu können, so sollten sie auf jeden Fall zu einem Zeitpunkt am Verfahren beteiligt werden, zu dem sie die Möglichkeit haben, ihre Ansichten dem nationalen Gericht mitzuteilen, was für die Ausarbeitung des Vorabentscheidungsersuchens zweckdienlich sein kann.

Die Tatsache, dass gemäß nationalem Recht die Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann, macht das Vorabentscheidungsersuchen nach seiner Vorlage nicht ungültig. Es sei denn, dass nationale Gericht zieht infolge dieses Rechtsmittels sein Vorabentscheidungsersuchen zurück, bevor die Parteien über den Termin zur Urteilsverkündung unterrichtet wurden.

Weitere Einzelheiten dazu, wie Gerichte bei der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens vorgehen sollten, finden sich in einer Veröffentlichung der IARLJ <sup>(260)</sup>.

<sup>(258)</sup> Das vorliegende Gericht kann unter Umständen immer noch Sicherungsmaßnahmen erlassen, wenn es dies für erforderlich hält, aber der EuGH muss über alle Verfahrensschritte informiert werden, die sich auf das Vorabentscheidungsersuchen auswirken können, und darüber, ob neue Parteien in das Verfahren vor dem nationalen Gericht aufgenommen wurden.

<sup>(259)</sup> Siehe Abschnitt 3.1 oben, S. 65-67, wo der Standpunkt des UNHCR erklärt wird.

<sup>(260)</sup> IARLJ, *Preliminary references to the Court of Justice of the European Union: A Note for national judges handling asylum-related cases*, April 2013.



### 3.5.3 Die Verfahren vor dem EuGH

Die Verfahren vor dem EuGH richten sich nach der Satzung des Gerichtshofs sowie nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das vorlegende Gericht beantragen kann, dass die in der Verfahrensordnung vorgesehenen beschleunigten Verfahren bzw. Eilverfahren angewandt werden sollen. <sup>(261)</sup>

Nachdem der EuGH über die Auslegung der betroffenen Vorschriften des EU-Rechts entschieden hat, wird die Rechtssache an das vorlegende Gericht zurück verwiesen, damit dieses unter Berücksichtigung der verbindlichen richtungsweisenden Auslegung des EuGH ein Urteil fällen kann. Diese richtungsweisende Auslegung ist für alle Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

## 3.6 Die Auslegung durch die nationalen Gerichte

Das GEAS gehört zur Rechtsordnung der EU und ist somit auch ein integraler Bestandteil der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die von den Gerichten angewandt werden muss <sup>(262)</sup>. Wie bereits erwähnt (Abschnitt 3.3, S. 69-74) dürfen früher oder später erlassene einzelstaatliche Vorschriften, die zum GEAS im Widerspruch stehen, nicht angewandt werden <sup>(263)</sup>.

Um das Ziel eines einheitlichen Schutzstatus zu erreichen, der sich durch ein gemeinsames Verfahren auszeichnet, ist ein juristischer Dialog erforderlich, der eine einheitliche Anwendung der Vorschriften des GEAS gewährleistet.

Dies geschieht teilweise durch einen Dialog zwischen dem nationalen vorlegenden Gericht und dem EuGH nach Vorlage bestimmter Auslegungsfragen, wobei alle Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, als interessierte Dritte beim EuGH Schriftsätze einzureichen, ehe dieser eine Entscheidung trifft (Abschnitt 3.5 oben, S. 87-92). Dies kann als „vertikaler“ Dialog beschrieben werden <sup>(264)</sup>.

In einem derartigen Fall muss das nationale vorlegende Gericht dieses Urteil auf die Sachelemente der ihm vorliegenden Rechtssache anwenden. Das führt zu praktischen Beispielen, wie die Auslegung des EuGH auf Ebene der nationalen Gerichte angewandt wurde.

Da alle Mitgliedstaaten im Lichte des EuGH-Urteils mit ähnlichen Problemen konfrontiert werden, stellt dies ein klares Beispiel für einen zentralen Punkt dar, an dem der juristische Dialog zwischen Gerichten der Mitgliedstaaten (der als „horizontaler“ Dialog eingestuft werden kann) besonders wertvoll ist.

Der horizontale juristische Dialog ist auch dann angemessen, wenn der EuGH maßgebliche Bestimmungen der Rechtsvorschriften des GEAS erst noch auszulegen hat. Um die verschiedenen Arten zu veranschaulichen, auf die es beim juristischen Dialog ankommt, führte der EuGH

<sup>(261)</sup> Diese sind in Artikel 107 bis 111 der Verfahrensvorschriften geregelt und werden in den Empfehlungen unter Rdnr. 37-46 näher erläutert.

<sup>(262)</sup> Siehe EuGH, Urteil *Costa*, zitiert in FN 147.

<sup>(263)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 19. Juni 1990, Rechtssache C-213/89, *The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd u. a.*, Urteil, EU:C:1990:257.

<sup>(264)</sup> Ein vergleichbarer „vertikaler“ Dialog findet statt bei der Zulassung von an den EGMR gerichteten Beschwerden. Allerdings unterliegt dieser Dialog Einschränkungen, denn: (i) die Stellung der Normen der EMRK im Rahmen der nationalen Rechtsordnungen kann unterschiedlich sein; und (ii) Vertragsstaaten, die nicht Verfahrensparteien sind, können nur mit Zustimmung des Gerichts angehört werden und dann nur im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme (Regel 44 Absatz 3 der Verfahrensordnung des EGMR, 1. Juni 2015).



als praktisches Beispiel den Fall des Erlöschens des Flüchtlingsstatus <sup>(265)</sup> in seinem Urteil vom 2. März 2010 in der Rechtssache *Abdulla u. a.* <sup>(266)</sup> an. Der EuGH entschied, dass Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e und f und Artikel 11 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (jetzt Artikel 11 Absätze 1-2 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie) folgendermaßen auszulegen sind:

- (a) dass die Änderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend sein muss und daher die Grundlage für die Anerkennung als Flüchtling entfallen ist und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung haben muss;
- (b) Akteure, die Schutz bieten können, müssen geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, (beispielsweise) durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und der Antragsteller muss Zugang zu diesem Schutz haben;
- (c) zu den Akteuren, die Schutz bieten können, können internationale Organisationen gehören, wie in der Anerkennungsrichtlinie vorgesehen;
- (d) der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der der Beurteilung einer aus anderen Umständen resultierenden Gefahr zugrunde zu legen ist, ist der gleiche wie der bei der Anerkennung als Flüchtling angewandte;
- (e) der Beweiswert früherer Verfolgungshandlungen kann auf die Behauptung anzuwenden sein, es bestehe weiterhin eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund von Umständen, die andere sind als die zum Zeitpunkt der Anerkennung als Flüchtling festgestellten Umstände, aber normalerweise nur dann, wenn der Verfolgungsgrund ein anderer ist als der, der bei der Anerkennung als Flüchtling festgestellt wurde, und die geltend gemachten früheren Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem im Zusammenhang mit dem Erlöschen geprüften Verfolgungsgrund aufweisen.

Es lässt sich leicht nachvollziehen, dass die Frage der Auslegung der Bestimmungen über das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft durch den EuGH eine Reihe von Aspekten berührt. Das nationale Gericht hat eine sachliche Neubewertung der aktuellen Umstände vorzunehmen, möglicherweise im Lichte einer erneuten Überprüfung von Gründen für die Furcht vor Verfolgung, die bei der ursprünglichen Zuerkennung des Status nicht berücksichtigt worden waren. Diese sind nach der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie weiterhin relevant, denn die maßgeblichen Bestimmungen dieser Richtlinie sind ähnlich formuliert. Daneben muss unter Umständen auf nationaler Ebene noch die Frage berücksichtigt werden, in welchem Ausmaß der Staat zu aktiver Zusammenarbeit verpflichtet sein kann in Anbetracht der Schwierigkeiten, die ein Antragsteller, der sich seit mehreren Jahren in einem Mitgliedstaat aufhält, bezüglich der Erbringung von Beweisen zu der aktuellen Situation in seinem Herkunftsland haben kann <sup>(267)</sup>. Dementsprechend kann bei Fällen, in denen es um das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft geht, die Vorgehensweise der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten in Bezug auf mehrere Aspekte ebenso relevant wie lehrreich sein kann. Es ist möglich dass das Urteil *Abdulla* zu zahlreichen derartigen Fällen führt, da die maßgeblichen Darlegungen von den nationalen Gerichten ausgelegt werden.

Gerade aufgrund der Tatsache, dass in der Rechtssache *Abdulla* die Bestimmungen über das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft noch nicht in jeder Hinsicht ausgelegt worden waren, können die Auffassungen der nationalen Gerichte unter Umständen einen nützlichen

<sup>(265)</sup> Dieses Beispiel wurde ausgewählt, da es in der Europäischen Datenbank für Asylrechtsprechung die wenigsten Vorabentscheidungsersuchen bei nationalen Gerichtsentscheidungen aufweist. Bei anderen, allgemeineren Themen, steigt die Anzahl der Vorabentscheidungsersuchen deutlich an und die Grundlage für Vergleiche zwischen dem Anrufen der einzelnen nationalen Gerichte mit den Auslegungsurteilen des EuGH wird größer.

<sup>(266)</sup> EuGH, Urteil *Abdulla* zitiert in FN 3.

<sup>(267)</sup> Siehe EuGH, Urteil *M.M.*, zitiert in FN 64, Absatz 66.

Ausgangspunkt darstellen. Es gibt bereits zahlreiche Urteile nationaler Gerichte, die andere Gerichte berücksichtigen möchten.

In diesem Sinne gab es zwei Entscheidungen des deutschen Bundesverwaltungsgerichts. In der ersten Entscheidung<sup>(268)</sup> vertrat besagtes Gericht die Auffassung, die Bestimmungen über das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft seien dann einschlägig, wenn die ursprüngliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Tatsache beruhte, dass die irakischen Behörden zu jenem Zeitpunkt die Stellung eines Asylantrags in einem anderen Land als politischen Widerstand bewerteten. Diese Umstände waren aber nach dem Zusammenbruch des Regimes von Saddam Hussein nicht mehr gegeben. In der Tat war die Grundlage für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft dauerhaft weggefallen, denn die neuen Behörden bewerteten die Stellung eines Asylantrages nicht in dem genannten Sinne und eine erneute Machtergreifung durch das alte Regime war nicht zu erwarten. In der zweiten Entscheidung berücksichtigte das Bundesverwaltungsgericht<sup>(269)</sup> die Auslegung, wonach die Veränderung der Umstände „erheblich und nicht nur vorübergehend“ sein müsse. Das Gericht vertrat die Ansicht, dies setzte voraus, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland deutlich und wesentlich geändert hätten und dass diese Änderung dauerhaft sei, wenn die veränderten Umstände sich als stabil erwiesen und auf absehbare Zeit anhielten. Die Situation im Irak erfüllte diese Voraussetzungen.

Das *Cour nationale du droit d'asile* (Französischer Nationaler Gerichtshof für Asylrecht) befasste sich mit dem Fall eines Antragstellers, dem 1986 als jugoslawischem Staatsangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war und dessen Flüchtlingsstatus 2010 vom *Office français de protection des réfugiés et apatrides* (Französisches Büro zum Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen) aufgehoben worden war<sup>(270)</sup>. Der Betroffene hatte mit seiner Familie 25 Jahre lang in Frankreich gelebt und hatte den Kosovo nur zweimal besucht. Er gab an, er habe während dieser Besuche um sein Leben gefürchtet, weil er dort als Deserteur betrachtet werde. Das Gericht war der Ansicht, dass, obwohl ihm ursprünglich die Flüchtlingseigenschaft als jugoslawischem Staatsangehörigen zuerkannt worden war, die aktuelle Situation mit Blick auf die Lage im Kosovo beurteilt werden sollte. Dort hatten bedeutende und dauerhafte Veränderungen stattgefunden, wobei insbesondere die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo zu berücksichtigen war sowie der Aufbau demokratischer Institutionen und eines Staates, der den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit achtet. Damit war die Furcht, die darauf beruhte, dass der Betroffene Kosovo-Albaner war – und die zur ursprünglichen Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt hatte – weggefallen. Der Betroffene machte keinen mit der früheren Verfolgung im Zusammenhang stehenden zwingenden Grund geltend, der als Basis für die Ablehnung des Schutzes durch die kosovarischen Behörden dienen könnte und die vorgelegten Beweise stellten keine gültige Grundlage für irgendeine Furcht vor Verfolgung dar, aufgrund derer er den Schutz der Behörden nicht in Anspruch nehmen könnte. Daher wurde die Aberkennung des Flüchtlingsstatus aufrechterhalten.

In der Rechtssache *A.A. gegen Migrationsbehörde*<sup>(271)</sup> vor dem *Krajský súd v Bratislave* (slowakisches Regionalgericht in Bratislava), stellte sich eine prozessrechtliche Frage bezüglich der Aberkennung des Status. Unter Berufung auf Artikel 20 Absatz 3 des nationalen Asylgesetzes beantragte der Antragsteller nach der Anerkennung des subsidiären Schutzstatus eine

<sup>(268)</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. Februar 2011, BVerwG 10 C 3.10, ECLI:DE:BVerwG:2011:240211U10C3.10.0.

<sup>(269)</sup> Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. Juni 2011, BVerwG 10 C 25.10, ECLI:DE:BVerwG:2011:010611U10C25.10.0, Rdnr. 20 und 24.

<sup>(270)</sup> Nationaler Gerichtshof für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 25. November 2011, M.K., Nr. 10008275, in *Contentieux des réfugiés*, *Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile*, Année 2011, S. 152-154.

<sup>(271)</sup> Regionales Gericht in Bratislava (Slowakei), Urteil vom 20. März 2012, *A.A. gegen Migrationsbeamten des Innenministeriums der Slowakischen Republik*, 9Saz/47/2011 (siehe EDAL, Zusammenfassung auf Englisch).

Verlängerung seines Aufenthalts. Die Migrationsbehörde prüfte den Aspekt der Aberkennung und erließ eine Entscheidung, durch die der Status aberkannt wurde. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass in diesem Verfahren dem Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts entweder stattgegeben oder dieser abgelehnt werden, der Status jedoch nicht aberkannt werden konnte. Dies könne nur im Rahmen eines gesonderten Verfahrens erfolgen. Diese Entscheidung geht zwar nicht auf die Frage der Aberkennung an sich ein, zeigt jedoch die Bedeutung der allgemeinen Grundsätze in Form des Rechts auf eine gute Verwaltung und ein unparteiisches Gericht, die in der EU-Charta verankert sind.

Das *Wojewódzki Sad Administracyjny w Warszawie* (polnisches regionales Verwaltungsgericht in Warschau <sup>(272)</sup>) befasste sich mit der Auslegung von Artikel 16 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie, der Bestimmungen zur Aberkennung des subsidiären Schutzstatus enthält, die den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e und f der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie ähnlich, nicht aber mit diesen identisch sind <sup>(273)</sup>. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 fällt der Anspruch auf subsidiären Schutz weg, „wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.“ <sup>(274)</sup> Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass Artikel 16 Absatz 1 zwei unterschiedliche Gründe für die Rechtfertigung der Aberkennung subsidiären Schutzes nennt. Obwohl im vorliegenden Fall die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt hatten, nicht weggefallen waren, hatten sie sich doch in einem Maße verändert, dass kein Risiko für Leben oder Gesundheit der Bewohner des Herkunftslandes mehr bestand. Dies wurde noch durch die Tatsache belegt, dass der Antragsteller sich dort drei Jahre lang aufgehalten hatte, ehe er mit einem Reisepass, der von dem Land ausgestellt worden war, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nach Polen zurück kam. Die Entscheidung über die Aberkennung des Status wurde bestätigt. Als separate Frage hatte die Antragstellerin geltend gemacht, sie habe einen Anspruch auf Schutz wie ihr Ehemann. Diesem war separat subsidiärer Schutzstatus gewährt worden, der nicht aberkannt worden war. Sie argumentierte, ihr müsse im Hinblick auf den Familienverband zusammen mit ihrem Ehemann weiterhin ein subsidiärer Schutzstatus gewährt werden. Das Gericht wies dieses Argument zurück und verwies darauf, dass die Antragstellerin sich aufgrund ihres eigenen Verhaltens dafür entschieden habe, nicht den vom polnischen Staat zur Verfügung gestellten Schutz in Anspruch zu nehmen, und dass das Rechtsinstitut des subsidiären Schutzes nicht im Widerspruch zu dem Zweck angewandt werden könne, für den es konzipiert worden war. <sup>(275)</sup>

Mit einem anderen mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie in Zusammenhang stehenden Aspekt und den Folgen der erneuten Unterstellung unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit man besitzt, hat sich das *Migrationsöverdomstolen* (schwedisches Rechtsmittelgericht für Migrationssachen <sup>(276)</sup>) befasst. Konkret ging es darum, welche Folgen es hat, wenn ein Flüchtling im Irak, seinem Herkunftsland, einen neuen Reisepass beantragt und diesen auch erhält, nachdem er in Schweden als Flüchtling anerkannt und ihm ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden war, der in den neuen irakischen Reisepass eingetragen wurde. Das Gericht hielt an der Aberkennung des Flüchtlingsstatus durch die Migrationsbehörde mit der Begründung fest, das Verhalten des Betroffenen weise darauf hin, dass dieser sich erneut dem Schutz seines Herkunftslandes unterstellen wolle.

<sup>(272)</sup> Regionales Verwaltungsgericht in Warschau (Polen), Urteil vom 16. Mai 2013, IV SA.Wa 2684/12 (siehe EDAL, Zusammenfassung auf Englisch).

<sup>(273)</sup> Siehe jetzt Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie.

<sup>(274)</sup> (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>(275)</sup> Siehe EuGH, Urteil *M'Bodj* zitiert in FN 62.

<sup>(276)</sup> Rechtsmittelgericht für Migrationssachen (Schweden), Urteil vom 13. Juni 2011, UM 5495-10 (siehe EDAL, Zusammenfassung auf Englisch).

Diese vorstehend aufgeführte kleine Auswahl an nationalen Entscheidungen zeigt, wie wichtig die nationale Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten für nationale Richter ist, die sich mit ähnlichen Fragen befassen müssen und unterstreicht noch einmal die große Bedeutung des „horizontalen justiziellen Dialogs.“

Eines der Hindernisse für eine Verstärkung dieses Dialogs besteht darin, dass die Mitgliedstaaten völlig unterschiedliche materiell- und verfahrensrechtliche Traditionen haben. Manche Mitgliedstaaten verfügen über eine eigene spezialisierte Asylgerichte (oft kombiniert mit Ausländersachen)<sup>(277)</sup>, andere Mitgliedstaaten hingegen behandeln diese Fragen im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichte<sup>(278)</sup>. Neben unterschiedlichen politischen, sozialen und kulturellen Faktoren haben derartige Unterschiede zu einer uneinheitlichen Vorgehensweise in den einzelnen Mitgliedstaaten geführt<sup>(279)</sup>. Dadurch wird die Gefahr des „Asyl-Shopping“ seitens der Antragsteller erhöht, deren Abschaffung eines der erklärten Ziele des GEAS ist (Erwägungsgrund 13 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie).

Trotzdem ist in den letzten Jahren das Bewusstsein dafür gewachsen, dass ein Dialog zwischen Richtern, die für Asylrecht zuständig sind, erforderlich ist. Diese Erkenntnis war eine der maßgeblichen Gründe für die Aktivitäten von IARLJ-Europe<sup>(280)</sup>, die sich in internationalen Konferenzen und Workshops widerspiegelte, in Veröffentlichungen und in der Entwicklung von Materialien für die Weiterbildung der Richter. Verschiedene Einrichtungen haben sich auch bemüht (bisher mit begrenztem Erfolg), eine Datenbank mit der europäischen Rechtsprechung aufzubauen.

Zwar stellt dies eher eine Ausnahme dar als die Regel, jedoch haben sich einige nationale Richter bewusst bemüht, in ihre Urteile und in ihre internen Weiterbildungsmaßnahmen verstärkt Verweise auf „ausländische“ Rechtsprechung aufzunehmen. In diesem Sinne zitieren sowohl das deutsche Bundesverwaltungsgericht als auch das Asylum and Immigration Tribunal (Gericht für Asyl und Einwanderung) des Vereinigten Königreichs in ihren Urteilen nun regelmäßig relevante Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten<sup>(281)</sup>.

Der [Newsletters on European Asylum Issues](#), der drei oder vier Mal pro Jahr vom Centre for Migration Studies of Radboud, Universität Nijmegen, herausgegeben wird, enthält eine Liste mit bereits ergangenen maßgeblichen Entscheidungen des EuGH sowie mit bei diesem anhängigen Rechtssachen. Es handelt sich allgemein um eine nützliche Quelle zugänglicher und regelmäßig aktualisierter Informationen, die nach der Bezugnahme auf die relevanten EU-Rechtsakte aufgelistet sind. Allerdings enthält dieser Newsletter kaum noch Verweise auf Entscheidungen der nationalen Gerichte.

Die regelmäßig aktualisierte Rechtsprechungsübersicht des UNHCR bietet Zusammenfassungen der herrschenden Rechtsprechung des EuGH und des EGMR im Zusammenhang mit

<sup>(277)</sup> Das ist beispielsweise n Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich der Fall, obwohl eine Beschwerde oder Überprüfung in erster Instanz dann zu einem weiteren Rechtsmittel im Rahmen des allgemeinen Rechtsbehelfssystems führen kann.

<sup>(278)</sup> Das gilt beispielsweise für Deutschland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Slowenien und Spanien.

<sup>(279)</sup> Im Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl von 2008 (zitiert in FN 18, S. 11) wurde darauf hingewiesen, „dass zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin beträchtliche Unterschiede bei der Gewährung von Schutz und den Formen dieses Schutzes bestehen.“ Ähnliche Kritik wurde seitens des UNHCR laut – siehe z. B. UNHCR, *Comments on the European Commission's Amended Proposal*, zitiert in FN 44, S. 2.

<sup>(280)</sup> Die IARLJ wurde 1997 mit dem Ziel gegründet, den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen mit Asylrecht befassten Richtern weltweit zu fördern. Ihre Europäische Sektion (IARLJ-Europe) hat stets eine sehr aktive Rolle bei diesen Aktivitäten gespielt, auch wenn sie sich nun insbesondere auf Aspekte konzentriert, die mit der Entwicklung des GEAS zusammenhängen.

<sup>(281)</sup> Siehe ebenso Nationaler Gerichtshof für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 5. Juli 2011, *M.V.*, Nr. 11005317: Das Urteil betraf einen Staatsangehörigen von Sri Lanka, tamilischer Herkunft und ehemaliger Journalist der LTTE. Das Gericht nahm bei der Bewertung des Risikos des Antragstellers Bezug auf die Leitlinien, die bezüglich eines bestimmten Landes vom Asylum and Immigration Tribunal in seinem Urteil *TK (Tamils – LP updated) Sri Lanka CG* [2009] UKAIT 00049 festgesetzt worden waren.

Flüchtlings- und Asylfragen (<sup>282</sup>). Die Website des UNHCR [Refworld](#) enthält maßgebliche Urteile des EuGH und des EGMR sowie Rechtsprechung einer Reihe nationaler Gerichte und Gerichtsstände. Die Website umfasst auch viele Veröffentlichungen, einschließlich des UNHCR Protection Manual, das die Standpunkte des UNHCR enthält.

Die [IARLJ-Website](#) verweist auf Veröffentlichungen, die für nationale Richter, die mit Asylrecht befasst sind, von Interesse sein können, einschließlich der Akten zu ihren Weltkonferenzen und wissenschaftliche Publikationen, die auf andere Weise nicht einfach zugänglich sind (<sup>283</sup>).

EASO veröffentlicht Rechtsprechungssammlungen zu bestimmten Themen. In diesem Zusammenhang ist auf seine Veröffentlichung *„Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU): Eine richterliche Analyse“* zu verweisen, sowie auf die Publikation *„The Implementation of Article 15(c) QD in EU Member States“*, die von einer Arbeitsgruppe aus Richtern verfasst wurde und die erste PDS. In Kürze wird ein weiteres Kapitel mit dem Titel *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU): Eine richterliche analyse* folgen, das ebenfalls eine solche Zusammenstellung enthalten wird. Die vorliegende Analyse, ebenso wie die Materialien, die im Rahmen des gemeinsamen Projekts IARLJ-Europa-EASO erstellt wurden, werden auch derartige Zusammenstellungen enthalten.

Eine weitere nützliche Quelle sind die Fallzusammenfassungen, die von der [Europäischen Datenbank für Asylrechtsprechung](#) (EDAL) zur Verfügung gestellt werden, die von der Nichtregierungsorganisation ECRE unterhalten wird. Diese Zusammenfassungen, die regelmäßig aktualisiert werden, umfassen nicht nur die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR, sondern enthalten auch eine breite Auswahl von nationalen Entscheidungen aus den (derzeit) 19 Mitgliedstaaten, wobei all diejenigen Mitgliedstaaten erfasst sind, bei denen die meisten Anträge auf internationalen Schutz eingehen. Bei der Suche in den Rechtsprechungszusammenfassungen kann die Freitext- oder Volltextsuche verwendet werden. Aber die Suche kann auch nach Schlüsselwörtern, einschlägigen Rechtsvorschriften, Land der Entscheidung, Land des Antragstellers usw. durchgeführt werden. Die Europäische Datenbank für Asylrechtsprechung beinhaltet auch Informationen zu den rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten und zu einer Reihe von [Rechtsvorschriften](#) und anderen [einschlägigen Ressourcen](#) wie z. B. Berichte von Nichtregierungsorganisationen und UNHCR-Richtlinien.

Angesichts der Bestimmungen des GEAS im Hinblick auf den Grad der richterlichen Überprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen in Fällen internationalen Schutzes kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Wirkung des GEAS im Wesentlichen darin besteht, die Bedeutung des Gerichtsverfahrens hervorzuheben. Wenn das duale Ziel in Form der Gewährung von einheitlichem Schutzstatus durch gemeinsame Verfahren umgesetzt werden soll, dann besteht ein zwingendes Bedürfnis nach einem transnationalen Dialog zwischen den nationalen Gerichten, die mit diesem Verfahren befasst sind. Die Aufgabe des EASO besteht laut Artikel 6 ihrer Verordnung darin, diesen Prozess zu erleichtern, indem berufliche Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder von Gerichten eingeführt werden und gemäß den Bedingungen, die mit einem breiten Querschnitt der Richterschaft vereinbart wurden, Unterstützung geleistet wird. Wie oben aufgeführt, sind bereits zahlreiche Instrumente vorhanden, die einen breiteren Zugang der Gerichte zu schon vorhandener relevanter Rechtsprechung und Forschungsinformationen unterstützen, wenn auch nicht in formalisierter Weise. Die bewusste Entscheidung, in

<sup>(282)</sup> UNHCR, *The Case Law of the European Regional Courts: The Court of Justice of the European Union and the European Court of Human Rights. Refugees, Asylum-Seekers, and Stateless Persons*, 2015.

<sup>(283)</sup> Dazu gehören beispielsweise die Ansicht des Richters H. Dörig vom deutschen Bundesverwaltungsgericht in dem Aufsatz „German Courts and the Understanding of the Common European Asylum System“ (RSQ (2013), 768-778), der auf aktuelle Urteile deutscher Gerichte zu den Kriterien für die Anerkennung, Beendigung und den Ausschluss des Flüchtlingsstatus und unter der Dublin-Verordnung auftretende Fragen Bezug nimmt.

ihre nationalen Urteile Verweise auf die nationale Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten aufzunehmen, ebenso wie Verweise auf die Rechtsprechung internationaler Gerichte, ist für Mitglieder von Gerichten auf nationaler Ebene, die sich mit Fällen befassen, in denen es um internationalen Schutz geht, eine der effektivsten Möglichkeiten, die justizielle Zusammenarbeit innerhalb der zu EU fördern und die Erreichung der Ziele des GEAS voranzutreiben.



# Anhang A: Primärquellen

## 1. EU-Recht

### 1.1 EU-Primärrecht

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)) [2012] ABl. C 326/47.

Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)) [2012] ABl. C 326/13.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. Dezember 2000, ABl. C 326/391, geändert am 12. Dezember 2007 ABl. C 2007 303/01 (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009).

Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in [2008] ABl. C 115/305.

Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich, in [2012] ABl. C 326/313.

### 1.2 EU-Sekundärrecht

#### 1.2.1 Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 2725 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens [2000] ABl. L 316/1.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr [2001] ABl. L 8/1.

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [2003] ABl. L 50/1.

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [2003] ABl. L 222/3.

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen [2010] ABl. L 132/11.

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [2011] ABl. L 286/1.

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz

zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) [2013] ABl. L 180/1.

Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [2013] ABl. 180/31.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. [2014] ABl. L 39/1.

### 1.2.2 Richtlinien

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1995] ABl. L 281/31.

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten [2001] ABl. L 212/12.

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten [2003] ABl. L 31/18.

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung [2003] ABl. L 251/12.

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen [2004] ABl. 16/44.

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ABl. L 304/12.

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG [2004] ABl. L 158/77.

Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft [2005] ABl. L 326/13.

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [2008] ABl. L 348/98.

Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen [2011] ABl. L 132/1.

Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [2011] ABl. L 337/9.

Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes [2013] ABl. L 180/60.

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [2013] ABl. L 180/96.

## **2. Internationale Übereinkommen mit universalem und regionalem Anwendungsbereich**

### **2.1 Europäische Union**

Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990 [1997] ABl. C 254/1 (Inkrafttreten: 1. September 1997).

Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags [2001] ABl. L 93/40 (Inkrafttreten: 1. April 2001).

Protokoll zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags [2006] ABl. L 57/16 (Inkrafttreten: 1. Mai 2006).

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [2008] ABl. L 53/5 (Inkrafttreten: 1. März 2008).

Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [2009] ABl. L 161/8 L 161/8.

### **2.2 Schengen**

Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 14. Juni 1985 [2000] ABl. L 239/13 (Inkrafttreten: 1. September 1993).

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990[2000] ABl. L 239/19 (Inkrafttreten: 1. September 1993).

## 2.3 Vereinte Nationen

Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs, 1 UNTS 16, 26. Juni 1945 (Inkrafttreten: 24. Oktober 1945).

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, 78 UNTS 277, 9. Dezember 1948 (Inkrafttreten: 12. Januar 1951).

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS, 28. Juli 1951 (Inkrafttreten: 22. April 1954).

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 660 UNTS 195, 7. März 1966 (Inkrafttreten: 4. Januar 1969).

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 999 UNTS 171, 16. Dezember 1966 (Inkrafttreten: 23. März 1976).

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 993 UNTS 3, 16. Dezember 1966 (Inkrafttreten: 3. Januar 1976).

Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 999 UNTS 171, 16. Dezember 1966 (Inkrafttreten: 23. März 1976).

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS, 31. Januar 1967 (Inkrafttreten: 4. Oktober 1967).

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 1155 UNTS 331, 23. Mai 1969 (Inkrafttreten: 27. Januar 1980).

Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, 1015 UNTS 243, 30. November 1973 (Inkrafttreten: 18. Juli 1976).

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13, 18. Dezember 1979 (Inkrafttreten: 3. September 1981).

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1465 UNTS 85, 10. Dezember 1984 (Inkrafttreten: 26. Juni 1987).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3, 20. November 1989 (Inkrafttreten: 2. September 1990).

Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe, 1642 UNTS 85, 15. Dezember 1989 (Inkrafttreten: 11. Juli 1991).

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 2187 UNTS 3, 17. Juli 1998 (Inkrafttreten: 1. Juli 2002).

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2515 UNTS 3, 13. Dezember 2006 (Inkrafttreten: 3. Mai 2008).

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 2716 UNTS 3, 20. Dezember 2006 (Inkrafttreten: 23. Dezember 2010).

## 2.4 Internationales Komitee des Roten Kreuzes

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, 75 UNTS 31, 12. August 1949 (Inkrafttreten: 21. Oktober 1950).

Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, 75 UNTS 31, 12. August 1949 (Inkrafttreten: 21. Oktober 1950).

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, 75 UNTS 287, 12. August 1949 (Inkrafttreten: 21. Oktober 1950).

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 75 UNTS 287, 12. August 1949 (Inkrafttreten: 21. Oktober 1950).

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, 1125 UNTS 3, 8. Juni 1977 (Inkrafttreten: 7. Dezember 1978).

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, 1125 UNTS 609, 8. Juni 1977 (Inkrafttreten: 7. Dezember 1978).

## 2.5 Europarat

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, ETS Nr. 005, 4. November 1950 (Inkrafttreten: 3. September 1953).

Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, ETS Nr. 046, 16. September 1963 (Inkrafttreten: 2. Mai 1968).

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, ETS Nr. 114, 28. April 1983 (Inkrafttreten: 1. März 1985).

Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ETS Nr. 117, 22. November 1984 (Inkrafttreten: 1. November 1988).

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, ETS Nr. 126, 26. November 1987 (Inkrafttreten: 1. Februar 1989).

Protokoll Nr. 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, ETS Nr. 187, 3. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juli 2003).

## 3. Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, verabschiedet am 25. Mai 1993, UN Doc S/RES/827.

Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, verabschiedet am 8. November 1994, UN Doc S/RES/827.

Resolution 1373 (2001), 28. September 2001, UN Doc S/RES/1373.

Resolution 1377 (2001), 12. November 2001, UN Doc S/RES/1377.

## 4. Rechtsprechung

### 4.1 Gerichtshof der Europäischen Union

Bei den nachstehend aufgeführten Urteilen handelt es sich um diejenigen Urteile, die im vorliegenden Text zitiert werden. Sie betreffen nicht nur das GEAS und das Einwanderungsrecht der EU, sondern auch allgemeinere Themen wie die Anwendung oder Auslegung von EU-Recht oder die Freizügigkeit innerhalb der EU.

#### 4.1.1 Urteile

Urteil vom 5. Februar 1963, Rechtssache 26/62, *Van Gend en Loos gegen die Niederlande*, EU:C:1963:1.

Urteil vom 15. Juli 1964, Rechtssache 6/64, *Flaminio Costa gegen E.N.E.L.*, EU:C:1964:66.

Urteil vom 17. Dezember 1970, Rechtssache 11/70, *Internationale Handelsgesellschaft mbH gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel*, EU:C:1970:114.

Urteil vom 21. Februar 1973, Rechtssache 6/72, *Europemballage Corporation und Continental Can Gesellschaft Inc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:C:1973:22.

Urteil vom 12. Februar 1974, Rechtssache 146/73, *Rheinmühlen-Düsseldorf gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel*, EU:C:1974:114.

Urteil vom 14. Mai 1974, Rechtssache 4/73, *J Nold, Kohlen- und Baustoffgrosshandlung gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:C:1974:5.

Urteil vom 4. Dezember 1974, Rechtssache C-41/74, *Yvonne van Duyn gegen Home Office*, EU:C:1974:133.

Urteil vom 2. Februar 1977, Rechtssache 50/76, *Amsterdam Bulb BV gegen Produktschap voor Siergewassen*, EU:C:1977:13.

Urteil vom 16. Dezember 1976, Rechtssache 33/76, *Rewe-Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG gegen Landwirtschaftskammer für das Saarland*, EU:C:1976:188.

EuGH, Urteil vom 27. Oktober 1977, Rechtssache 30/77, *Regina gegen Pierre Bouchereau*, EU:C:1977:172.

Urteil vom 9. März 1978, Rechtssache 106/77, *Amministrazione delle Finanze dello Stato gegen Simmenthal SPA*, EU:C:1978:49.

Urteil vom 5. April 1979, Rechtssache C-148/78, *Publico Ministero gegen Tullio Ratti*, EU:C:1979:10.

Urteil vom 19. Januar 1982, Rechtssache 8/81, *Becker gegen Finanzamt Münster-Innenstadt*, EU:C:1982:7.

Urteil vom 6. Oktober 1982, Rechtssache 283/81, *Srl C.I.L.F.I.T. und Lanificio di Gavardo SpA gegen Ministero della Sanità*, EU:C:1982:335.

Urteil vom 10. April 1984, Rechtssache 14/83, *Sabine von Colson und Elisabeth Kamann gegen Land Nordrhein-Westfalen*, EU:C:1984:153.

Urteil vom 26. Februar 1986, Rechtssache 152/84, *M.H. Marshall gegen Southampton und South-West Hampshire Area Health Authority (Teaching)*, EU:C:1986:84.

Urteil vom 8. Oktober 1987, Rechtssache 80/86, *Kolpinghuis Nijmegen BV*, EU:C:1987:431.

Urteil vom 22. Oktober 1987, Rechtssache 314/85, *Foto-Frost gegen Hauptzollamt Lübeck-Ost*, EU:C:1987:452.



- Urteil vom 19. Juni 1990, Rechtssache C-213/89, *The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd u. a.*, Urteil, EU:C:1990:257.
- Urteil vom 12. Juli 1990, Rechtssache C-188/89, *A. Foster, GAHM Fulford-Brown, J. Morgan, M. Roby, EM Salloway und P. Sullivan gegen British Gas plc*, EU:C:1990:313.
- Urteil vom 13. November 1990, Rechtssache C-106/89, *Marleasing SA gegen La Comercial Internacional de Alimentación SA*, EU:C:1990:395.
- Urteil vom 18. Juni 1991, Rechtssache C-260/89, *Elliniki Radiophonia Tileorassi Anonimi Etairia (ERT AE) und Panellinia Omospondia Syllogon Prossopikou ERT gegen Dimotiki Etairia Pliroforissis (DEP), Sotirios Kouvelas, Nicolaos Avdellas u. a.*, EU:C:1991:254.
- Urteil vom 11. Juli 1991, verbundene Rechtssachen C-87/90, C-88/90 und C-89/90, *A Verholen, THM van Wetten-van Uden und GH Heiderijk gegen Sociale Verzekeringsbank*, EU:C:1991:314.
- Urteil vom 19. November 1991, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, *Andrea Francovich und Danila Bonifaci u. a. gegen Italienische Republik*, EU:C:1991:428.
- Urteil vom 13. April 1994, Rechtssache C-128/92, *HJ Banks & Company Limited gegen British Coal Corporation*, EU:C:1994:130.
- EuGH, Urteil vom 14. Juli 1994, Rechtssache C-91/92, *Paola Faccini Dori gegen Recreb Srl*, EU:C:1994:292.
- Urteil vom 5. Oktober 1994, Rechtssache C-280/93, *Bundesrepublik Deutschland gegen Rat der Europäischen Union*, EU:C:1994:367.
- Urteil vom 14. Dezember 1995, Rechtssache C-312/93, *Peterbroeck, Van Campenhout & Cie SCS gegen Belgischer Staat*, EU:C:1995:437.
- Urteil vom 14. Dezember 1995, verbundene Rechtssachen C-430/93 und C-431/93, *Jeroen van Schijndel und Johannes Nicolaas Cornelis van Veen gegen Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten*, EU:C:1995:441.
- Urteil vom 5. März 1996, verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur SA gegen Bundesrepublik Deutschland und The Queen v Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd u. a.*, EU:C:1996:79.
- Urteil vom 7. März 1996, Rechtssache C-192/94, *El Corte Inglés SA gegen Cristina Blázquez Rivero*, EU:C:1996:88.
- Urteil vom 30. April 1996, Rechtssache C-194/94, *CIA Security International SA gegen Signalson SA und Securitel SPRL*, EU:C:1996:172.
- Urteil vom 24. Oktober 1996, Rechtssache C-72/95, *Aannemersbedrijf PK Kraaijeveld BV ea gegen Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland*, EU:C:1996:404, Rdnr.
- Urteil vom 18. Dezember 1997, Rechtssache C-129/96, *Inter-Environnement Wallonie ASBL gegen Région Wallonne*, EU:C:1997:628.
- Urteil vom 10. März 1998, Rechtssache C-122/95, *Bundesrepublik Deutschland gegen Rat der Europäischen Union*, EU:C:1998:94.
- Urteil vom 11. Januar 2001, Rechtssache C-1/99, *Kofisa Italia Srl gegen Ministero delle Finanze*, EU:C:2001:10.
- Urteil vom 11. Januar 2001, Rechtssache C-403/98, *Azienda Agricola Monte Arcosu Srl gegen Regione Autonoma della Sardegna [...]*, EU:C:2001:6.
- Urteil vom 4. Oktober 2001, Rechtsache C-326/99, *Stichting „Goed Wonen“ gegen Staatssecretaris van Financiën*, EU:C:2001:506.

- Urteil vom 28. Februar 2002, Gericht erster Instanz, Rechtssache T-86/95, *Compagnie générale maritime u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:T:2002:50.
- Urteil vom 4. Juni 2002, Rechtssache C-99/00, *Kenny Roland Lyckeskog*, EU:C:2002:329.
- Urteil vom 11. Januar 2002, Rechtssache C-257/00, *Givane u. a. gegen Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2003:8.
- Urteil vom 25. Juli 2002, Rechtssache C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores gegen Rat der Europäischen Union*, EU:C:2002:462.
- Urteil vom 22. Oktober 2002, Rechtssache C-94/00, *Roquette Frères SA gegen Directeur général de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes*, EU:C:2002:603.
- Urteil vom 9. Januar 2003, Rechtssache C-257/00, *Givane u. a. gegen Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2003:8.
- Urteil vom 20. Mai 2003, verbundene Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, *Rechnungshof u. a. gegen Österreichischer Rundfunk u. a.*, EU:C:2003:294.
- Urteil vom 12. Juni 2003, Rechtssache C-112/00, *Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge gegen Republik Österreich*, EU:C:2003:333.
- Urteil vom 30. September 2003, Rechtssache C-224/01, *Gerhard Köbler gegen Republik Österreich*, EU:C:2003:513.
- Urteil vom 6. November 2003, Rechtssache C-101/01, *Bodil Lindqvist*, EU:C:2003:596.
- Urteil vom 7. Januar 2004, Rechtssache C-117/01, *K.B. gegen National Health Service Pensions Agency, Secretary of State for Health*, EU:C:2004.
- Urteil vom 13. Januar 2004, Rechtssache C-453/00, *Kühne & Heitz NV gegen Produktschap voor Pluimvee en Eieren*, EU:C:2004:17.
- Urteil vom 16. Juni 2005, Große Kammer, Rechtssache C-105/03, *Maria Pupino*, EU:C:2005:386.
- EuGH, Urteil vom 22. November 2005, Große Kammer, Rechtssache C-144/04, *Werner Mangold gegen Rüdiger Helm*, EU:C:2005:70.
- Urteil vom 4. Juli 2006, Große Kammer, Rechtssache C-212/04, *Konstantinos Adeneler u. a. gegen Ellinikos Organismos Galaktos*, EU:C:2006:443.
- Urteil vom 7. Juni 2007, verbundene Rechtssachen C-222/05, C-223/05, C-224/05 und C-225/05, *J. van der Weerd u. a. gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit*, EU:C:2007:318.
- Urteil vom 21. Juni 2007, verbundene Rechtssachen C-231 bis C-233/06, *Office national des pensions gegen Emilienne Jonkman*, EU:C:2007:373.
- Urteil vom 5. Juli 2007, Rechtssache C-321/05, *Hans Markus Kofoed gegen Skatteministeriet*, EU:C:2007:408.
- Urteil vom 3. September 2008, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, *Yassin Abdullah Kadi und El Barakaat International Foundation gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:C:2008:461.
- Urteil vom 16. Dezember 2008, Große Kammer, Rechtssache C-210/06, *Cartesio Okató és Szolgáltató bt*, EU:C:2008:723.
- Urteil vom 20. Januar 2009, Rechtssache C-19/08, *Migrationsverket gegen Edgar Petrosian u. a.*, EU:C:2009:41.

- Urteil vom 17. Februar 2009, Rechtssache C-465/07, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji gegen Staatssecretaris van Justitie*, EU:C:2009:94.
- EuGH, Urteil vom 30. November 2009, Große Kammer, Rechtssache C-357/09 PPU, *Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov)*, EU:C:2009:741.
- Urteil vom 19. Januar 2010, Große Kammer, *Seda Küçükdeveci gegen Swedex GmbH & Co KG*, EU:C:2010:21.
- Urteil vom 25. Februar 2010, Rechtssache C-368/08, *Firma Brita GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Hafen*, EU:C:2010:91.
- Urteil vom 2. März 2010, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, *Salahadin Abdulla u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2010:105.
- Urteil vom 4. Mai 2010, Große Kammer, Rechtssache C-533/08, *TNT Express Nederland BC gegen AXA Versicherung AG*, EU:C:2010:243.
- Urteil vom 17. Juni 2010, Große Kammer, Rechtssache C-31/09, *Nawras Bolbol gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, EU:C:2010:351.
- Urteil vom 5. Oktober 2010, Rechtssache C-400/10 PPU, *J. McB. gegen L.E.*, EU:C:2010:582.
- Urteil vom 5. Oktober 2010, Große Kammer, Rechtssache C-173/09, *Georgi Ivanov Elchinov gegen Nacionalna zdravnoosigurnitelna kasa*, EU:C:2010:581.
- Urteil vom 14. Oktober 2010, Rechtssache C-243/09, *Günter Fuß gegen Stadt Halle*, EU:C:2010:609.
- Urteil vom 9. November 2010, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, *Bundesrepublik Deutschland gegen B und D*, EU:C:2010:661.
- Urteil vom 28. April 2011, Rechtssache C-61/11 PPU, *Hassen El Dridi, alias Karim Soufi*, EU:C:2011:268.
- Urteil vom 28. Juli 2011, Rechtssache C-69/10, *Brahim Samba Diouf gegen Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, EU:C:2011:524.
- Urteil vom 15. November 2011, Große Kammer, Rechtssache C-256/11, *Murat Dereci u. a. gegen Bundesministerium für Inneres*, EU:C:2011:734.
- Urteil vom 6. Dezember 2011, Große Kammer, Rechtssache C-329/11, *Alexandre Achughababian gegen Préfet du Val-de-Marne*, EU:C:2011:807.
- Urteil vom 21. Dezember 2011, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *N. S. gegen Secretary of State for the Home Department und M. E. u. a. gegen Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform*, EU:C:2011:865.
- Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z*, EU:C:2012:518.
- Urteil vom 27. September 2012, Rechtssache C-179/11, *Cimade und GISTI gegen Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration*, EU:C:2012:594.
- Urteil vom 6. November 2012, Große Kammer, Rechtssache C-245/11, *K. gegen Bundesasylamt*, EU:C:2012:685.
- Urteil vom 22. November 2012, Rechtssache C-277/11, *M.M. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2012:744.
- Urteil vom 6. Dezember 2012, Rechtssache C-430/11, *Md Sagor*, EU:C:2012:777.

- Urteil vom 19. Dezember 2012, Große Kammer, Rechtssache C-364/11, *Mostafa Abed El Karem El Kott, Chadi Amin A Radi und HazemKamel Ismail gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, EU:C:2012:826.
- Urteil vom 15. Januar 2013, Große Kammer, Rechtssache C-416/10, *Josef Križan u. a. gegen Slovenská inšpekcia životného prostredia*, EU:C:2013:8.
- Urteil vom 17. Januar 2013, Rechtssache C-23/12, *Mohamad Zakaria*, EU:C:2013:24.
- Urteil vom 31. Januar 2013, Rechtssache C-175/11, *HID, BA gegen Refugee Applications Commissioner, Refugee Appeals Tribunal, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2013:45.
- Urteil vom 26. Februar 2013, Große Kammer, Rechtssache C-617/10, *Åklagaren gegen Hans Åkerberg Fransson*, EU:C:2013:105.
- Urteil vom 26. Februar 2013, Große Kammer, Rechtssache C-399/11, *Stefano Melloni gegen Ministerio Fiscal*, EU:C:2013:107.
- Urteil vom 20. Mai 2013, Rechtssache C-168/13 PPU, *Jeremy F. gegen Premier ministre*, EU:C:2013:358.
- Urteil vom 30. Mai 2013, Rechtssache C-534/11, *Mehmet Arslan gegen Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie*, EU:C:2013:343.
- Urteil vom 13. Juni 2013, Rechtssache C-45/12, *Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés (ONAFS) gegen Radia Hadj Ahmed*, EU:C:2013:390.
- Urteil vom 10. September 2013, Rechtssache C-383/13 PPU, *M.G. und N.R. gegen Staatssecretaris van Veiligheids Justitie*, EU:C:2013:533.
- Urteil vom 19. September 2013, Rechtssache C-297/12, *Gjoko Filev, Adnan Osmani*, EU:C:2013:569.
- Urteil vom 7. November 2013, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, *Minister voor Immigratie en Asiel gegen X,Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel*, EU:C:2013:720.
- Urteil vom 14. November 2013, Große Kammer, Rechtssache C-4/11, *Bundesrepublik Deutschland gegen Kaveh Puid*, EU:C:2013:740.
- Siehe auch EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013, Große Kammer, Rechtssache C-394/12, *Shamso Abdullahi gegen Bundesasylamt*, EU:C:2013:813.
- Urteil vom 30. Januar 2014, Rechtssache C-258/12, *Aboubacar Diakité gegen Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, EU:C:2014:39.
- Urteil vom 27. Februar 2014, Rechtssache C-79/13, *Federaal agentschap voor de opvang van asielzoekers gegen Saciri u. a.*, EU:C:2014:103.
- Urteil vom 8. Mai 2014, Rechtssache C-604/12, *H.N. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2014:302.
- Urteil vom 5. Juni 2014, Rechtssache C-146/14 PPU, *Bashir Mohamed Ali Mahdi*, EU:C:2014:1320.
- EuGH, Urteil vom 15. Januar 2014, Große Kammer, Rechtssache C-176/12, *Association de médiation sociale gegen Union locale des syndicats CGT u. a.*, EU:C:2014:2.
- Urteil vom 17. Juli 2014, Rechtssache C-481/13, *Mohammad Ferooz Qurbani*, EU:C:2014:2101.
- Urteil vom 17. Juli 2014, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-473/13 und C-514/13, *Adala Bero gegen Regierungspräsidium Kassel und Ettayebi Bouzalmate gegen Kreisverwaltung Kleve*, EU:C:2014:2095.

Urteil vom 17. Juli 2014, Große Kammer, Rechtssache C-474/13, *Thi Ly Pham gegen Stadt Schweinfurt, Amt für Meldewesen und Statistik*, EU:C:2014:2096.

Urteil vom 17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, *Y.S. gegen Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel gegen M. und S.*, EU:C:2014:2081.

Urteil vom 5. November 2014, Rechtssache C-166/13, *Sophie Mukarubega gegen Préfet de police und Préfet de la Sine-Saint-Denis*, EU:C:2014:2336.

Urteil vom 2. Dezember 2014, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, *A, B, C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2014:2406.

Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, Rechtssache C-562/13, *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve gegen Moussa Abdida*, EU:C:2014:2453.

Urteil vom 18. Dezember 2014, Rechtssache C-542/13, *Mohamed M'Bodj gegen Etat belge*, EU:C:2014:2452.

Urteil vom 26. Februar 2015, Rechtssache C-472/13, *Andre Lawrence Shepherd gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2015:117.

Urteil vom 24. Juni 2015, Rechtssache C-373/13, *H.T. gegen Land Baden-Württemberg*, EU:C:2015:413.

#### 4.1.2 Gutachten

Siehe EuGH, Gutachten 2/13 vom 18. Dezember 2014, *Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, EU:C:2014:2454.

#### 4.1.3 Schlussanträge der Generalanwälte

Schlussantrag des Generalanwalts Cosmas vom 16. März 1999, Rechtssache C-378/97, *Florus Ariël Wijzenbeek*, EU:C:1999:144.

Schlussantrag des Generalanwalts Maduro vom 9. September 2008, Rechtssache C-465/07, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji gegen Staatssecretaris van Justitie*, EU:C:2009:94.

Schlussantrag des Generalanwalts Mazák vom 15. September 2009, verbundene Rechtssachen C-175/08-C-179/08, *Aydin Salahadin Abdulla u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2009:551.

Schlussantrag des Generalanwalts Sharpston vom 4. März 2010, Rechtssache C-31/09, *Nawras Bolbol gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, EU:C:2010:119.

Schlussantrag des Generalanwalts Mengozzi vom 1. Juni 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, *Bundesrepublik Deutschland gegen B und D*, EU:C:2010:302.

Schlussantrag des Generalanwalts Trstenjak vom 22. September 2011, Rechtssache C-411/10, *N.S. gegen Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2011:611.

Schlussantrag des Generalanwalts Bot vom 19. April 2012, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z*, EU:C:2012:224.

Schlussantrag des Generalanwalts Bot vom 26. April 2012, Rechtssache C-277/11, *M. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2012:253.

Schlussantrag des Generalanwalts Sharpston vom 13. September 2012, Rechtssache C-364/11, *Mos-tafa Abed El Kareem El Kott u. a. gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, EU:C:2012:569.



Schlussantrag des Generalanwalts Sharpston vom 11. Juli 2013, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, *X, Y und Z gegen Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel*, EU:C:2013:474.

Schlussantrag des Generalanwalts Cruz Villalón vom 11. Juli 2013, Rechtssache C-294/12, *Shamso Abdullahi gegen Bundesasylamt*, EU:C:2013:473.

Schlussantrag des Generalanwalts Mengozzi vom 18. Juli 2013, Rechtssache C-285/12, *Aboubacar Diakité gegen Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, EU:C:2013:500.

Schlussantrag des Generalanwalts Bot vom 7. November 2013, Rechtssache C-604/12, *H.N. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform*, EU:C:2013:714.

Schlussantrag des Generalanwalts Sharpston vom 17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-148/13, C-149/13 und C-150/13, *A, B und C*, EU:C:2014:2111.

Schlussantrag des Generalanwalts Bot vom 17. Juli 2014, Rechtssache C-542/13, *Mohamed M'Bodj gegen Etat belge*, EU:C:2014:2113.

Schlussantrag des Generalanwalts Bot vom 4. September 2014, Rechtssache C-562/13, *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve gegen Moussa Abdida*, EU:C:2014:2167.

#### 4.1.4 Beschlüsse

Beschluss vom 1. Februar 2001, verbundene Rechtssachen C-300/99 P und C-388/99 P, *Area Cova SA u. a. gegen Rat der Europäischen Union*, EU:C:2001:71.

Beschluss vom 21. März 2013, Rechtssache C-522/11, *Abdoul Khadre Mbaye*, EU:C:2013:190.

## 4.2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

### 4.2.1 Entscheidungen zur Zulässigkeit

Entscheidung zur Zulässigkeit vom 7. März 2000, *T.I. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 43844/98.

Entscheidung zur Zulässigkeit vom 2. März 2008, *K.R.S. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 32733/08.

Entscheidung zur Zulässigkeit vom 20. Januar 2009, *Coöperatieve Producenten organisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij UA gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 13645/05.

Entscheidung zur Zulässigkeit vom 2. April 2013, *Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien*, Beschwerde Nr. 27725/10.

Entscheidung zur Zulässigkeit vom 13. Januar 2015, *A.M.E. gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 51428/10.

### 4.2.2 Urteile

Urteil vom 7. Dezember 1976, *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 5493/72.

Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 14308/88.

Urteil vom 20. März 1991, *Cruz Varaz u. a. gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 15576/89.



- Urteil vom 15. November 1996, Große Kammer, *Chahal gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 22414/93.
- Urteil vom 17. Dezember 1996, *Ahmed gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 25964/94.
- Urteil vom 29. April 1997, Große Kammer, *H.L.R. gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 24573/94.
- Urteil vom 2. Mai 1997, *D. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 30240/96.
- Urteil vom 19. Februar 1998, *Bahaddar gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 25894/94.
- Urteil vom 11. Juli 2000, *Jabari gegen die Türkei*, Beschwerde Nr. 40035/98.
- Urteil vom 30. Juni 2005, Große Kammer, *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi gegen Irland*, Beschwerde Nr. 45036/98.
- Urteil vom 26. Juli 2005, *N. gegen Finnland*, Beschwerde Nr. 38885/02.
- Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 1948/04.
- Urteil vom 20. September 2007, *Sultani gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 45223/05.
- Urteil vom 28. Februar 2008, Große Kammer, *Saadi gegen Italien*, Beschwerde Nr. 37201/06.
- Urteil vom 27. Mai 2008, Große Kammer, *N. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 26565/05.
- Urteil vom 17. Juli 2008, *N.A. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 25904/07.
- Urteil vom 24. Februar 2009, *Ben Khemais gegen Italien*, Beschwerde Nr. 246/07.
- Urteil vom 11. Juni 2009, *S.D. gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 51541/07.
- Urteil vom 16. November 2009, *Tabesh gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 8256/07.
- Urteil vom 2. März 2010, *Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 61498/08.
- Urteil vom 22. Juli 2010, *A.A. gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 12186/08.
- Urteil vom 21. Januar 2011, Große Kammer, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09.
- Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 8319/07 und 11449/07.
- Urteil vom 17. Januar 2012, *Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 8139/09.
- Urteil vom 2. Februar 2012, *I.M. gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 9152/09.
- Urteil vom 23. Februar 2012, Große Kammer, *Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien*, Beschwerde Nr. 27765/09.
- Urteil vom 10. April 2012, *Babar Ahmad u. a. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09.
- Urteil vom 15. Mai 2012, Große Kammer, *Labsi gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 33809/08.
- Urteil vom 2. Oktober 2012, *Abdulkhakov gegen Russland*, Beschwerde Nr. 14743/11.
- Urteil vom 2. Oktober 2012, *Singh u. a. gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 33210/11.
- Urteil vom 13. Dezember 2012, Große Kammer, *El-Masri gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, Beschwerde Nr. 39630/09.

Urteil vom 6. Juni 2013, *Mohammed gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 2283/12.

Urteil vom 27. Februar 2014, *S.J. gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 70055/10.

Urteil vom 22. April 2014, Große Kammer, *A.C. u. a. gegen Spanien*, Beschwerde Nr. 6528/11.

Urteil vom 21. Oktober 2014, *Sharifi u. a. gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 16643/09.

Urteil vom 4. November 2014, Große Kammer, *Tarakhel gegen die Schweiz*, Beschwerde Nr. 29217/12.

### 4.3 Auffassungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen

Auffassung vom 30. Juli 1993, *Joseph Kindler gegen Kanada*, Mitteilung Nr. 470/1991.

### 4.4 Gerichte der EU-Mitgliedstaaten

Deutschland, Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22. Oktober 1986, 339 2 BvR 197/83.

Deutschland, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. Juni 2011, BVerwG 10 C 25.10, ECLI:DE:BVerwG:2011:010611U10C25.10.0.

Deutschland, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Juni 2014, BVerwG 10 C 7.13, ECLI:DE:BVerwG:2014:170614U10C7.13.0.

Deutschland, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. November 2011, BVerwG 10 C 13.10, ECLI:DE:BVerwG:2011:240211U10C3.10.0.

Deutschland, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. Februar 2011, BVerwG 10 C 3.10, ECLI:DE:BVerwG:2011:240211U10C3.10.0.

Deutschland, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Juni 2014, V ZB 31/14.

Frankreich, Nationaler Gerichtshof für Asylrecht, SR, Urteil vom 30. März 2011, *M.L.*, Nr. 10013804, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, S. 17-18.

Frankreich, Nationaler Gerichtshof für Asylrecht, Urteil vom 25. November 2011, *M.K.*, Nr. 10008275, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, S. 152-154.

Frankreich, Nationaler Gerichtshof für Asylrecht, Urteil vom 5. Juli 2011, *M.V.*, Nr. 11005317.

Frankreich, Staatsrat, Urteil vom 30. Dezember 2009, *OFRA gegen M.C.*, Nr. 305226.

Litauen, Verfassungsgericht, Urteil vom 14. März 2006, Rechtssache Nr. 17/02.24/02-06703-22/04.

Österreich, Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19. Februar 2015, Ro 2014/21/0075-5.

Polen, Regionales Verwaltungsgericht in Warschau, Urteil vom 16. Mai 2013, IV SA.Wa 2684/12 (siehe EDAL, Zusammenfassung auf Englisch).

Polen, Verfassungsgericht, Urteil vom 11. Mai 2005, K 18/04.

Schweden, Rechtsmittelgericht für Migrationssachen, Urteil vom 13. Juni 2011, UM 5495-10 (siehe EDAL, Zusammenfassung auf Englisch).

Slowakei, Regionales Gericht in Bratislava, Urteil vom 20. März 2012, *A.A. gegen Migrationsbeamten des Innenministeriums der Slowakischen Republik*, 9Saz/47/2011 (siehe EDAL, Zusammenfassung auf Englisch).

Tschechische Republik, oberstes Verwaltungsgericht, Entscheidung vom 24. September 2015, 10 Azs 122/2015 88 (siehe die nichtamtliche Übersetzung ins Englische).

Vereinigtes Königreich, England und Wales Court of Appeal (Rechtsmittelgericht), *R (Bagdanavicius) gegen Secretary of State for the Home Department* [2003] EWCA Civ 1605.

Vereinigtes Königreich, House of Lords, *Regina gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte Bagdanavicius u. a.* [2005] UKHL 38.

Vereinigtes Königreich, Immigration and Asylum Tribunal (Gericht für Einwanderung und Asyl), *Kacaj (Artikel 3 – Beweisanforderungen – nichtstaatliche Akteure) Albanien* [2001] UKIAT 00018.

Vereinigtes Königreich, Immigration and Asylum Tribunal, *TK (Tamilen – LP updated) Sri Lanka CG* [2009] UKAIT 00049.

# Anhang B: Methodik

## Methodik für die Durchführung dieser Analyse

Obleich insgesamt der Rahmens der EASO-Methodik für die PDS soweit wie möglich eingehalten werden soll<sup>(284)</sup>, erforderte die Erstellung dieser Analyse eines der vier Themen, das gemäß dem Vertrag zwischen IARLJ-Europe und EASO zu behandeln ist, eine modifizierte Vorgehensweise. Wie im Abschnitt über *Mitwirkende* (S. 3-4) bereits festgestellt wurde, bestand der Prozess der Ausarbeitung der Analyse aus zwei Hauptkomponenten: Entwurf durch ein Expertenteam; Überprüfung und Gesamtüberwachung der redaktionellen Arbeit durch ein Herausgeberteam, das sich ausschließlich aus Richtern zusammensetzte.

### Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase legte das Redaktionsteam in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Herausgeberteams den Umfang, die Struktur und den Inhalt der Analyse fest und bereitete Folgendes vor:

1. Ein vorläufiges Verzeichnis sachdienlicher Quellen und verfügbarer Materialien zum Thema;
2. eine Zusammenstellung relevanter Rechtsprechung zum Thema;
3. Beispiele laufender Arbeiten;
4. einen vorbereitenden Hintergrundbericht, der eine vorläufige Struktur der Analyse und einen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten enthielt.

Diese Materialien wurden dem Herausgeberteam übermittelt, das im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung der Analyse und die Zusammenstellung der Rechtsprechung sowohl eine allgemeine Orientierung als auch eine konkrete Rückmeldung in Form von Anweisungen an das Redaktionsteam gab.

### Entwurfsphase

In Übereinstimmung mit dem EASO-Leitfaden erarbeitete das Redaktionsteam einen Entwurf der Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung. Dabei wurde auf sekundäre dokumentarische Recherche und Gesetzgebungsanalyse, Rechtsprechung, Weiterbildungsmaterial und sonstige relevante Literatur zurückgegriffen, wie z. B. Bücher, Berichte, Kommentare, Leitfäden und Aufsätze aus zuverlässigen Quellen. Unter Koordination des Teamleiters wurden die einzelnen Abschnitte der Analyse und die Zusammenstellung der Rechtsprechung den einzelnen Mitgliedern des Teams für einen ersten Entwurf zugeteilt. Diese anfänglichen Entwürfe wurden dann von allen Mitgliedern des Teams besprochen und Meinungen ausgetauscht. Vor dem Hintergrund dieser Gespräche erfolgte dann eine neue Abfassung.

Der erste Entwurf, der vom Redaktionsteam fertiggestellt worden war, wurde an das Herausgeberteam weitergeleitet. Dieses hatte nun die Aufgabe, den Entwurf zu überprüfen, um das Redaktionsteam bei der Verbesserung des Entwurfs zu unterstützen. In diesem Sinne gab das Herausgeberteam dem Redaktionsteam weitere Anleitungen zu Struktur, Format und Inhalt. Gemäß diesen Anleitungen nahm das Redaktionsteam weitere Änderungen vor und übermittelte dem Herausgeberteam einen endgültigen Entwurf. Dieser Entwurf wurde dem UNHCR mitgeteilt, der eine Stellungnahme abgab. Die Stellungnahme wurde vom Herausgeberteam bei der Überprüfung berücksichtigt und es wurden

<sup>(284)</sup> Die Originalfassung dieser Analyse ist als Anhang B in folgender EASO-Veröffentlichung enthalten: *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU): Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014. Eine überarbeitete Fassung ist in Anhang C der EASO-Veröffentlichung enthalten. Exclusion: Articles 12 & 17 Qualification Directive (2011/95/EU) - A Judicial Analysis, 2016.

von diesem in Verbindung mit dem Redaktionsteam einige weitere Änderungen vorgenommen, um die Texte für eine externe Konsultation vorzubereiten. Das EASO wurde ebenfalls konsultiert und seine Stellungnahmen wurden vom Herausgeberteam in jeder Phase der Ausarbeitung berücksichtigt.

### **Externe Konsultation**

Der Entwurf der richterlichen Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung wurden vom EASO an das EASO-Netzwerk der Mitglieder von Gerichten, an den UNHCR und die Mitglieder des EASO-Konsultationsforums übermittelt. Diese wurden darum gebeten, das Material zu prüfen und zwecks qualitativer Verbesserung Rückmeldung zu geben. Anhand des so gewonnenen Feedbacks wurden vom Herausgeberteam die noch vorzunehmenden Änderungen beschlossen. Schließlich fand eine abschließende Prüfung durch das Herausgeberteam statt.

# Anhang C: Literaturverzeichnis

## 1. Amtliche Dokumente

### 1.1 Europäische Union

- EuGH, Konsolidierte Fassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012 [2012] ABl. L 265/1, in seiner Fassung vom 18. Juni 2013 [2013] ABl. L 173/65.
- EuGH Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen [2012] ABl. L 338/1.
- EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU): Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014.
- EASO, Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, *The Implementation of Article 15(c) QD in EU Member States*, EASO Practical Guide Series, Juli 2015.
- Europäische Kommission, Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bulgariens auf Beitritt zur Europäischen Union, 15. Juli 1997, EU Dok 97/11, S. 15.
- Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 12. September 2001, KOM(2001) 510 endgültig.
- Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, *Künftige Asylstrategie: Ein integriertes Konzept für EU-weiten Schutz*, 17. Juni 2008, KOM(2008) 360 endgültig.
- Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, *Bewältigung der Flüchtlingskrise: Operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda*, 29. September 2015, KOM (2015) 490 endgültig/2.
- Europäischer Rat, *Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Tagung des Europäischen Rates von Kopenhagen*, 21. und 22. Juni 1993, EU Dok 93/3.
- Europäischer Rat *Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Tampere*, 15. und 16. Oktober 1999, SN 200/99, Brüssel.
- Europäischer Rat *Haager Programm: Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union*, 13. Dezember 2004, in: [2005] ABl. C 53/1.
- Europäischer Rat, *Europäischer Pakt zu Einwanderung und Asyl*, 24. September 2008, EU Dok. 13440/08.
- Europäischer Rat *Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger*, 2. Dezember 2009, in: [2010] ABl. C 115/1.
- Europäischer Rat, *Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland*, [2015] ABl. L 239/146.
- Europäischer Rat, *Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland*, [2015] ABl. L 248/80.



## 1.2 Vereinte Nationen

Generalversammlung, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung, 10. Dezember 1948.

Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 20: Artikel 7 (Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)*, 10. März 1992.

Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 31: The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant*, 26. Mai 2004.

## 2. Veröffentlichungen

### 2.1 Referenzmaterial

H. Battjes, *European Asylum Law and International Law* (Nijhoff, 2006).

Bauloz, C., Ineli-Ciger, M., Singer, S. (Hrsg.), *Seeking Asylum in the European Union: Selected Protection Issues Raised by the Second Phase of the Common European Asylum System*, (Brill Nijhoff, 2015).

Foster, M., *International Refugee Law and Socio-Economic Rights. Refuge from Deprivation* (CUP, 2009).

Goodwin-Gill, G.S., und McAdam, J., *The Refugee in International Law* (3. Aufl., OUP, 2007).

Grahl-Madsen, A., *The Status of Refugees in International Law* (Band I u. II, A.W. Sitjhoff, 1966 und 1972).

Hailbronner, K., und Thym, D. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law: Commentary* (2. Aufl., C.H. Beck, Hart & Nomos, 2016, in Kürze erscheinend).

Hathaway, J.C., *The Rights of Refugees under International Law* (CUP, 2005).

Hathaway, J.C., and Foster, M., *The Law of Refugee Status* (2. Aufl., CUP, 2014).

McAdam, J., *Complementary Protection in International Refugee Law* (OUP, 2007).

Peers, S., Moreno-Lax, V., Garlick, M., und Guild, E. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law (Text and Commentary): Second Revised Edition. Vol. 3: EU Asylum Law* (2. Aufl., Brill, 2015).

### 2.2 Veröffentlichungen des UNHCR

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002.

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002.

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1C(5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“-Klauseln)*, HCR/GIP/03/03, 10 Februar 2003.

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003.

- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003.
- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und / oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004.
- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen*, 7. April 2006.
- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. Dezember 2009.
- UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage Dezember 2011.
- UNHCR, *Comments on the European Commission's Amended Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on common procedures for the granting and withdrawing international protection status (Recast) COM (2011) 319 final*, Januar 2012.
- UNHCR, *Comments on the European Commission's amended recast proposal for a Directive of the European Parliament and the Council laying down standards for the reception of asylum-seekers (COM (2011) 320 final, 1 June 2011)*, Juli 2012.
- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012.
- UNHCR, *Moving Further Toward a Common European Asylum System. UNHCR's Statement on the EU Asylum Legislative Package*, Juni 2013.
- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 3. Dezember 2013.
- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 11: Prima Facie Recognition of Refugee Status*, 5. Juni 2015.
- UNHCR, *The Case Law of the European Regional Courts: The Court of Justice of the European Union and the European Court of Human Rights. Refugees, Asylum-Seekers, and Stateless Persons*, 2015.
- Exekutivausschuss des UNHCR, *Safeguarding Asylum*, Beschluss Nr. 82 des Exekutivkomitees (XLVIII), 17. Oktober 1997.

### 2.3 Veröffentlichungen des IARLJ

- IARLJ, *Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection Claims under the EU Qualification Directive: Judicial Criteria and Standards*, verfasst von J. Barnes und A. Mackey, 2013.
- IARLJ, *Preliminary references to the Court of Justice of the European Union: A Note for national judges handling asylum-related cases*, April 2013.

## 2.4 Wissenschaftliche Literatur

- Baldaccini, A., Guild, E., and Toner, H. (Hrsg.), *Whose Freedom, Security and Justice? EU Immigration and Asylum Law and Policy* (Hart Publishing, 2007).
- Battjes, H., „The Systematic Nature of the Common European Asylum System“, in F. Julien-Laferrrière, H. Labayle und Ö. Edström (Hrsg.), *The European Immigration and Asylum Policy: Critical Assessment Five Years after the Amsterdam Treaty* (Brüssel, 2005) 263-277.
- Boeles, P., den Heijer, M., Lodder, G., und Wouters, K., *European Migration Law* (2. Aufl., Intersentia, 2014).
- Cherubini, F., *Asylum Law in the European Union* (Routledge, 2015).
- Chetail, V., „Are Refugee Rights Human Rights? An Unorthodox Questioning of the Relations between Refugee Law and Human Rights Law“, in R. Rubio-Marín (Hrsg.), *Human Rights and Immigration* (Collected Courses of the Academy of European Law, OUP, 2014) 19-72.
- Chetail, V., „The Common European Asylum System: Bric-à-Brac or System?“, in P. de Bruycker, V. Chetail und F. Maiani (eds.), *Reforming the Common European Asylum System: The New European Refugee Law* (Martinus Nijhoff Publishers, 2016, in Kürze erscheinend).
- De Bruycker et al., *Setting up a Common European Asylum System: Report on the Application of Existing Instruments and Proposals for the New System, Study*, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs, Civil Liberties, Justice and Home Affairs, Dok PE 425.622, 2010.
- De Bruycker, P., Chetail, V., und Maiani, F. (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System: The New European Refugee Law* (Martinus Nijhoff Publishers, 2016, in Kürze erscheinend).
- de Witte, B., „Constitutional Aspects of European Union Membership in the Original Six Member States: Model Solutions for the Applicant Countries?“, in A.E. Kellermann, W. de Zwaan und J. Czuczai (Hrsg.), *EU Enlargement – The Constitutional Impact at EU and National Level* (TMC Asser Press, 2001).
- Dörig, H., „German Courts and the Understanding of the Common European Asylum System“ (IJRL (2013) 768-778).
- N. Fennelly, „The National Judge as Judge of the European Union“, in EuGH (Hrsg.), *The Court of Justice and the Construction of Europe: Analyses and Perspectives on Sixty Years of Case-Law* (Asser Press, 2013).
- Ferguson Sidorenko, O., *The Common European Asylum System: Background, Current State of Affairs, Future Directions* (TMC Asser Press, 2007).
- Gil-Bazo, M.-T., „The Charter of Fundamental Rights of the European Union and the Right to Be Granted Asylum in the Union's Law“, RSQ (2008) 33-52.
- Goodwin-Gill, G.S., und Lambert, H. (Hrsg.), *The Limits of Transnational Law: Refugee Law, Policy Harmonization and Judicial Dialogue in the European Union* (CUP, 2010).
- Goudappel, F.A.N.J., und Raulus, H.S.R. (Hrsg.), *The Future of Asylum in the European Union: Problems, Proposals and Human Rights* (TMC Asser Press, 2011).
- Guild, E., „The Europeanisation of Europe's Asylum Policy“, IJRL (2006) 630-641.
- Guild, E., Carrera, S., und Eggenschwiler, A. (Hrsg.), *The Area of Freedom, Security and Justice Ten Years On: Successes and Future Challenges under the Stockholm Programme*, CEPS, 2010.

- Guild, E., und Minderhoud, P. (Hrsg.), *The First Decade of EU Migration and Asylum Law* (Martinus Nijhoff Publishers, 2011).
- Hailbronner, K., *Immigration and Asylum Law and Policy in the European Union* (Kluwer Law International, 2000).
- Harvey, C., „*The Right to Seek Asylum in the European Union*“, *European Human Rights Law Review* (2004) 17-36.
- Ippolito, F., „*The Contribution of the European Courts to the Common European Asylum System and its Ongoing Recast Process*“, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* (2013) 261-281.
- Ippolito, F., und Velluti, S., „*The Recast Process of the EU Asylum System: A Balancing Act between Efficiency and Fairness*“, *RSQ* (2011) 24-62.
- Julien-Laferrrière, F., Labayle, H., und Edström, Ö. (Hrsg.), *The European Immigration and Asylum Policy: Critical Assessment Five Years after the Amsterdam Treaty* (Bruylant, 2005).
- Klug, A., „*Harmonization of Asylum in the European Union – Emergence of an EU Refugee System?*“, *German Yearbook of International Law* (2004) 594-628.
- Lambert, H., „*The EU Asylum Qualification Directive, Its Impact on the Jurisprudence of the United Kingdom and International Law*“, *International and Comparative Law Quarterly* (2006) 161-192.
- Lambert, H., „*Transnational Judicial Dialogue, Harmonization and the Common European Asylum System*“, *International and Comparative Law Quarterly* (2009) 519-543.
- Lavenex, S., *The Europeanisation of Refugee Policies: Between Human Rights and Internal Security* (Ashgate, 2002).
- Lenaerts, K., und Gutierrez-Fons, J.A., „*To Say What the Law of the EU Is: Methods of Interpretation and the European Court of Justice*“, *EUI Working Papers AEL 2013/9*, European University Institute, 2013.
- Mariño Menéndez, F.M., „*Recent Jurisprudence of the United Nations Committee against Torture and the International Protection of Refugees*“, *RSQ* (2015) 61-78.
- McAdam, J., „*Interpretation of the 1951 Convention*“, in A. Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol* (OUP, 2011) 75-115.
- Mole, N., und Meredith, C., „*Asylum and the European Convention on Human Rights*“, *Human Rights Files No 9*, Council of Europe Publishing, 2010.
- Noll, G., *Negotiating Asylum. The EU Acquis, Extraterritorial Protection and the Common Market of Deflection* (Martinus Nijhoff Publishers, 2000).
- O’Nions, H., *Asylum – A Right Denied: A Critical Analysis of European Asylum Policy* (Ashgate, 2014).
- Peers, S., „*The Second Phase of the Common European Asylum System: A Brave New World – or Lipstick on a Pig?*“, *Statewatch*, 2013.
- Peers, S., Guild, E., Acosta, D., Groenendijk, K., und Moreno Lax, V., *EU Immigration and Asylum Law (Text and Commentary): Second Revised Edition. Vol. 2: EU Immigration Law* (2. Aufl., Brill, 2012).
- Rosas, A., und Armati, L., *EU Constitutional Law. An Introduction* (2. überarbeitete Aufl., Hart, 2012).
- Storey, F., „*EU Refugee Qualification Directive: A Brave New World?*“, *IJRL* (2008) 1-49.
- Toscano, F., „*The Second Phase of the Common European Asylum System: A Step Forward in the Protection of Asylum Seekers?*“, *Institute for European Studies Working Papers, No 7*, 2013.

Van Selm, J., „European Refugee Policy: Is There Such a Thing?“, UNHCR New Issues in Refugee Research Series, Working Paper No 115, 2005.

Vedsted-Hansen, J., „Common EU Standards on Asylum – Optional Harmonization and Exclusive Procedures?“, EJML (2005) 369-376.

## Anhang D: Rechtsprechungssammlung

### EuGH

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	<i>Srl CILFIT und Lanificio di Gavarado SpA gegen Ministero della Sanità</i> Rechtssache 283/81 ECLI:EU:C:1982:335 6.10.1982	Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Corte Suprema di Cassazione über Vorabentscheidungen nach Artikel 177 EWG-Vertrag (jetzt Artikel 267 AEUV). Verpflichtung, EuGH-Vorabentscheidungen zu ersuchen. <b>Verpflichtung der Gerichte der Mitgliedstaaten, eine Vorabentscheidung zu ersuchen, Rn. 21:</b> „(...) Artikel 177 Absatz 3 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, seiner Vorlagepflicht vor dem Gerichtshof nachkommen muß, wenn in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Gemeinschaftsrechts gestellt wird, es sei denn, es hat festgestellt, daß die Frage nicht entscheidungserheblich ist, daß die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder daß die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, daß für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt; ob ein solcher Fall gegeben ist, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Gemeinschaftsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Gemeinschaft zu beurteilen.“	EuGH — 28/62, 29/72 und 30/62 <i>Da Costa</i> gegen <i>Niederlande</i> <i>Belastingadministratie</i>
EuGH	<i>Kenny Roland Lyckeskog</i> Rechtssache C-99/00 ECLI:EU:C:2002:329 4.4.2002	Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Horvätten für Västra Sverige — Schweden über Vorabentscheidungen nach Artikel 234 EWG-Vertrag (jetzt Artikel 267 AEUV). Begründung der EuGH-Vorabentscheidungen — Ersuchungspflicht für letztinstanzliche Gerichte <b>Begründung der Verpflichtung für Gerichte der Mitgliedstaaten oder letztinstanzlicher Gerichte, eine Vorabentscheidung zu ersuchen, Rn. 14:</b> „Insoweit gilt, dass sich die Verpflichtung der nationalen Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, in den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten als den mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts betrauten Gerichten und dem Gerichtshof einfügt, durch die die ordnungsgemäße Anwendung und einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden soll. Diese Verpflichtung soll insbesondere verhindern, dass sich in einem Mitgliedstaat eine nationale Rechtsprechung herausbildet, die nicht mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Einklang steht [...]“.	EuGH — 85/76 <i>Hoffmann-La Roche &amp; Co</i> AG gegen <i>Kommission der Europäischen Gemeinschaften</i> ; EuGH — C-337/95, <i>Parfums Christian Dior</i>



Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	<p><i>Cartesio Okató és Szolgálató bt</i> Rechtssache C-210/06 ECLI:EU:C:2008:723 16.12.2008</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Ítéltábla — Ungarn — über Vorabentscheidungen nach Artikel 234 EWG-Vertrag (jetzt Artikel 267 AEUV). Vorabentscheidungen — Definition des letztinstanzlichen Gerichts <b>Definition eines „Gerichts eines Mitgliedstaates, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“, Rn. 55:</b> „Nach ständiger Rechtsprechung stellt der Gerichtshof zur Beurteilung der rein gemeinschaftsrechtlichen Frage, ob es sich bei der vorliegenden Einrichtung um ein Gericht im Sinne von Art. 234 EG handelt, auf eine Reihe von Gesichtspunkten ab, wie gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ständiger Charakter, obligatorische Gerichtsbarkeit, streitiges Verfahren, Anwendung von Rechtsnormen durch diese Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit (...)“</p>	EuGH — C-96/04 <i>Standesamt Stadt Niebüll</i>
EuGH (Große Kammer)	<p><i>Aydin Salahadin Abdulla und andere gegen Bundesrepublik Deutschland</i> Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 ECLI:EU:C:2010:21</p>	<p>Urteil nach Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland — über das Erlöschen des Flüchtlingsstatus nach Artikel 11 Anerkennungsrichtlinie. Bedeutung der Flüchtlingskonvention — Auslegungsmethoden — Auslegung im Einklang mit der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta. <b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 51-52:</b> „Die Richtlinie wurde auf der Grundlage u. a. des Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EG erlassen, durch den der Rat der Europäischen Union beauftragt worden war, in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen Asylmaßnahmen im Bereich der Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge zu beschließen. [52] Aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie geht hervor, dass die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling und über den Inhalt des Flüchtlingen zu gewährenden Schutzes erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten.“ <b>Auslegungsmethoden und Auslegung im Einklang mit der Flüchtlingskonvention, Rn. 53:</b> „Die Bestimmungen der Richtlinie sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 EG Bezug nimmt, auszulegen.“ <b>Auslegung im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta, Rn. 54:</b> „Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der Grundrechte und insbesondere die Befolgung der in der Charta anerkannten Grundsätze gewährleisten.“</p>	

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	<p><i>Nawras Bolbol</i> gegen <i>Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal</i></p> <p>Rechtssache C-31/09</p> <p>ECLI:EU:C:2010:351</p> <p>17.6.2010</p>	<p>Urteil nach Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság — Ungarn — über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Anerkennungsrichtlinie.</p> <p>Bedeutung der Flüchtlingskonvention — Auslegungsmethoden — Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta</p> <p><b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 36-37:</b> „[36] Die Richtlinie wurde auf der Grundlage u. a. des Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EG erlassen, durch den der Rat der Europäischen Union beauftragt worden war, in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen Asylmaßnahmen im Bereich der Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge zu beschließen. [37] Aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie geht hervor, dass die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling und über den Inhalt des Flüchtlingen zu gewährenden Schutzes erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten [...]“</p> <p><b>Auslegungsmethoden und Auslegung im Einklang mit der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta, Rn. 38:</b> „Die Bestimmungen der Richtlinie sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 EG Bezug nimmt, auszulegen. Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der Grundrechte und insbesondere die Befolgung der in der Charta anerkannten Grundsätze gewährleisten [...]“</p>	<p>EuGH — C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 <i>Salahadin Abdulla und andere</i> gegen <i>Bundesrepublik Deutschland</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	<p><i>Bundesrepublik Deutschland</i> gegen <i>B und D</i></p> <p>Verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09</p> <p>ECLI:EU:C:2010:661</p> <p>9.11.2010</p>	<p>Urteil nach Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland über den Abschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und c Anerkennungsrichtlinie.</p> <p>Bedeutung der Flüchtlingskonvention — Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und der EU-Grundrechtecharta — Auslegungsrelevanz der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zur Auslegung</p> <p><b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 76-77:</b> „[76] Die Richtlinie wurde auf der Grundlage insbesondere des Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EG erlassen, durch den der Rat beauftragt worden war, in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen Asylmaßnahmen im Bereich der Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge zu beschließen. [77] Aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie geht hervor, dass die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling und über den Inhalt des Flüchtlingen zu gewährenden Schutzes erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten [...]“</p> <p><b>Auslegungsmethoden und Auslegung im Einklang mit der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta, Rn. 78:</b> „Die Bestimmungen der Richtlinie sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 EG (jetzt Art. 78 Abs. 1 AEUV) Bezug nimmt, auszulegen. Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der Grundrechte und die Befolgung der insbesondere in der Charta der Grundrechte anerkannten Grundsätze gewährleisten [...]“</p> <p><b>Auslegungsrelevanz der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, Rn. 82:</b> „Was zweitens die in Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie genannten Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, anbelangt, so wird im 22. Erwägungsgrund der Richtlinie angegeben, dass sie in der Präambel und in den Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen dargelegt und u. a. in den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen verankert sind.“</p>	<p>EuGH — C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 <i>Salahadin Abdulla und andere</i> gegen <i>Bundesrepublik Deutschland</i>;</p> <p>EuGH — C-31/09 <i>Narwas Bolbol</i> gegen <i>Bevándorlási és Allampolgársági Hivatal</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	<p><i>Brahim Samba Diouf gegen Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration</i></p> <p>Rechtssache C-69/10</p> <p>ECLI:EU:C:2011:524</p> <p>28.7.2011</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif – Luxemburg über beschleunigte Verfahren und das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung aufgrund von Artikel 39 APD.</p> <p>Achtung der EU-Grundrechtecharta — EuGH-Zuständigkeit bei Vorabentscheidungen — Auslegung des innerstaatlichen Rechts in Übereinstimmung mit EU-Recht — Wirksamkeit des EU-Rechts — Bedeutung der Flüchtlingskonvention</p> <p><b>Achtung der EU-Grundrechtecharta, Rn. 34:</b> „Nach ihrem achten Erwägungsgrund steht die Richtlinie 2005/85 in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Insbesondere müssen nach dem 27. Erwägungsgrund dieser Richtlinie die Entscheidungen über einen Asylantrag und über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor einem Gericht oder Tribunal im Sinne des Art. 267 AEUV anfechtbar sein.“</p> <p><b>EuGH-Zuständigkeit bei Vorabentscheidungen, Rn. 59:</b> „Insoweit ist zu beachten, dass der Gerichtshof nicht befugt ist, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens darüber zu entscheiden, wie nationale Vorschriften ausulegen sind oder ob ihre Auslegung durch das vorlegende Gericht richtig ist. Denn nur die nationalen Gerichte sind dafür zuständig, über die Auslegung innerstaatlichen Rechts zu befinden [...].“</p> <p><b>Auslegung des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit EU-Recht und Wirksamkeit des EU-Rechts, Rn. 60:</b> „In diesem Zusammenhang wird aber den nationalen Gerichten durch das Gebot einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts ermöglicht, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, wenn sie über die bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten entscheiden [...]. Der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung verlangt, dass die nationalen Gerichte unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und unter Anwendung der von diesem anerkannten Auslegungsmethoden alles tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt, um die volle Wirksamkeit der betreffenden Richtlinie zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von dieser verfolgten Ziel übereinstimmt [...].“</p> <p><b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 61:</b> „Das Ziel der Richtlinie 2005/85 besteht darin, einen gemeinsamen Garantierahmen aufzustellen, durch den die uneingeschränkte Wahrung der Genfer Konvention und der Grundrechte sichergestellt werden kann. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf stellt ein Grundprinzip des Unionsrechts dar. [...].“</p>	<p>EuGH — Rechtssachen C-378/07 bis 380/07</p> <p><i>Kiriaki Angelidaki und andere gegen Organismos Nomarchiakis Autodioikisis Rethymnis;</i></p> <p>EuGH — C-268/06 <i>Impact gegen Minister for Agriculture and Food und andere</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	NS gegen <i>Secretary of State for the Home Department and ME und andere</i> gegen <i>Refugee Applications Commissioner, Minister for Justice, Equality and Law Reform</i> Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10 ECLI:EU:C:2011:865 21.12.2011	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England &amp; Wales) (Zivilkammer) — Vereinigtes Königreich über das Konzept „sicherer Länder“ und die widerlegbare Vermutung der Achtung der Grundrechte durch die Mitgliedstaaten gemäß Dublin-II-Verordnung. Bedeutung der Flüchtlingskonvention — Übereinstimmung der GEAS-Gesetzgebung mit der EU-Grundrechtecharta — Auslegung des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit EU-Recht — Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens</p> <p><b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 78:</b> „Das Gemeinsame Europäische Asylsystem stützt sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und die Versicherung, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. Die Beachtung der Genfer Flüchtlingskonvention und des Protokolls von 1967 ist in Art. 18 der Charta und in Art. 78 AEUV geregelt [...]“</p> <p><b>Übereinstimmung der GEAS-Gesetzgebung mit der EU-Grundrechtecharta, Rn. 76:</b> „Wie oben in Randnr. 15 ausgeführt, heißt es in den einzelnen Verordnungen und Richtlinien, die für die Ausgangsverfahren einschlägig sind, dass sie die Grundrechte und die mit der Charta anerkannten Grundsätze achten.“</p> <p><b>Auslegung des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit EU-Recht, Rn. 77:</b> „Nach gefestigter Rechtsprechung haben überdies die Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszuliegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts kollidiert [...]“</p> <p><b>Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und Konformitätsvermutung, Rn. 78, 80 und 83:</b> „[78] Die Prüfung der Rechtstexte, die das Gemeinsame Europäische Asylsystem bilden, ergibt, dass dieses in einem Kontext entworfen wurde, der die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK finden, und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen. [...] [80] Unter diesen Bedingungen muss die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht. [83] Auf dem Spiel stehen nämlich der Daseinsgrund der Union und die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, konkret des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das auf gegenseitigem Vertrauen und einer Vermutung der Beachtung des Unionsrechts, genauer der Grundrechte, durch die anderen Mitgliedstaaten gründet.“</p>	EuGH — C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 <i>Salahadin Abdulla und andere</i> gegen <i>Bundesrepublik Deutschland</i> ; EuGH — C-31/09 <i>Narwas Bolbol</i> gegen <i>Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal</i> EuGH — C-101/01 <i>Bodil Lindqvist</i> ; EuGH — C-305/05 <i>Ordre des barreaux francophones et germanophone</i> und <i>andere</i> gegen <i>Conseil des ministres</i>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	<p><i>Bundesrepublik Deutschland</i> gegen <i>Y und Z</i></p> <p>Verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11</p> <p>ECLI:EU:C:2012:518</p> <p>5.9.2012</p>	<p>Urteil nach Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland über den Verfolgungsgedanken aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Anerkennungsrichtlinie.</p> <p>Bedeutung der Flüchtlingskonvention — Auslegungsmethoden der GEAS-Gesetzgebung — Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta.</p> <p><b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 49:</b> „Aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie geht hervor, dass die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling und über den Inhalt des Flüchtlingen zu gewährenden Schutzes erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten [...]“</p> <p><b>Auslegungsmethoden und Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta, Rn. 48:</b> „Die Bestimmungen der Richtlinie sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Art. 78 Abs. 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen. Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der in der Charta anerkannten Rechte gewährleisten [...]“</p>	<p>EuGH — C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 <i>Salahadin Abdulla und andere</i> gegen <i>Bundesrepublik Deutschland</i>;</p> <p>EuGH — C-31/09 <i>Narwas Bolbol</i> gegen <i>Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal</i></p> <p>EuGH — C-411/10 und C-493/10 NS gegen <i>Secretary of State for the Home Department</i> sowie <i>ME und andere</i> gegen <i>Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform</i></p>
EuGH	<p><i>MM gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General</i></p> <p>Rechtssache C-277/11</p> <p>ECLI:EU:C:2012:744</p> <p>22.11.2012</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen vom High Court — Irland — über Artikel 4 Anerkennungsrichtlinie.</p> <p>Auslegung des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit EU-Recht und Grundrechten</p> <p><b>Rn. 93-94:</b> „[93] Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs haben überdies die Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts kollidiert [...] [94] Das vorliegende Gericht hat anhand dieser Grundsätze für die Auslegung des Unionsrechts zu beurteilen, ob das im Rahmen des von Herrn M. gestellten Antrags auf subsidiären Schutz durchgeführte Verfahren mit den Erfordernissen dieses Rechts im Einklang steht, und, falls es eine Verletzung seines Rechts auf Anhörung feststellen sollte, daraus alle gebotenen Konsequenzen zu ziehen.“</p>	<p>EuGH — C-411/10 und C-493/10 NS gegen <i>Secretary of State for the Home Department und ME und andere</i> gegen <i>Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform</i></p>



Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	<p><i>El Kott und andere</i> gegen <i>Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal</i> Rechtssache C-364/11 ECLI:EU:C:2012:826 19.12.2012</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság — Ungarn über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 12 Anerkennungsrichtlinie. Bedeutung der Flüchtlingskonvention — Auslegungsmethoden — Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta. <b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 42:</b> „Aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie 2004/83 geht hervor, dass die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling und über den Inhalt des Flüchtlingen zu gewährenden Schutzes erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten [...]“ <b>Auslegungsmethoden und Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta, Rn. 43 und 80:</b> „[43] Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83 sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Art. 78 Abs. 1 AEUV Bezug nimmt, ausulegen. Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwägungsgrund dieser Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der Grundrechte und insbesondere die Befolgung der in der Charta anerkannten Grundsätze gewährleisten [...]“ [80] In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Unterzeichnerstaaten der Genfer Konvention in Anbetracht der besonderen Situation der palästinensischen Flüchtlinge im Jahr 1951 ausdrücklich beschlossen haben, ihnen die Sonderbehandlung nach Art. 1 Abschnitt D dieser Konvention zu gewähren, auf die Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83 verweist.“</p>	<p>EuGH — C-31/09 <i>Narwas Bolbol</i> gegen <i>Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal</i> EuGH — C-71/11 und C-99/11 <i>Bundesrepublik Deutschland</i> gegen <i>Y und Z</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	<p><i>Minister voor Immigratie en Asiel</i> gegen <i>X und Y</i> sowie <i>Z</i> gegen <i>Minister voor Immigratie en Asiel</i></p> <p>Verbundene Rechtssachen C-199/12, C-200/12 und C-201/12</p> <p>ECLI:EU:C:2013:720</p> <p>7.11.2013</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande über die Mitgliedschaft einer bestimmten sozialen Gruppe wegen der sexuellen Ausrichtung auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Anerkennungsrichtlinie.</p> <p>Bedeutung der Flüchtlingskonvention — Auslegungsmethoden — Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta — Anerkennungsrichtlinie als Klarstellung der konventionellen Flüchtlingsdefinition</p> <p><b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 39:</b> „Aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie 2004/83 geht hervor, dass die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling und über den Inhalt des Flüchtlingen zu gewährenden Schutzes erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten [...]“</p> <p><b>Auslegungsmethoden und Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta, Rn. 40:</b> „Die Bestimmungen der Richtlinie sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Art. 78 Abs. 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen. Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwägungsgrund dieser Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der Grundrechte und insbesondere die Befolgung der in der Charta anerkannten Grundsätze gewährleisten [...]“</p> <p><b>Anerkennungsrichtlinie als Klärung der Flüchtlingsdefinition gemäß Flüchtlingskonvention, Rn. 51:</b> „Zur Beantwortung dieser Frage ist darauf hinzuweisen, dass Art. 9 der Richtlinie bestimmt, welche Merkmale es erlauben, Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Konvention zu betrachten. [...]“</p>	<p>EuGH — C-71/11 und C-99/11 <i>Bundesrepublik Deutschland</i> gegen <i>Y und Z</i>;</p> <p>EuGH — C-364/11 <i>Mostafa Abed El Karem El Kott und andere</i> gegen <i>Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	<p><i>Shamso Abdullahi</i> gegen <i>Bundesasylamt</i></p> <p>Rechtssache C-394/12</p> <p>ECLI:EU:C:2013813</p> <p>10.12.2013</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen vom Asylgerichtshof — Österreich über die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags gemäß Dublin-II-Verordnung zuständig ist.</p> <p>Prinzip der unmittelbaren Anwendbarkeit und Grundsatz der unmittelbaren Wirksamkeit — Auslegungsmethoden — Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens</p> <p><b>Prinzip der unmittelbaren Anwendbarkeit und Grundsatz der unmittelbaren Wirksamkeit, Rn. 48-49:</b> „[48] Insofern ist daran zu erinnern, dass gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV die Verordnung allgemeine Geltung hat, in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Daher kann sie schon nach ihrer Rechtsnatur und ihrer Funktion im Rechtsquellen-system des Gemeinschaftsrechts Rechte der Einzelnen begründen, die die nationalen Gerichte schützen müssen [...] [49] Es ist zu klären, in welchem Umfang die Bestimmungen in Kapitel III der Verordnung Nr. 343/2003 tatsächlich Rechte der Asylbewerber begründen, die die nationalen Gerichte schützen müssen.“</p> <p><b>Auslegungsmethoden, Rn. 51:</b> „Was die Reichweite des in Art. 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 vorgesehenen Rechtsbehelfs angeht, so sind bei der Auslegung dieser Verordnung nicht nur der Wortlaut ihrer Bestimmungen, sondern auch ihr allgemeiner Aufbau, ihre Ziele und ihr Kontext zu berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung, der sie im Zusammenhang mit dem System, in das sie sich einfügt, unterworfen war.“</p> <p><b>GEAS beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, Rn. 52-53:</b> „[52] Unter diesem Aspekt ist zum einen zu beachten, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem in einem Kontext entworfen wurde, der die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK finden, und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen [...] [53] Gerade aufgrund dieses Prinzips des gegenseitigen Vertrauens hat der Unionsgesetzgeber die Verordnung Nr. 343/2003 erlassen, um die Behandlung der Asylanträge zu rationalisieren und zu verhindern, dass das System dadurch stockt, dass die staatlichen Behörden mehrere Anträge desselben Antragstellers bearbeiten müssen, und um die Rechtssicherheit hinsichtlich der Bestimmung des für die Behandlung des Asylantrags zuständigen Staates zu erhöhen und damit dem „forum shopping“ vorzuzukommen, wobei all dies hauptsächlich bezweckt, die Bearbeitung der Anträge im Interesse sowohl der Asylbewerber als auch der teilnehmenden Staaten zu beschleunigen [...].“</p>	<p>EuGH — 34/73 <i>Variola SPA</i> gegen <i>Amministrazione italiana delle Finanze</i>;</p> <p>EuGH — C-253/00 <i>Antonio Muñoz y Cia und Superior Fruiticola SA</i> gegen <i>Frumar Ltd und Redbridge Produce Marketing Ltd</i>;</p> <p>EuGH — C-4/10 und C-27/10 <i>Bureau national interprofessionnel du Cognac</i>;</p> <p>EuGH — C-411/10 und C-493/10 <i>NS</i> gegen <i>Secretary of State for the Home Department und ME und andere</i> gegen <i>Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	<p><i>Aboubar Diakité</i> gegen <i>Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides</i></p> <p>Rechtssache C-285/12 ECLI:EU:C:2014:39 30.1.2014</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen vom Conseil d'Etat — Belgien — über den Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ in Artikel 15 Buchstabe c Anerkennungsrichtlinie. Bedeutungsgrenzen des internationalen Rechts für die Auslegung des EU-Rechts — Auslegungsmethoden.</p> <p><b>Auf internationalem Recht basierende Auslegungsgrenzen, Rn. 20-24:</b> „[20] Hierzu ist festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber den Ausdruck „internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ verwendet hat, der von den Begriffen abweicht, die dem humanitären Völkerrecht zugrunde liegen, wonach „internationale bewaffnete Konflikte“ einerseits und „bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter aufweisen“, andererseits unterschieden werden. [21] Der Unionsgesetzgeber wollte daher den Betroffenen nicht nur bei internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter aufweisen, wie sie im humanitären Völkerrecht definiert sind, subsidiären Schutz gewähren, sondern auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wenn bei diesen Konflikten willkürliche Gewalt eingesetzt wird. Insoweit brauchen nicht alle Kriterien gegeben zu sein, auf die sich der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Abkommen und Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II vom 8. Juni 1977, der diesen Artikel weiterentwickelt und ergänzt, beziehen. [22] Darüber hinaus regelt das humanitäre Völkerrecht die Austragung internationaler bewaffneter Konflikte und bewaffneter Konflikte, die keinen internationalen Charakter aufweisen, was auch bedeutet, dass das Vorliegen eines solchen Konflikts Voraussetzung für die Anwendung seiner Vorschriften ist (Urteil der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 2. Oktober 1995, Ankläger/Dusko Tadic <i>alias</i> „Dule“, Rechtssache Nr. IT-94-1-AR72, Rn. 67). [23] Wenngleich das humanitäre Völkerrecht vor allem dadurch der Zivilbevölkerung im Konfliktgebiet Schutz bieten soll, dass die Kriegsfolgen für Menschen und Vermögenswerte begrenzt werden, sieht es anders als Art. 2 Buchst. e der Richtlinie in Verbindung mit deren Art. 15 Buchst. c nicht vor, dass bestimmten Zivilpersonen außerhalb des Konfliktgebiets und des Gebiets der am Konflikt beteiligten Parteien internationaler Schutz gewährt wird. Mit den Definitionen des Begriffs des bewaffneten Konflikts im humanitären Völkerrecht sollen demnach nicht die Fälle bestimmt werden, in denen ein solcher Schutz erforderlich wäre und von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährt werden sollte. [24] Wie der Generalanwalt in den Nrn. 66 und 67 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, verfolgen das humanitäre Völkerrecht und die Regelung des subsidiären Schutzes nach der Richtlinie, allgemeiner formuliert, unterschiedliche Ziele und führen klar voneinander getrennte Schutzmechanismen ein.“</p>	<p>EuGH — C-549/07 <i>Friederike Wallentin-Hermann</i> gegen <i>Alitalia</i>; EuGH — C-119/12 <i>Josef Probst</i> gegen <i>mr.nexnet GmbH</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	<p><i>HN gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General</i></p> <p>Rechtssache C-604/12</p> <p>ECU:EU:C:2014:302</p> <p>8.5.2014</p>	<p><b>Auslegungsmethoden, Rn. 27:</b> „Da der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in der Richtlinie nicht definiert ist, ist die Bedeutung und Tragweite dieses Begriffs folglich nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört [...].“</p> <p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen vom Supreme Court — Irland über nationale Verfahren für Anträge auf internationalen Schutz gemäß Anerkennungsrichtlinie und APD.</p> <p>Bedeutung der Flüchtlingskonvention — Auslegungsmethoden — Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention — Grundsatz der Verfahrensautonomie</p> <p><b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 27:</b> „In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass, wie aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie 2004/83 hervorgeht, die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und die Bestimmungen dieser Richtlinie erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten [...].“</p> <p><b>Auslegungsmethoden und Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention, Rn. 28:</b> „Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Art. 78 Abs. 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen [...].“</p> <p><b>Grundsatz der Verfahrensautonomie, Rn. 41:</b> „In Ermangelung unionsrechtlicher Vorschriften zum Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz bleiben die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie hierfür unter Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts zum subsidiären Schutz zuständig [...].“</p>	<p>EuGH — C-199/12, C-200/2 und C-201/12</p> <p><i>Minister voor Immigratie en Asiel</i> gegen X und Y sowie Z gegen <i>Minister voor Immigratie en Asiel</i>;</p> <p>EuGH — C-364/11 <i>Mostafa Abed El Karem El Kott und andere</i> gegen <i>Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal</i>;</p> <p>EuGH — C-439/08 <i>VEBIC</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	<p><i>Mohammad Ferooz Qurbani</i></p> <p>Rechtssache C-481/13</p> <p>ECLI:EU:C:2014:2101</p> <p>17.7.2014</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen vom Oberlandesgericht Bamberg — Deutschland über die Auslegung von Artikel 31 der Flüchtlingskonvention.</p> <p>Materielle Zuständigkeit bei Vorabentscheidungen — Auslegung der internationalen Verträge — Auslegung von EU-Recht mit ausdrücklichem Rückverweis auf internationale Verträge — Antragsformulierung für Vorabentscheidungen</p> <p><b>Materielle Zuständigkeit des EuGH im Falle von Vorabentscheidungen bezüglich der Auslegung internationaler Verträge, Rn. 20-26:</b> „[20] Der Gerichtshof kann angesichts der Tatsache, dass die Genfer Flüchtlingskonvention keine Klausel enthält, die ihm eine Zuständigkeit zuweist, eine Auslegung der Bestimmungen — hier Art. 31 — dieser Konvention, um die er ersucht wird, nur vornehmen, wenn eine solche Wahrnehmung seiner Aufgaben von Art. 267 AEUV gedeckt ist [...]. [21] Nach ständiger Rechtsprechung erstreckt sich aber die Befugnis zu Auslegungen im Wege der Vorabentscheidung, wie sie sich aus der letztgenannten Vorschrift ergibt, nur auf die Rechtsvorschriften, die zum Unionsrecht gehören [...]. [22] In Bezug auf internationale Übereinkünfte steht fest, dass diejenigen, die von der Europäischen Union geschlossen worden sind, integrierender Bestandteil der Rechtsordnung der Union sind und daher Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein können. Dagegen ist der Gerichtshof grundsätzlich nicht dafür zuständig, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens internationale Übereinkünfte auszulegen, die zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten geschlossen worden sind [...]. [23] Nur wenn und soweit die Union die Zuständigkeiten übernommen hat, die zuvor von den Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich einer nicht von der Union geschlossenen internationalen Übereinkunft ausgeübt wurden, und die Bestimmungen dieser Übereinkunft damit für die Union bindend geworden sind, ist der Gerichtshof für die Auslegung einer solchen Übereinkunft zuständig [...]. [24] Im Rahmen der Errichtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurden zwar mehrere Rechtstexte der Union im Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention angenommen, doch steht im vorliegenden Fall fest, dass bestimmte Zuständigkeiten in diesem Bereich bei den Mitgliedstaaten verblieben sind, insbesondere, was den von Art. 31 dieser Konvention abgedeckten Bereich betrifft. Der Gerichtshof kann daher für eine unmittelbare Auslegung des Art. 31 oder irgendeines anderen Artikels der Genfer Flüchtlingskonvention nicht zuständig sein. [25] Der Umstand, dass Art. 78 AEUV klarstellt, dass die gemeinsame Politik im Bereich Asyl mit der Genfer Flüchtlingskonvention im Einklang stehen muss, und dass Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union betont, dass das Recht auf Asyl nach Maßgabe dieser Konvention und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet wird, kann die in der vorstehenden Randnummer getroffene Feststellung der Unzuständigkeit des Gerichtshofs nicht in Frage stellen. [26] Auch wenn außerdem, wie bereits in Rn. 71 des Urteils <i>B und D</i> [...] entschieden, ein eindeutiges Unionsinteresse daran besteht, dass zur Vermeidung künftiger Auslegungsdivergenzen die</p>	<p>EuGH — C-533/08 <i>TNT Express Nederland BV</i> gegen <i>AXA Versicherung AG</i>;</p> <p>EuGH — C-31/09 <i>Narwas Bolbol</i> gegen <i>Bevándorlási és Allampolgársági Hivatal</i></p> <p>EuGH — C-364/11 <i>Mostafa Abed El Karem El Kott und andere</i> gegen <i>Bevándorlási és Allampolgársági Hivatal</i>;</p> <p>EuGH — C-57/09 und C-101/09 <i>Bundesrepublik Deutschland</i> gegen <i>B und D</i></p>



Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
		<p>Bestimmungen der internationalen Übereinkünfte, die in das nationale Recht und in das Unionsrecht übernommen worden sind, unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie herangezogen werden, einheitlich ausgelegt werden, ist festzustellen, dass Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Text des Unionsrechts übernommen wurde, obschon mehrere unionsrechtliche Bestimmungen auf ihn Bezug nehmen.“</p> <p><b>Auslegung von EU-Recht mit ausdrücklicher Rückverweisung auf internationale Verträge und Antragsformulierung für Vorabentscheidungen, Rn. 27-28.</b> „[27] Die Kommission weist insoweit in ihren schriftlichen Erklärungen darauf hin, dass Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2004/83 auf Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention verweisen. [28] Der Gerichtshof hat zwar in den Urteilen <i>Bolbol</i> [...] und <i>Abad El Karem El Kott und andere</i> [...] seine Zuständigkeit für die Auslegung derjenigen Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention bejaht, auf die in den Bestimmungen des Unionsrechts verwiesen wird, doch ist festzustellen, dass das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen keine Vorschrift des Unionsrechts nennt, in der auf Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen würde, und insbesondere Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2004/83 nicht erwähnt. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Vorabentscheidungsersuchen nichts enthält, was die Annahme zuließe, dass die letztgenannte Bestimmung im Rahmen des Ausgangsverfahrens erheblich wäre.“</p>	

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	A, B und C gegen <i>Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie</i> Verbundene Rechtssachen C-148/13, C-149/13 und C-150/13 ECLI:EU:C:2014:2406 2.12.2014	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande über die Beurteilung des Sachverhalts und der Umstände im Rahmen des Antrags auf internationalen Schutz wegen der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 4 Anerkennungsrichtlinie.</p> <p>Bedeutung der Flüchtlingskonvention — GEAS-Rechtsvorschriften zur Klarstellung der konventionellen Flüchtlingsdefinition — Auslegungsmethoden — Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta</p> <p><b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention und GEAS-Rechtsvorschriften als Klärung der konventionellen Flüchtlingsdefinition, Rn. 45:</b> „Aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie 2004/83 geht hervor, dass die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling und über den Inhalt des Flüchtlingens zu gewährenden Schutzes erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten [...].“</p> <p><b>Auslegungsmethoden und Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta, Rn. 46:</b> „Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83 sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und einschlägigen anderen Verträgen, auf die Art. 78 Abs. 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen. Diese Auslegung muss zudem, wie dem zehnten Erwägungsgrund dieser Richtlinie zu entnehmen ist, die Achtung der in der Charta anerkannten Rechte gewährleisten [...].“</p>	EuGH — C-604/12 HN gegen <i>Minister for Justice, Equality and Law Reform und andere</i> ; EuGH — C-199/12, C-200/2 und C-201/12 <i>Minister voor Immigratie en Asiel</i> gegen X und Y sowie Z gegen <i>Minister voor Immigratie en Asiel</i>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	<p><i>Mohamed M'Bodj</i> gegen <i>Etat belge</i></p> <p>Rechtssache C-542/13 ECLI:EU:C:2014:2452 18.12.2014</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle — Belgien über den Anspruch auf subsidiären Schutz aus medizinischen Gründen nach Artikel 15 Buchstabe b Anerkennungsrichtlinie.</p> <p>Kontextbezogene und teleologische Auslegungen — Grenzen der Auslegungsrelevanz der Rechtsprechung des EGMR</p> <p><b>Kontextbezogene und teleologische Auslegungen, Rn. 34:</b> „Bei der Auslegung dieser Vorschrift sind außerdem bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Zusammenhang, in den sich Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83 einfügt, ebenso zu berücksichtigen wie die Ziele dieser Richtlinie [...]“</p> <p><b>Grenzen der Auslegungsrelevanz der Rechtsprechung des EGMR, Rn. 39-40:</b> „[39] In diesem Zusammenhang ist zwar festzustellen, dass aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorgeht, dass Ausländer, die von einer Entscheidung betroffen sind, die ihre Abschiebung ermöglicht, grundsätzlich kein Recht auf Verbleib in einem Staat geltend machen können, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung durch diesen Staat zu erhalten, dass jedoch die Entscheidung, einen Ausländer, der an einer schweren physischen oder psychischen Krankheit leidet, in ein Land abzuschicken, in dem die Möglichkeiten einer Behandlung dieser Krankheit geringer sind als in dem entsprechenden Staat, in absoluten Ausnahmefällen Fragen unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK aufwerfen kann, wenn die humanitären Erwägungen, die gegen die Abschiebung sprechen, zwingend sind [...] [40] Der Umstand, dass ein an einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger nach Art. 3 EMRK in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in absoluten Ausnahmefällen nicht in ein Land abgeschoben werden kann, in dem keine angemessene Behandlung vorhanden ist, bedeutet deswegen aber nicht, dass es ihm erlaubt werden muss, sich auf der Grundlage des subsidiären Schutzes nach der Richtlinie 2004/83 in einem Mitgliedstaat aufzuhalten.“</p>	<p>EuGH — C-11/12 <i>Maatschap LA en DAB Langestraat en P Langestraat-Troost</i> gegen <i>Staatssecretaris vna Economische Zaken, Landbouw en Innovatie</i>; EGMR — N gegen <i>Vereinigtes Königreich</i> Antrag Nr. 26565/05</p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH (Große Kammer)	<p><i>Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve</i> gegen <i>Moussa Abdida</i></p> <p>Rechtssache C-562/13 ECLI:EU:C:2014:2453 18.12.2014</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Bruxelles — Belgien über die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs und Bereitstellung von Notfallbehandlungen bei Rückkehrverfahren gemäß Rückführungsrichtlinie.</p> <p>Grundsatz der Zusammenarbeit bei Vorabentscheidungen — Auslegungsrelevanz der Rechtsprechung des EGMR — kontextbezogene Auslegung</p> <p><b>Grundsatz der Zusammenarbeit bei Vorabentscheidungen, Rn. 37:</b> „Im Rahmen des durch Art. 267 AEUV eingeführten Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof ist es indessen Aufgabe des Gerichtshofs, dem nationalen Gericht eine für die Entscheidung des bei diesem anhängigen Rechtsstreits sachdienliche Antwort zu geben. Auch wenn das vorliegende Gericht formal nur auf die Richtlinien 2003/9, 2004/83 und 2005/85 Bezug genommen hat, hindert dies demnach den Gerichtshof nicht daran, dem Gericht alle Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts zu geben, die für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Verfahrens von Nutzen sein können, und zwar unabhängig davon, ob es bei seiner Fragestellung darauf Bezug genommen hat. Der Gerichtshof hat insoweit aus dem gesamten von dem einzelstaatlichen Gericht vorgelegten Material, insbesondere aus der Begründung der Vorlageentscheidung, diejenigen Elemente des Unionsrechts herauszuarbeiten, die unter Berücksichtigung des Gegenstands des Rechtsstreits einer Auslegung bedürfen [...]“</p> <p><b>Auslegungsrelevanz der Rechtsprechung des EGMR, Rn. 47 und 52:</b> „[47] Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die gemäß Art. 52 Abs. 3 der Charta bei der Auslegung von Art. 19 Abs. 2 der Charta zu berücksichtigen ist, geht hervor, dass Ausländer, die von einer Entscheidung betroffen sind, die ihre Abschiebung ermöglicht, zwar grundsätzlich kein Recht auf Verbleib in einem Staat geltend machen können, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung durch diesen Staat zu erhalten, dass jedoch die Entscheidung, einen Ausländer, der an einer schweren physischen oder psychischen Krankheit leidet, in ein Land abzuschieben, in dem die Möglichkeiten einer Behandlung dieser Krankheit geringer sind als in dem entsprechenden Staat, in absoluten Ausnahmefällen Fragen unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK aufwerfen kann, wenn die humanitären Erwägungen, die gegen die Abschiebung sprechen, zwingend sind [...] [52] Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nämlich entschieden, dass, wenn ein Staat entscheidet, einen Ausländer in ein Land abzuschieben, bei dem ernsthaftige Gründe befürchten lassen, dass tatsächlich die Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung dieses Ausländers besteht, die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs nach Art. 13 EMRK es erfordert, dass die Betroffenen über einen Rechtsbehelf mit kraft Gesetzes aufschiebender Wirkung gegen den Vollzug der Maßnahme verfügen, die ihre Abschiebung ermöglicht [...]“</p>	<p>EuGH — C-243/09, <i>Günter Fuß</i> gegen <i>Stadt Halle</i>; EuGH — C-45/12 <i>Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés</i> gegen <i>Radia Hadj Ahmed</i>; EuGH — C394/12 <i>Shamso Abdullahi</i> gegen <i>Bundesasylamt</i>; EGMR — N gegen <i>Vereinigtes Königreich</i> Antrag Nr. 26565/05; EGMR — <i>Gebremedhin [Gaberamadhien]</i> gegen <i>Frankreich</i> Antrag Nr. 25389/05; EGMR — <i>Hirsi Jamaa und andere</i> gegen <i>Italien</i> Antrag Nr. 27765/09</p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	<p><i>Andre Lawrence Shepherd</i> gegen <i>Bundesrepublik Deutschland</i> Rechtssache C-472/13 ECU:EU:C:2015:117 26.2.2015</p>	<p><b>Kontextbezogene Auslegung, Rn. 57:</b> Aus dem allgemeinen Aufbau der Richtlinie 2008/115, der bei der Auslegung ihrer Bestimmungen zu berücksichtigen ist [...], geht aber hervor, dass Art. 9 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie alle Situationen erfassen muss, in denen ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung infolge der Einlegung eines Rechtsbehalts gegen diese Entscheidung auszusetzen.“</p> <p>Urteil nach Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München — Deutschland — über die Anerkennung als Flüchtling und die Bedeutung von als Verfolgung eingestuft Handlungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, c und e Anerkennungsrichtlinie. Bedeutung der Flüchtlingskonvention — Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta — GEAS als Rechtsvorschrift zur Klärung der konventionellen Flüchtlingsdefinition</p> <p><b>Bedeutung der Flüchtlingskonvention, Rn. 22:</b> „Erstens geht aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie 2004/83 hervor, dass die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und deren Merkmale erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten [...]“</p> <p><b>Auslegungsmethoden und Auslegung entsprechend der Flüchtlingskonvention und EU-Grundrechtecharta, Rn. 23:</b> „Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83 sind daher im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie unter Beachtung der Genfer Konvention und der übrigen in Art. 78 Abs. 1 AEUV angeführten einschlägigen Verträge auszulegen. Bei dieser Auslegung sind zudem, wie dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte zu achten [...]“</p> <p><b>GEAS-Rechtsvorschriften zur Klärung der konventionellen Flüchtlingsdefinition, Rn. 25:</b> „Drittens regelt Art. 9 der Richtlinie 2004/83, welche Merkmale es erlauben, Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Konvention zu betrachten. [...] Nach diesen Bestimmungen stellt eine Verletzung von Grundrechten nur dann eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Konvention dar, wenn sie einen bestimmten Schweregrad erreicht [...]“</p>	<p>EuGH — C-199/12, C-200/12 und C-201/12 <i>Minister voor Immigratie en Asiel</i> gegen <i>X</i> und <i>Y</i> sowie <i>Z</i> gegen <i>Minister voor Immigratie en Asiel</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	<p><i>HT gegen Land Baden-Württemberg</i> Rechtssache C-373/13 ECLI:EU:C:2015:413 24.6.2015</p>	<p>Urteil nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg — Deutschland betreffend den Entzug der Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 Anerkennungsrichtlinie.</p> <p>Pflicht der Mitgliedstaaten internationales Recht einzuhalten — Auslegungsmethoden — GEAS-Ziele — EU-Charta</p> <p><b>Pflicht der Mitgliedstaaten, ihre parallelen internationalen Rechtspflichten einzuhalten, Rn. 42:</b> „Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83 verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten.</p> <p>Art. 21 Abs. 2 dieser Richtlinie, dessen Wortlaut im Wesentlichen dem von Art. 33 Abs. 2 der Genfer Konvention entspricht, sieht allerdings eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, indem er es in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellt, einen Flüchtling zurückzuweisen, wenn ihnen dies nicht aufgrund dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen untersagt ist und wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, dem er sich aufhält, oder wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Hingegen enthält Art. 21 der Richtlinie keine Regelung für die Ausweisung eines Flüchtlings, dessen Zurückweisung nicht in Betracht kommt.“</p> <p><b>Auslegungsmethoden, Rn. 58 (siehe auch Rn. 48-50):</b> „In diesem Zusammenhang sind die Bedeutung und die Tragweite dieser Begriffe nach ständiger Rechtsprechung unter Berücksichtigung sowohl des Wortlauts als auch des Kontexts der betreffenden unionsrechtlichen Vorschriften sowie der Ziele zu bestimmen, die mit der Regelung, zu der sie gehören, verfolgt werden [...] sowie im vorliegenden Fall ferner der Entstehungsgeschichte dieser Regelung [...]“</p> <p><b>GEAS-Ziele, Rn. 64:</b> „Außerdem ergibt sich aus Art. 78 Abs. 1 AEUV, dass die Union eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl entwickelt, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, „der internationalen Schutz benötigt“, „ein angemessener Status“ angeboten und die „Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung“ gewährleistet werden soll.“</p> <p><b>EU-Grundrechtecharta, Rn. 65:</b> „Überdies ist dieser Grundsatz der Nichtzurückweisung in den Art. 18 und 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grundrecht gewährleistet.“</p>	<p>EuGH — C-317/12 <i>Daniel Lundberg</i>; EuGH — C-114/13 <i>Theodora Hendrika Bouman gegen Rijksdienst voor Pensioenen</i>; EuGH — C-370/12 <i>Thomas Pringle gegen Government of Ireland</i></p>



## EGMR

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/ Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	<p><i>Tl gegen Vereinigtes Königreich</i> Antrag Nr. 43844/98 7.3.2000</p>	<p>EGMR Entscheidung über die Zulässigkeit Fortsetzung der Anwendung des EMRK während Dublin-Verfahren — Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß EMRK.</p> <p><b>Fortsetzung der Anwendung der EMRK-Pflichten während Dublin-Verfahren und Verantwortung der Mitgliedstaaten:</b> „Das Gericht stellt fest, dass die indirekte Abschiebung an ein Drittland, das auch ein Vertragsstaat ist, nicht die Verantwortung des Vereinigten Königreichs beeinträchtigt, um sicherzustellen, dass der Antragsteller nicht infolge seiner Abschiebungsentscheidung einer Behandlung ausgesetzt ist, die gegen Artikel 3 der Konvention verstößt. Ebenso wenig kann sich das Vereinigte Königreich automatisch in diesem Zusammenhang auf die Abmachungen der Dublin-Konvention bezüglich der Zuweisung von Verantwortlichkeiten zwischen Europäischen Ländern bei der Entscheidung von Asylanträgen verlassen. Wenn Staaten internationale Organisationen schaffen oder entsprechend internationale Abkommen schließen, um in bestimmten Tätigkeitsbereichen zu kooperieren, kann es zu Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte kommen. Es wäre mit dem Zweck und Ziel der Konvention unvereinbar, wenn die Vertragsstaaten dadurch von ihrer Verantwortung gemäß Konvention in Bezug zum durch eine solche Zuweisung abgedeckten Tätigkeitsbereich entbunden würden [...]. Das Gericht nimmt die Bemerkungen des UNHCR zur Kenntnis, dass, obwohl die Dublin-Konvention lobenswerte Ziele verfolgt, ihre Wirksamkeit in der Praxis durch die unterschiedlichen Ansätze, die von den Vertragsstaaten auf den angebotenen Schutzzumfang angewandt werden, untergraben werden kann. Die englischen Gerichte, die mit einer Klage gegen eine Entscheidung des Ministers bezüglich der Abschiebung von Asylbewerbern in angeblich sichere Drittstaaten befasst sind, haben ähnliche Bedenken gezeigt (siehe oben einschlägiges innerstaatliches Recht und Praxis, Rechtsprechung im Vereinigten Königreich).“</p>	

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/ Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR (Große Kammer)	<p><i>Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi</i> gegen <i>Irland</i>,</p> <p>Antrag Nr. 45036/98 30.6.2005</p>	<p>EGMR-Urteil. Fortsetzung der Anwendung der EGMR-Pflichten — Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß EMRK — Grundsatz des gleichwertigen Schutzes</p> <p><b>Fortsetzung der Anwendung der EGMR-Pflichten parallel zu den Pflichten im Bereich einer internationalen Organisation und der Verantwortung der Mitgliedstaaten, Rn. 154-156:</b> „154. Um beide Positionen in Einklang zu bringen und dadurch den Umfang zu bestimmen, in dem die Handlung eines Staates gerechtfertigt werden kann, durch Einhaltung seiner Pflichten aus der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation, auf die er einen Teil seiner Souveränität übertragen hat, hat das Gericht anerkannt, dass, durch das vollständige Freisprechen der Vertragsstaaten von deren Verantwortung gegenüber der Konvention in den Bereichen, die durch eine solche Übertragung mit dem Zweck und dem Ziel der Konvention unvereinbar wären, die Gewährleistungen der Konvention begrenzt oder nach Belieben ausgeschlossen und dadurch die praktischen und wirksamen Schutzmaßnahmen untergraben werden könnten [...]. Die Haftung für die Konvention bleibt beim Staat in Bezug auf die vertraglichen Verpflichtungen nach Inkrafttreten der Konvention [...]. 155. Nach Auffassung des Gerichts sind staatliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit solchen rechtlichen Verpflichtungen so lange berechtigt, wie die maßgebliche Organisation Grundrechte schützt, sowohl hinsichtlich der angebotenen materiellen Gewährleistungen als auch der Mechanismen zur Kontrolle ihrer Einhaltung, auf eine Weise, die als mindestens gleichwertig wie von der Konvention vorgesehen gelten können [...]. Mit „gleichwertig“ meint das Gericht „vergleichbar“; jedes Erfordernis, dass der Schutz der Organisation „identisch“ sein müsse, könnte dem Interesse der verfolgten internationalen Kooperation entgegenwirken (siehe Randnummer 150 oben). Jede Feststellung der Gleichwertigkeit könnte jedoch nicht endgültig sein und angesichts jeder maßgeblichen Änderung beim Schutz der Grundrechte überprüft werden. 156. Wenn ein solcher gleichwertiger Schutz als von der Organisation erbracht gilt, wird davon ausgegangen, dass ein Staat nicht von den Erfordernissen der Konvention abgewichen ist, wenn er nicht mehr tut, als rechtliche Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft in der Organisation umzusetzen. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn in Anbetracht der Umstände eines Einzelfalls festgestellt wird, dass der Schutz der in der EMRK niedergelegten Rechte offensichtlich unzureichend war. In derartigen Fällen würde das Interesse der internationalen Kooperation von der Rolle der Konvention als ein „Verfassungsinstrument der europäischen öffentlichen Ordnung“ im Bereich Menschenrechte aufgewogen [...]“.</p>	<p>EGMR — <i>Waite und Kennedy</i> gegen <i>Deutschland</i> Antrag Nr. 26083/94; EGMR — <i>Prinz Hans-Adam II von Liechtenstein</i> gegen <i>Deutschland</i> Antrag Nr. 42527/98; EGMR — <i>Loizidou</i> gegen <i>Türkei</i> Antrag Nr. 15318/89</p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/ Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	<p>KRS gegen <i>Vereinigtes Königreich</i> Antrag Nr. 32733/08 2.12.2008</p>	<p>EGMR Entscheidung über die Zulässigkeit Fortsetzung der Anwendung des EMRK während Dublin-Verfahren — Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß EMRK.</p> <p><b>Fortsetzung der Anwendung der EMRK-Pflichten während Dublin-Verfahren und Verantwortung der Mitgliedstaaten:</b> „Gesützt auf diese allgemeinen Grundsätze hält das Gericht für geboten, an sein Urteil im Fall T.I. gegen Vereinigtes Königreich [...] zu erinnern, dass die Abschiebung an ein Drittland, das auch ein Vertragsstaat ist, nicht die Verantwortung des Vereinigten Königreichs beeinträchtigt, sicherzustellen, dass der Antragsteller nicht infolge der Abschiebungsentscheidung einer Behandlung ausgesetzt ist, die gegen Artikel 3 der Konvention verstößt. Im Fall T.I. befand das Gericht auch, dass sich das Vereinigte Königreich nicht automatisch in diesem Zusammenhang auf die Abmachungen der Dublin-Konvention bezüglich der Zuweisung von Verantwortlichkeiten zwischen Europäischen Ländern bei der Entscheidung von Asylanträgen verlassen könne. Wenn Staaten internationale Organisationen geschaffen oder entsprechend internationale Abkommen geschlossen haben, um in bestimmten Tätigkeitsbereichen zu kooperieren, könnte es zu Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte kommen. Es wäre mit dem Zweck und Ziel der Konvention unvereinbar, wenn die Vertragsstaaten dadurch von ihrer Verantwortung gemäß Konvention in Bezug zum durch eine solche Zuweisung abgedeckten Tätigkeitsbereich entbunden würden [...]. Das Gericht befindet, dass dieses Urteil gleichermaßen für die Dublin-Konvention gilt, die im Rahmen der „dritten Säule“ der Europäischen Union geschaffen wurde. Die Rückführung eines Asylbewerbers in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen, oder Island gemäß der in der Dublin-Verordnung niedergelegten Kriterien, wie im vorliegenden Fall vorgeschlagen, ist die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des betreffenden Staates, die aus seiner Teilnahme an der durch diese Verordnung geschaffenen Asylregelung folgt. Das Gericht stellt allerdings fest, dass die so geschaffene Asylregelung Grundrechte schützt, was sowohl die angebotene materielle Gewährleistung als auch die Mechanismen zur Kontrolle ihrer Einhaltung anbetrifft.“</p>	<p>EGMR — <i>Tl</i> gegen <i>Vereinigtes Königreich</i> Antrag Nr. 43844/98; EGMR — <i>Waite und Kennedy</i> gegen <i>Deutschland</i> Antrag Nr. 26083/94</p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/ Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR (Große Kammer)	MSS gegen Belgien und Griechenland Antrag Nr. 30696/09 21.1.2011	<p>EGMR-Urteil. Fortsetzung der Anwendbarkeit des EMRK während Dublin-Verfahren — Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß EMRK.</p> <p><b>Fortsetzung der Anwendbarkeit der EMRK-Pflichten während Dublin-Verfahren und Verantwortung der Mitgliedstaaten, Rn. 338-339 (siehe auch Rn. 341-343):</b> „338. Das Gericht nimmt den Verweis auf das <i>Bosphorus</i>-Urteil durch die Regierung der Niederlande in ihren Feststellungen zur Kenntnis, die als Streithelfer von dritter Seite eingereicht wurden [...]. Das Gericht wiederholte in diesem Fall, dass die Konvention die Vertragspartei nicht an der Übertragung von Hoheitsrechten an eine internationale Organisation zur Kooperation in bestimmten Tätigkeitsbereichen hindere (siehe <i>Bosphorus</i>, oben genannt, Rd. 152). Die Staaten bleiben dennoch gemäß Konvention für alle Handlungen und Unterlassungen ihrer Einrichtungen nach ihrem innerstaatlichem Recht oder gemäß ihrer internationalen rechtlichen Verpflichtungen verantwortlich (ebd., Rd. 153). Staatliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit solchen rechtlichen Verpflichtungen sind so lange berechtigt, wie die maßgebliche Organisation Grundrechte auf eine Weise schützt, die als mindestens gleichwertig wie von der Konvention vorgesehen gelten können. Ein Staat wäre gemäß Konvention allerdings für alle Handlungen verantwortlich, die außerhalb seiner strengen internationalen rechtlichen Verpflichtungen fallen, besonders bei der Ausübung staatlichen Ermessens (ebd., Rd. 155-57). Das Gericht befand, dass der aufgrund des Gemeinschaftsrechts bestehende Schutz der Grundrechte dem aufgrund des Konventionssystems bestehenden Schutz gleichwertig ist (ebd., Rd. 165). Mit dieser Feststellung maß es der Rolle und den Befugnissen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) große Bedeutung in der Angelegenheit zu, indem in der Praxis berücksichtigt wird, dass die Wirksamkeit der materiellen Gewährleistung der Grundrechte von den eingerichteten Kontrollmechanismen zur Sicherstellung ihrer Einhaltung abhängig ist (ebd., Rd. 160). Das Gericht trug auch Sorge dafür, den Anwendungsbereich des <i>Bosphorus</i>-Urteils auf das Gemeinschaftsrecht im engeren Sinn einzuschränken — zunächst auf die „erste Säule“ des Rechts der Europäischen Union (Rd. 72). 339. Das Gericht stellt fest, dass Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung vorsieht, dass durch Abweichung von der allgemeinen, in Artikel 3 Absatz 1 niedergelegten allgemeinen Vorschrift jeder Mitgliedstaat einen durch einen Drittstaatsangehörigen eingereichten Antrag auf Asyl prüfen kann, selbst wenn eine solche Prüfung nicht gemäß den in der Verordnung niedergelegten Kriterien in seine Verantwortung fällt. Das ist die sogenannte „Souveränitätsklausel“. In einem solchen Fall wird der betreffende Staat zum verantwortlichen Staat im Sinne der Verordnung und übernimmt die mit dieser Verantwortung verbundenen Verpflichtungen. 340. Das Gericht gelangt zu der Schlussfolgerung, dass gemäß der Dublin-Verordnung die belgischen Behörden auf die Überstellung des Antragstellers hätten verzichten können, wenn sie berücksichtigt hätten, dass das Aufnahmeland, nämlich Griechenland,</p>	<p>EGMR — <i>Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi</i> gegen Irland Antrag Nr. 45036/98; EGMR — <i>Tl</i> gegen <i>Vereinigtes Königreich</i> Antrag Nr. 43844/98; EGMR — <i>Waite und Kennedy</i> gegen <i>Deutschland</i> Antrag Nr. 26083/94</p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/ Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	<p><i>Sufi und Elmi</i> gegen <i>Vereinigtes Königreich</i> Anträge Nr. 8319/07 und 11449/07 28.6.2011</p>	<p>nicht seine Verpflichtungen gemäß Konvention erfüllt. Somit ist das Gericht der Auffassung, dass die angefochtene Maßnahme der belgischen Behörden nicht streng unter die internationalen rechtlichen Verpflichtungen Belgiens fiel. Dementsprechend gilt die Annahme des gleichwertigen Schutzes nicht in diesem Fall.“</p> <p>EGMR-Urteil. Verhältnis Art. 3 EGMR-Art. 15 Buchstabe c Anerkennungsrichtlinie <b>Verhältnis zwischen Artikel 3 EMRK und Artikel 15 Buchstabe c Anerkennungsrichtlinie und Neufassung, Rn. 225-226:</b> „225. Im Fall <i>Elgafaji</i> befand der Gerichtshof, dass gegen Artikel 15 Buchstabe c verstoßen würde, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Um ein solches Risiko aufzuzeigen, musste er nicht den Nachweis erbringen, dass er aufgrund der seiner Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (<i>Elgafaji</i>, vorstehend zitiert, § 35). Dennoch war der EuGH der Auffassung, dass eine solche Situation eine „Ausnahme“ sei und je mehr der Antragsteller nachweisen könne, dass er aufgrund von seiner Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen sei, umso geringer der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen müsse, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz habe (<i>Elgafaji</i>, vorstehend zitiert, § 39). 226. Die Rechtsprechung dieses Gerichts ist auf die Auslegung der Konvention beschränkt und es wäre somit nicht angemessen, Ansichten über den Geltungsbereich von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie auszudrücken. Allerdings ist das Gericht, gestützt auf die Auslegung des EuGH im Fall <i>Elgafaji</i> nicht überzeugt, dass Artikel 3 der Konvention, wie in NA ausgelegt, einen vergleichbaren Schutz bietet, wie von der Richtlinie gefordert. Es stellt insbesondere fest, dass die von beiden Bestimmungen festgelegte Schwelle unter außergewöhnlichen Umständen infolge einer Situation allgemeiner Gewalt mit einer solchen Intensität erreicht werden könnte, dass eine in die betreffende Region zurückgeführte Person wegen ihrer Anwesenheit dort in Gefahr wäre.“</p>	<p>EuGH — C-465/07 <i>Meki Elgafaji und Noor Elgafaji</i> gegen <i>Staatssecretaris van Justitie</i></p>

Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/ Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	<p><i>Mohammed gegen Österreich</i> Antrag Nr. 2283/12 6.6.2013</p>	<p>EGMR-Urteil. Fortsetzung der Anwendung des EMRK während Dublin-Verfahren — Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß EMRK. <b>Fortsetzung der Anwendung der EMRK-Pflichten während Dublin-Verfahren und Verantwortung der Mitgliedstaaten, Rn. 93:</b> „Im spezifischen Rahmen der Anwendung der Dublin-Verordnung befand das Gericht zuvor, dass die indirekte Abschiebung, in anderen Worten, Abschiebung in ein Drittland, das auch Vertragsstaat ist, die Verantwortung des überstellenden Staates intakt lässt und dass der Staat in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichts eine Person nicht überstellen darf, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die betreffende Person bei Überstellung tatsächlich Gefahr liefe, im Aufnahmeland einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die gegen Artikel 3 verstößt. Zudem bekräftigte das Gericht, dass es, wenn Staaten in einem Bereich kooperieren, in denen es Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte geben könnte, mit dem Zweck und dem Ziel der Konvention unvereinbar wäre, wenn sie von allen Verantwortlichkeiten gegenüber der Konvention im betroffenen Bereich befreit würden [...]. Die Staaten müssen bei Anwendung der Dublin-Verordnung sicherstellen, dass das Asylverfahren des Drittlandes ausreichende Gewährleistung gibt, um zu vermeiden, dass ein Asylbewerber direkt oder indirekt in sein Herkunftsland ohne Bewertung der Risiken, denen er aus Sicht von Artikel 3 der Konvention gegenübersteht, abgeschoben wird [...]“.</p>	<p>EGMR — <i>Waite und Kennedy gegen Deutschland</i> Antrag Nr. 26083/94; EGMR — <i>Tl gegen Vereinigtes Königreich</i> Antrag Nr. 43844/98; EGMR — <i>KRS gegen Vereinigtes Königreich</i> Antrag Nr. 32733/08; EMGR — <i>MSS gegen Belgien und Griechenland</i> Antrag Nr. 30696/09</p>
EGMR	<p><i>Sharifi und andere gegen Griechenland</i> Antrag Nr. 16643/09 21.10.2014</p>	<p>EGMR-Urteil. Verhältnis Art. 13 EGMR-APD (Neufassung) — Fortsetzung der Anwendung des EMRK während Dublin-Verfahren — Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß EMRK — Auslegung der Linie der EU im Einklang mit EMRK <b>Verhältnis zwischen Artikel 13 EMRK und APD (Neufassung), vgl. Rn. 169.</b> <b>Fortgesetzte Anwendung der EMRK-Pflichten während Dublin-Verfahren, Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß EMRK und Auslegung des EU-Rechts in Übereinstimmung mit dem EMRK, vgl. Rn. 222-224 und 332.</b></p>	<p>EGMR — <i>MSS gegen Belgien und Griechenland</i> Antrag Nr. 30696/09; EGMR — <i>Hirsi Jamaa und andere gegen Italien</i> Antrag Nr. 27765/09</p>



Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/ Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR (Große Kammer)	<p><i>Tarakhel</i> gegen Schweiz Antrag Nr. 29217/12 4.11.2014</p>	<p>EGMR-Urteil. Fortsetzung der Anwendung des EMRK während Dublin-Verfahren — Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß EMRK.</p> <p><b>Fortsetzung der Anwendung der EMRK-Pflichten während Dublin-Verfahren und Verantwortung der Mitgliedstaaten, Rn. 88-90:</b> „88. Das Gericht stellt fest, dass im vorliegenden Fall die Verantwortung der Schweiz gemäß Artikel 3 der Konvention unstreitig ist. Dennoch hält das Gericht es für sachdienlich festzustellen, dass es im Fall <i>Bosphorus</i> [...] befand, dass die Konvention die Vertragsparteien nicht an der Übertragung von Hoheitsrechten an eine internationale Organisation hindere, um in bestimmten Tätigkeitsbereichen zu kooperieren. Die Staaten bleiben dennoch gemäß Konvention für alle Handlungen und Unterlassungen ihrer Einrichtungen nach ihrem innerstaatlichen Recht oder gemäß ihrer internationalen rechtlichen Verpflichtungen verantwortlich (ebd., § 153). Staatliche Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit solchen rechtlichen Verpflichtungen so lange berechtigt, wie die maßgebliche Organisation Grundrechte auf eine Weise schützt, die als mindestens gleichwertig wie von der Konvention vorgesehen gelten können. Ein Staat wird gemäß Konvention allerdings für alle Handlungen verantwortlich sein, die außerhalb seiner strengen internationalen rechtlichen Verpflichtungen fallen, besonders bei der Ausübung staatlichen Ermessens [...]. Es trifft zu, dass die Schweiz, anders als Irland im <i>Bosphorus</i>-Fall, kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Gemäß den Bedingungen des Assoziierungsabkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft, ist die Schweiz an die Dublin-Verordnung [...] gebunden und nimmt am durch dieses Instrument geschaffenen System teil. 89. Das Gericht stellt fest, dass Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung vorsieht, dass durch Abweichung von der allgemeinen, in Artikel 3 Absatz 1 niedergelegten Vorschrift jeder Mitgliedstaat einen durch einen Drittstaatsangehörigen eingereichten Antrag auf Asyl prüfen kann, selbst wenn eine solche Prüfung nicht gemäß den in der Verordnung niedergelegten Kriterien in seine Verantwortung fällt. Das ist die sogenannte „Souveränitätsklausel“ [...]. In einem solchen Fall wird der betreffende Staat zum verantwortlichen Staat für die Prüfung des Asylantrags im Sinne der Verordnung und übernimmt die mit dieser Verantwortung verbundenen Verpflichtungen [...]. Kraft des Assoziierungsabkommens gilt dieser Mechanismus auch für die Schweiz. 90. Das Gericht schließt daraus, dass die Schweizer Behörden gemäß Dublin-Verordnung von der Überstellung der Bewerber an Italien absehen könnten, wenn Sie der Ansicht wären, dass das Aufnahmeland seinen Verpflichtungen gemäß Konvention nicht nachkäme. Somit ist es der Auffassung, dass die Entscheidung zur Rückführung der Bewerber nach Italien nicht streng unter die rechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des durch die Dublin-Verordnung geschaffenen Systems fällt. Dementsprechend gilt die Annahme des gleichwertigen Schutzes nicht in diesem Fall [...].“</p>	<p>EGMR — <i>Bosphorus</i> <i>Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi</i> gegen Irland Antrag Nr. 45036/98; EMGR — <i>Michaud</i> gegen Frankreich Antrag Nr. 12323/11; EMGR — <i>M.S.S.</i> gegen <i>Belgien und Griechenland</i> Antrag Nr. 30696/09</p>

## National

MS/Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
ES Oberster Gerichtshof	6894/2005 16.2.2009	Urteil. Pflicht, von Maßnahmen abzusehen, die ernsthaft die EU-Gesetzgebung während der Umsetzungsfrist gefährden, vgl. S. 9 Quellentext.	
UK Court of Appeal von England und Wales	QD und AH gegen <i>Secretary of State for the Home Department</i> [2009] EWCA Civ 620 24.6.2009	Urteil. Rechtsgrundlagen der Anerkennungsrichtlinie — subsidiärer Schutz — EMRK <b>Rn. 9,13 und 20 nach Lord Justice Sedley:</b> „Dies legt nahe, dass die Richtlinie den klassischen Flüchtlingsstatus der Genfer Konvention mit dem zusammenführt, was sie subsidiären Schutzstatus nennt. Letzterer hat weitläufig zwei Quellen. Eine ist die von allen EU-Mitgliedstaaten übernommene Verpflichtung als Teil des Europarats, um den in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthaltenen Rechten Wirkung zu verleihen — im Wesentlichen den Rechten der Nichtzurückweisung für natürliche Personen, die keinen Rechtsanspruch auf Asyl haben. Die andere ist die von vielen EU-Staaten, einschließlich des Vereinigten Königreichs, angenommene humanitäre Praxis gegenüber natürlichen Personen, die offenkundig des Schutzes bedürfen, aber die nicht notwendigerweise unter eine der Konventionen fallen. Darunter sind Menschen, deren Leben oder Sicherheit durch endemische Gewalt gefährdet wäre, wenn sie in ihr Heimatgebiet zurückkehrten. [...] 13. Durch Artikel 3 steht es den Mitgliedstaaten offen, günstigere Schutzstandards anzunehmen. Dies hat das Vereinigte Königreich bereits durch Artikel 339C der Einwanderungsbestimmungen getan, der die überraschende Unterlassung des Artikels 15 behebt, Schutz vor einer tatsächlichen Gefahr einer gezielten Tötung zu bieten, die gegen Artikel 2 EMRK verstößt. Vorschrift 339C fügt dementsprechend rechtswidrige Tötung der tabellarischen Auflistung von ernsthaften Bedrohungen hinzu, die sie direkt aus Artikel 15 übernimmt. [...] 20. Die Form von Artikel 15 folgt den in der Präambel enthaltenen Leitlinien. Absatz a gibt das Verbot der Anwendung oder Ausführung der Todesstrafe wieder, das im sechsten und dreizehnten Protokoll zum EMRK enthalten ist. Absatz b gibt Artikel 3 EMRK wieder. Im Fall <i>NA gegen Vereinigtes Königreich</i> (25904/07; 17. Juli 2008) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klar (§ 114-7), dass die Gefahr der Misshandlung, die gegen diesen Artikel verstößt, sowohl aus allgemeinen wie auch besonderen Umständen entstehen könne.“	EMGR — NA gegen <i>Vereinigtes Königreich</i> Antrag Nr. 25904/07; EuGH — C-465/07 <i>Meki Elgafaji und Noor Elgafaji</i> gegen <i>Staatssekretaris van Justitie</i>
BE Rat für Ausländerstreitsachen	49821 20.10.2010	Urteil. Auslegung des nationalen Rechts im Einklang mit EU-Recht — GEAS-Rechtsprechung nicht ordnungsgemäß umgesetzt, vgl. Rn. 4.7.3.	

MS/Gericht	Name der Rechtssache/ Referenz/Datum	Relevanz/Stichwörter/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
IE High Court	WA gegen <i>Minister for Justice and Equality, Ireland and Attorney General</i> [2012] IEHC 251 25.6.2012	<p>Urteil. Auslegung des nationalen Rechts zur Umsetzung der GEAS-Rechtsprechung <b>Rn. 33 und 36.</b> „33. Gemäß Urteil des Gerichts ist es wichtig, bei der Anwendung der Auslegungsgrundsätze auf innerstaatliche Verordnungen, die die Bestimmungen einer Richtlinie der Europäischen Union umsetzen und durchführen, kein ungerechtfertigtes Vertrauen in den Wortlaut und in den gemeinsamen rechtlichen Auslegungsansatz zu setzen. Gemäß Urteil des Gerichts ist es unklug, der Tatsache ungerechtfertigte Bedeutung beizumessen, dass die Inhalte des Artikels 6 der Richtlinie in diesem Fall im Definitionsabschnitt der Verordnungen umgesetzt wurden und somit anzudeuten, dass die Definition überflüssig ist, weil sich an keiner anderen Stelle der Verordnungen darauf berufen wird. Soweit dies eine Mehrdeutigkeit bei der Auslegung der Verordnungen hervorrufen könnte, besteht nach Ansicht des Gerichts eine Mehrdeutigkeit, die durch zielgerichtete Auslegung der Verordnungen im Lichte der Zielsetzungen der Richtlinie gelöst werden könnte. [...] 36. Nach Auffassung des Gerichts ist es angesichts dieses Hintergrunds und Ziels erforderlich, den Zweck und die Wirkung der Definition „Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann“, wie sie in s.2 Absatz 1 der Verordnungen 2006 erscheint und die Artikel 6 der Richtlinie Wirkung verleihen, zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Gerichts ist es ein Fehler, sich isoliert auf diese Definition zu konzentrieren, weil sie in Verbindung mit der Definition von „ernsthaftem Schaden“ und den Definitionen „subsidiär Schutzberechtigter“ und „Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden“ in Verordnung 2 Absatz 1 gestützt auf Artikel 7 — „Akteure, die Schutz bieten können“ — in der Richtlinie angewandt werden muss.“</p>	
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 7.13 7.6.2014	<p>Urteil. GEAS-Entwicklungsstand — Kein einheitlicher Status für internationalen Schutz in der ganzen EU <b>Rn. 29:</b> „Die Anerkennung eines Ausländers als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter in einem anderen Staat wirkt zwar völkerrechtlich nicht wie eine Statusentscheidung durch deutsche Behörden und hat in diesem Sinne keine umfassende Bindungswirkung für die Bundesrepublik Deutschland (...). Die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 legt einheitliche Kriterien für die Qualifizierung als Flüchtling fest, sieht aber keine völkerrechtliche Bindung eines Vertragsstaats an die Anerkennungsentscheidung eines anderen vor (...). Eine solche Bindungswirkung ergibt sich auch nicht aus dem Unionsrecht. Dieses ermächtigt zwar nach Art. 78 Abs. 2 Buchst. a und b AEUV zu Gesetzgebungsmaßnahmen, die einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus und einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige vorsehen, die maßgebliche Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 sieht eine in der ganzen Union gültige Statusentscheidung jedoch nicht vor. Die Bundesrepublik Deutschland hat aber von der nach Völker- und Unionsrecht fortbestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch eine nationale Regelung den Anerkennungsentscheidungen anderer Staaten in begrenztem Umfang Rechtswirkungen auch im eigenen Land beizumessen [...].“</p>	



## Die EU kontaktieren

### Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: <http://europa.eu/contact>

### Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: <http://europa.eu/contact>

## Informationen über die EU

### Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: <http://europa.eu>

### EU-Veröffentlichungen

Beim EU-Bookshop können Sie – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen: <http://publications.europa.eu/eubookshop>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe <http://europa.eu/contact>).

### Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex unter <http://eur-lex.europa.eu>

### Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



■ Amt für Veröffentlichungen